Baldiron und die drei rätischen Bünde

Ein Beitrag zur Geschichte der Bündner Wirren, mit einer rechtsgeschichtlichen Darstellung der Herrschaftsverhältnisse im Unter-Engadin und Prätigau während des Mittelalters

Inaugural-Dissertation
der Philosophischen Fakultät I der Universität Bern zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt von

Rudolf Olaf Tönjachen
von Fetan (Unter-Engadin)

Von der Philosophischen Fakultät I auf Antrag des Herrn Prof. Dr. R. Feller angenommen.
Der Dekan: Prof. Dr. W. Porzig.
Bern, den 19. Juli 1929

Meinem verehrten Lehrer,

Herrn Professor Dr R. Feller,

gewidmet

Baldiron und die drei rätischen Bünde

Ein Beitrag zur Geschichte der Bündner Wirren, mit einer rechtsgeschichtlichen Darstellung der Herrschaftsverhältnisse im Unter-Engadin und Prätigau während des Mittelalters

Inaugural-Dissertation

der Philosophischen Fakultät I der Universität Bern
zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt von

RUDOLF OLAF TÖNJACHEN
von Fetan (Unter-Engadin)

Von der Philosophischen Fakultät I
auf Antrag des Herrn Professors Dr. R. Feller
angenommen.

Bern, den 19. Juli 1929

Der Dekan: Professor Dr. W. Porzig

Druck und Verlag der Engadin Press Co.,
Graphische Anstalt, Samaden und St. Moritz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Quellenangaben VII
Vorwort 1

Erster Teil

Einleitung 4

ERSTES KAPITEL

Entstehung und Entwicklung der Landeshoheit im Unter-Engadin

1. Geographischer und politischer Ueberblick 9
2. Kirchliche Zugehörigkeit des Unter-Engadins 10
3. Die Immunitätsprivilegien und kaiserlichen Schenkungsurkunden des Bischofs von Chur 11
4. Die Edlen von Tarasp, ihre Klostergründungen, Schenkungen und ihre Erben 17
5. Die Grafen von Tirol 23
6. Die Lehensleute des Bischofs von Chur 28
7. Die Habsburger als Grafen von Tirol 35
8. Der Gotteshausbund 37
9. Das 15. Jahrhundert, eine Uebergangszeit 39
10. Die Statutverträge des 16. Jahrhunderts 47
11. Die Reformation und ihr Einfluss auf die Gestaltung der Rechtsverhältnisse im Unter-Engadin 49
12. Einfluss der politischen Gesamtlage auf die Herrschaftsverhältnisse im Unter-Engadin 51
13. Das Parteiwesen und die Strafgerichte 54
14. Kaiser Ferdinand II., Erzherzog Leopold V. und die drei Bünde beim Ausbruch des 30jährigen Krieges 58
15. Die Konferenz in Imst (Juli-Okt. 1621); ihre direkten Ursachen und ihr Verlauf 63
16. Zusammenfassung 72
17. Ergebnis 76

ZWEITES KAPITEL

Der Zehngerichtenbund und sein Verhältnis zu Oesterreich . 79

Zweiter Teil

ERSTES KAPITEL

Vorspiel zu den Kriegszügen der Oesterreicher in Bünden 1621/22

Seite

A. Die drei Bünde und die Eidgenossenschaft 95

B. Die Einmischung des Auslandes in die Bündner Wirren . . . 101

1. Diplomatisches Vorspiel 101
2. Kriegsrüstungen 106
3. Baldiron und Rudolf Planta besetzen das Münstertal 108
4. Der Umschwung zu Gunsten der spanisch gesinnten Partei in Bünden 112
5. Die aussenpolitischen Folgen des Mailänder Kapitulats 116
6. Die protestantische Reaktion in Bünden und die französische Diplomatie 117
7. Die Luzerner Konferenz vom Sommer 1621 119
8. Grenzzwischenfälle im Unter-Engadin 120
9. Die Finanzierung der österreichischen Kriegsrüstungen . . . 122

ZWEITES KAPITEL

Die Kriegszüge der Oesterreicher in Bünden 1621/22

1. Die militärische Unterwerfung Bündens.
   a) Kriegsberichte aus Klosters und aus dem Unter-Engadin . . 126
   b) Baldirons Marsch nach Chur 136
2. Die politische Auswirkung des ersten Kriegszuges 141
3. Baldiron im Dienste der Gegenreformation 145
4. Die Vertreibung Baldirons 149
5. Der Bundestag (ein hoffnungsvoller Lichstrahl) 153
6. Baldirons Rückkehr und Rache 155
7. Die zweite Besetzung Bündens durch die Oesterreicher, August 1622 157

Schluss 159

Anhang 162

Anmerkungen . . . . . 165—203

Quellen und Literatur

A. Ungedruckte Quellen.

1. Innsbrucker Staatsarchiv (I. St. A.).
   a) Ambrasser Akten VIII und IX.
   b) Grenzakten III.
   c) Extracameralia 565.
2. Staatsarchiv Graubünden, Chur (St. A. Chur).
   a) Landesakten.
   b) C. von Mohr, Dokumentensammlung zur vaterländischen Geschichte.
   c) Matthias Burglechners «Rhaetia Austriaca» (Kopie nach dem Original im Wiener Staatsarchiv) 1621.

B. Gedruckte Quellen und Literatur.

Anhorn B., Graw-Püntner Krieg 1603—1629, Chur 1873.

Aubin H., Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Historische Studien herausgegeben von Ebering, 143. Heft, Berlin 1920.

Bott J., Losreissung des Gerichts Untercalven und der Gemeinde Taufers vom Freistaat der drei Bünde, Chur 1860.

Casparis H., Der Bischof von Chur als Grundherr im Mittelalter, Bern 1910.

Eidgenössische Abschiede, Bd. V, Abt. 1 und 2, 1618—1648.

Fehr H., Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin u. Leipzig 1921.

Fehr H., Volk und Recht im Mittelalter.

Foffa P., Das bündnerische Münstertal, Chur 1864.

Gasser E., Entstehung und Entwicklung der Landeshoheit im Gebiet der Eidgenossenschaft. Zürcher Dissertation 1928.

Guler, Ritter von Wyneck, Pündtnerische Handlungen 1622.

Hammerl F., Die Rechts- und Herrschaftsverhältnisse im Unter-Engadin. 52. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, 1922.

Hegi F., Die geächteten Räte Erzherzog Sigismunds von Oesterreich und ihre Beziehungen zur Schweiz, Innsbruck 1910.

Heusler A., Schweizerische Verfassungsgeschichte, Basel 1920.

Hirsch H., Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Reichenberg 1922.

Jecklin F., Materialien zur Standes- und Landesgeschichte gemeiner drei Bünde, I. und II. Teil, Basel 1907/09.

Jecklin F., Rodel der Vögte von Matsch über ihre Eigenleute im Unter-Engadin, Chur 1923.

Juvalta F., Denkwürdigkeiten, Ausg. Mohr 1866.

Kind E., Ueber das Verhältnis der acht Gerichte zu Oesterreich, Weida in Thüringen 1925.

Ladurner P. J., Die Vögte von Matsch. Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg, 3. Folge, 16., 17. und 18. Heft, Innsbruck 1871—73.

Ludwig D. L., Der Prättigauer Freiheitskampf, Schiers, 2. Auflage 1902.

Ludwig D. L., Der Versuch der Rekatholisierung des Unter-Engadins und Prättigaus 1621/22. 35. Bericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, 1905.

Ludwig D. L., Urkundliches aus dem Prättigau. Prättigauer Zeitung vom 5. Oktober 1904 bis 7. Oktober 1905 mit einem Unterbruch vom 24. Dezember bis 15. April.

Mayer J. G., Geschichte des Bistums Chur, 1. und 2. Band, Stans 1907 und 1914.

Meister O., Deutsche Verfassungsgeschichte.

Mohr Th. v., Codex diplomaticus, Chur 1848—1864.

Muoth J. C., Zwei sog. Aemterbücher des Bistums Chur, Chur 1898.

Muoth J. C., Vogt Gaudenz von Matsch, Chur 1894.

Pieth F. Dr., Das denkwürdige Jahr 1622, Eine Erinnerungsschrift, Schiers 1922.

Planta P. C. v., Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit, Bern 1881.

Planta P. C. v., Geschichte von Graubünden, III. Auflage, bearbeitet von Dr. C. Jecklin, Bern 1913.

Planta P. C. v., Chronik der Familie von Planta, Zürich 1892.

Seeliger G., Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Abhandlungen der kön.-sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, Band 22, Leipzig 1903.

Sererhard N., Einfalte Delineation aller Gemeinden gemeiner dreien Bünden. Herausgegeben von C. v. Mohr, Chur 1872.

Sprecher von Bernegg F., Geschichte der bündnerischen Kriege und Unruhen 1618—1629. Herausgegeben von C. v. Mohr im Archiv für Geschichte der Republik Graubünden 1856.

Stengel H., Grundherrschaft und Immunität, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Band 25, Weimar 1904.

Srbik H. Ritter von, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters. Forschungen zur neueren Geschichte Oesterreichs. Herausgegeben von Dr. A. Dopsch, Band I, Heft 1.

Stolz O., Beiträge zur Geschichte des Unterengadins. 53. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, Jahrgang 1923.

Valèr M., Schloss und Herrschaft Tarasp, Chur 1917.

Valèr P., Die Entstehung und Herausbildung der Rechts- und Herrschaftsverhältnisse im Unter-Engadin, Chur 1927.

Zinsli Ph., Politische Gedichte aus der Zeit der Bündner Wirren, 1603—39. In Schweiz. Studien z. Gesch. wissensch., Band I, Heft 1, Zürich 1910.

Weitere Literaturangaben in den Anmerkungen.

Vorwort

Neben Georg Jenatsch gibt es wohl kaum eine zweite Gestalt der Bündner Geschichte, die so tiefe Spuren im Gedächtnis der Unter-Engadiner Bevölkerung hinterlassen hat wie Baldiron. Sein Name wird heute noch, bald mit geheimem Grauen, bald als Scheltwort im Sinne von Schelm oder gar Erzschelm, immer aber mit Verachtung ausgesprochen.

Wie lauschten wir Buben mit verhaltenem Atem, wenn der Nachbar, ein ehrwürdiger Greis, «der die Chronik besass»*, uns von den Zeiten erzählte, da Baldiron mit seinen wilden Horden raubend und mordend ins Engadin einbrach und alle Dörfer daselbst in Trümmerhaufen, in Stätten des Elends und unsäglicher Not verwandelte. Dann bekamen Aussprüche wie etwa: «Tü Baldirun!» «Tü est pès co Baldirun», «Quai sun fats da Baldirun!»**, die wir schon öfter gehört, deren Sinn wir aber nicht recht erfasst hatten, Farbe und Inhalt. Baldirons Name ist im Unter-Engadin sogar mit Sitten und Gebräuchen und mit Flurnamen eng verknüpft. Die typische Kopfbedeckung der alten Frauen im Engadin, das schwarze Tuch, das fest um den Kopf gebunden wird, soll, wie der Volksmund berichtet, nach den Verheerungen Baldirons als Zeichen der Trauer zum erstenmal allgemein getragen worden sein. Das Vorrecht der Schulser Frauen, in der Kirche «rechts sitzen» zu dürfen und den Vortritt zum Abendmahl zu haben, ist eine Errungenschaft, die an den heldenmütigen Kampf gegen Baldirons Truppen auf dem Friedhof von Schuls erinnert. In Lavin weiss jedes Kind, wo die «Baldironshöhle» ist, und die meisten wissen wohl auch, dass sich dort viele Frauen und Kinder tagelang vor dem ruchlosen Feldherrn und seinen Mordgesellen versteckt hielten. Dass die schönsten und bequemsten*** Wälder zur Zeit Baldirons zum Wiederaufbau der eingeäscherten Dörfer so kahl geschlagen wurden, dass sie sich bis zum heutigen Tag nie mehr erholt haben, ist bei den Unter-Engadiner Bauern eine weitverbreitete Ansicht.

* Wenn man in Fetan von der „Chronik" redet, so versteht man darunter die „Chronica raetica" von N. da Porta (1742), die von vielen wie ein Heiligtum aufbewahrt wird.

** „Du Schelm!" „Du bist ärger als Baldiron", d. h. „Du bist ein Erzschelm", „Das sind Schelmenstreiche".

*** Infolge Mangels an Arbeitskräften und Zugtieren musste das Bauholz in den bequemsten Wäldern geschlagen werden. (So lautet die Erklärung.)

Es ist begreiflich, dass eine historische Gestalt, die so tief und mannigfaltig in das alltägliche Leben eines Volkes eingedrungen ist, nicht in Vergessenheit geraten kann; anderseits ist sie aber auch der Gefahr ausgesetzt, von der stets schöpferischen und subjektiv eingestellten Volksphantasie entstellt zu werden — sei es in gutem oder bösem Sinne — was zur Folge hat, dass ihr «Charakterbild in der Geschichte schwankt». Baldiron ist diesem Schicksal nicht entgangen. Das Volk hat ihn gewissermassen zum Inbegriff des Schrecklichen, der Ruchlosigkeit und Grausamkeit gemacht; zum guten Teil mit Recht, doch an Uebertreibungen fehlt es auch nicht, wenn von Baldiron die Rede ist*.

Es war darum in erster Linie unser Bemühen, bei der vorliegenden Arbeit die Tatsachen reden zu lassen und so die Angaben der geschichtlichen Quellen zu einem bescheidenen Zeitbilde zu vereinen. Freilich, von Herzensgüte und Charakterfestigkeit, von Seelenadel und überragender Bildung Baldirons reden auch die Tatsachen nicht. Sein Wirken beschränkt sich in der Hauptsache auf militärische Handlungen. Auch zu einem Oberbefehlshaber im Sinne eines überlegenen Organisators fehlten ihm als Mensch zu viele Eigenschaften, die eine unbedingte Voraussetzung dazu gewesen wären. Baldiron i s t aber und b l e i b t eine typische Gestalt seiner Zeit, ein an Buttler in «Wallenstein» gemahnendes, williges Werkzeug seiner Regierung, und als solches ist er für kurze Zeit (1621/22) der Vertreter der österreichischen Interessen in den drei Bünden. Nach erfolgter Unterwerfung der «österreichischen» Gebiete in Graubünden und Regelung des neu geschaffenen Zustandes durch Verträge ist Baldirons Aufgabe erfüllt, der Erzherzog beruft ihn zurück.

Da aber die Herrschaftsrechte Oesterreichs im Unter-Engadin und Prätigau von Anfang an nicht eindeutig bestimmt und infolgedessen umstritten waren, sahen wir uns genötigt (um Missverständnissen vorzubeugen), ihre Entstehung und Entwicklung in einem einleitenden I. Teil, an Hand von österreichischen und bündnerischen Quellen ausführlich darzustellen. Als Ausgangspunkt dienten dabei die von Prof. Dr. O. S t o l z in Innsbruck und Dr. jur. P. V a l è r in Chur vertretenen und sich widersprechenden Ansichten über die Entstehung der Landeshoheit im Unter-Engadin. Zu einer endgültigen Lösung des Problems gelangten auch wir allerdings nicht, da wir, einerseits infolge Mangels an urkundlichen Belegen aus dem 11. und 12. Jahrhundert, der Ansicht von Stolz, dass die Landeshoheit im Unter-Engadin aus der karolingischen Grafschaftsgewalt der Grafen von Vintschgau und ihrer «Rechtsnachfolger», der Grafen von Tirol, sich folgerichtig entwickelt

* Vergl. „Die Alpen", Zeitschrift des S. A. C., IV. Jahrgang, Nr. 10, Oktober 1928; H. Hiltbrunner, „Unter-Engadiner Sommer": „. . . Auch Herr Baldiron ist nicht allein dafür verantwortlich zu machen (nämlich, dass manche Wälder am Aussterben sind), Baldiron, der österreichische General, seine Majestät die Ruchlosigkeit selber, der in den Religionskriegen des 17. Jahrhunderts zu wiederholten Malen im Unter-Engadin brandschatzte."

habe, nicht unbedingt beipflichten, und da wir anderseits der von Valèr im Anschluss an Hirsch, Aubin, Stengel, Meister, Gasser u. a. m. vertretenen Auffassung der Immunitätsgewalt und Blutgerichtsbarkeit im spätern Mittelalter, hier des Bischofs von Chur, eine weitgehende Berechtigung nicht absprechen konnten.

Der II. Teil dieser Arbeit stützt sich fast durchwegs auf Quellenstudien, die wir im Innsbrucker Staatsarchiv und im Staatsarchiv des Kantons Graubünden in Chur machten. Von den Innsbrucker Archivalien wurden vornehmlich die «Ambrasser Akten VIII. und IX.: allerlei ausgegangene Konzepte» i. S. Bündner Unruhen, Faszikel VIII., 15, und IX. 31, 105, 106, 109, 110, 111, 112, 140, 147, 165, 196, 199, 366, 382, 387, 388, 500, 505; ferner: «Grenzakten III., Faszikel 40, Pos. 9 (1621 bis 24) und «Extracameralia» (Engadiner Erbhuldigung) Faszikel 565, durchgesehen und ausgebeutet. An dieser Stelle fühlen wir uns verpflichtet, der löbl. Direktion des Innsbrucker Staatsarchivs für das überaus freundliche Entgegenkommen bei der Benützung genannter Materialien aufrichtig zu danken. Im Staatsarchiv in Chur bildeten die «Landesakten» von 1617 bis 1624 die Hauptquelle. Hier wurden auch sowohl für den ersten wie für den zweiten Teil C. von Mohrs handschriftliche «Dokumentensammlung vaterländischer Geschichte» und Burglechners «Rhaetia Austriaca» (herausgegeben 1621 vor dem Einbruch der Oesterreicher) in der handschriftlichen Kopie der Kantonsbibliothek benutzt. Aus dem Wiener Staatsarchiv war es uns möglich, durch Vermittlung eines Freundes von verschiedenen Akten, die über die Vorgeschichte der Kriegszüge von 1621/22 wertvollen Aufschluss gewährten, Einsicht zu nehmen: Abt. Schweiz, Faszikel 29, 1618 bis 1621.

Den Herren Professoren Dr. F. Pieth und Staatsarchivar Dr. Gillardon in Chur und Archivdirektor Dr. Möser und Professor Dr. O. Stolz in Innsbruck sprechen wir für ihr Entgegenkommen bei unsern Archivarbeiten unsern aufrichtigsten Dank aus. Ebenso gedenken wir dankbaren Sinnes des verstorbenen Herrn Staatsarchivars Dr. F. Jecklin in Chur, der uns bei der Beschaffung der Quellenmaterialien in liebenswürdiger Weise wertvolle Dienste geleistet hat. Wem jedoch der grösste Dank für mittelbare und unmittelbare Hilfe gebührt, besagt die Widmung.

Erster Teil

Einleitung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit dem Endergebnis einer jahrhundertelangen Entwicklung geschichtlicher Verhältnisse, mit einer letzten Abrechnung. Es ist darum unbedingt notwendig, den kriegerischen Ereignissen von 1620 bis 22, in deren Mittelpunkt Baldiron steht, eine Darstellung der Rechtsverhältnisse im Unter-Engadin und Prätigau während des Spätmittelalters vorauszuschicken.

Die Entwicklung der Landeshoheit im Unter-Engadin und gewisse Episoden aus der Geschichte des Zehngerichtenbundes, so vor allem der Freiheitskampf der Prätigauer im Jahre 1622 haben schon manchen Historiker zur Darstellung gelockt, jedoch ohne dass die Frage nach der österreichischen Landeshoheit, wenigstens für das Unter-Engadin, gelöst worden wäre. Ja, wir stehen heute vor der merkwürdigen Tatsache, dass gerade die zwei jüngsten Beiträge zur Geschichte des Unter-Engadins, derjenige des Innsbrucker Historikers Prof. O. Stolz[1] und der des Bündners Dr. P. Valèr[2] in der Auffassung der österreichischen Hoheitsrechte im Unter-Engadin ebenso stark voneinander abweichen, wie die zwei ältesten Darstellungen von Oesterreichs Verhältnis zu den drei Bünden, nämlich: Burglechners «Rhaetia Austriaca»[3] und Gulers «Deduction Pündnerischer Handlungen»[4]. Ueber das Verhältnis der acht Gerichte zu Oesterreich gibt die vor kurzem erschienene, vortreffliche Arbeit von Prof. Dr. O. Kind[5] einwandfreien Aufschluss. Was das Unter-Engadin anbelangt, so erblickt Stolz «in der Zugehörigkeit des Unter-Engadins zur Grafschaft Vintschgau den Ursprung seines Verhältnisses zu den Grafen von Tirol und der Gewalt derselben in seinem Bereiche . . . .»[6]. «Die Immunität des Hochstiftes Chur war im Unter-Engadin nicht stärker entwickelt als im Vintschgau, sie war auf die niedere Gerichtsbarkeit beschränkt und hatte nicht einmal die Steuergewalt der Grafen auszuschliessen vermocht»[7]. Valèr dagegen führt die Ausbildung der Landeshoheit auf die Immunität und die damit zusammenhängende Grundherrschaft des Bischofs im Unter-Engadin und Vintschgau

zurück. Er argumentiert folgendermassen: «In fränkischer Zeit bedeutet Immunität das Verbot des Introitus der öffentlichen Beamten, der Grafen. Dies hatte zur Folge, dass die Gerichtsbarkeit, die gewöhnlich dem Grafen zustand, durch den Immunitätsherrn ausgeübt werden durfte, und ferner, dass die staatlichen Einkünfte auch diesem zufielen . . . . Den Immunitätsherren wurden für ihr Territorium die Grafenrechte eingeräumt»[8]. Weiter unten gesteht er zwar selber, dass die Immunität dem Bistum Chur zu einer Zeit verliehen wurde, «da der Bischof von Chur die weltliche, das heisst die gräfliche Gewalt über Churrätien nicht mehr innehatte[9], und dass aus der Bestätigung jener Immunitätsurkunde durch König Otto III. 988 mit ziemlicher Sicherheit hervorzugehen scheine, dass der Graf noch Kompetenzen im Immunitätsgebiet hatte»[10]. In einer Urkunde vom Jahre 1228[11] sei aber die Rede von: «omnia feoda tam nova quam vetera, qui habet ab ecclesia Curiensi comes predictus», und «so deutet das darauf hin, dass der Graf von Tirol Lehensmann des Gotteshauses Chur war»[12]. In jenem Vergleich zwischen den Grafen von Tirol und dem Bischof von Chur vom Jahre 1228 heisse es weiter: «Der Graf solle sich der Blutgerichtsbarkeit, bzw. der Exekution enthalten, wenn der Bischof seine besseren Rechte, die auf besonderen Privilegien beruhen, nachweise. Mit diesen Privilegien könne doch nichts anderes gemeint sein, als die Immunitätsprivilegien . . . also, können wir daraus schliessen, stand die hohe Gerichtbarkeit, d. h. die sühnegerichtliche Gerichtsbarkeit, beim Immunitätsherrn, wie es übrigens fast überall im Reiche der Fall war»[13]. Demnach «bildet die Grundherrschaft den Ausgangspunkt für die bischöfliche Gerichtsbarkeit . . . und so geht letzten Endes auch die aus der Immunität sich bildende Landeshoheit auf sie zurück. Dass die Grafen von Tirol ältere Grafenrechte im Unter-Engadin innehatten, entspricht somit nicht den Tatsachen. Die Grafen von Tirol tauchen zu einer Zeit auf, da der Bischof schon Grundherr ist[14], ihre alten Grafenrechte haben absolut nichts zu tun mit ihren neuen Ansprüchen»[15]. Soweit P. Valèr.

Die gleiche Ansicht vertritt auch Dr. M. Valèr[16], wenn er sagt: «Die Teilung der Gewalt bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit zwischen Oesterreich und Bischof, die uralt ist, beweist, dass Tirol nie die eigentlichen Grafenrechte im Unter-Engadin hatte».

Wir sehen also: es handelt sich um die eine grosse Frage: waren die Ansprüche, die Oesterreich bald auf dem Rechtswege und bald mit Gewalt im Unter-Engadin und im Zehngerichtenbund geltend machte, berechtigt? Dies in möglichster Kürze zu beleuchten, ist die Aufgabe der folgenden Kapitel.

ERSTES KAPITEL

Entstehung und Entwicklung der Landeshoheit im Unter-Engadin

1. Geographischer und politischer Ueberblick.

Brücken waren im Mittelalter bevorzugte Grenzpunkte. Dies gilt auch für das Unter-Engadin. Gegen das Ober-Engadin hin bildete von jeher die zwischen Cinuskel und Brail gelegene Brücke Pontalt (Punt Ota) die Grenze. Die rechte Talseite des Unter-Engadins erstreckt sich bis Martinsbruck (rom. Punt Martina), die linke dagegen reicht noch etwa 8 km weiter talabwärts bis zur Brücke von Alt-Finstermünz. Zum Unter-Engadin gehören noch heute im Süden das Münstertal (Flussgebiet der Etsch), das sich von der Ofenpasshöhe (Buffalora) bis nach Puntweil zwischen Münster und Taufers erstreckt, und im Norden das Samnauntal, das sich bereits auf österreichischem Gebiet öffnet. Von diesem Tal gehört nur der hinterste Teil ganz zur Schweiz, vom äusseren Teil ist die linke Talseite, von Spiess auswärts, österreichisch.

Politisch zerfällt das heutige Gebiet in drei Kreise: Ob-Tasna mit den Gemeinden Zernez, Süs, Lavin, Guarda, Ardez und Tarasp; Unter-Tasna mit Fetan, Schuls und Sent, und Remüs mit den Gemeinden Remüs, Schleins (mit Martinsbruck und Strada) und Samnaun, bestehend aus den Weilern Compatsch, Laret, Samnaun und Plaun. Entsprechend dieser Einteilung bestehen auch drei Kreisgerichte für die Kriminalgerichtsbarkeit, dagegen nur ein Bezirksgericht für die Zivilgerichtsbarkeit (Bezirk Inn).

Im Mittelalter (nachweisbar seit dem 10. Jahrhundert) war das Unter-Engadin ein Teil der Grafschaft Vintschgau (rom. Vnuost), des heutigen Süd-Tirols. Diese Grafschaft erstreckte sich von Pontalt talabwärts bis Finstermünz und von hier über Nauders bis zur Passerbrücke bei Meran. Seit dem 13. Jahrhundert (bis zum Loskauf von Oesterreich) war das Unter-Engadin dem Gerichtsverbande Nauders einverleibt, dessen Umfang vom Langen Kreuz auf der Malserheide (südlich von Nauders) über Finstermünz durch das Inntal hinauf bis Pontalt sich erstreckte. Das ganze Gebiet zerfiel in drei Gerichtsstäbe, nämlich: 1. Nauders, 2. Unter-Munt-Fallun[17] (Fetan bis Schleins) und 3. Ob-Munt-Fallun (Zernez bis und mit Fetan). Tarasp hatte vorübergehend von 1583 bis 92 und ständig von 1652 bis 1803 einen eigenen Gerichtsstab, das zweitemal mit Einbezug der hohen Gerichtbarkeit, also mit eigenem Stock und Galgen[18]. Vor 1583 war es dem Schulser Richter (Unter-Munt-Fallun) unterstellt. So hiessen die herrschaftlichen oder österreichischen Gerichtsstäbe. Anders war die räumliche Gliederung der churischen Gerichtsstäbe[19] im Unter-Engadin. Es gab deren drei von Pontalt bis Martinsbruck: 1. Ob-Tasna (Zernez bis Fetan), 2. Unter-Tasna (Fetan bis Martinsbruck) und 3. Remüs (ursprünglich allein, später dann mit Schleins, Samnaun und Fraktionen[20]).

Die moderne Einteilung ist somit aus derjenigen des Hochstifts Chur hervorgegangen. Die Abneigung gegen die österreichische Herrschaft und der Umstand, dass Val Tasna (das ohnehin schon Territorialgrenze zwischen Fetaner und Ardezer Gebiet ist), eine geographisch natürliche Grenzscheide darstellt, während Munt-Fallun das nicht ist, mögen wohl das meiste dazu beigetragen haben, dass die einst so wichtige Einteilung in Ob- und Unter-Munt-Fallun beim Volke ganz in Vergessenheit geraten ist.

2. Kirchliche Zugehörigkeit des Unter-Engadins.

Kirchlich war das Unter-Engadin mit dem Vintschgau zusammen von jeher ein Bestandteil des Bistumssprengels Chur, dem es bis zum 8. Jahrhundert auch politisch unterstellt war[21]. Durch die Divisio inter episcopatum et comitatum wurden aber beide Ge-

biete politisch dem Herzogtum Bayern zugeteilt. Die Herzöge von Bayern waren auch die Herren von Tirol, und P. Valèr betont, nach unserem Dafürhalten mit Recht, dass schon hier «gewisse Voraussetzungen für die späteren Konflikte gegeben seien, insofern als eben diese politische Trennung bei gleichbleibender kirchlicher Zugehörigkeit, die später mit der Vermehrung der kirchlichen Immunitätsrechte auch zu einer weltlichen wurde, beständig Anlass zu Streitigkeiten bot[22]». Seit der Einführung der fränkischen Gauverfassung um das Jahr 805 bilden beide Talschaften wieder eine geschlossene, selbständige Einheit, eine Grafschaft, die aber kirchlich immer noch und auch in der Folgezeit zur Diözese Chur gehört.

3. Die Immunitätsprivilegien und kaiserlichen Schenkungsurkunden des Bischofs von Chur.

Im Jahre 831 erhielt der Bischof Viktor von Chur einen Immunitätsbrief von Ludwig dem Frommen[23]. In diesem wird ausdrücklich erklärt, dass seine Besitzungen (ut nullus judex publicus vel quis libet ex judiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones), und zwar auch die künftigen von der Gerichtsbarkeit der Grafen sowie anderer Staatsbeamten frei sein sollen und der Graf auch nicht berechtigt sein soll, in denselben Friedensgelder oder königliche Grundsteuern oder sonstige öffentliche Kontributionen und Dienste oder Bürgschaft für das Erscheinen vor seinem Gericht zu fordern[24]. Wird damit dem Bischof von Chur auch die hohe Gerichtsbarkeit übertragen? Planta meint, «man könnte das nach dem Wortlaut des Diploms in strafrechtlicher Beziehung annehmen, da ja der Graf selbst die hohen (für schwere Vergehen erkannten) Bussen, wovon dem König als Sühne des Friedensbruches (als fredum = Friedensgeld) zwei Dritteile gebührten, auf den bischöflichen Besitzungen nicht sollte eintreiben dürfen. Indes beweise die spätere Entwicklung der Immunität, dass die höhere Strafgerichtsbarkeit stets als gräfliches Attribut betrachtet wurde, sodass durch erwähntes Diplom dem Grafen wohl nur die eigene Vollziehung der von seinem Gericht erlassenen Strafurteile auf kirchlichem Boden untersagt werden sollte, wodurch er

genötigt wurde, für deren Vollziehung den bischöflichen Schirmvogt in Anspruch zu nehmen[25].

Planta tut nun gewiss dem Wortlaut des Immunitätsbriefes Gewalt an, wenn er ihn nach spätmittelalterlicher Auffassung der Immunität auslegen will und die hohe Gerichtsbarkeit dem Bischof vorenthält. Wir sind der Ansicht, dass zwischen karolingischer und spätmittelalterlicher Immunität wesentliche Unterschiede bestehen und dass auch Stolz[26] eben diese Unterschiede verkennt, wenn er meint, dass «nur auf der Grundlage der Grafschaftsgewalt zu erklären sei, dass wir in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Landeshoheit der Grafen von Tirol im Unter-Engadin in voller Wirksamkeit sehen». Ja, wir möchten sogar den schon oben erwähnten Satz, «die Immunität des Hochstiftes war im Unter-Engadin nicht stärker entwickelt als im Vintschgau»[27], umkehren und auf Grund des Immunitätsprivilegs von 831 erklären: Die Immunität des Hochstiftes Chur war sogar im Vintschgau ebenso stark entwickelt wie im Unter-Engadin, und die gaugräfliche Gewalt war somit für beide Gebiete im vollen Umfange auf den Immunitätsherrn, bzw. auf seine Vögte übergegangen; denn durch dieses Privileg Ludwigs des Frommen waren beide Gebiete zusammen mit allen anderen Besitzungen des Bischofs zu einer «bischöflichen Grafschaft» erhoben worden, die, wie es vor der Einführung der Divisio der Fall war, unter der geistlichen und weltlichen Herrschaft des Bischofs stand. Dass ihm dabei auch die damalige hohe Gerichtsbarkeit zukam, scheint uns selbstverständlich zu sein. Wir schliessen uns hier durchaus der durch Hirsch[28], Aubin[29], Gasser[30] u. a. m. vertretenen Anschauung an, wonach zwischen der hohen Gerichtsbarkeit der karolingischen Zeit und derjenigen des Territorialstaates des ausgehenden Mittelalters ein grundlegender Unterschied besteht. Schon Planta weist in einer Anmerkung[31] auf das Wesen der frühmittelalterlichen hohen Gerichtsbarkeit hin. Er sagt ausdrücklich: «In karolingischer Zeit wurden auch schwere Vergehen meist teils mit einer dem Beschädigten, bzw. dessen Verwandten zu leistenden Entschädigung (compositio), teils mit einer dem Fiskus (dem König, bzw. dem Grafen) zu entrichtenden Busse (fredum) bestraft». Gegen die Todesstrafe herrschte, besonders bei den geistlichen Fürsten, eine entschiedene Abneigung[32]. So war der Gegensatz zwischen hoher und niederer Gerichtsbar-

keit klein und die Grenze zwischen beiden sehr wahrscheinlich fliessend.

Anders liegen die Verhältnisse seit dem 13. Jahrhundert: Das Reich verliert immer mehr an Bedeutung und Einfluss auf die Provinzen, der Landesherr tritt für sein Territorium an Stelle des Königs, dem die Zügel soweit entgleiten, dass er weder Lehen einziehen, noch heimgefallenes Lehen in seiner Hand behalten darf[33]. Die natürliche Folge dieser allgemeinen politischen Schwäche des Reiches ist die Entstehung zahlreicher Territorialherrschaften mit eigener Landeshoheit, deren Grundlage die Hochgerichtsbarkeit ist, mit dem Blutbann als Hauptbestandteil. Eine gewisse Geschicklichkeit in der Ausnützung günstiger Momente, lokaler und politischer Verhältnisse gehört hinzu. So werden die territorialen Gerichtsverfassungen langsam, aber sicher, zum Teil aus wirklichen Privilegien und zum Teil aus usurpiertem Recht zusammengeschmiedet; bei günstiger Gelegenheit wird eine kaiserliche Bestätigung eingeholt, und nun kann die legitimierte Territorialhoheit mit gutem Gewissen ans Werk gehen. Es wird verordnet und geordnet, verrichtet und gerichtet, natürlich immer kraft «eigenen» Rechts. Das Kernstück dieser neu entstandenen Gerichtsverfassung und zugleich die Stütze der Landeshoheit bildet, wie schon erwähnt, die Todesstrafe, d. h. die Blutgerichtsbarkeit in des Wortes ureigenster Bedeutung. Das ist nun die hohe oder Malefiz- oder Kriminalgerichtsbarkeit des ausgehenden Mittelalters, deren Hauptbefugnis das Exekutionsrecht der gefällten Urteile darstellt. Solcher Art war die Gerichtsbarkeit zur Zeit, da Ludwig der Fromme dem Bischof von Chur die Immunität über sein ganzes Bistum verlieh, allerdings nicht. Ist es aber ausgeschlossen, dass durch wiederholte Bestätigungen[34] des Immunitätsprivilegs seitens der Nachfolger Ludwigs des Frommen, verbunden mit den später erfolgten Schenkungen, aus der karolingischen «Grafschaft Vintschgau» unter der weltlichen und kirchlichen Hoheit des Bischofs ein spätmittelalterlicher Territorialstaat mit allen guten und schlechten Eigenschaften eines solchen entstanden wäre?

Es muss zwar gesagt werden, dass in einem sehr wichtigen Punkt dieses Diplom Ludwigs des Frommen uns völlig im Dunkeln lässt, nämlich in bezug auf die Ausdehnung und Lage der bischöflichen Besitzungen (seu reliquas possessiones). Wohl ist die Rede

von Gütern im Elsassgau im Herzogtum Alemannien und im Churgau[35], nach genauen Angaben suchen wir aber vergebens. Und doch ist es eine bekannte und heute wohl allgemein anerkannte Tatsache, dass die Immunität stets am Grundbesitz haftet[36], einerlei, ob dieser ein zusammenhängendes Gebiet bildete oder in Streulage sich befand. Ja, die Ausnahmestellung der Immunitäten ist sogar in erster Linie auf das grundherrliche Recht und erst in zweiter auf das königliche Privileg zurückzuführen[37].

Diese Tatsache gibt uns die einleuchtendste Erklärung für das Streben der Bischöfe nach eigenem Grundbesitz in der Grafschaft Vintschgau, das bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts ein charakteristisches Merkmal der bischöflichen Politik bleibt. Das Schicksal, d. h. die Reichspolitik, war den Bischöfen von Chur damals sehr günstig gesinnt. Vor allem kam ihnen die kirchenfreundliche Politik der Kaiser aus dem sächsischen Hause[38] sehr zustatten. Mit kluger Ueberlegung hatten diese Herrscher die politische und wirtschaftliche Macht und die geistige Einwirkung der Kirche auf unzählige gläubige Seelen erkannt und wollten sich diese Macht und Einwirkung im Dienste der Reichsidee gegen die Standesidee dienstbar machen. Und so begann eben unter den Ottonen das Reichskirchenwesen in die allgemeine Politik hineinzuwachsen. Diese allgemeine Entwicklung sollte nun auch für das Unter-Engadin von grundlegender Bedeutung werden.

Im Jahre 880 hatte Karl der Dicke das Kloster Münster[39] samt Dependenzen seinem Erzkanzler Bischof Liutwart von Vercelli[40] verliehen. Dieser schloss bald darauf einen Tauschvertrag mit dem Hochstift Chur ab, gemäss welchem er besagtes Kloster samt den Leuten in Rankweil, Nüziders und Flums[41] nebst Dependenzen, dem Bischof von Chur abtrat und von diesem dagegen Besitzungen im Elsass, nämlich in Schlettstadt, Kinsheim, Breitenheim und Winzenheim erhielt. Dieser Tausch wird 8 Jahre später, 888, durch König Arnulf von Kärnten von Regensberg aus bestätigt[42]. Damit war die Grundlage für die Herrschaftsrechte des Bischofs von Chur im Münstertal und Vintschgau gelegt.

Nicht viel später geschieht dasselbe für den Besitzstand des Bistums Chur im Unter-Engadin. Ausgangspunkt ist wiederum eine Kirche, die Eigenkirche in Remüs[43], die bis zur Reformationszeit ein berühmter Wallfahrtsort war. Dieser Kirche schenkte König

Heinrich I. im Jahre 930 die Kirche zu Sent (Sins) samt Zehnten und Zubehör und bestätigte den Besitz beider Kirchen mit allen Einkünften des Tales dem Presbyter von Remüs, dem späteren Bischof von Chur, Hartbert[44]. Alle diese Besitzungen wurden vom Nachfolger Hartberts, Bischof Hiltibald, dem Domkapitel geschenkt; sie bildeten fortan, wie H a m m e r l[45] richtig bemerkt, «den eigentlichen Ausgangspunkt aller Ansprüche auf Landeshoheit, die künftighin das Hochstift, gestützt auf seine Immunität, wider die Grafen von Tirol geltend machte». Eine bedeutende Bereicherung dieses Grundbesitzes des Hochstifts im Unter-Engadin und Vintschgau erfolgte durch die Schenkung Ottos I. 967 an den Erzpriester Victor der Churer Kirche, «wodurch er dem Bistum Chur Aecker, Weingärten, Wiesen, Wälder, Gewässer, Mühlen usw. in der Grafschaft Rhätien in den Tälern des Vintschgaus und des Engadins zuwandte (Quandam terram . . . conjacentem in comitatu Recie in vallibus Venuste et Ingadine)», alles Güter, welche der königlichen Kammer als erbloses Gut zugefallen waren. Auch das Münzrecht war in dieser Schenkung inbegriffen, ist aber vom Bischof, wenigstens in der ersten Zeit, nicht ausgeübt worden.

Wir stossen hier auf die Bezeichnung «Grafschaft Rhätien» und fragen uns unwillkürlich: wer war um diese Zeit Graf in Rhätien? — Keine Urkunde gibt uns darüber Aufschluss. Wir wissen bloss, dass im Jahre 930, als Heinrich I. die Kirche zu Sent mit allen Fiskaleinkünften dem Geistlichen der Kirche St. Florin zu Remüs[46] schenkte, ein Graf Berchtold «in Valle Enitiana»[47] genannt wird, und ein Jahr darauf die Ortschaften Kortsch, Kains und Mais im Etschtal als in seiner Grafschaft gelegen bezeichnet werden[48]. Dieser Berchtold war der Bruder des mächtigen Grafen Arnulf von Bayern, durch den er, nach E g g e r[49], auch eigenmächtig zum Grafen erhoben und vielleicht ebenso eigenmächtig als Graf ins Unter-Engadin und in den Vintschgau entsandt worden war. Leider geben uns die Urkunden über die Nachfolger dieses Grafen Berchtold nicht den geringsten Aufschluss[50]. Eine L ü c k e, die sich über mehr als ein Jahrhundert erstreckt, klafft in der Geschichte der Gaugrafen des Unter-Engadins. Bemerkenswert ist nun dabei die Tatsache, dass diese unüberbrückbare Kluft genau in die Zeit der kirchenfreundlichen Kaiser aus dem sächsischen Hause fällt. Da liegt wohl die Vermutung nahe, dass in dieser Zeit der Bischof

von Chur, der gerade von den Ottonen mit reichen Gütern im Unter-Engadin und Vintschgau ausgestattet worden war, in den genannten Gebieten kirchlicher und weltlicher Fürst zugleich war. Auf ein eigenmächigeres Regiment des Bischofs deutet auch der Umstand hin, dass die drei ersten Nachfolger des oben erwähnten Bischofs Hiltibald, Ulrich I., Hartmann I. und Thietmar, dem Domkapitel in rechtswidriger Weise die Kirche von Remüs samt allen Pertinenzen vorenthielten. Dass der Bischof während dieser «grafenlosen Zeit» im Unter-Engadin und Vintschgau auch alle gaugräflichen Befugnisse innehatte, ist gar nicht ausgeschlossen, ja, sogar sehr wahrscheinlich, da er kraft unanfechtbarer Privilegien der mächtigste Grundbesitzer in jenem Bereich war, für das er seit 830[51] und 988 (siehe weiter unten) einen rechtsgültigen Immunitätsbrief hatte. Zur Unterstützung dieser Annahme zitieren wir drei bekannte Autoritäten auf dem Gebiete der mittelalterlichen (deutschen) Rechtsgeschichte: Stengel[52], Fehr[53] und Heusler[54]. «Staatsrechtliche Norm der Immunität war im Zeitalter der ottonischen Privilegien eine der gräflichen ebenbürtige Gewalt» (Stengel). «Die Immunität der Kaiserzeit schloss regelmässig die Uebertragung der ganzen Grafengewalt ein. Die ottonischen Privilegien erzeugten Bistums- und Klostergrafschaften. Sie sprengten den alten Grafschaftsverband und setzten den deutschen Laienadel zugunsten der römischen Geistlichkeit zurück. Mit Gerichts- und Heergewalt, mit Hoheitsrechten aller Art, wie Münz-, Berg-, Zoll-, Jagd-, Geleits- und Marktrechten wurden die grossen Kleriker ausgezeichnet. Aber mehr als das. Der König verlieh Kirchen und Klöstern das Recht der freien Vogtwahl und häufig auch das Einsetzungsrecht für diese Beamten» (Fehr). «Der Bischof von Chur hat laut Diplom von Otto III. 988 die hohe Gerichtsbarkeit über sein Immunitätsgebiet erworben; die Echtheit der Urkunde scheint aber verdächtig . . .»[55] (Heusler). Der Bischof von Chur wäre übrigens auch noch zu jener Zeit nicht der einzige geistliche Herr gewesen, der die weltliche Gewalt über sein Bistum innehatte. Seine Nachbarn, die Bischöfe von Trient und Brixen, waren in ihren Diözesen auch Inhaber beider Machtsphären. Sie entledigten sich aber im Laufe der Zeit ihrer Grafengewalt durch Belehnungen, Verleihungen und Verpfändungen, die nicht eingelöst wurden und so erblich an weltliche Grosse übergingen.

4. Die Edlen von Tarasp, ihre Klostergründungen, Schenkungen und ihre Erben.

Neben dem Bischof von Chur treten schon im 11. Jahrhundert die Edlen von Tarasp als Grundbesitzer im Unter-Engadin und Vintschgau auf. Aus dem völligen Dunkel eines Jahrhunderts taucht um das Jahr 1040 die sagenhafte Gestalt Ulrichs von Tarasp auf. Er ist die Verkörperung seiner Zeit, vor allem des Zwiespalts zwischen Kirche und Staat, Ritter und Büsser zugleich, und vom Schleier echt mittelalterlicher Romantik umwoben. Nach G o s w i n[56] soll Ulrich ein mailändischer Graf gewesen sein, der infolge von Streit und Hass in der Familie die Heimat verlassen habe und nach langen, mühevollen Wanderungen in das einsame Inntal gekommen sei. In Fetan habe er sich ein stattliches Haus gebaut; als er aber eines Tages, seinen Hirten folgend, auf eine Anhöhe jenseits des Inns kam, gefiel ihm diese Stelle so gut, dass er sich entschloss, dort eine Burg zu bauen; er nannte sie «Traspes», was nach Goswin terra aspera (rauhe Erde), aber auch tradita spes (verlorene Hoffnung) bedeuten könne.

Der gleiche Goswin erwähnt auch, dass Ulrich schon damals im Vintschgau begütert gewesen sei, dass er auf der Burg Castellaz in der Nähe des heutigen Klosters Marienberg gewohnt und wegen Beleidigungen den stolzen Tyrann, der auf der Fürstenburg wohnte, erschlagen habe[57]. Wir gehen wohl kaum fehl, wenn wir nach dem sagenhaften Bericht Goswins mit M. Valèr, P. Siedler und P. Zierler annehmen, dass der mailändische Graf Ulrich wohl eher aus dem Vintschgau als aus dem Mailändischen ins Unter-Engadin eingewandert sei. Für diese Annahme sprechen folgende Tatsachen: Ulrich ist im Vintschgau (und wohl auch im Unter-Engadin) schon bei seinem ersten Auftreten reich begütert[58], die Herren von Tarasp sind, wie eine genaue genealogische Nachforschung ergeben hat[59], mit den Herren von Burgeis-Wanga aus dem Vintschgau[60] verwandt. Wir dürfen wohl auch vermuten, dass Ulrich gerade wegen des oben erwähnten Totschlags sein Domizil gewechselt hat, und ferner, dass das Sühnebedürfnis ihn und alle seine Nachfolger zu Klostergründungen, Schenkungen an Klöster, Wallfahrten und schliesslich die letzten Nachkommen zum Eintritt ins Kloster, und zwar gerade dort, wo die frevelhafte Tat begangen worden war,

bewogen hat. Zugleich sei hier auch auf die Tatsache hingewiesen, dass das Erscheinen der Herren von Tarasp im Unter-Engadin und Vintschgau zeitlich ziemlich genau mit der Belehnung[61] der Grafschaft Vintschgau an den Bischof von Trient seitens Konrads II. (1036 bis 1038) zusammenfällt. Vielleicht existieren auch hier Zusammenhänge, die der Zufall oder die Forschung einmal aufzudecken vermögen.

Sicheren historischen Boden betreten wir in Tarasp erst mit der Erwähnung der Söhne Ulrichs I. Sie heissen: Eberhard, Ulrich II., Gebezo (Gebhart) und Egeno[62].

Eberhard gründete um das Jahr 1079 das Kloster Schuls[63] und legte somit den Grund zum späteren Gerichtsstab Schuls-Marienberg im Unter-Engadin[64]. Ulrich II. wurde 1089 Bischof von Chur, nachdem er diesen Bischofssitz vorübergehend bereits 1079 innegehabt hatte[65]. Gebhart wird der Stammhalter des Hauptzweiges der Familie von Tarasp; Egeno dagegen ist sehr wahrscheinlich der Gründer der Burg Obermatsch (Vintschgau) im Matschtale und somit auch der Ahnherr der nachmalig so mächtigen Vögte von Matsch, die bis zu ihrem Aussterben (1504) eine entscheidende Rolle in der Geschichte des Unter-Engadins gespielt haben. Der Sohn Gebharts war, wie man aus Angaben in Goswins Chronik[66] schliessen kann, Ulrich III., der drei Kinder hinterliess, nämlich Ulrich IV. (gest. 1177), Friedrich (gest. 1146) und Gebezo, der kinderlos im Jahre 1140 auf einer Reise nach Jerusalem starb. Die Kinder Friedrichs waren Gebhart, Irmingart, Adelheid und Heilwig. Ulrich IV. hatte nur einen Sohn, Ulrich V., der sich mit Vater[67] und Mutter im Jahre 1159 ins Kloster zurückzog. Von Ulrich IV. wurde um das Jahr 1170, bevor er endgültig die Mönchskutte annahm, die Burg Castellaz bis auf den Grund niedergerissen[68]. Sehr wahrscheinlich ist ungefähr um die gleiche Zeit Ulrichs IV. Neffe, Gebhart, von dem noch die Rede sein wird, gestorben. Im Jahre 1177 folgte ihm der Oheim in den Tod nach, nachdem er, wie Goswin sagt, «treu und unermüdlich sein Leben lang im Weinberge des Herrn gearbeitet hatte»[69]. Sein Sohn war zu jener Zeit Prior des Klosters Marienberg; wann er gestorben ist, weiss man nicht genau[70]. Mit Bestimmtheit können wir aber annehmen, dass um die Wende des Jahrhunderts alle männlichen Ver-

treter des Tarasper Geschlechts ins Grab gesunken waren. Ihr Wirken und Walten war für die Geschichte des Unter-Engadins und Vintschgaus von allergrösster Bedeutung. Sie haben den Knoten geschürzt, der dann im Laufe der folgenden Jahrhunderte durch Erbschaften und Belehnungen sich derart verwickelte, dass schliesslich nur ein Gewaltakt ihn zu lösen vermochte.

(Gründungen und Schenkungen.) Wir haben bereits erwähnt, dass Eberhart von Tarasp um das Jahr 1079 das Kloster in Schuls gründete. Dieses Kloster wurde von ihm und seinem Bruder, dem Bischof Ulrich II. von Tarasp mit Gütern reich ausgestattet[71]. So wurde es Besitzer eines Hofes Fontanaz in Schuls, eines anderen in Volpaira (Vulpera), einer Alp in Asta (Astras) im Scarltal, einer Alp in Ruvina bei Fetan, einer Alp Signes im Paznaun, und zwar immer mit dem Zehnt von allen Gütern dazu. Zu diesen Gütern kamen noch andere im Vintschgau hinzu (Obermais). Im Jahr 1129 brannte das Kloster ab, wurde aber sofort neu aufgerichtet und schon 1131 vom Bischof Konrad I. eingeweiht. Bei diesem Anlass wurden die Schenkungen Ulrichs und Eberhards bestätigt, und neue kamen hinzu. Als Gebhart von Tarasp auf einer Reise nach Jerusalem starb, schenkten seine beiden Brüder Ulrich und Friedrich als Vögte des Klosters demselben wieder eine Anzahl Güter für die Seelenruhe des verstorbenen Pilgers. Da aber das Kloster beständig den Angriffen feindlicher Nachbarn ausgesetzt war, erbaten sich Ulrich IV. von Tarasp und Abt Ulrich von Schuls vom Papst Eugen III. die Erlaubnis, das Kloster nach dem Vintschgau zu verlegen[72]. Der Papst willigte ein, und 1146 fand die vorläufige Verlegung des Klosters nach St. Stephan und drei Jahre später nach Marienberg statt. Albert, der Abt des Klosters in Schuls, erscheint 1150 als erster Abt von Marienberg. Wiederum war es die freigebige Hand Ulrichs IV., die dem Kloster die wirtschaftliche Grundlage für seine Existenz schuf. Er schenkte ihm 1161[73] ausgedehnte Besitzungen (Höfe, Wiesen, Alpen) in Burgeis, Kortsch, Nauders, Remüs, Sent, Schuls, Fetan und Ardez. Vorbehalten blieb immer nur der gesetzliche Pflichtteil für die rechtmässigen Erben, die sogenannte Falcidia. Auch von Gebhart von Tarasp und seinen drei Schwestern[74] wurde das Kloster reich beschenkt, und zwar in der Hauptsache wiederum mit Gütern und Familien in den oben erwähnten Ortschaften. 1164 erfolgten weitere

Vergabungen durch Ulrich IV., seine Frau Uta und Ulrich V. Aus diesen Schenkungen ergibt es sich von selbst, dass die Anzahl der Klosterleute des Klosters Marienberg im Unter-Engadin und Vintschgau eine ganz beträchtliche sein musste und bei der Ausbildung der Landeshoheit einen Faktor darstellte, den man nicht ausser acht lassen kann.

Die Freigebigkeit der Tarasper beschränkte sich jedoch nicht nur auf die Eigengründungen Schuls-Marienberg. Ihre Aufmerksamkeit richtete sich ebenso stark auch auf das Kloster Münster[75] im Münstertal. Es war Eberhard von Tarasp, der Stifter des Klosters von Schuls, der das Kloster Münster nach dessen Einäscherung durch Welf von Bayern im Jahre 1079 wieder neu erstehen liess. Durch den Einfluss der Tarasper ist das Kloster Münster in ein Frauenkloster umgewandelt worden[76], und auf Schenkungen seitens der Herren von Tarasp beruht auch die Macht, die das Kloster Münster im Unter-Engadin und Vintschgau jahrhundertelang ausgeübt hat. Die Hauptgönner waren Ulrich IV., sein Neffe Gebhart und dessen Schwestern. Die meisten Besitzungen und Klosterleute hatte auch Münster im mittleren Unter-Engadin, vor allem in Fetan. Beide Klöster hatten ein eigenes Zivilgericht für ihre Gotteshausleute im Unter-Engadin. Der Ammann der Gotteshausleute von Marienberg wohnte gewöhnlich in Schuls, derjenige des Klosters Münster meistens in Fetan. Die Güter der beiden Gotteshäuser[77] stiessen, wie schon Goswin berichtet, vielerorts zusammen, ja, manche Güter scheinen sogar beiden Gotteshäusern geschenkt worden zu sein[78], was zu mancherlei Verwirrung und Streitigkeit Anlass bot. Auch in bezug auf die juristische Stellung der beiden Klöster zueinander scheinen Unklarheiten geherrscht zu haben. Laut einer Urkunde von 1186[79] macht Marienberg Ansprüche auf juristische Oberhoheitsrechte gegenüber dem Kloster Münster. Dieses beruft sich jedoch darauf, dass Ulrich IV. von Tarasp es von jedem Unterwürfigkeitsverhältnis freigesprochen habe und weist entsprechende Privilegien vor. «Eine Auseinandersetzung der beiden Klöster war aber, sowohl vermögensrechtlich als auch hinsichtlich der juristischen Stellung zueinander, unbedingt notwendig, und sie scheint auch kurz nach dem Aussterben der Tarasper, also zu Anfang des 13. Jahrhunderts, erfolgt zu sein» (M. Valèr).

Noch viel wichtiger und folgenschwerer für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse im Unter-Engadin waren die Vergabungen der Tarasper an das Bistum Chur. Am 25. März 1160 vermacht Ulrich IV. von Tarasp dem Bischof Adelgott von Chur, nebst vielen anderen Besitzungen im Vintschgau, Oberinntal, Oberhalbstein, Bergell und Schanfigg, die Hälfte vom Schloss Tarasp, eine Anzahl Familien (Dienstleute) in Schuls, Fetan, Ardez, Guarda und Tarasp, sowie alle seine Güter, die er kraft Erbrecht innerhalb der Klause (Finstermünz) innehatte[80]. Durch diese Schenkung wird die Macht des Bischofs gewaltig gestärkt. Er wird der mächtigste Grundherr im Unter-Engadin.

Sehr wahrscheinlich hatte Ulrich IV. schon durch diese Schenkung die Eifersucht und den Neid seines Neffen Gebhart gereizt; als er noch die Vogtei über das Kloster Marienberg seinem «Blutsverwandten» Egno von Matsch übertrug, da überfiel Gebhart die Burg Tarasp, machte die bischöfliche Besatzung nieder und besetzte sie mit eigenen Leuten. Bald darauf wurde er aber vom Bischof, von Ulrich IV. von Tarasp und von Egno von Matsch, zur Auslieferung der Burg gezwungen, und es kam im Kloster Münster, wo der Bischof damals residierte, zu einem Vergleich zwischen Gebhart und dem Bischof. Laut dieser Abmachung von 1164 (1167?) verzichtet Gebhart für den Fall, dass er kinderlos sterben sollte, auch auf seine Hälfte des Schlosses zu Gunsten des Bischofs. Das trat 1187 wirklich auch ein. Gebhart starb kinderlos; mit ihm erlosch das Geschlecht der Edlen von Tarasp.

Sagenhaft ist ihr Eintritt in die Geschichte. Ihr Aussterben führt uns wiederum in historische Zustände hinein, die nach dem heutigen Stand der Forschung noch nicht einwandfrei und einleuchtend erklärt werden können. Nur auf Grund von Vermutungen und Hypothesen können wir uns durch das Dunkel eines etwa fünf Jahrzehnte dauernden «Interregnums» hindurchhelfen, bis 1239, wo die markante Gestalt des Grafen Albert von Tirol zielbewusst und schicksalsmässig in die Geschichte des Unter-Engadins eingreift.

(Erben.) Es ist wahrscheinlich, dass der übriggebliebene gesetzliche Erbteil des Hausbesitzes der Herren von Tarasp im Unter-Engadin und Vintschgau an ihre rechtmässigen Erben und «Blutsverwandten»[81], an die Herren von Burgeis-Wanga[82] und von Matsch

übergegangen ist. Jene wurden, wie Stolz bemerkt[83], «irgendwie aus dem faktischen Besitze der Grafschaft Pontalt verdrängt und mit ihrer Verwaltung ein landesfürstlicher Amtmann betraut». Als Amtssitz wurde diesem das Schloss Nauders zugewiesen, vielleicht weil es der landesfürstlichen Residenz näher lag als das eigentliche Unter-Engadin[84]. Nach diesem neuen Amtssitz wurde die Grafschaft Pontalt auch umgetauft und hiess fortan «Gericht Nauders». Ob wir es hier mit einem ersten Vorstoss der tirolischen Machtgelüste zu tun haben, bleibe einstweilen dahingestellt[85]; aber wir möchten doch schon hier auf diesen ersten charakteristischen Schritt zur Feudalisierung jenes Territoriums die Aufmerksamkeit gelenkt haben. Ebenso müssen wir die Frage offen lassen, ob dieses «Gericht Nauders» identisch ist mit einem entsprechenden Grafschaftssprengel aus der fränkischen Zeit, wie Stolz es anzunehmen geneigt ist[86] (wofür aber u. W. bis zum 13. Jahrhundert jede urkundliche Grundlage fehlt). Wie lange die Herren von Burgeis-Wanga die Besitzungen der Tarasper im Unter-Engadin und Vintschgau innegehabt hatten, kann auch wieder nur vermutet werden. Einen Anhaltspunkt gibt allerdings eine Urkunde[87] vom 6. Januar 1287. Es ist das ein Vergleich zwischen Herzog Meinhard, Grafen von Tirol, mit dem Edlen Matthäus von Wanga über die früheren Ansprüche des letzteren mit Ausnahme seiner Güter im Margreid und Entiklar im Etschtal, in der Grafschaft Pontalt (Comitatis Pontalti). Zu jener Zeit war aber das Schloss Tarasp mit allen dazugehörigen Gütern und Eigenleuten[88] bereits ein halbes Jahrhundert im Besitz der Grafen von Tirol. Der oben erwähnte weitsichtige und tatkräftige Albert III. von Tirol hatte es käuflich erworben; doch nicht etwa vom Bischof, wie man es nach dem Gesagten annehmen könnte, ja müsste. Es waren die Herren von Reichenberg (Schwicker), die das bischöfliche Viztumamt im Vintschgau innehatten, und von denen noch die Rede sein wird, die diesen wichtigsten Stützpunkt für das Unter-Engadin dem immer gefährlicher werdenden Feind auslieferten. Wir fragen uns: geschah es im Einverständnis mit dem Bischof? (der ja seit dem Tode Gebharts von Tarasp alleiniger Besitzer des Schlosses war). Es ist merkwürdig, dass der Bischof auch nicht die leiseste Einsprache dagegen erhob. Und wie das Schloss in den Besitz der Herren von Reichenberg überging, kann man infolge Mangels an ur-

kundlichen Belegen auch nur vermuten. Planta[89] (wohl der beste Kenner der Herrschaftsverhältnisse Bündens in der Feudalzeit) drückt sich hier sehr vorsichtig aus. Er sagt: «Der Bischof von Chur gab hierauf (nach dem Aussterben der Tarasper) wie es scheint, Tarasp seinen Ministerialen von Reichenberg als Erblehen». Eines wollen wir aber schon jetzt — den Tatsachen vorauseilend — bemerken: Mit diesem sogenannten Kauf der Feste Tarasp seitens Alberts von Tirol tritt eine folgenschwere Verschiebung der Rechtsverhältnisse im Unter-Engadin und Vintschgau ein. Damit beginnt die Politik der Grafen von Tirol entscheidend in die Herrschaftsverhältnisse des Unter-Engadins hineinzuspielen.

5. Die Grafen von Tirol.

Wir haben weiter oben erwähnt, dass die Bischöfe von Brixen und Trient sich der weltlichen Macht über ihre Bistümer durch Vergabungen und Belehnungen, die nicht mehr eingelöst wurden, entledigten. Bei Anlass einer solchen Verleihung treten die Grafen von Tirol (ältere Linie) zum erstenmal in unseren Gesichtskreis, und zwar als ein Dynastengeschlecht von untergeordneter Bedeutung (den Vögten von Matsch vergleichbar). Im Jahr 1130 erhält Adelbert von Tirol die Grafschaft Vintschgau lehensweise vom Bischof von Trient. Letzterem war sie zusammen mit der Grafschaft Bozen von Kaiser Konrad II. (1024 bis 1039) verliehen worden (sehr wahrscheinlich bei Anlass seines zweiten Zuges nach Italien, 1036 bis 1038). Bis zu Anfang des 13. Jahrhunderts erfahren wir aber nicht viel von den Grafen von Tirol; wenigstens für das Unter-Engadin kommen sie nicht in Betracht.

Erst mit dem Kauf von Tarasp (1239) tritt ihre aggressive Politik deutlich in Erscheinung. Albert III. und vor allem auch sein Nachfolger Meinhard II. betreiben in ganz Tirol mit der grössten Entschiedenheit die Vereinigung der gesamten politischen Gewalt in ihrer Hand. Bis dahin waren die Grafen von Tirol Vasallen der Bischöfe von Brixen und Trient gewesen. Mit Albert kehrt sich das Verhältnis um. Er überflügelt an Macht seine Lehensherren und kümmert sich überhaupt nicht mehr um sie. Durch Heirat seiner Tochter mit dem letzten Andechser, dem Grafen Otto II. von Meran, erwirbt er bei dessen Tod, 1248, ausgedehnte Besitzungen in ganz

Tirol und wird so der Hauptbegründer der tirolischen Hausmacht. Seine habgierigen Blicke sind vor allem auch auf den Vintschgau und das Unter-Engadin gerichtet.

Widerrechtlich baute er in den 20er Jahren des 13. Jahrhunderts auf churischem Boden im Vintschgau die Burg Montani[91] und erhob Eigentumsansprüche auf die Feste Steinsberg bei Ardez (die der Bischof Rainer im Jahre 1209 von Albert von Frickingen, einem schwäbischen Edelmann, gekauft hatte). Auf einen Protest des Bischofs Berchtold I. hin kam es 1228 in Glurns zu einem Vergleich zwischen dem Bischof und Albert von Tirol, laut welchem dieser auf Steinsberg zwar verzichten musste, Montani aber doch in seinen Besitz brachte. Rechtshistorisch von Bedeutung ist auch die Tatsache, dass bei diesem Vergleiche der Bischof sich weigert, die Hochgerichtsbarkeit des Grafen über die Gotteshausleute anzuerkennen[92]. Ebenso bestreitet er dem Grafen das auf churischem Boden angemasste Burgbaurecht. Wie der Entscheid in diesen zwei Punkten ausgefallen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Einen diplomatischen Erfolg von grosser Tragweite durfte aber Graf Albert verzeichnen. Der Bischof gelobte nämlich (und einige Domherren und churische Ministerialen verbürgten sich dafür), «dass er alle alten und neuen Lehen, welche der Graf von der Kirche zu Chur innehatte, auf dessen Töchter übertragen werde, und zwar mit dem Versprechen, über diese Lehen auf Verlangen des Grafen und seiner Töchter so zu verfügen, wie es ihnen nützlicher und zuträglicher erscheinen würde»[93]. Damit hatte der Bischof selber eine feste Grundlage für die Herrschaftsansprüche der Grafen von Tirol im Unter-Engadin und Vintschgau geschaffen; die Folgen blieben nicht aus.

Im Jahre 1253 starb Albert III. von Tirol als letzter männlicher Vertreter des alten Hauses Tirol. Er hinterliess zwei Töchter, Elisabeth und Adelheid. Letztere war mit dem Grafen Meinhard III. von Görz vermählt; sie bekam vom väterlichen Erbe die Gebiete im Vintschgau und Unter-Engadin, soweit Tirol hier neben Chur Rechte und Besitzungen hatte. Ein Jahr darauf erwarb Meinhard III. auch das Oberinntal von Landeck bis Nauders. Meinhard III. von Görz, als Graf von Tirol der Erste (neuere Linie) betrieb mit grossem Erfolg die gleiche Politik wie sein Schwiegervater. Die allgemeine politische Lage und vor allem die Bedrängnis,

in der sich der Bischof befand, da er zu jener Zeit in fortwährenden Fehden mit den Freiherren von Rhäzüns und mit seinen eigenen Vögten von Matsch stand, klug ausnutzend, versetzte er dem Bistum Chur manchen schweren Schlag.

Zunächst richtete er sein Augenmerk auf die Feste Remüs. Sie sollte neben Tarasp als Stütze und Vorposten zur besseren Geltendmachung seiner Ansprüche auf Territorialherrlichkeit und -hoheit dienen. Ueber die Tatsache, dass die Herren von Remüs bischöfliche Lehensleute waren und der Bischof daselbst über das Burgbaurecht verfügte, setzte er sich selbstherrlich hinweg. Da ihm das alte Kastell Ramus oder Canities (aus dem 8. Jahrhundert stammend) zur Ausführung seiner kühnen Pläne zu schwach schien, suchte er den damaligen Herrn von Remüs, Nannes, für seine gegen Chur gerichteten Absichten zu gewinnen. In einem Uebereinkommen von 1256 ermächtigte und beauftragte er Nannes, an einer von ihm (dem Grafen) anzuweisenden Stelle eine neue Burg (Tschanüff = neues Haus) für ihn, den Grafen, zu bauen[94]. Nannes wurde dann vom Grafen mit der Burg Tschanüff belehnt, musste aber versprechen, für sich und seine Erben dem Grafen von Tirol und seiner Gemahlin die Burg zu hüten und zu bewahren, sie ihm jederzeit offen zu halten und ihm mit derselben gewärtig zu sein. Im Falle, dass der Burgherr von Remüs oder seine Erben dem Versprechen zuwider handeln würden, sollte die Burg mit aller Zubehör, Eigen und Lehen, dem Grafen von Tirol anheimfallen, unter einer Strafe von 500 Mark Silber. Dafür nahm Meinhard Nannes von Remüs grossmütig in seinen Schutz und versprach ihm, ebenfalls unter einer Strafe von 500 Mark Silber, gegen Angreifer und Beleidiger zu helfen! Ob Meinhard bei dieser Gelegenheit noch weiter gegangen ist und die Herren von Remüs auch mit Zwing und Bann (niedere Gerichtsbarkeit) ausstattete, wie Hammerl vermutet[95], um so alle Leute im Burgenbezirk, nicht nur die Grundhörigen des Burgherrn, zu unmittelbaren Diensten an die Burg zu verpflichten, bleibe dahingestellt; möglich wäre es, doch Beweise hierüber fehlen. Um jene Zeit war der Bischof von Chur — wie schon erwähnt — in blutige Fehden mit den Freiherren von Rhäzüns und den Vögten von Matsch verwickelt; wohl deswegen erhob er keinen Einspruch gegen die Usurpation des Burgbaurechts in Remüs seitens Meinhards von Tirol. Auch in der Folgezeit (bis

gegen Ende des 14. Jahrhunderts) geschah das nicht. Der Grund scheint uns naheliegend zu sein; schon der nächstfolgende Bischof, Konrad von Belmont[96], ist Tirol freundlich gesinnt, und ihm folgen noch einige gleichgesinnte Bischöfe.

Nicht minder als die alten Grafen von Tirol und Görz haben auch ihre Nachfolger, die Habsburger, stets ein wachsames Auge auf Schloss Remüs gehabt.Als im Jahre 1365 Streitigkeiten zwischen den Brüdern Schwicker und Konrad von Remüs, die gemeinschaftlich Inhaber der Burg waren, ausbrachen, intervenierte Erzherzog Leopold und liess sich von ersterem für den Fall, dass sich ihre Zwietracht wiederholen sollte, dessen halben Anteil an der Burg mit Leuten und Gut, die dazu gehörten, verschreiben. Zwei Jahre darauf tötete Schwicker seinen Bruder und entfloh. Leopold liess sofort die Burg durch seinen Feldhauptmann Ulrich von Matsch besetzen und belehnte ihn damit[97]. Zum Ueberfluss überliess der Sohn des Mörders (Schwicker jun.) im Jahre 1369 erwähntem Ulrich von Matsch alle seine vom Vater und vom ermordeten Oheim herrührenden «Rechte an der Feste Ramüss und alle dazu gehörigen Leute und Güter für 200 Mark». Vogt Ulrich von Matsch liess sich noch einmal im Jahre 1393 vom Herzog Albrecht als Grafen von Tirol mit Remüs belehnen. Im folgenden Jahr verkaufte er aber das Schloss mit Eigen und Lehen dem Bischof Hartmann von Chur; dennoch liess er sich zehn Jahre später (1403) von Herzog Leopold neuerdings mit Remüs belehnen. Erst 1421 wurde Remüs (und Greifenstein) durch den Schiedsspruch des Herzogs Ernst von Oesterreich und Bezahlung von 2500 Mark in Silber wieder bischöflich[98].

In dem Kampf, der seit dem Auftreten der Grafen von Tirol im Unter-Engadin und Vintschgau wegen der Besitz- und Herrschaftsverhältnisse daselbst entbrannte, haben zwei Umstände entscheidend mitgewirkt:

1. Die tirolfreundliche Haltung einiger Bischöfe in der zweiten Hälfte des 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts, und
2. Das Verhältnis der Bischöfe von Chur zu ihren Vasallen, den Vögten von Matsch, den Viztumen von Reichenberg und den Herren von Remüs.

Die versöhnliche Nachgiebigkeit der Bischöfe kommt schon darin zum Ausdruck, dass Bischof Heinrich im Jahre 1258 im

Vertrag von Zenoburg[99] das in Glurns 1228[100] abgelegte Gelöbnis betreffend die Verfügung der von Albert von Tirol vom Hochstift innegehabten Lehen erneuerte und nun sogar auf die Söhne Adelheids[101], Meinhard und Albert, ausdehnte. Sie bekundet sich ferner in jener bereits erwähnten Aussage des Bischofs Konrad von Belmont[102] im Jahre 1282, wonach das Gebiet Meinhards von Tirol sich bis Pontalt erstrecken sollte. Die Folge dieser Politik war naturgemäss ein kühneres Umsichgreifen Tirols, eine allmähliche aber zielbewusste Ausdehnung seiner Rechte und Regalien über den ganzen Vintschgau und das Unter-Engadin. Kein Wunder, dass weitaus die meisten urkundlichen Belege, aus denen besonders S t o l z[103] das Bestehen all jener Hoheitsrechte (Steuerrecht, Wehrpflicht, Forst- und Bergregal), die man im Spätmittelalter als Attribute der Staatshoheit betrachtet, ableitet, aus der zweiten Hälfte des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammen[104]. Sie lassen das langsame Werden, den allmählichen Ausbau der tirolischen Herrschaft im Unter-Engadin deutlich erkennen[105].

Allerdings werden Tirols Rechte im Unter-Engadin nicht ohne weiteres anerkannt. Die Reibereien und Streitigkeiten nehmen kein Ende. Dennoch ist um die Mitte des folgenden Jahrhunderts die Stellung der Grafen von Tirol im Unter-Engadin bereits so fest ausgebaut, dass sogar k a i s e r l i c h e D e k r e t e nichts daran zu ändern vermögen. Im Jahre 1348 tritt nämlich Kaiser Karl IV. dem tatkräftigen und energischen Bischof Ulrich V. von Chur aus dem Hause Ribi (auch von Lenzburg genannt), «wegen des Ungemachs, so er sowohl im Kriege als auch im Gefängnisse um seinetwillen (um Karls IV. willen) erlitten»[106] und «um wieder gutzumachen, was dessen (des Bischofs) Vorgänger sich entreissen lassen mussten, alle königlichen Rechte im Gerichtsbezirk Nauders (Grafschaft Pontalt) ab. Und zwar insbesondere die territoriale Grundherrlichkeit (cum montibus, vallibus, planis, directo et indirecto domino), die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit (cum omnibus judiciis, cippo et patibulo) und die herrschaftlichen Hoheitsrechte (cum universis honoribus, bannis, censibus, steuris und servitis)»[107]. Die Tatsache, dass diese rechtsgültige Verleihung nie Geltung gewann, gewährt uns einen Einblick in die damaligen Reichsverhältnisse im allgemeinen und in die Herrschaftsverhältnisse im Unter-Engadin im besonderen. Tirol war nun zweifellos

der Stärkere, seine Landeshoheit war in voller Wirksamkeit, seine Herrschaftsgewalt näherte sich dem Höhepunkt; darum war auch die Bestätigung des soeben erwähnten Rechtstitels durch den König Sigismund im Jahre 1418, nachdem Friedrich von Oesterreich drei Jahre früher vom Konzil von Konstanz in Acht und Bann erklärt worden war, ebenso erfolglos wie dessen Verleihung durch Karl IV. Die völlige Verdrängung der bischöflichen und klösterlichen Immunitätsrechte hatte Oesterreich allerdings noch nicht erreicht, und so dauerte der Kampf fort.

Seit 1363, in welchem Jahr die Habsburger als Herzöge von Oesterreich in den Besitz von Tirol gelangen, nimmt die Politik Tirols besonders gefährliche Formen an. Bevor wir aber in diese neue Etappe der Entwicklung eintreten, betrachten wir kurz auch des Bischofs Verhältnis zu seinen Lehensträgern, den Vögten von Matsch, und den Herren von Reichenberg und von Remüs.

6. Die Lehensleute des Bischofs von Chur.

Bekanntlich hat jede Immunität, d. h. jede geistliche Grundherrschaft, die von der Grafengewalt befreit war, einen angesehenen, in der Gegend wohnhaften Adeligen als Schirmvogt[108] (advocatus) erhalten. Seine Aufgabe war, die Immunität und die von ihr abhängigen Leute gegen aussen zu vertreten und Rechtsangelegenheiten zwischen diesen selbst zu schlichten. Sehr oft war mit dieser Schirmvogtei auch die sogenannte Reichsvogtei verbunden[109]. So nahm der Reichsvogt als Stellvertreter des Königs nicht selten eine die gräfliche Würde überragende Stellung ein[110].

Als Schirmvögte des Stiftes Chur erscheinen seit dem 12. Jahrhundert nacheinander die Grafen von Bregenz (die damaligen Grafen von Unterrätien), dann nach deren Aussterben um 1150 Graf Rudolf von Pfullendorf (ein Neffe des letzten Bregenzers) und von 1170 an Kaiser Friedrich I. und sein Sohn, Herzog von Schwaben, König Philipp, Otto IV. und Friedrich II.[111]. Dass hier verschiedene Kaiser und Könige als Schirmvögte erwähnt werden, ist nichts Aussergewöhnliches. Seit ungefähr dem 12. Jahrhundert geht das Bestreben vieler Immunitäten und Städte allgemein dahin, die

Vogteien abzuschütteln und sich direkt unter den Schutz des Reichsoberhauptes zu stellen. Dies geschah auch im Hochstift Chur[112]. Die Befugnisse des ehemaligen Vogtes gingen dabei auf Amtsleute über, die direkt vom Bischof eingesetzt wurden und Viztume (vice domini) hiessen. Dieser Vorgang verlief aber in den meisten Fällen nicht ohne Reibereien; wo noch verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Bischöfen und Vögten bestanden, wie z. B. im Hochstift Chur, gestaltete sich der Herrschaftswechsel noch komplizierter. Es kann also darüber kein Zweifel sein, dass schon in der soeben erwähnten allgemeinen Erscheinung der Entvogtung, die seit dem 12. Jahrhundert immer deutlicher zutage tritt, der Keim zu unendlichen Streitigkeiten lag; und zwar einerseits der Vögte gegen den Bischof und anderseits Kompetenzkonflikte der Vögte gegen die Viztume.

Im Unter-Engadin und Vintschgau erscheinen seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts die Edlen von Matsch[113] als Vögte für die churischen Besitzungen. Ihr Name tritt aber urkundlich nachweisbar schon bedeutend früher auf. 1141 vermacht ein Egno von Matsch (de Macie) der Kirche von Chur Besitzungen im Unter-Engadin (Schuls und Ardez). 1160 wird sodann ein Egno von Matsch von Ulrich IV. von Tarasp als Vogt des Klosters Marienberg bestimmt (allerdings unter der Bedingung, dass er und jeder seiner Nachfolger die Vogtei vom jedesmaligen Abte empfangen müsse). Seither finden wir Vertreter der Familie von Matsch als Mitunterzeichner bei allen Urkunden der Tarasper, in denen es sich um die Sicherstellung des erblichen Pflichtteils handelt. In jener Verleihung der Vogtei über Marienberg nennt Ulrich IV. von Tarasp den Egno von Matsch seinen «Blutsverwandten», was Ladurner zu der bereits erwähnten Annahme[114] geführt hat, dass Egno, einer der vier Söhne Ulrichs I. von Tarasp, die Burg Obermatsch im Matschtale gegründet habe und somit als Ahnherr der Vögte von Matsch zu betrachten sei. Diese Annahme darf eine grosse Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen, da es sonst unerklärlich wäre, wie schon der erste, der unter dem Namen Matsch auftritt, Güter im Unter-Engadin verschenken kann[115]. Ein Sohn jenes oben erwähnten Vogts Egno I. von Matsch, Gebhart, siedelte um 1200, als der Bischof von Como nach dem Aussterben der Tarasper die ansehnlichen Lehen, welche dieselben von ihm im Veltlin innegehabt

hatten, auf die Herren von Matsch übertrug, nach dem Veltlin über und wurde dort der Begründer der Seitenlinie der Edlen von Mazzo oder «de Venosta», die — nach Ladurner — in den Visconti noch mehrere Jahrhunderte fortgelebt haben. Ursprünglich, d. h. seit 1239, hatten also die Vögte von Matsch in Verbindung mit den Viztumen von Reichenberg[116] die Schirm- und Gerichtsvogtei für den Vintschgau, das Unter-Engadin und Münstertal inne. Es ist nicht leicht, eine genaue Scheidung der richterlichen Kompetenzen der Vögte und der Viztume durchzuführen. Im allgemeinen wird es wohl so gewesen sein, dass der Vogt dem Viztum übergeordnet, dieser aber doch, wie Planta sagt, der eigentliche Immunitätsrichter war, weshalb er auch zwei Drittel der gesprochenen Bussen bezog. Bei den Vögten von Matsch und den Viztumen von Reichenberg gestaltete sich im Laufe der Zeit das Verhältnis so, dass die Befugnisse der letzteren sich in der Hauptsache auf wirtschaftliche Angelegenheiten erstreckten, auf Streit- und Zinsleistungen, «umb all redlich gelt schuld und umb aigne güter und umb lehen aussgenommen eins herrn lehen»[117], während die Vögte die Gerichtsbarkeit aller Frevel über die churischen Gotteshausleute und in zivilrechtlicher Hinsicht die Aburteilung aller Streitsachen, welche Urbar und Eigen (liegendes Gut) betrafen, handhabten[118]. Zu einer strengen Scheidung der Kompetenzen kam es aber nie; darum nahmen die Prozesse und Streitigkeiten kein Ende, und wenn gelegentlich ein Stillstand eintrat, so geschah es zufolge eines Macht- und nicht eines Rechtsentscheides.

Betrachten wir zunächst das Verhältnis der Vögte von Matsch zu ihrem Lehensherren, dem Bischof. Im Spätmittelalter kam es oft vor, dass die Schirmvögte kirchlicher Stifte dieselben bedrückten und beraubten, statt sie zu beschirmen. So liessen auch die Herren von Matsch, nachdem die churischen Lehen erblich geworden waren, und ganz besonders nachdem Ulrich IV. von Matsch durch Heirat mit Agnes von Kilchberg (in Schwaben) Graf von Kilchberg geworden war (1366), den Bischof von Chur ihre Macht und ihren Uebermut oft schwer empfinden. Bald wollten sie den Bischof hindern, Burgen im Vintschgau zu bauen, bald enthielten sie ihm in rechtswidriger Weise seine Zinsen vor, oder sie verfuhren gewalttätig gegen das unter ihrer Schirmvogtei stehende Kloster Marienberg, indem sie dessen Leute wie Leibeigene behandelten

und sie mit hohen Steuern und schweren Frondiensten belasteten. Besonders gefährlich für den Bischof wurden sie, seitdem sie auch Lehensträger der Grafen von Tirol geworden waren. Das geschah im Kampfe Ludwigs von Brandenburg gegen Kaiser Karl IV. Dabei büssten die Vögte von Matsch infolge ihrer schwankenden Haltung ihre errungene Selbständigkeit vollständig ein; aus selbstherrlichen Dynasten wurden sie Lehensträger der Landesherren von Tirol.

In jenem Kampfe stand der Bischof als treuer Anhänger des Papstes auf seiten Karls IV. Die Vögte von Matsch dagegen hielten anfänglich mit dem Brandenburger und besetzten für ihn die churische Feste Fürstenburg im Vintschgau. Der Bischof von Chur (Ulrich V.) geriet gleich zu Beginn des Kampfes in die Gefangenschaft des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, schmachtete sechs Monate[119] im Gefängnis und wurde dann schliesslich nur auf Wohlverhalten hin entlassen. Als aber nach dem Tode Kaiser Ludwigs von Bayern (Vater Ludwigs von Brandenburg) Karl IV. allgemein als König anerkannt wurde, schlugen sich die Matscher auf die Seite Karls IV. Da wurden sie vom Stellvertreter Ludwigs von Brandenburg, dem Herzog von Teck, mit überlegenen Streitkräften angegriffen, besiegt und zu Vasallen Tirols erniedrigt. 1351 erklärten Ulrich III. und Ulrich IV. von Matsch dem Herzog von Teck, dass sie die Festen Niedermatsch und Tarasp als Lehen von Tirol empfangen wollten. Noch im gleichen Jahr wurden sie auch förmlich mit den zwei genannten Burgen, mit der halben Feste Curberg im Vintschgau und mit allen Lehen und Gütern, die Hans von Reichenberg innehatte, belehnt. Zwölf Jahre später, 1363 (Habsburger!), erklärten Ulrich III. und Ulrich IV., «dass sie sich mit ihrer gesamten Macht und ihren Schlössern, den beiden Matsch (Ober- und Unter-Matsch), Curberg, Hertenberg und allen andern Festen auf ewige Zeiten» mit den Herzögen von Oesterreich verbinden wollten[120]. Wenn man nun bedenkt, dass die Vögte von Matsch seit 1273 alleinige Besitzer des Schlosses Tarasp[121] nebst Gericht und Gütern waren, dass sie im Unter-Engadin, Vintschgau und Münstertal schon aus dem frühesten taraspischen Familiengut[122] ausgedehnte Besitzungen besassen[123], und wenn man ferner bedenkt, dass Ulrich IV. von Matsch 1369 in den alleinigen Besitz der Burg und Herrschaft Remüs gelangt war[124], so lässt sich die

grosse Tragweite dieser Verbindung eines Vasallen des Bischofs mit dessen Erbfeind Tirol leicht ermessen.

Zwar gelang es dem tatkräftigen und streitlustigen Bischof Hartmann, der die Hebung des Ansehens und der Macht des Bistums sich zum Ziele gesetzt hatte, den Uebermut der Vögte von Matsch vorübergehend zu dämpfen. 1392 schlossen er und das «gemeine Gotteshaus» (Gotteshausbund) ein Bündnis mit den Herzögen von Oesterreich, demzufolge die Herren von Matsch ihrer Vogteien, hauptsächlich im Münstertal und Vintschgau, entsetzt wurden, und 1396 verbot ihnen der Herzog Leopold ausdrücklich, «ohne seine Erlaubnis dem Gotteshaus Chur Schaden zuzufügen»[125]. Allein der Kampf dauerte fort. Im Jahre 1411 wurden dem Bistum alle Besitzungen im Vintschgau von den Vögten von Matsch entrissen und die dortigen Einkünfte vorenthalten. Als ein Jahr später der Bischof Hartmann von Chur von den Grafen von Toggenburg[126] hart bedrängt wurde, benutzten die Vögte von Matsch diesen Umstand, um dem Bistum im Münstertal und Vintschgau durch Verwüstungen zu schaden. Alle Vermittlungsversuche, selbst durch den König Siegmund[127] (1413), waren umsonst. Die Vögte setzten ihre Gewalttätigkeiten fort. Gotteshausleute, die ihnen nicht schwören wollten, wurden von Haus und Hof vertrieben, ihr Vieh, so z. B. einmal 95 Ochsen, wurde ihnen geraubt[128] und ähnliches mehr verübt. 1421 wurde endlich der Herzog Ernst von Oesterreich als Schiedsrichter angerufen. Er fällte im Beisein der Bischöfe von Brixen und Trient einen Spruch[129], laut welchem den Herren von Matsch die Vogtei über die Gotteshausleute im Vintschgau und Münstertal und die über das Gotteshaus Münster abgesprochen wurde. Das Kloster Münster sollte das Recht haben, selber seinen Schirmvogt zu wählen[130]. Das Schloss Tarasp dagegen wurde denen von Matsch zugesprochen, trotzdem Bischof Johann IV. (Natz) die Schenkungsurkunde von 1160[131] vorwies. Allerdings sollten sich die Matscher dieses Besitzes nicht lange freuen. Im Jahre 1464 musste Ulrich IX. von Matsch wegen Geldnot das Schloss samt Zubehör für 2000 rheinische Gulden dem Herzog Siegmund von Oesterreich verkaufen[132]. Remüs (und Greifenstein) wurden, wie schon oben erwähnt, laut dem Spruch von 1421 gegen eine Entschädigung von 2500 «Bernern» dem Bischof zuerkannt und Steinsberg als Pfandlehen erklärt, wobei dem Bischof die Mög-

lichkeit gegeben war, es wieder einzulösen, was auch wirklich geschah. Damit war es zwischen dem Bischof und den Vögten von Matsch wenigstens äusserlich zu einer definitiven Abrechnung gekommen. Das hinderte jedoch nicht, dass letztere fortan mit «Erlaubnis der Herzöge von Oesterreich dem Gotteshaus Chur weiteren Schaden zufügten»[133]. Ihre Macht war freilich gebrochen. Mit der Selbständigkeit hatten sie auch ihr Glück eingebüsst. Die letzten Vögte von Matsch waren bloss «Knechte» im Dienste der Habsburger. Verarmt und verkommen sank im Jahre 1504 der letzte Sprössling dieses einst so reichen Dynastengeschlechts, Gaudenz von Matsch, ins Grab.

Ausser mit dem Bischof mussten sich die Vögte von Matsch seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auch mit dem Viztum von Reichenberg auseinandersetzen, wobei es oft sogar sehr blutig zuging[134]. Denen von Reichenberg gesellten sich als Freunde und Helfer die Herren von Remüs zu, trotzdem enge verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Remüs und Matsch bestanden[135]. Eine Hauptursache dieser Feindschaft Remüs-Matsch mag wohl darin zu finden sein, dass die von Matsch, seitdem sie mit dem Hochgericht Nauders belehnt worden waren (1273), Hoheitsrechte im Unter-Engadin ausüben durften und so beständig die Machtsphäre der Remüser bedrohten.

Infolge dieser beständigen Fehden hatte vor allem das Kloster Marienberg, dessen Schirmvögte die Herren von Matsch waren, sehr zu leiden. Führte doch Schwicker von Reichenberg im Verein mit Friedrich von Remüs von einem einzigen Raubzug gegen das Kloster 50 Stück Rinder, 37 Schweine, über ein Dutzend Pferde, Geräte, Wein, Korn und Geld als Beute nach Hause, und Nanno von Remüs, der gleichzeitig die Klostergüter in Nauders überfiel, erbeutete nicht weniger als 646 Schafe, 40 Lämmer und 200 Ellen Tuch[136]. Raub und Mord nahmen überhaupt kein Ende bei diesen «Staudenreutern» und «Heckenfischern» von Remüs und Reichenberg. Letztere starben 1383 aus, nachdem der letzte dieses Namens, Hans von Reichenberg, schon 1373 «die Veste Reichenberg sammt Leuten und Gütern bis an den Berg Faldera (Ofenberg) Alprecht, Wun und Weid, Zwing und Bann, Gericht, Zölle, Fischenz, Federspiel, Holz, Fel, Wasser», wie sie seine Vorfahren und er (der Ver-

käufer) bisher besessen, nebst «allen eignen Leuten, die von alters her in diesen Bezirken sesshaft gewesen und zur Veste gehört haben, wenn sie auch anderswo gesessen sind»[137] an Ulrich den IV. von Matsch verkauft hatte (also indirekt wiederum an Oesterreich).

Remüs wurde 1421 durch den bereits erwähnten Schiedsspruch des Herzogs Ernst bischöflich. Dabei wurde die schon bestehende, aus dem grundherrschaftlichen Besitz hervorgegangene Gerichtsbarkeit[138] der Herren von Remüs, die sich noch um jene Zeit nur über den gleichnamigen Ort erstreckte, der bischöflichen angegliedert und sehr wahrscheinlich in der nächsten Folgezeit auch über Schleins (mit Filialen) und Samnaun ausgedehnt. Damit war der Grund zum dritten, eingangs erwähnten, bischöflichen Gerichtsstab im Unter-Engadin gelegt, der noch heute im «Kreis Remüs» weiterlebt[139].

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Macht des Bistums bei so rechtlosen Zuständen in hohem Masse geschwächt worden war und von seinem früheren Ansehen bedeutend eingebüsst hatte[140]. Ja, wenn man bedenkt, dass der Bischof fast beständig auch von andern weltlichen Herren (Rhäzüns, Toggenburg) bedrängt wurde, so begreift man, dass einzelne friedliebende Bischöfe schliesslich aus der Not eine «Tugend» machten und sich bemühten, entgegen dem Willen der Gotteshausleute den Erbfeind Tirol-Oesterreich zum Freunde zu gewinnen. Das war aber eine gefährliche Politik; denn die Grafen von Tirol waren ihrerseits keineswegs gewillt, aus Freundschaft auf die Fortsetzung ihrer bisherigen Politik zu verzichten. Im Gegenteil, sie verstanden es trefflich, auch die Freundschaft ihren Machtgelüsten dienstbar zu machen, und wenn es in ihrem Interesse lag, scheuten sie sich nicht, auch selber die Waffen gegen den Bischof zu ergreifen[141]. Wohl wären sie seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts mächtig genug gewesen, um jenen streitlustigen Herren von Remüs, Matsch und Reichenberg Einhalt zu gebieten. Das lag aber nicht in ihrem Interesse.

Das Endergebnis der genannten Fehden und Kriege war somit der Uebergang aller erblich gewordenen Rechte und Besitzungen[142] der ursprünglichen Lehensträger des Bischofs an die Grafen von Tirol. Diese wurden infolgedessen seit 1421 Erbvögte des Bistums Chur.

7. Die Habsburger als Grafen von Tirol.

Wir haben schon mehrmals Oesterreich im Zusammenhang mit Tirol genannt. Das hat seine Berechtigung und ist begründet durch die Tatsache, dass die zuletzt erwähnten Ereignisse bereits in eine Epoche fallen, während welcher die Herzöge von Oesterreich, d. h. die Habsburger, über Tirol regieren. Dieser Herrschaftswechsel bedarf einer kurzen Erläuterung.

Der Mannsstamm der Grafen von Görz-Tirol (1254) war im Jahre 1335 mit dem Titularkönig Heinrich von Görz erloschen. Seine einzige Tochter Margarethe (mit dem wenig schmeichelhaften Namen Maultasch) vermählte sich zuerst mit dem Sohn des Böhmenkönigs Johann, intrigierte aber gegen ihn und vermählte sich in zweiter Ehe mit dem Sohn Kaiser Ludwigs von Bayern, dem Markgrafen von Brandenburg. Da sie mit ihm im dritten Grade blutsverwandt war, wurde die Ehe vom Papst nicht anerkannt. Es entbrannte der Kampf zwischen dem Papst und dem Kaiser Ludwig, jener Kampf, von dem weiter oben schon die Rede war, und in den auch der Bischof von Chur und die Vögte von Matsch verwickelt wurden. Er endete für den Bischof mit der Erlangung eines kaiserlichen Privilegs, ausgestellt von Karl IV. (1348), und für die Matscher mit dem völligen Verlust ihrer Selbständigkeit[143]. Nach dem Tode ihres Sohnes Meinhard, des Herzogs von Oberbayern, überliess Margarethe im Jahre 1363 die Grafschaft Tirol mit dem Etschland und dem Inntal ihren Vettern[144], den Herzögen Rudolf, Albrecht und Leopold von Oesterreich.

Die Schenkung an das Haus Habsburg bedeutet einen neuen Einschnitt in die Geschichte des Bistums Chur. Die bisherige aggressive Politik der Grafen von Tirol trat nun unter den Habsburgern in einer neuen gefährlichen Gestalt auf. Die Habsburger suchten bei den jeweiligen Bischofswahlen ihre Macht und ihren Einfluss geltend zu machen, um den bischöflichen Sitz von Chur mit Männern zu besetzen, die ihnen und ihren Interessen ergeben waren. Diese Politik hatte sich im eigenen Lande als äusserst wirksam erwiesen[145]. Auf die Bistümer Passau und Salzburg Bezug nehmend, äussert sich S r b i k folgendermassen: «Mit allen Zwangsmitteln suchen nunmehr überall die Herzöge (von Oesterreich) schon wie ein gutes Recht die Besetzung der Bischofsstühle

mit von ihnen vorgeschlagenen Bewerbern zu erreichen.» So setzten es die Herzöge Leopold und Albrecht von Oesterreich durch, dass 1370 nach dem Tode des Bischofs Peter von Böhmen ihr Kanzler Friedrich II. von Erdingen und, nachdem dieser 1376 nach Brixen versetzt worden war, Johann II. von Ehingen (ebenfalls österreichischer Kanzler) den Bischofsstuhl von Chur bestiegen. Die ersten sichtbaren Folgen dieser Politik waren die Verleihung der Feste Rotund[146] im Münstertal (1383) an Herzog Leopold und die Mitteilung an den Burghauptmann von Fürstenburg, dass die Feste dem Hause Oesterreich stets offen sei und ihm nach Bedarf zu dienen habe. Bei der nächsten Bischofswahl (1390)[147] gelang es allerdings dem Domkapitel, den Einfluss Herzog Albrechts zu brechen; das war aber nur ein vorübergehender Erfolg; denn die Habsburger liessen ihr Ziel — Territorialherrlichkeit und -hoheit im Unter-Engadin und Vintschgau — nicht aus dem Auge. Mit welch grossartigem Erfolg sie diese Kirchenpolitik in Oesterreich betrieben, weist Srbik sehr überzeugend nach[148]. «Langsamer ging naturgemäss dieser Prozess (Unterwerfung der Bistümer) bei den grossen, zusammenhängenden Bistumsgebieten vor sich, über die erst mit Ausdehnung der Landesgrenzen die Landeshoheit der Herzöge sich vorschob». Der Kampf um die Landeshoheit im Unter-Engadin, Vintschgau und im Münstertal bestätigt diese Aeusserung Srbiks.

Eine nicht zu unterschätzende Rolle haben dabei ohne Zweifel auch die Verkehrsverhältnisse und die geographische Lage der in Frage kommenden Gebiete gespielt. Wenn man z. B. die grosse Bedeutung der geographischen Entfernung eines Gebietes vom Aktionszentrum der Herrschaft Tirol ermessen will, so braucht man nur die beiden Gerichtsstäbe Ob- und Unter-Munt-Fallun in ihrem Verhältnis zu Oesterreich zu betrachten[149]. Für den grossen Einfluss einer günstigen, bzw. ungünstigen geographischen Lage eines Landes auf seine Geschichte liefern gerade das Unter-Engadin einerseits und der Vintschgau anderseits ein treffliches Beispiel[150]. Wir wollen jedoch die Bedeutung dieser Faktoren nicht zu hoch anschlagen (wie es gerade in neuerer Zeit vielfach geschieht); denn sie hätten auf die Länge doch nicht verhindern können, dass auch das Unter-Engadin und Münstertal, wie der Vintschgau österreichisch geworden wären, und dass Oesterreich die erstrebte Vorherrschaft über den Bischof von Chur in diesen Gebieten auch wirk-

lich erlangt hätte. Gerade in den 60er Jahren des 14. Jahrhunderts, als die Habsburger in den Besitz der Grafschaft Tirol gelangten, erreichte die österreichische Politik (mit Bezug auf das churische Territorium) eine beispiellose Hochkonjunktur: 1363 verbanden sich die Vögte von Matsch mit ihrer gesamten Macht und ihren Schlössern (Matsch, Tarasp, Curberg, Hertenberg) und Besitzungen auf ewige Zeit mit Oesterreich; 1365 gelobten Schwicker von Remüs und sein Sohn, dass die halbe Feste den Herzögen offen sei[151], 1366 bringen es die Habsburger fertig, dass Bischof Peter von Böhmen mit Brief und Siegel sich verpflichtet, die Feste Fürstenburg den Herzögen von Oesterreich offen zu halten, ja sogar, dass jeder Burggraf bei Antritt seines Amtes dem Hauptmann von Tirol einen Treueid leiste[152]. Dieser gleiche Bischof Peter von Böhmen hatte sich schon im Jahre 1360 an den Bistumsgütern so weit vergriffen, dass er «sein Bistum mit allen Burgen[153], Städten, Landen und Leuten, mit Gerichten, Twing und Bann für 8 Jahre den Herzögen von Oesterreich übergab»[154], und sich so gänzlich an eine fremde Macht auslieferte. 1364 wurden die Herzöge Rudolf, Albrecht und Leopold vom Bischof mit allen churischen Lehen im Tirol belehnt, und zwei Jahre später übertrug er den beiden letzteren auch das Schenkenamt von Chur.

8. Der Gotteshausbund.

Eine solche unverantwortliche Auslieferung des Bistums musste für den damals ohnehin schon erwachten und auf den Trümmern des zusammenbrechenden Feudalismus bereits triumphierenden Freiheitsgeist der Gotteshausleute eine Herausforderung sein. Kein Wunder, dass gerade um diese Zeit, nämlich im Jahre 1367, «der Degan und das capitel ze Chur gemeinlich dienstlut, teller und die Burgen ze Chur gemeinlich» zuerst in Zernez, dann in Chur zusammentraten und gegen das Vorgehen des Bischofs Einsprache erhoben[155]. Mit dieser ersten Verbindung des Domkapitels in Chur mit den bischöflichen Dienstleuten der Stadt Chur und den bischöflichen Landschaften Domleschg, Schams, Oberhalbstein und Engadin («gemeines Gotteshaus» genannt) war der Grund zum eigentlichen Gotteshausbund, wie er sich ein Jahrhundert später (1468) konstituierte und nannte, gelegt. Seinen Entstehungsgrund müssen

wir gewiss in dem wachsenden Unabhängigkeitssinn und Selbstgefühl der bischöflichen Gemeinden, aber ebensosehr auch in der zunehmenden Bedrängnis des Bischofs infolge der öfter erwähnten Fehden im Lande und der immer weiter um sich greifenden österreichischen Landesherrlichkeit erblicken. Darum beziehen sich seine Hauptbestimmungen direkt auf den Bischof[156]. Dieser Bund wurde der Ausgangspunkt und die Grundlage der demokratischen Entwicklung in Rätien und bedeutet somit für die drei Bünde das gleiche wie der Bundesbrief von 1291 für die Waldstätte. Eigenmächtig hatten sich die Gotteshausleute die Aufsicht der weltlichen Verwaltung des Bistums und sogar eine direkte Beteiligung an derselben angeeignet. Von hier führt der Weg in gerader Linie zum zweiten Ilanzer Artikelbrief von 1526[157].

Man vergegenwärtige sich nun die Wirkung dieser unerhörten Kundgebung des demokratischen Geistes auf die tirolischen Herrschaftsleute im Unter-Engadin, die mit den Gotteshausleuten im gleichen Dorf, im gleichen Haus, in der gleichen Familie wohnten, oder gar auf einzelne Personen, die nur zu ein bis drei Viertel der Herrschaft Tirol angehörten[158]. Welche Bedeutung die Herzöge von Oesterreich diesem Bunde beimassen, erhellt aus der Tatsache, dass sie schon 1392 zu einem förmlichen Bündnis mit dem «gemeinen Gotteshaus» sich herbeiliessen[159]. Durch dieses Bündnis suchten sie eine Ansteckung ihrer Leute im Engadin und Vintschgau durch die freiheitlichen Bestrebungen der Gotteshausleute zu verhindern. Als es im Jahre 1406 zu einem Ausgleich zwischen Chur und Tirol kam, wurde österreichischerseits ausdrücklich erklärt: «Die Leute der Grafschaft Tirol im Engadin, zu Schuls, Sins (Sent), Schleis (Schleins), Nauders und anderswo, die dem Bischof von Chur oder seinem Gotteshause geschworen und gehuldigt oder sonst irgendwie zu diesem sich gezogen haben, kehren wieder unter die Herrschaft von Tirol zurück»[160]. Den direkten Anlass zu dieser Bestimmung gab allerdings der Bund, den die Engadiner gerade um diese Zeit mit den Appenzellern geschlossen hatten, und dem auch die Tiroler Untertanen zu Nauders unter dem Zwang der Engadiner beitreten mussten[161]. Eines stand aber fest, trotz aller Gegenmassregeln Oesterreichs: Die Expansionskraft des Gotteshausbundes wurde immer stärker, seine Bedeutung wuchs von Jahr zu Jahr. Fortan wirkte er an Staatsverträgen[162] mit, und seit dem 15. Jahr-

hundert treten die Gotteshausleute sogar als Schiedsrichter (zwischen dem Bistum und der Stadt Chur) auf[163].

9. Das 15. Jahrhundert, eine Uebergangszeit.

Für Oesterreich war es an der Zeit, seine Rechte im Unter-Engadin genau zu umschreiben und zu kodifizieren, um wenigstens eine rechtliche Grundlage (als Ersatz für die faktische Macht) für die Geltendmachung der erworbenen Rechte zu haben. Untersuchungen wurden angestellt, Zeugen wurden einvernommen, Register über die Eigenleute Oesterreichs im Unter-Engadin ausgefertigt, um möglichst genau die dem Hause Oesterreich über Güter, Burgen und Leute im Engadin, Vintschgau und Münstertal zustehenden Rechte zu ermitteln. Wie offenkundig und stark die österreichische Gewalt im Engadin seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts der Missachtung und den offenen Angriffen seitens der Gotteshausleute ausgesetzt war, beweist Stolz an schlagenden Beispielen[164]. Ueber den Wert der Zeugenaussagen kann man jedoch verschiedener Ansicht sein. Schon Foffa[165] gelangt zum Schluss, dass sie zu Gunsten der österreichischen Ansprüche ausfallen mussten, da gewöhnlich nur österreichische Leute als Zeugen verhört wurden. P. Valèr pflichtet ihm bei[166], und auch unsere Nachforschungen führten in dieser Hinsicht zu keinem anderen Ergebnis[167]. Dagegen können wir unsere Verwunderung über die überraschend grosse Zahl von österreichischen «Untertanen», wie wir sie an Hand des «Rodels der österreichischen Eigenleute im Engadin und Vintschgau 1427 (1400)»[168] feststellen, nicht verhehlen. Die Zählung der tirolischen Eigenleute wurde hier nach Familien oder Haushaltungen vorgenommen. Auch hier ist es wiederum höchst interessant festzustellen, wie die Genauigkeit des Rodels ganz rapid mit der geographischen Entfernung abnimmt. Während in den Gemeinden Schleins, Sent und Schuls (Unter-Munt-Fallun) fast durchwegs Vor- und Familienname der Eltern, sowie Vorname aller Kinder angeführt wird, begnügt man sich für die Ortschaften in Ob-Munt-Fallun, den Namen des Vaters «mit Weib und Kind» anzugeben. Aus Stolz, «Beiträge zur Geschichte des Unterengadins», entnehmen wir folgende übersichtliche Zusammenstellung der Tiroler Herrschaftsleute im Unter-Engadin laut der Zählung von 1427:

Zählung von 1427	Zahl der				Kinder-index pro Fam.
	Haushalte	Kinder	Köpfe	Feuerstätten	
Schleins	36	132	186	46	3.6
Sins (Sent)	63	180	277	70	2.85
Schuls	29	88	125	93	3
Remüs	10	—	—	44	—
Fetan	11	—	—	—	—
Steinsberg (Ardez) .	9	—	—	—	—
Lavin	3	—	—	—	—
Süs	4	—	—	—	—
Zernez	—	—	—	—	—

(Aus dieser Zusammenstellung geht die für die damalige Zeit auffallende und darum bemerkenswerte Tatsache hervor, dass im gleichen Haushalt mehrere Feuerstätten vorkamen.)

Bedeutend wichtiger als die erwähnten Zeugenaussagen, Eigenleutezählungen und Register wurde aber für die Ansprüche Oesterreichs auf das Unter-Engadin während der folgenden Jahrhunderte das sogenannte «Nauderser Weistum» oder die «Nauderser Landsprache»[169]. Es ist dies eine im Jahre 1436 von den Herzögen von Oesterreich veranlasste Aufzeichnung des damaligen «Gewohnheitsrechtes» im Gerichte Nauders. Solche Kodifizierungen des bestehenden Rechts sind im Spätmittelalter eine bekannte Erscheinung. Sie entsprangen naturgemäss dem Bedürfnis nach Ordnung und hatten meistens schon im 15. Jahrhundert den Zweck, das Volk beiseite zu schieben, um den absoluten Staat (im Sinne des Territorialstaates) aufzurichten. Diese Absicht befolgte ohne Zweifel auch Friedrich der Aeltere von Oesterreich, als er seinen Pfleger zu Naudersberg und Richter zu Glurns, Andrees Vogt von Freidenberg, sowie dessen Vetter Hans Ulrich, Statthalter der Feste Naudersberg, und Ulrich am Stain, Richter zu Nauders, mit der Abfassung genannter Rechtsoffnung betraute. Aus der Einleitung scheint aber mit Sicherheit hervorzugehen, dass das an Hand eines Vorbildes, eines «offenen Briefes, den er fürbracht, gelesen und gezaigt» hat, geschah. Die

Vermutung P. Valèrs, dass die Geschworenen[170] nur ihre Zustimmung zu diesem offenen Brief zu geben hatten, scheint uns nicht ganz unbegründet zu sein, so dass die «Landsprache» für die Unter-Engadiner eher gemachtes als bestehendes «Gewohnheitsrecht» darstellte.

Laut dem Nauderser «Weistum» von 1436 stand an der Spitze des Gerichtes der Pfleger von Naudersberg als Vertreter des Landesfürsten. Ihm zur Seite stand zur Erledigung der rein gerichtlichen Angelegenheiten der Freien, die keiner geistlichen oder weltlichen Territorialgerichtsbarkeit unterworfen waren, der Freirichter zu Nauders. Er wurde von der Gerichtsgemeinde gewählt, musste ein Landsmann und der romanischen Sprache mächtig sein[171]. Diesem Freirichter war als Vollzugsbeamter der «freie Fronbote» unterstellt. Es gab ferner zur Besorgung der leichteren Straffälle (Bussen) und bürgerlichen Streitsachen noch sogenannte «Unterrichter» der Herrschaft Tirol oder «Herrschaftsrichter», wie man sie später nannte. Planta[172] erwähnt, gestützt auf Burglechner[173], drei solche Unterrichter, die ihren Sitz in Schleins, Schuls oder Sent und in Zernez hatten. Laut der Kundschaft von 1446[174] (siehe Stolz, Beiträge) soll es aber deren vier gegeben haben, nämlich in Schleins, Sent, Schuls und Süs. Einmal im Jahre wurde eine Versammlung aller «Edlen und Unedlen, Reichen und Armen», die sogenannte «Landsprache» in Martinsbruck[175], abgehalten. Den Vorsitz führt der Freirichter von Nauders. Mit den Edlen und Unedlen, Reichen und Armen, die zu erscheinen hatten, meinte das Weistum die herrschaftlichen Unterrichter, die Richter des Gotteshauses Chur und der Klöster Münster und Marienberg im Unter-Engadin mit ihren Gerichtsleuten, den bischöflichen Pfleger aus Remüs und den Pfleger auf Tarasp[176]. Die Wortführer der Gerichtsgemeinde und zugleich auch Gerichtssprecher waren 14 Geschworene oder Eidschwörer. Die ganze Versammlung stand kreisförmig geordnet um die Richter und Geschworenen herum. «Eine eigentliche Rechtsprechung scheint», wie Stolz bemerkt, «bei der Landsprache nicht mehr geübt worden zu sein». Sie beschränkte sich darauf, «die allgemeinen Ordnungen für das Gericht und dessen Verwaltung zu verlautbaren, insbesondere das früher wohl nur mündlich fortgepflanzte, im Jahre 1436 aufgezeichnete Gewohnheitsrecht des Gerichtes, das selbst wieder Landsprache hiess»

Neben Martinsbruck als einheitlicher Dingstätte für das ganze Gericht werden noch drei andere erwähnt, deren Standort in der Kundschaft von 1446 genau angegeben ist: 1. Nauders, 2. Chünettas (unterhalb Sent), und 3. Puntanas-ch (zwischen Zernez und Süs)[177].

Wir begreifen sehr gut, wenn Stolz in dieser Landsprache «den Ableger eines der ehaften Dinge der Grafschaft Vintschgau und Engadin, wie solche die karolingische Grafschaftsverfassung allenthalben aufweist», betrachtet; es ist dies aber doch nur eine Vermutung, die noch einstweilen eines sicheren Nachweises bedarf. In der Kundschaft von 1465[178] heisst es zwar auch, dass «vor vielen Jahren» zur Landsprache von Martinsbruck alle Leute von Martinsbruck bis gegen Puntalt entboten worden sind. Doch schon der Name des Zeugen (Clas Kreuzler) und der Ort der Einvernahme («Beschechen zu Nauders . . .») machen uns stutzig. Ferner waren 1436 nachweislich gar keine Geschworenen von allen fünf Gemeinden von Ob-Munt-Fallun bei der Aufstellung der Landsprache anwesend[179]. Dazu kommt die Tatsache, dass vor 1436 Martinsbruck als Dingstatt nirgends erwähnt wird. Die Herbeiziehung dieser unbekannten oder wenigstens verschollenen Dingstatt aus der Karolingerzeit lässt mit Wahrscheinlichkeit vermuten, dass es sich hier um einen Versuch der österreichischen Herzöge handelt, auf dem Rechtswege im Unter-Engadin das zu erlangen, wozu ihre Gewalt nicht mehr hinreichte; denn nach dem Gesagten kann gar kein Zweifel mehr darüber sein, wie Stolz auch betont, «dass seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts daselbst (auch in Unter-Munt-Fallun) der Gotteshausbund die faktische Gewalt innehatte und nicht der österreichische Pfleger auf Naudersberg». Die im Laufe von zwei Jahrhunderten erlangte, aber nicht allgemein anerkannte und stark bedrohte Blutgerichtsbarkeit Tirols sollte nun durch das Nauderser Weistum eine rechtliche Grundlage und zugleich eine Rechtfertigung bekommen. Die häufigen Kundschaften[180], Verhandlungen[181], Vergleiche[182] und Zeugeneinvernahmen[183] der folgenden Jahrzehnte beweisen aber 1. dass die Unter-Engadiner sich herzlich wenig um das Nauderser Weistum kümmerten und 2. dass in der Auffassung der Rechtsverhältnisse, vor allem der richterlichen Kompetenzen der churischen und österreichischen Beamten eine vollständige Verwirrung herrschte[184].

Oesterreich beanspruchte laut dem Weistum:

1. Als «Nachfolger der Gaugrafen» die gesamte Kriminal- oder Blutgerichtsbarkeit über Herrschafts-, Gotteshaus- und Klosterleute im ganzen Unter-Engadin;
2. Als Territorialherren auch die niedere oder Zivilgerichtsbarkeit über ihre Herrschaftsleute und die zugezogenen Hintersassen auf ihren Besitzungen.

Gestützt auf die Kompetenzverschiebungen, die sich seit dem 12. Jahrhundert in der Handhabung und Auslegung der Gerichtsbarkeit im ganzen Reich vollzogen hatten, und die nun den österreichischen Herzögen sehr zustatten kamen, werden hier in die hohe Gerichtsbarkeit auch die Beurteilung aller Streitsachen, welche «Urbar und Eigen», d. h. Liegenschaften betrafen, und sogar der «Frevel», einbezogen. Durch die Kundschaften von 1446 und 1465 wird diese Auffassung und Anmassung bestätigt: über «all frävel und blutige hand, all wasser, wunn und waid und gejaiden und umb urbar» hat «meiner g n ä d i g e n herrschaft (Tirol) richter zu richten»[185], sagt ein Zeuge 1446. Und die Zeugen, die am 20. April 1465 auf Betreiben des Herzogs Sigmund einvernommen wurden, «haben alle ainhelliglich durch ainen mund gesagt und bekant, das inen wol wissenlich sye, und auch das von iren vorderen und eltern ye und ye auch also gehört haben, das die herrschaft von Tyrol ire landgemerkt und gebiet hab durchs Engadin auf bis gen Pontalt und bis gen Pontalt zu richten hab umb alle malfiz umb alle plutig handl und umb all frevel». Da in der fränkischen Zeit die strenge Scheidung von hoher und niederer Gerichtsbarkeit, wie sie im Spätmittelalter zutage tritt, gar nicht existierte[186], ist es schwer zu sagen, ob die Beurteilung von Streitsachen über Urbar und Eigen in diese oder jene hineingehört. Die Immunitätsprivilegien beweisen aber, dass «Urbar, Eigen und Frevel» zur Immunitätsgerichtsbarkeit gehörten, allerdings ohne den todeswürdigen Verbrechen und den «blutigen Händeln» gleichgestellt zu sein. Wir haben aber bereits früher darauf hingewiesen, dass zur karolingischen und fränkischen Zeit und sogar bis ins 13. Jahrhundert hinein die Todesstrafe eine Seltenheit war. Die Busse herrschte vor. Indem nun seit dem 13. Jahrhundert bei der Ausbildung der vom Reiche unabhängigen Territorialherrlichkeit und -hoheit die peinliche Strafe immer mehr bevorzugt wurde, wurden auch dem Im-

munitätsherrn vom Territorialherrn immer mehr Straffälle entzogen und der selbstgeschaffenen Blutgerichtsbarkeit überwiesen. Das ist eine allgemeine Erscheinung im ganzen deutschen Reich des ausgehenden Mittelalters, der man aber häufig vielleicht zu wenig Beachtung geschenkt hat.

So blieb seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts den bischöflichen und Kloster-Gerichten im Unter-Engadin nichts anderes als Streitsachen der Gotteshaus- und Klosterleute über Fahrendes und Forderungen (Geldschulden) zur Beurteilung übrig, alles leichte Vergehen, für die eine peinliche Strafe gar nicht in Frage kam. Gegen die Anmassungen Oesterreichs hätte sich der Bischof — da ihm, wie wir oben sahen, Gewaltmittel fehlten — einzig und allein durch immer grössere Ausdehnung seiner Territorialherrlichkeit im Unter-Engadin wehren können[187]. Aus den obigen Ausführungen konnten wir aber ersehen, dass die meisten Bischöfe seit der Mitte des 14. Jahrhunderts eher eine tirolfreundliche Politik trieben. Einzelne ihrer Nachfolger im 15. Jahrhundert gerieten ins gleiche Fahrwasser. Es kam somit fortan einzig und allein auf den Gotteshausbund an, ob das Unter-Engadin Tirol zufallen oder dem Bistum erhalten werden sollte; dass das Unter-Engadin mitsamt dem Münstertal und Vintschgau sich diesem Bunde angeschlossen hatte, wurde gerade im 15. Jahrhundert von weittragender Bedeutung. Das künftige Schicksal des Unter-Engadins wurde dadurch entschieden.

Die Bundesbriefe zwischen dem Gotteshaus-, Zehngerichten- und Obern Bunde vom Jahre 1451[188] setzten als Grenze des Geltungsgebietes der durch ihren Zusammenschluss begründeten «Rechts- und Wehrgemeinschaft» und zugleich auch als Grenze des Unter-Engadins Martinsbruck, und als diejenige des Münstertals[189] die Brücke Puntweil zwischen Münster und Taufers fest. Von Pontalt und Valdera (Buffalora) ist dort nirgends die Rede.

Im Bewusstsein ihrer wachsenden und vom Gotteshausbund gestützten Macht und Unabhängigkeit hatten die Unter-Engadiner schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts den tirolischen Beamten den Eintritt ins Unter-Engadin verwehrt[190], «den Holzmeistern des Landesfürsten und ihren Knechten in dessen (der Engadiner) Wälder gewehrt, Holz zu schlagen»[191], sich den tirolischen Aufgeboten energisch widersetzt[192] und einmal sogar den landesfürstlichen

Pfleger (Ratgeb) von Nauders gefangen genommen, als er sich oberhalb Martinsbruck im Engadin zeigte. Im Jahre 1475 weigerten sich die Unter-Engadiner (es ist nicht gesagt, ob damit nur die Herrschaftsleute gemeint sind), die Fastnachthenne zu entrichten, weil das eine Abgabe von Leibeigenen sei. Da unternahm der österreichische Vogt von Naudersberg einen verheerenden Streifzug ins Unter-Engadin zur Züchtigung der Rebellen (Hennenkrieg). Schon in der Nähe von Remüs wurde aber seine Kriegsschar von den Remüsern, Sentern und Schleinsern aufgehalten und nach kurzem Gefecht[193] in die Flucht geschlagen. Dabei wollen wir nicht unerwähnt lassen, dass nach den Berechnungen von Stolz[194] in Schleins um das Jahr 1427 78 %, in Sent 90 % und in Remüs 92 % aller Haushaltungen tirolisch hätten sein sollen!

Dieser misslungene Mordbrennerzug ins Unter-Engadin war jedoch nur ein Vorspiel zu wichtigeren Ereignissen. 1486 wurde Maximilian von Oesterreich von den deutschen Fürsten als Nachfolger des Kaisers Friedrich III. bestimmt. Von Anfang an war er bestrebt, Ordnung im Reiche herzustellen und dem Zersetzungsprozess des Reiches nach Kräften entgegenzuwirken. Die Gründung des schwäbischen Bundes (1488) und die Reichsreform (Reichskammergericht; Reichspfennig) zeugen dafür. Seit 1495 vereinigte Maximilian die ganze österreichische Hausmacht und die Reichsherrschaft in seiner Hand. Für den Freistaat der drei Bünde bedeutete diese Machtkonzentration in der Hand eines Habsburgers eine grosse Gefahr, die zu Besorgnis Anlass gab. Schon durch den Ankauf von Tarasp im Jahre 1464[195] und von sechs Gerichten des Zehngerichtenbundes (1466/1479) war das Misstrauen Oesterreich gegenüber in ganz Graubünden gewaltig gestiegen. Als nun Maximilian im Jahre 1496 noch die zwei Gerichte Castels und Schiers käuflich erwarb und 1497 ein grosses Gebiet in Schwaben mit den Hohenzollern gegen die Herrschaft Rhäzüns eintauschte[196], da wuchs die Spannung in den drei Bünden aufs höchste. Der Obere Bund schloss noch im gleichen Jahr ein Freundschaftsbündnis mit der Eidgenossenschaft, und 1498 folgte ihm der Gotteshausbund[197].

Diese Verbindung mit den Eidgenossen wurde von Oesterreich als beleidigende Feindseligkeit ausgelegt und als Vorwand zu Kriegsrüstungen benutzt. Die vom übermütigen Tiroler Adel be-

einflusste Statthalterschaft in Innsbruck war begierig, mit den Waffen ihre Rechte im Gebiet der drei Bünde zur Geltung zu bringen. Während Maximilian noch in den Niederlanden weilte, erklärte die Statthalterschaft Kriegsbereitschaft gegen die Bünde (Dezember 1498). Diese zögerten zunächst; vor allem der Bischof Heinrich von Hewen hätte am liebsten den Krieg vermieden (was von vielen Zeitgenossen ungerechterweise als Verrat ausgelegt worden ist). Am 10. Januar 1499 veranlasste er einen Ausgleichsversuch in Feldkirch, jedoch ohne Erfolg. Ein in Glurns abgeschlossener Waffenstillstand (14. Januar 1499) wurde von Tirol nicht eingehalten. Am 8. Februar versuchten ein paar hundert Tiroler unter der Führung von Johann Dunnona, dem österreichischen Pfleger in Tarasp, durch das Scarltal ins Unter-Engadin einzufallen, wurden aber (bei Sasstaglià im Scarltal) durch eine kühne Schar Schulser besiegt und mussten sich zurückziehen. Daraufhin nahmen sie aber den Bischof, der sich damals in seinem Schloss Fürstenburg befand, gefangen und führten ihn nach Innsbruck. Das Kloster Münster wurde von den Tirolern besetzt und geplündert und die Aebtissin Emerita Planta nebst drei Klosterfrauen fortgeführt; die ins Unter-Engadin und Münstertal führenden Pässe wurden befestigt, und von den Gotteshausleuten im Münstertal und Vintschgau verlangte man den Huldigungseid.

Auf diese Art gereizt und herausgefordert, griffen endlich auch die Bündner zu den Waffen. Allein das Glück war ihnen nicht hold. Am 25. März brach der österreichische Hauptmann von Völs mit 8000 Mann ins Unter-Engadin ein. Trotz der acht- bis zehnfachen Uebermacht des Feindes setzten sich die Unter-Engadiner zur Wehr, jedoch vergebens. Einige hundert erlitten den Heldentod; alle Dörfer gingen ganz oder zum Teil in Flammen auf, das meiste Vieh wurde nach dem Tirol abgeführt, und zu alledem mussten die Engadiner noch eine Brandschatzung von 2000 fl. bezahlen. Als Bürgen für diese Leistung führten die Oesterreicher 36 der angesehensten Unter-Engadiner mit sich nach Meran (die bekanntlich nach der Calvenschlacht aus Rache niedergemetzelt wurden). Der Huldigungseid wurde von Hans Schuler von Davos romanisch vorgesagt, und alle mussten ihn k n i e n d wiederholen. So schienen in Zeit von wenigen Tagen die schönsten Hoffnungen zerschmettert und die Früchte eines jahrhundertelangen Kampfes vernichtet, die Unter-

Engadiner, Münstertaler und Vintschgauer schienen nun wirklich Untertanen Oesterreichs zu sein.

Gerade jetzt zeigte sich aber die grosse Bedeutung ihres Anschlusses an den Gotteshausbund. Mit vereinten Kräften errangen die Bünde am 22. Mai 1499 an der Calven einen glänzenden Sieg über den Adel Tirols. Damit war auch das weitere Schicksal des Unter-Engadins und Münstertals bestimmt. Der Friede von Basel vom 22. September 1499 vermochte zwar nicht, den Zwistigkeiten zwischen Graubünden und Tirol endgültig ein Ende zu machen. Die Bedeutung dieses Friedens für die drei Bünde lag aber einstweilen darin, dass ihnen ihr Besitzstand zugesichert und die Verbindung mit den Eidgenossen anerkannt wurde. Demnach galten als Grenze zwischen Tirol und dem Gotteshausbund wiederum Martinsbruck im Engadin und Puntweil zwischen Taufers und Münster.

10. Die Statutverträge des 16. Jahrhunderts.

Der für die rätische Freiheit glückliche Ausgang des Schwabenkrieges war nicht geeignet, das Unter-Engadin unterwürfiger und die dasselbe schirmenden drei Bünde nachgiebiger zu machen. Dazu kam noch der Umstand, dass Maximilian selber als Graf von Tirol das Bedürfnis empfand, mit den drei Bünden ein freundschaftlicheres Verhältnis zu begründen. Im Jahr 1500 schloss er mit denselben einen Vertrag unter dem Namen «Erbeinigung» ab, wonach beide Teile einander gelobten, gegenseitig gute Nachbarschaft zu halten, nicht zu dulden, dass ihre Gebiete angegriffen oder geschädigt würden. Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen beiden Ländern sollte ein Schiedsgericht eingesetzt werden. Freien Verkehr ohne Erhöhung der bestehenden Zölle sicherte man sich ebenfalls gegenseitig zu. Eine genaue Abgrenzung der Gerichtskompetenzen im Unter-Engadin fand jedoch weder im Friedensschluss von Basel noch in der Erbeinigung statt, und so konnte bei den sich durchkreuzenden Rechtsverhältnissen auf diesem Gebiete von guter Nachbarschaft oder gar Frieden nicht die Rede sein. Dass man aber beiderseits das aufrichtige Bestreben hatte, wenigstens zu einem Kompromiss zu gelangen, beweisen die zahlreichen «Statutverträge» aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts.

Es kann wohl nicht die Aufgabe dieser kurzen Darstellung sein, auf Einzelheiten und auf eine kritische Besprechung all jener Verträge einzutreten. Näheres über ihren Inhalt findet sich bei Planta[198], bei Burglechner[199], bei Stolz[200] und bei P. Valèr[201]. Wir beschränken uns darauf, die für die rechtsgeschichtliche Entwicklung wichtigsten Tatsachen hervorzuheben. Die erwähnten Statutverträge stammen aus den Jahren 1503, 1506[202], 1508, 1509[203], 1518/19, 1528[204] und 1533. Sie sind wiederholt erneuert worden, so z. B. 1592 und 1600.

Laut diesen Statutverträgen[205] soll der tirolische Pfleger von Nauders im Verein (d. h. unter Zuzug) mit dem churischen Hauptmann auf Fürstenburg einen Richter für das Unter-Engadin bestimmen. Dieser Richter, den man seit ungefähr 1550 immer Statutrichter nennt, muss «über Blut und alle schädlichen Sachen von Martinsbruck bis Pontalt richten»[206]. Er wird von den zwei genannten Beamten aus vier von den Gemeinden des betreffenden Gerichtes hierzu Vorgeschlagenen gewählt; und zwar werden in Unter-Munt-Fallun zwei Herrschaftsleute und zwei Gotteshaus-(Kloster-)leute vorgeschlagen. Auch die Geschworenen werden vom Pfleger zu Nauders «auf Anzeige und Gutbedünken des Hauptmanns zu Fürstenburg und der Kommune[207] eingesetzt. Der Ertrag der Geldstrafen soll ebenfalls zwischen dem Bischof und der Herrschaft Tirol zu gleichen Teilen geteilt werden[208]. Die Urteilsprechung liegt, laut den Statutverträgen, bei einem Ausschuss von 16 Rechtsprechern («Truweders») oder Geschworenen[209], die, seit den 20er Jahren[210] des 16. Jahrhunderts, zur Hälfte aus den Herrschaftsleuten und zur Hälfte aus den Gotteshausleuten genommen wurden.

Diese Neuordnung ist offensichtlich ein Kompromiss. Der Bischof von Chur und die Grafen von Tirol teilten sich demnach in die hohe Gerichtsbarkeit über das Unter-Engadin. Eine jahrhundertealte Rivalität lässt sich jedoch selten durch solche Kompromisse endgültig ausgleichen. Das war auch hier der Fall. Kompromisse genügten den nach voller Selbstverwaltung und uneingeschränkter Freiheit strebenden Unter-Engadinern nicht. Der Schwabenkrieg hatte ihr Selbstbewusstsein mächtig geweckt. Wie die andern Bündner und wie die Eidgenossen waren sie im 16. Jahrhundert geehrt und gefürchtet. Dieser Gewinn an Prestige

darf bei der Beurteilung der Bedeutung des Schwabenkrieges für die Regelung der Rechtsverhältnisse im Unter-Engadin nicht unterschätzt werden. Er findet gerade in den erwähnten Statutverträgen einen lebendigen Ausdruck, indem dort den Gerichtsgemeinden als solchen ein wesentlicher Anteil an der Besetzung der Gerichtsstellen eingeräumt wird. Die weitere Entwicklung wird uns zeigen, wie die Gerichtsgemeinden im Unter-Engadin (wie übrigens im ganzen Gebiet der drei Bünde) die eigentlichen Träger des gesamten politischen Lebens und somit auch der ausschlaggebende Faktor im endgültigen Kampf um die volle Freiheit und Unabhängigkeit werden. Damit tritt eine neue Macht in die Entwicklung der Herrschaftsverhältnisse im Unter-Engadin ein. Ihre Träger sind der schon erwähnte demokratische Geist des 16. Jahrhunderts und die Reformation. Beide setzen sich eigenmächtig über die bestehenden Rechte hinweg, wodurch der Bischof vollständig und Oesterreich teilweise entrechtet werden.

11. Die Reformation und ihr Einfluss auf die Gestaltung der Rechtsverhältnisse im Unter-Engadin.

Wie einst im 13. und 14. Jahrhundert die Grafen von Tirol aus dem Kampf des Bischofs mit den Vögten von Matsch als lachende Erben mächtiger als beide streitenden Parteien hervorgegangen waren, so traten jetzt im 16. Jahrhundert die Gerichtsgemeinden triumphierend in die Bresche, die die Statutverträge durch Teilung der höchsten Gewalt geschlagen hatten[211]. Es sind nun Ereignisse allgemeiner Natur, Bewegungen von gigantischer Grösse und unberechenbarer Auswirkung, Kämpfe, die ganz Europa in Wallung versetzen, die auch der Entwicklung der Rechtsverhältnisse im Unter-Engadin ihren Stempel aufdrücken und sogar deren Tempo bestimmen.

Eine neue Welt ist im Werden und mit ihr eine neue Weltanschauung, getragen einerseits vom Ideal der Renaissance, von der eigenberechtigten Individualität des Einzelmenschen, der sich loslöst vom Gesamtbewusstsein der Kirche, der Klasse und der Interessengruppe, der er angehörte, und getragen andererseits vom sittlichen Ernst der Reformation, die den Menschen, befreit von den Qualen und Seelennöten mittelalterlicher Gebundenheit, einer neuen

Erlösung entgegenführt. Als dieser neue Geist in den 20er und 30er Jahren des 16. Jahrhunderts durch die rätischen Täler wehte, da war es im ganzen Freistaat der drei Bünde um die weltliche und — vor allem im Gotteshausbund — auch um die kirchliche Macht des Bischofs geschehen. Hatten die finanzielle Misswirtschaft des Bistums und die tirolfreundliche Haltung mancher Bischöfe[212] schon im 14. Jahrhundert dazu geführt, dass für die weltliche Verwaltung des Bistums ein Rat von 12 Mann eingesetzt wurde (vom Bundestag gewählt), so musste sich der Bischof im Jahre 1526 gefallen lassen, dass ihm durch den zweiten Ilanzer Artikelbrief[213] seine ganze weltliche Macht entzogen wurde. Da diese Beschlüsse (sie umfassten im ganzen 20 Punkte) wohl in keinem Gebiet der drei Bünde so schnell und konsequent durchgeführt wurden wie im Unter-Engadin und nirgends so sichtbare Folgen hatten wie hier, müssen wir kurz auf ihren Inhalt eintreten. Im wesentlichen lauten die Bestimmungen, die hier in Betracht kommen, folgendermassen: «Weder dem Bischofe von Chur noch sonst einer geistlichen Person steht das Recht zu, irgendeiner Versammlung oder einem Gericht Vorsteher zu geben, das Volk wählt sich selbst seine Behörden. Die Hauptleute und Beamten des Bischofs dürfen, solange sie in seinem Dienste stehen, weder an den Bundestagen noch am Rate teilnehmen. Jeder Pfarrgemeinde steht das Kollaturrecht (Wahl des Pfarrers) zu. Sie bestimmt das Gehalt der Kirchendiener und kann sie auch vom Amte entfernen. Der kleine Zehnte wird auf dem ganzen Gebiet der drei Bünde aufgehoben; der grosse darf nicht mehr auf dem Feld, sondern erst von den unter Dach gebrachten Früchten, und zwar nur zum 15ten oder noch geringeren Teile erhoben werden»[214]. Die grosse Tragweite dieser Beschlüsse für die Gerichte Ob- und Unter-Munt-Fallun, Münstertal und Untercalven (Vintschgau) ist ohne weiteres ersichtlich. Die Ilanzer Artikel brachten ein neues Prinzip in die Bündner Geschichte hinein. Sie begründeten einen neuen Lebenszustand und wurden durch die Verkündung der geistig-religiösen Freiheit auch die mächtigsten Vorkämpfer der politischen Befreiung des Unter-Engadins und Prätigaus.

Die Zivilgerichtsbarkeit im Unter-Engadin war durch die Statutverträge des 16. Jahrhunderts nicht berührt worden. Dem

bisherigen Zustande gemäss war sie unter den besonderen Stäben der Herrschafts-, Gotteshaus- und Klosterrichter geblieben. Die Hoheit des Bischofs von Chur über seine Zivilgerichtsstäbe ging nun 1526 infolge der Ilanzer Artikel zusammen mit jener vom Volk erkämpften, aber in den Statutverträgen dem Bischof zuerkannten Hälfte der Hochgerichtsbarkeit auf die Bünde, bzw. auf die Gerichtsgemeinden über. Zahlenmässig ausgedrückt waren somit die Gotteshaus- und Klosterleute im Unter-Engadin (d. h. gut drei Viertel der Gesamtbevölkerung) auf Grund von staatsrechtlichen Verträgen und gültigen Beschlüssen im vollen Besitz der niederen und einer Hälfte der hohen Gerichtsbarkeit. Durch die Annahme der Reformation emanzipierten sie sich in den folgenden Jahrzehnten auch religiös[215] vom Bistum Chur, sodass von der Mitte des 16. Jahrhunderts an den beinahe autonomen Gerichtsgemeinden nur mehr Oesterreich als Gegner gegenübersteht; denn die Frage, wem die oberste Landeshoheit im Unter-Engadin zustehe, hatten die Statutverträge ebenfalls offen gelassen, und Oesterreich war nicht gewillt, darauf zu verzichten.

12. Einfluss der politischen Gesamtlage Europas auf die Herrschaftsverhältnisse im Unter-Engadin.

Die politische Gesamtlage verbot es jedoch dem Erzherzog von Oesterreich, während des 16. Jahrhunderts im Gebiet der drei Bünde Machtmittel anzuwenden, um die alten Ansprüche und Rechte zu behaupten; seine Kräfte waren anderswo gebunden. Die Reformation mit allen geistigen und sozialen Umwälzungen, die sie im Gefolge hatte (Volkserhebungen in Oesterreich!) und das Vordringen der Türken unter Soliman II. (1520 bis 1566)[216] sind Oesterreichs und auch des Kaisers grösste Sorge während des ganzen 16. Jahrhunderts. Infolgedessen bleibt Tirol dem Unter-Engadin gegenüber während dieser Zeit in der Defensive. Selbstverständlich benutzten die Bündner und ganz besonders die Unter-Engadiner diese günstige Gelegenheit zur Konsolidierung ihres Gemeinwesens. Notgedrungen musste der Erzherzog diese Emanzipation seiner «Untertanen» geschehen lassen, trotzdem die politischen Verhältnisse in Europa seit 1540 sich sehr stark zu Oesterreichs Gunsten geändert

hatten: Mailand war in den Besitz der Habsburger übergegangen. Damit trat in die europäische Politik eine gewaltige Verschärfung des Gegensatzes Habsburg-Frankreich ein, und Graubünden wurde nun seiner Pässe wegen beinahe ein Jahrhundert die exponierteste Kampfsphäre dieser zwei grössten Interessengruppen Europas[217]. Die internationale verkehrspolitische Bedeutung Graubündens als «Passland» zwischen den zwei habsburgischen Länder-Komplexen Spanien-Mailand und Oesterreich-Deutschland bestimmte für ein Jahrhundert das Schicksal der drei Bünde.

Auf diese Zeit mag man mit Recht die Behauptung anwenden, dass die Geschichte Graubündens nichts weiter sei als die Geschichte seiner Alpenpässe und eines blinden Fanatismus.

Erst der 30jährige Krieg bot aber dem Erzherzog von Oesterreich Gelegenheit, den Kampf um den Besitz der Bündner Pässe aufzunehmen. Unter welchem Vorwande und wie es geschah, soll in den folgenden Kapiteln dargestellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt schritt die Verselbständigung der Gemeinden ununterbrochen vorwärts. Jede Gerichtsgemeinde bildete sich zu einem autonomen Staatswesen aus, mit eigener Gesetzgebung, eigener Rechtsprechung, eigener Verwaltung und mit eigenem «Fähnlein». Sie wurde so der eigentliche Träger des gesamten politischen und im 16. Jahrhundert vor allem auch des religiösen Lebens. Diese übertriebene Freiheit der Gemeinden erklärt uns, warum in Graubünden noch heutzutage so viele Gemeinden paritätisch sind. Es fehlte nämlich eine zentrale Gewalt, die die Macht gehabt hätte, entweder den alten Glauben oder die neue Lehre kategorisch vorzuschreiben. Im Unter-Engadin und überhaupt in allen Gebieten der drei Bünde, die sich in irgendeinem Abhängigkeitsverhältnis zu Oesterreich befanden, spielten beim Uebertritt zum neuen Glauben politische Motive eine wichtige Rolle (die wohl einer eingehenden Untersuchung wert wären). Indem man sich für die Reformation entschied, emanzipierte man sich begreiflicherweise um so stärker vom katholischen Oesterreich, und man ging dabei vollständig in dem vorwiegend reformierten, nun auch vom Bistum Chur losgelösten Gotteshausbund auf. Erst auf diesem politischen Hintergrund tritt die religiöse Bewegung der 20er und 30er Jahre des 16. Jahrhunderts im Unter-Engadin in die richtige Beleuchtung; denn zum religiösen trat noch

der politische Fanatismus, wodurch die Heftigkeit und Erbitterung, mit welcher man für die neue Lehre kämpfte, noch erhöht wurden. Wir begreifen dann eher, wenn aus dieser doppelten — religiösen und politischen — Seelennot ein Ideal emporstieg, für das man bereitwillig Leben und Gut einsetzte, für das man öffentliche Disputationen in einzelnen Gemeinden veranstaltete und mitten im Winter, bei der strengsten Kälte (Süs 1537!), drei Tage einer solchen Disputation beiwohnte, dann durch «Mehren» in den einzelnen Gemeinden die neue Lehre einführte. Welcher Unterschied gegenüber Oesterreich, wo die neue Lehre, gestützt auf die im Werden begriffene Anschauung des absolutistischen Staates, wonach alle geistigen und religiösen Mächte sich dem Staatsbegriff unterzuordnen haben und vor allem auch im Einklang mit dem Grundsatz des Augsburger Religionsfriedens (1555): «cujus regio ejus religio», konsequent ausgerottet wurde. In Graubünden hatten sich, wie wir weiter oben sahen, die Gemeinden durch den Ilanzer Artikelbrief das jus reformandi errungen und davon reichlichen Gebrauch gemacht. Dass nun der österreichische Herzog, der noch im 17. Jahrhundert die volle Landeshoheit über die Gemeinden des Unter-Engadins beanspruchte, schon im 16. Jahrhundert auf die K i r c h e n h o h e i t in diesem Gebiete, sei es freiwillig oder gezwungen, ver zichtete, beweist wiederum, wie wankend seine Macht in diesem Gebiet war. Alle Ansprüche auf Hoheit, die er später erhob, waren dadurch, wenigstens in hohem Masse, entkräftet worden. Handle es sich nun hier, wie schon angedeutet, um einen freiwilligen Verzicht des Herzogs auf die Kirchenhoheit oder um einen von der politischen Gesamtlage bedingten, die dem Herzog die Möglichkeit nahm, seinen Verfügungen durch Machtmittel Nachachtung zu verschaffen[218], es war eine folgenschwere Unterlassung, die sich an Oesterreich bitter rächte; denn gerade die Religion wurde für die Unter-Engadiner und Prätigauer in der Zeit der grössten Not und Bedrängnis (1620 bis 23), in der tiefsten Erniedrigung (Lindauer Vertrag) der einzige Rettungsanker. Sie allein gab ihnen, als sie von den Bundesgenossen verlassen und verraten, militärisch geschlagen und wirtschaftlich vernichtet dastanden, die Kraft des Widerstandes, der schliesslich doch zum Siege führte. Die Einführung und die schnelle Verbreitung der Reformation im Unter-Engadin muss also unbedingt auch als eine Begleiterscheinung der verwickelten Rechts-

verhältnisse und als eine wichtige Etappe auf dem Wege der Verselbständigung des Unter-Engadins betrachtet und bewertet werden. Sie ist zum Teil eine religiöse Folge von politisch-rechtlichen Zuständen und hat darum auch politische Auswirkungen von grosser Tragweite gehabt.

13. Das Parteiwesen und die Strafgerichte.

Die vielgepriesene Gemeinde-Autonomie Graubündens hatte aber leider auch ihre Schattenseiten. Sie begünstigte das Parteiwesen und erleichterte das Aufkommen der sogenannten Strafgerichte, zwei Erscheinungen, die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts das politische, religiöse und wirtschaftliche Leben der drei Bünde in hohem Masse beeinflussten und die ebenfalls grosse Rückwirkungen auf die Rechtsverhältnisse im Unter-Engadin hatten.

Das Parteiwesen war eine unmittelbare Folge der politischen Gesamtlage Europas; es entsprang dem Gegensatz Habsburg-Frankreich, den wir bereits erwähnt haben. Aus dem Gesagten konnten wir ebenfalls ersehen, dass keine von den beiden mächtigen Parteien einstweilen mit Waffengewalt in Bünden eingreifen und sich auf diese Weise der strategischen Linien, über die Graubünden verfügte, bemächtigen konnte; denn auch sie waren, trotz ihrer Macht und Grösse, einer Zwangsläufigkeit unterworfen, die von der allgemeinen Lage diktiert wurde. Dennoch konnte Graubünden von keiner der beiden Parteien ausser acht gelassen werden. Was nicht durch Waffengewalt erzwungen werden konnte, musste einstweilen auf dem etwas umständlichen Weg des diplomatischen Ränkespiels erreicht werden. Freundschaftsbündnisse, Soldverträge, Kapitulationen, Jahrgelder und persönliche Auszeichnungen waren das Ergebnis dieser Politik. Fremde Agenten kamen als Gesandte dieser oder jener Majestät ins Land, französische Kronen, spanische Dublonen, rheinische Taler und Gulden und schliesslich sogar venezianische Dukaten rollten in Strömen durch die Täler «Alt Fry Rätiens». Galt es doch, die S e e l e des Volkes zu kaufen!

Mehr denn je machte sich nun das Fehlen einer starken Zentralgewalt für die drei Bünde mit ihren 63 autonomen Gerichtsgemeinden fühlbar. Hatte bereits die Reformation das Bündner Volk in zwei unversöhnliche feindliche Lager getrennt, so wurde nun die

alte Einigkeit (Schwabenkrieg!) durch die Autonomie der Gerichtsgemeinden geradezu vernichtet. Jede Gerichtsgemeinde war ihrem eigenen Schicksal preisgegeben. Und dieses wurde von geldgierigen, habsüchtigen Dorfmagnaten, die das Gemeinwohl nur durch die Brille des Privatinteresses betrachteten und oft selber nichts weiter als Agenten einer fremden Macht waren, geleitet. «Hie Frankreich!», «Hie Spanien!» erscholl es während der ganzen zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in wildem Durcheinander vom Unter-Engadin bis in die entlegensten Bergdörfer des Oberlandes hinauf. Und als im Jahre 1602 bei der Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich[219] infolge von Geldgier und Parteiinteressen Venedig von den Vorteilen dieses Bündnisses ausgeschlossen und infolgedessen 1603 gezwungen wurde, ein Separatbündnis mit Graubünden abzuschliessen, da erreichten Parteihass und wilde, rücksichtslose Leidenschaftlichkeit ihren Höhepunkt. Die freigebige Hand der Republik Venedig und die geschickte Diplomatie des Gesandten Padavino hatten, allen Warnungen einsichtiger Politiker zum Trotz[220], das venezianische Bündnis durchzusetzen vermocht. Der Zudrang zum venezianischen Dienst war gewaltig, und zwar sogar, nachdem das Bündnis abgelaufen und dessen Erneuerung vom Bundestag zweimal (1613 und 1616) abgeschlagen worden war. Hören wir, was Sprecher[221] darüber sagt: «Die Zahl der dem venezianischen Dienste zulaufenden Kriegsknechte wuchs von Tag zu Tag. Bündnerische Anhänger Venedigs führten sie auf unbesuchten, kaum zugänglichen Pfaden über das Hochgebirge und umgingen auf diese Weise die zur Verhinderung des Reislaufens aufgestellten Wachen». Nach Anhorn[222] sollen noch im Jahre 1616 über 10,000 Bündner in venezianischen Diensten gestanden sein. Am 26. September des gleichen Jahres zogen 400 Davoser und Prätigauer in den Dienst der Republik Venedig, trotzdem kurz vorher ihre Gerichte beschlossen und verboten hatten «bei verlierung von leib, leben, ehr und gutt gen Venedig zu ziehen und welche gen Venedig gezogen seyend, die sollend biss auff Ingenden Aprilen widerumb heim kommen. Wo das nit beschäche, sollind sie das Vatterland verwürkt haben und soll man weib und kind nachschicken». Als man sie daran erinnerte, sollen sie gesagt haben, «das syge spanisch Verbott und darumb sygend sie es nit schuldig zu halten»[223].

Die Einwirkung dieses zügellosen Parteitreibens auf das Rechtswesen lässt sich leicht ermessen. Jede Partei masste sich — natürlich im Interesse des Landes — das Richteramt über die andere an, und dazu wurden eben die erwähnten Strafgerichte eingesetzt. Sie begannen regelmässig mit einem «Fähnlilupf». Unter Führung einiger Demagogen und aufgehetzt von fremden Agenten erhob das Volk in einem oder mehreren Gerichten die Fahne des Aufruhrs. Der Zweck war die Bestrafung der Häupter der Gegenpartei, der «Landesverräter». Wie eine ansteckende Krankheit ging nun der Aufruhr durchs Land. Neue Fähnli schlossen sich an, die Zahl der Aufständischen wuchs rasch auf einige hundert oder gar auf einige tausend Mann an; denn gute Belohnung und reiche Beute wurden jedem Teilnehmer zugesichert, und da es auf Kosten der Landesverräter ging, machten sich die Führer gewöhnlich auch eine Ehrensache daraus, ihr Wort zu halten. Chur, der Sitz des «geheimen Rates» (1607 vom Volk gewählt), war der Bestimmungsort[224]; allein nur selten kamen die Fähnli bis dorthin; denn sobald man genügend «Verräter» oder wenigstens einige «Schwerwiegende» aufgespürt hatte, ging man an die Aburteilung und Bestrafung derselben. Zu diesem Zweck konstituierte sich aus der Masse der Aufständischen das eigentliche «Strafgericht»[225], bestehend aus etwa 10 bis 70 der eifrigsten Parteigänger. Während nun das Gericht seines Amtes waltete, lagerte sich das Kriegsvolk in der Umgebung des Versammlungsortes, lebte in Saus und Braus, frönte dem Spiel und dem Laster und bot so — den Ereignissen im Ausland vorauseilend — ein Bild, das lebhaft an ein Feldlager aus der Zeit des 30jährigen Krieges erinnert. Dabei wollen wir nicht vergessen, dass der «Dreisieglerbrief» von 1574 ausdrücklich bei Strafe an Leib, Leben, Ehr und Gut verbot, «mit Fähnlein, Wehr und Waffen zusammenzulaufen und ohne Wissen und Willen der Bundesbehörden auf die Gemeinden zu reisen, um Neuerungen anzuheben»[226]. Auch später erliessen die Behörden noch mehrmals Verbote gegen die Einsetzung von Strafgerichten, jedoch ohne Erfolg. Die unter den Fahnen versammelten Gemeinden betrachteten sich als rechtmässige Träger des Volkswillens, und ihr Strafgericht handelte ganz eigenmächtig. Ohne im Besitze rechtsgültiger Beweise zu sein oder auf Grund von Geständnissen, die durch die grausamsten Folterqualen erpresst worden waren, wurden Todesurteile von empörender Un-

gerechtigkeit gefällt und vollstreckt. Wegen Empfangens «goldener Ketten», weil man «das französische oder venezianische Bündnis gefördert» oder sich der «mailändischen Sache» angenommen hatte, ja, selbst weil man das Land gemieden oder bloss dies oder jenes «geredet» hatte, wurden Unzähligen ruinierende Geldbussen auferlegt. Dass Guler beim Prozess von 1603 durch eine Ansprache an das Volk «vielen das Herz erweicht und nasse Augen gemacht»[227] hatte, genügte 1607 ebenfalls, um ihn zur Entrichtung von 1500 Kronen an die «Gerichtskosten» zu verurteilen. Ebenso ist es heute bekannt[228], dass Pompejus Planta nicht zuletzt wegen seiner «feurigen Beredtsamkeit», die seine Gegner fürchteten, 1618 in Thusis verurteilt und 1621 auf Riedberg ermordet wurde. Einige Zahlen geben uns einen Begriff von den Kompetenzen, die sich die Strafgerichte in bezug auf Geldbussen und Konfiskationen anmassten: Vom ersten Strafgericht des Jahres 1607, abgehalten in Chur während der Monate April und Mai, wurden beispielsweise Landeshauptmann Gugelberg von Moos mit 20,000 Kronen, Podestà Hercules von Salis von Grüsch und Bürgermeister Hans Bavier von Chur mit je 25,000 Kronen und Joachim von Jochberg mit 15,000 Kronen gebüsst[229]. Diese Urteile wurden durch das Strafgericht von Ilanz vom Juni 1607 bedeutend gemildert und z. T. sogar aufgehoben. Angesichts der gewaltigen Kosten, die der ganze Churer Aufruhr von 1607 veranlasste (400,000 Gulden), konnte man aber, um sich schadlos zu halten und alle Kosten zu decken, von den Beraubungsbussen unmöglich viel streichen, obwohl der König von Frankreich so gütig war, daran 30,000 Fr. und die Republik 3000 Kronen beizutragen. Zahlen von entsprechender Höhe begegnen uns auch bei den Bussen und Kontributionen, die vom Strafgericht von 1618 in Thusis verhängt wurden[230]. Bemerkenswert ist aber, dass dieses Strafgericht sogar gegen die Stadt Chur und das Gericht Ob-Tasna Bussen von beträchtlicher Höhe aussprach, gegen Chur 8000 Kronen, weil es den aus dem Engadin gekommenen Fähnlein nicht Eintritt gewährt hatte, und Ob-Tasna wurde, weil es den Ritter Rudolf Planta beschützte, schuldig erklärt, alle Kosten zu tragen, welche die Fähnlein im Engadin gehabt hatten[231]

Ein Zeitgenosse[232], der selber tätigen Anteil nahm an allen Ereignissen jener Zeit, fasst die Geschichte Bündens in den zwei ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts folgendermassen zusammen[233]:

«Bündnisse werden geschlossen, die Festung erhebt sich, vergebens wird mit Fuentes[234] Versöhnung erstrebt; bewaffnete Heerschar gibt man dem Tale zum Schutz. Es bewirbt um bündnerische Krieger sich Venedig. Da lüpfen die spanisch Gesinnten die Fahnen, schürend den Brand; in verwilderter Wut zuströmen die Bauern. Beeli verhaftet; die Bündnisse ab; mit verdammendem Urteil werden die Grossen verfolgt; es fliehen so Gute wie Schlimme. Drauf verläuft sich die bäurische Schar; die Bündnisse werden wieder befestigt; es fällt mit dem Freunde Beeli durchs Richtschwert. Aufbraust Rhätien ganz. Den Magnaten droht mit dem Aergsten jez der Pöbel. Doch schnell ist verändert Ort und Gesinnung. Recht wird gesprochen: es kehren zurück so Schlimme wie Gute. Alle werden zugleich und rücksichtslos verurteilt.
. . . . . gesteh, dass das Urteil keinen verschont hat!
. . . . . .; in Wuth ganz ist das rhätische Land!»

Tyrannei der herrschenden Partei, völlige Auflösung der Staatsordnung sind das Ergebnis dieser zügellosen Volksherrschaft Bündens. Wahrlich, es fällt uns schwer, «den gewaltigen Unabhängigkeitsgeist und die Vaterlandsliebe, achtunggebietend»[235] aus der Nacht der so entfesselten Leidenschaften hervorleuchten zu sehen, wenn auch «die Liebe zum Vaterland» auf den Lippen des sterbenden Beeli schwebte.

Als schliesslich noch religiöser Fanatismus sich dem Parteihader zugesellte und die reformierten Prädikanten[236] als fanatische Befürworter der protestantenfreundlichen Politik Venedig-Frankreichs die Leitung der politischen Angelegenheiten an sich rissen und leidenschaftlicher, rücksichtsloser als alle andern das «weltliche Schwert» handhabten und selbst vor gemeinen Verbrechen nicht zurückscheuten, da war «Fry Rhätien» zum völligen Zusammenbruch reif. Er erfolgte beim letzten grossen Waffengang um Freiheit und Glauben mit dem alten Feind Oesterreich-Tirol und kann auch nur unter dem Gesichtswinkel der allgemeinen Politik Europas voll und ganz verstanden werden.

14. Kaiser Ferdinand II., Erzherzog Leopold V. und die drei Bünde beim Ausbruch des 30jährigen Krieges.

Durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 war der lutherische Protestantismus staatsrechtlich anerkannt worden. Von den Kaisern, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts re-

gierten, waren einzelne, wie z. B. Maximilian II. (1564 bis 1576) den Protestanten sogar zugetan, sodass diese als Angehörige des Reiches während jener Zeit verhältnismässig gut gestellt waren. Sogar Matthias, der Bruder König Rudolfs II., war, bevor er König wurde (1612), den Protestanten günstig gesinnt[237]. Aber bereits unter seiner Regierung änderte sich die Stellung des Reichsoberhauptes zum reformierten Bekenntnis. Sie gestaltete sich direkt feindselig aggressiv, als 1619 der streng katholische und von Jesuiten erzogene Vetter Matthias', Ferdinand von Steiermark, Kärnten und Krain (ein Bruder des damaligen Erzherzogs Leopold von Oesterreich) deutscher König wurde. Er betrachtete es als eine Pflicht vor Gott, für die Religion seiner Untertanen zu sorgen und diese überall dort, wo sie vom «wahren, alleinseligmachenden katholischen Glauben» abgefallen waren, für ihn zurückzugewinnen. König Ferdinand konnte sich dabei mit gutem Recht auf den Grundsatz des Augsburgischen Religionsfriedens berufen: «Cujus regio ejus religio»; denn dieser entspricht — wie wir bereits gesagt haben — durchaus der Erkenntnis, dass die Religion in einem Staate einheitlich sein muss[238]. Im 16. Jahrhundert allerdings, als die absolutistischen Tendenzen der politischen Machthaber noch nicht stark durchgedrungen waren[239], der absolutistische Staatsbegriff erst im Werden sich befand, zog man nicht die letzten Konsequenzen aus diesem Religionssatz. Je mehr aber der staatliche Absolutismus sich ausbildete, desto stärker wurde auch das Bestreben der Fürsten, alle geistigen und religiösen Kräfte dem Staate einzufügen; desto ausgeprägter wird also die fürstliche Hoheit auch in Kirchendingen.

Mit Ferdinand II. wird nun das Streben nach Machtkonzentration auf politischem und religiösem Gebiete in die Reichspolitik hineingetragen. Sein Ziel ist, die Machtstellung des habsburgischen Kaisertums im Bunde mit der katholischen Kirche wieder zu erhöhen. Aus dem böhmischen Aufstand von 1618 wird darum gleich bei Regierungsantritt Ferdinands im Jahre 1619 ein allgemeiner europäischer Krieg, in dem fast das ganze katholische Europa gegen die Protestanten im Kampfe steht. Damit beginnt der 30jährige Krieg. Wie hätte nun Graubünden, das im Herzen Europas liegt und über einige der wichtigsten Alpenpässe und

Heerstrassen verfügt, die zugleich die kürzesten Verbindungslinien zwischen dem habsburgischen und katholischen Oesterreich und dem ebenfalls habsburgischen und katholischen Mailand sind, wie hätte Graubünden von diesem Krieg verschont bleiben können? Es fragt sich nun: wie wurden die drei Bünde in den Krieg hineingezogen? und weiter: wie vermochte das junge, unfertige Staatsgebäude, nachdem es beinahe ein Jahrhundert lang der Tummelplatz wilder Leidenschaften, fremder Agenten und geldgieriger Demagogen gewesen war, noch einem mächtigen äusseren Feinde Widerstand zu leisten?

Diese Fragen führen uns wieder an den Ausgangspunkt zurück. Die allgemeinen Erörterungen über die Reformation, über das Parteiwesen und die Strafgerichte und über die Reichspolitik im allgemeinen, haben uns scheinbar weit über die Grenzen des Unter-Engadins hinausgeführt. Doch nur scheinbar! Denn gerade das Unter-Engadin wurde durch die erwähnten inneren Wirren der zweiten Hälfte des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sehr stark in Mitleidenschaft gezogen. Die bekanntesten «Fähnlilupfzüge», die auch mit den bedeutendsten Strafgerichten endeten[240], gingen vom Unter-Engadin aus. Ebenso hatte auch die Reichspolitik starke Rückwirkungen auf die Entwicklung der Herrschaftsverhältnisse im Unter-Engadin.

Die starke Anteilnahme der dortigen Bevölkerung an den inneren und äusseren Angelegenheiten der drei Bünde musste naturgemäss eine Lockerung des Verhältnisses zu Oesterreich zur Folge haben. Die Herrschafts- und Klosterleute gingen immer mehr der weitaus grösseren Masse der seit 1526 ganz freien Gotteshausleute auf. Zur Zeit Campells, d. h. als er seine Chronica rhaetica schrieb (1570 bis 80), gab es zwar noch in einigen Dörfern von Unter-Tasna Familien, die unter der Zivilgerichtsbarkeit Oesterreichs und der Klöster Marienberg und Münster standen; aber schon damals hatten sich viele «durch Aversalsummen von diesen Untertanverhältnissen losgekauft», und so sind durch Loskauf der Pflichtigen die Zivilstäbe der beiden Klöster und der österreichischen Herrschaft allmählich eingegangen[241]. So wurde die Bevölkerung einheitlich, standesrechtlich ausgeglichen und bündnerisch orientiert. Trotzdem steht sie aber in der Bündnispolitik,

solange religiöse Momente nicht wesentlich in Betracht fallen, eher auf seiten Oesterreichs[242]. Es ist dies aber wohl eher auf den grossen Einfluss der österreichisch-spanisch gesinnten Familie Planta und vielleicht auch des klugen und weitsichtigen Fortunat von Juvalta[243] zurückzuführen, als auf Ueberlegungen wirtschaftspolitischer Natur, die ebenfalls zu Gunsten Oesterreichs sprachen, jedoch umsonst, da — wie wir sahen — parteipolitische Momente überall ausschlaggebend waren.

Das allmähliche Verschwinden der österreichischen Zivilgerichtsstäbe im Unter-Engadin mag Oesterreich als Nebensache betrachtet haben. Hatte es doch verstanden, im Laufe der Zeit fast die gesamte Gerichtsbarkeit der Hoch- oder Kriminalgerichtsbarkeit einzufügen, und auf diese allein kam es an; denn von der Hochgerichtsbarkeit leitete Oesterreich die Landeshoheit über das Engadin ab. Es unterliegt nun keinem Zweifel, dass gerade die politischen Strafgerichte für die österreichische Gerichtsbarkeit eine grosse Gefahr bedeuteten. Denn diese sprachen, wie wir oben mehrmals betonten, sehr häufig Todesurteile aus und vollstreckten sie auch. Sie hatten somit durchaus den Charakter von Malefizgerichten. Theoretisch kann man allerdings hier einwenden, dass sie sich nicht mit eigentlichen Kriminalfällen im heutigen Sinne befassten, sondern mit Fragen der inneren, bündnerischen Politik, hauptsächlich mit Landesverrat; also mit Dingen, die (theoretisch!) Oesterreich nichts angingen. Dennoch hat Oesterreich die Gefahr, die die Strafgerichte in sich schlossen, erkannt und wenigstens im Prätigau[244] durch Verordnungen und Abkommen ihr zu begegnen versucht. Vereinbarungen dieser Art fanden unseres Wissens zwischen Oesterreich und dem Unter-Engadin nicht statt, und doch wissen wir bereits, dass die ganze Gerichtsgemeinde Ob-Tasna, über die Oesterreich noch immer die Hochgerichtsbarkeit beanspruchte, vom Thusner Strafgericht 1618 gebüsst wurde, weil sie den österreichisch gesinnten Ritter Rudolf Planta in Schutz nahm. Vielleicht sind die Ansprüche auf Landeshoheit, die Ferdinand II. 1574 erfolglos gegenüber den drei Bünden geltend zu machen versuchte, und der Malser Vertrag von 1592[245], sowie die im Jahre 1600 in Nauders stattgefundene Erneuerung des Statutvertrages von 1518/19[246] wenigstens zum Teil auf die Gefährdung der Rechts-

verhältnisse durch die Strafgerichte zurückzuführen[247]. Bei allen diesen Verträgen musste sich aber Oesterreich Einschränkungen seiner Macht über das Unter-Engadin gefallen lassen.

Zu einer offenen Intervention Oesterreichs in die Angelegenheiten Bündens und im besonderen des Unter-Engadins kam es erst Ende Juli 1620 auf Veranlassung der «Bandirten», d. h. derjenigen «Landesverräter», die 1618 vom antispanischen Thusner Strafgericht verurteilt, vom Churer Strafgericht 1619 vorübergehend rehabilitiert, aber vom Davoser Strafgericht (Oktober 1619 bis Juli 1620) wiederum endgültig verurteilt worden waren und dann in Mailand und Innsbruck Schutz und Unterstützung gefunden hatten. Zu ihnen gehörten in allererster Linie Rudolf[248] und Pompejus Planta, die massgebenden Führer der spanisch-österreichischen Partei. Beide hielten sich im Frühling und Sommer 1620 im Vintschgau und im unteren Inntal auf, eifrig bemüht, mit Hilfe Oesterreichs und Mailands ihre «Repatriierung» zu erzwingen. Ihr Begehren war gerechtfertigt; sie waren nicht schlimmer als ihre Feinde; sie hatten spanische Dublonen empfangen, diese dagegen französische Kronen und venezianische Dukaten; Blut und Fluch haftete an Kronen und Dublonen; von Geldgier und Hass waren «Freunde und Feinde» des Vaterlandes geblendet[249] und leider auch Rudolf und Pompejus Planta. Darum taten sie den verhängnisvollen Schritt und riefen eine auswärtige Macht, den Erbfeind Oesterreich, zu Hilfe im Kampf gegen ihre feindliche Partei im Vaterlande. Oesterreich entsprach gerne dem Hilfegesuch der Bedrängten; denn schon lange lauerte Leopold auf eine günstige Gelegenheit, um sich in die Bündner Verhältnisse einzumischen.

Die Bandirtenfrage und der durch sie veranlasste Einfall der Oesterreicher ins Münstertal Ende Juli 1620 sind als V o r s p i e l zu den grossen Kämpfen von 1621 und 1622 so wichtig, dass wir sie in einem besonderen Kapitel näher beleuchten müssen. Unter diese einleitende Darstellung der Rechtsverhältnisse im Unter-Engadin fallen aber noch die Versuche besonderer Abordnungen nach Innsbruck und Imst zur Lösung der Frage nach der Landeshoheit Oesterreichs im Zehngerichtenbund und im Unter-Engadin auf g ü t l i c h e m W e g e, Versuche, die vom Sommer 1620 bis zum Herbst 1621 erfolgt sind.

15. Die Konferenz in Imst, ihre direkten Ursachen und ihr Verlauf.

Wenige Tage vor dem Einmarsch der Oesterreicher und Bandirten ins Münstertal (28. Juli 1620) hatte im Veltlin der Protestantenmord (18./19. Juli 1620) stattgefunden. Daraufhin war die ganze Talschaft von den Spaniern besetzt worden[250]. Die reformierten Bündner machten, zunächst allein, dann im September des gleichen Jahres mit Hilfe der Berner (Oberst von Mülinen) und Zürcher (Oberst Steiner) grosse Anstrengungen zur Wiedergewinnung des Veltlins. Es war aber umsonst. Bei Tirano erlitten sie am 11. und 12. September trotz aller Tapferkeit der Berner Truppen eine empfindliche Niederlage, worauf sie sich wieder nach Worms und dann (im Oktober) nach Bünden zurückzogen[251].

Unterdessen hatten sich auch in der Heimat wichtige Ereignisse zugetragen. Der Kampf zwischen Katholiken und Reformierten in Graubünden war offen zutage getreten. Schon am Auszug zur Wiedergewinnung des Veltlins hatten sich die katholischen Oberländer geweigert teilzunehmen. Unterstützt von den katholischen Orten der Eidgenossenschaft, wo sie seit langer Zeit allerlei Verleumdungen gegen die reformierten Bündner ausgestreut hatten[252], sammelten sie nun Truppen gegen ihre Bundesgenossen. Gestützt auf diese Truppen erzwangen sie die Verlegung des Beitages von Chur nach Ilanz. Die Boten des Unter-Engadins und Münstertals wurden jedoch nicht zugelassen. Darum kann es uns nicht verwundern, wenn auf dem Beitag zu Ilanz sogar der Vorschlag fiel, die «Unter-Engadiner, Münstertaler und Prätigauer von den übrigen Bündnern auszusondern; dann könne die katholische Lehre von neuem befestigt werden und mit ihr die Ruhe in die Bünde wiederkehren»[253]. Gueffier[254], der mit seiner doppelzüngigen, verlogenen Politik sich beiden Parteien, den Katholiken und Protestanten, genehm zu machen wusste und von beiden als ständiger Ratgeber herangezogen wurde, wagte allerdings nicht, einem solchen Beschluss seine Zustimmung zu geben, «da der König von Frankreich es niemals zugeben würde, und wenn er es auf eigene Verantwortung thäte, setzte er sein Haupt aufs Spiel»[255]. Dagegen schlug er einen neuen Artikel vor, «zufolge welchem dem Bischof und Kapitel zu Chur alle alten angesprochenen Rechte zuerkannt, die Geistlichen dem bürgerlichen Gerichtsstande entzogen und überdies ihnen allein

die Entscheidung in Ehesachen anheimgestellt werden sollte»[256]. Der gleiche Gueffier konnte dann allerdings auch durchsetzen, dass zum Schluss den Prätigauern, Unter-Engadinern und Münstertalern Zutritt zu den Verhandlungen gewährt wurde. Hier mussten sie aber von den Oberbündnern den Vorwurf hören, «wie sie jederzeit den Aufruhr und die Unruhe gestiftet und geschürt hätten, und es sei auch nicht billig, dass die Zehngerichte, an Volkszahl der kleinste Bund, im gleichen Masse wie die beiden andern Bünde an den öffentlichen Einkünften teilnähmen»[257]. Unter solchen Umständen begreifen wir, wenn der apostolische Nuntius in einem Brief vom 23. September 1620 (von Lugano geschrieben) an den Abt von Disentis «es höchlich belobt, dass der Rathschluss, den er (der Nuntius) so oft anempfohlen habe, die Ketzerei in den gesammten drei Bünden auszurotten und einzig die heilige, katholische Lehre zu pflegen, nunmehr von ihm (dem Abte) gebilligt und angenommen worden sei»[258].

Aus dieser politischen und religiösen Atmosphäre geht das «Mailänder Kapitulat» vom 6. Februar 1621 hervor, in dem der Obere Bund eigenmächtig über den Kopf der Bundesgenossen hinweg mit Spanien über das Schicksal der Untertanenlande und der Bündnerpässe verhandelt[259]. Die Antwort darauf erfolgte rasch. Am 25. Februar wurde Pompejus Planta[260] auf seinem Schlosse Riedberg bei Scharans von Jenatsch, Blasius Alexander, Gallus am Ried und noch einigen Freunden Jenatschs ermordet. Unter der Führung Jenatschs organisierte sich sodann eine allgemeine Erhebung der protestantisch-venezianischen Partei, die mit einem Kriegszug der Engadiner, Prätigauer, Davoser, Schamser und Churer gegen das katholisch-spanische Oberland und die fünförtischen Truppen (die seit dem Oktober 1620 dort lagen) endete. Die Oberländer wurden besiegt, die Fünförtischen aus dem Oberland vertrieben[261], das mailändische Kapitulat aufgehoben und der gemeinsame Bund von allen drei Bünden neu beschworen.

Auf dem Kriegszug gegen das Oberland wurde auch das österreichische Schloss Rhäzüns[262] von den Engadinern besetzt und geplündert. Das war unklug. Bei der gereizten Stimmung, die seit dem Einzug der Oesterreicher ins Münstertal zwischen den Oesterreichern und Unter-Engadinern herrschte, musste der Erzherzog die Besetzung und Plünderung eines seiner Schlösser als

Racheakt und Herausforderung auslegen. Zum Losschlagen war er jedoch nicht bereit. Er selbst befand sich damals im Elsass, mit anderen Angelegenheiten beschäftigt. Stillschweigend konnte Oesterreich eine solche Beleidigung aber nicht annehmen. So begnügte er sich einstweilen mit einer Verkehrssperre zwischen bündnerischem und österreichischem Gebiet und mit Truppenansammlungen an der Grenze. Damals kam Ehrhard von Brion, von dem noch die Rede sein wird, mit 112 Reitern aus dem Elsass nach dem Vorarlberg[263]. Es nützte wenig, dass man den Landvogt zu Castels, Joh. Viktor Travers, nach Innsbruck schickte, um sich über die Ansammlung von Kriegsvolk an der Bündner Grenze zu beschweren. Heimgekehrt, wusste er nichts anderes zu erzählen, als dass er von den Räten sehr wohlwollend empfangen worden sei und dass zwar Klagen gegen die Unter-Engadiner, keineswegs aber gegen die übrigen Bündner laut geworden seien. Auch die Gesandtschaft, die die Häupter der drei Bünde nach Feldkirch zum österreichischen Befehlshaber von Reitnau geschickt hatten[264], um von diesem Aufklärung über die Ursachen der Verkehrssperre und der Truppenansammlungen zu wünschen, musste unverrichteteter Dinge heimkehren. Reitnau erklärte, darüber könnten nur der Erzherzog selber und seine Räte in Innsbruck Auskunft geben.

Anfangs Mai 1620 war der Erzherzog aus dem Elsass nach Innsbruck zurückgekehrt, und sofort sandten die Bündner eine Delegation zu ihm. Sie bestand aus drei der erfahrensten Bündner Staatsmänner jener Zeit: Fortunat von Juvalta, Fortunat von Sprecher und Julius Meissen. Landvogt Travers ging auch mit, um als unparteiischer Augenzeuge über die Vorgänge in Rhäzüns Bericht zu erstatten. Die Instruktion der Gesandten ging dahin, man möchte das Kriegsvolk aus dem Münstertal und von den bündnerischen Grenzen entfernen, den Verkehr zwischen Oesterreich und Bünden gemäss der Erbeinigung von 1500/1518 aufrechterhalten und die Waren, die man Säumern aus dem Prätigau und Davos im Vorarlberg abgenommen hatte, wieder zurückerstatten[265]. Wiederum wurde die bündnerische Gesandtschaft am erzherzoglichen Hofe freundlich empfangen, glänzend bewirtet, darüber hinaus aber als Schuldige, die um Verzeihung bitten sollten, betrachtet. Alle seit Jahrzehnten von den Bündnern begangenen «Sünden»[266] wurden den drei Kommissaren vorgehalten, und für alle verlangte man Ge-

nugtuung, vor allem für die Plünderung des Schlosses Rhäzüns, der man am österreichischen Hofe die Bedeutung einer Kriegserklärung beimass[267]. Die Bündner verteidigten ihren Standpunkt mit grossem Geschick und genauer Sachkenntnis. Es war aber verlorene Mühe. Als die falsche Meldung[268] eintraf, die reformierten Bündner hätten das Kloster Disentis eingeäschert, brach der Herzog am 24. Mai die Verhandlungen ab, mit der Erklärung, «Die Anklagen seien nicht vollständig entkräftet worden, . . . inzwischen könne später ein Tag zu einer weiteren freundschaftlichen Besprechung festgesetzt werden»[269].

In Graubünden stritt man sich unterdessen über die Annahme des Vertrages von M a d r i d (25. April 1621), jener Vereinbarung zwischen Spanien und Frankreich, durch die, hauptsächlich auf Betreiben Bassonpierres[270], die politischen und religiösen Streitfragen in den bündnerischen Untertanenländern in einem für Graubünden günstigen Sinne gelöst werden sollten[271]. Auch die eidgenössische Tagsatzung in Baden befasste sich mit dieser Frage, jedoch ohne Erfolg. Wegen Uneinigkeit der Bünde kam der Vertrag gar nicht zur Ausführung, trotz aller Bemühungen Montholons, des ausserordentlichen Gesandten Frankreichs in der Schweiz, der zu diesem Zweck, obwohl er leidend war, sich von Solothurn nach Chur begeben hatte und vor dem Bundestag mit grosser Beredsamkeit die Gründe[272] auseinanderlegte, die Frankreich zur Intervention bewogen hatten.

Dem Erzherzog Leopold war es aber doch daran gelegen, wenigstens den Anschein zu erwecken, als sei er geneigt, die anhängige Streitfrage mit den drei Bünden auf gütlichem Wege zu lösen. Am 6. Juli wurden in I m s t (im Inntal unterhalb Landeck) die am 24. Mai in Innsbruck so jäh abgebrochenen Verhandlungen wieder aufgenommen. Den drei erwähnten Bündner Delegierten[273] wurde noch Rudolf von Salis von Malans beigeordnet. Die zwei hervorragendsten Mitglieder der österreichischen «Kommission» waren Freiherr von Bemmelberg («Direktor des Rats») und Matthias Burglechner, der eingangs erwähnte Verfasser der «Rhätia austriaca». Noch deutlicher als in Innsbruck zeigte es sich schon bei der ersten Zusammenkunft in Imst (7. Juli), dass die Oesterreicher die Kläger und die Bündner die «Beklagten» waren[274]. Hofkanzler Dr. Joh. Lindner brachte ein ganzes Bündel schrift-

lich verfasster Beschwerdepunkte. Sie betrafen teils die drei Bünde gemeinschaftlich und teils jeden einzelnen Bund gesondert; gegen den Grauen Bund waren drei, gegen den Gotteshausbund sieben und gegen den Zehngerichtenbund elf Klagepunkte gerichtet. Uns interessieren in diesem Zusammenhang vor allem die Beschwerden, die gegen das Unter-Engadin erhoben wurden. Sie lauten, kurz zusammengefasst, folgendermassen: Die Tiroler Gerichtsbarkeit erstreckt sich von Martinsbruck bis Pontalt, umfasst somit das ganze Unter-Engadin. Die Unter-Engadiner haben die katholische Lehre gegen die evangelische vertauscht, die katholischen Priester vertrieben und die kirchlichen Einkünfte sich zugeeignet. Die Unter-Engadiner haben den österreichischen Kriminalrichter (Rudolf Planta) verjagt und nach gewohnter Weise Strafgerichte aufgestellt, Geldstrafen ausgesprochen und deren Ertrag unter sich verteilt. Oesterreich verlangt, dass auch in Zivilsachen wieder ein österreichischer Richter[275] aufgestellt werde. Trotzdem der Hochwald im Engadin Eigentum der Grafen von Tirol sei, hätte man in Schleins und am Berg Novella[276] österreichische Holzhauer («Schröter») weggetrieben und ihnen Gewalt angetan. Ferner hätten die Unter-Engadiner die dem Kastellan (Pfleger) des Schlosses Tarasp zustehende Gerichtsbarkeit usurpiert und das Schloss selbst rings umgeben und so eingeschlossen, dass den Oesterreichern kein sicherer Zugang zu demselben verbleibe[277]. In die Rechtsverhältnisse des Unter-Engadins griffen auch die Hauptbeschwerdepunkte, die die Oesterreicher gegen die drei Bünde gemeinschaftlich vorbrachten, ein. Es waren Vorwürfe wegen der seit dem venezianischen Bündnis von 1603 eingeschlagenen Oesterreich feindlichen Richtung der bündnerischen Politik und wegen der Beraubung der weltlichen Rechte, der Besitzungen und der Einkünfte der Geistlichen, vor allem des Bischofs von Chur, durch die drei Bünde. Es ist leicht zu erraten, was Oesterreich mit diesen zwei Klagepunkten bezweckte. Es wollte erstens allein von allen Nachbarstaaten über die Alpenpässe Bündens verfügen und bestritt zweitens den drei Bünden das Recht des «jus reformandi», das durch den Ilanzer Artikelbrief von 1526 den einzelnen Gemeinden übertragen worden war und im Unter-Engadin zur völligen Verdrängung des Bischofs aus seinen Herrschaftsrechten, besonders aus der mit Oesterreich geteilten Hochgerichtsbarkeit geführt hatte. Es sind, abgesehen von der reli-

giösen Streitfrage, vom jus reformandi, die Forderungen, die Oesterreich bereits in der Nauderser Landsprache niedergelegt und in den Verträgen von Glurns und Schluderns (1467 und 1471) wiederholt hatte. Die Bestimmungen der Statutverträge aus dem 16. Jahrhundert werden aber hier einfach übergangen.

Die bündnerischen Gesandten antworteten auf alle Punkte mit grosser Kenntnis aller Verträge, Richungen, Abmachungen und Bundesbriefe, durch die im Laufe der Zeit das Verhältnis zu Oesterreich geregelt worden war; im übrigen wollten sie sich an die Erbeinigung von 1500 halten. Zu einer Verständigung gelangte man auch diesmal nicht. Eine Regelung der Frage nach der Landeshoheit im Unter-Engadin war allerdings auf rechtlichem Wege auch kaum zu erwarten. Denn zwei einander entgegengesetzte Prinzipien, beide durch eine jahrhundertelange Entwicklung gefestigt und geheiligt, prallten da aufeinander. Für beide bedeutete die Preisgabe eines Teiles soviel wie Verzicht auf das Ganze. Mit Recht sagte darum Freiherr von Bemmelberg zu Fortunat von Sprecher: «Wenn er (Sprecher) auf dieser Ansicht beharre, würde nicht die Feder, sondern das Schwert die Verhandlungen zu einem Abschluss führen»[278]. Am 16. Juli gingen die Gesandten Oesterreichs und Bündens wieder auseinander.

Wenn man die kriegerischen Vorgänge, die sich seit einem Jahr an der Grenze Graubündens abspielten, genau betrachet, was im ersten und zweiten Kapitel des zweiten Teiles geschehen soll, so ist man immer sehr geneigt zu glauben, dass die Verhandlungen zu Imst nur ein Scheinmanöver Oesterreichs waren, um Zeit zu gewinnen. (Siehe hierzu II. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 1, 2 und 3.) Innert drei Wochen oder einem Monat sollten die Besprechungen nochmals aufgenommen werden. Unterdessen sollten sich die bündnerischen Gesandten von den Gemeinden die Vollmacht für den definitiven Abschluss eines Vergleichs mit Oesterreich verschaffen. Die «Mehren» der Gemeinden liefen aber langsam ein und lauteten meistens auch sehr umständlich. Das war altbündnerische Sitte; doch diesmal kamen mildernde Umstände hinzu: im Juli und August hat bekanntlich der Bergbauer noch heute wenig Zeit und Lust, sich an Versammlungen und Abstimmungen zu beteiligen. Die Aufstellung der Grenzwachen auf allen Bergpässen gegen Oesterreich von der Luziensteig der Grenze nach bis zum Münstertal

nahm die besten Arbeitskräfte von der Feldarbeit weg, und die fortwährenden Einfälle und Grenzverletzungen[279] seitens der Oesterreicher beunruhigten in hohem Masse die ganze Bevölkerung. Dazu kam noch die fieberhafte Erregung, die die Verhandlungen mit Spanien-Mailand wegen der Rückerstattung des Veltlins im ganzen Land verbreiteten[280].

Als nun im Laufe des Sommers 1621 die protestantische Reaktion in Bünden immer stärker wurde, der Bundestag in einem offenen Schreiben an Gueffier[281] den Madrider Vertrag als angenommen und bindend für alle drei Bünde erklärte, und als schliesslich die Kriegspartei unter der Führung Jenatschs und Alexanders die Oberhand gewann, da wurde auch der Erzherzog Leopold in seinem Gedanken bestärkt, die Entscheidung durch das Schwert herbeizuführen. Schon zweimal hatte er während des Sommers den Bundestag aufgefordert, die Gesandten nach Imst abzuordnen, und beidemal waren noch nicht alle Mehren zur Erteilung der gewünschten Vollmacht[282] eingelaufen. «Er merke schon, dass seine Prätigauer Untertanen von neuem auf Unruhen bedacht seien und die Waffen zu erheben gedächten», äusserte er in seinem Unmut[283]. Etwas m u s s t e er unternehmen. Stillstand und Verzögerung konnten unter Umständen Verlust aller Aussichten zur Wiedergewinnung des Unter-Engadins und Prätigaus bedeuten. Er musste handeln, bevor die Angelegenheit wegen der Untertanenlande (Veltlin und Cläven) erledigt war (wenigstens im Sinne des Madrider Vertrages). Die Durchsetzung der österreichischen Eroberungspläne stand nämlich im engsten Zusammenhang mit dem Schicksal des Veltlins, ein Zusammenhang, dem man häufig zu wenig Beachtung geschenkt hat. Die Bandirten-Angelegenheit klug ausnutzend, hatte Oesterreich im Juli 1620 das Münstertal besetzt. So hatte es gewaltsam die Verbindung (Umbrail-Pass) mit Spanien-Mailand hergestellt, das sich bekanntlich um dieselbe Zeit des Veltlins bemächtigt hatte. Nach grossen Anstrengungen war es dem Erzherzog und seinem Bruder, dem Kaiser, gelungen, den Herzog von Feria in Mailand für eine gemeinsame Aktion gegen Bünden zu gewinnen[284]. Den Bemühungen des erzherzoglichen Rates Maximilian Mohr ist es auch zuzuschreiben, dass der Madrider Vertrag auf der Tagsatzung der katholischen Orte in Luzern im Sommer 1621 abgeändert und vom Grauen Bunde verworfen wurde. Als dennoch die

Annahme des Vertrages vom Bundestag verkündet wurde, bat der Erzherzog den Kaiser dringend, beim Papst und beim spanischen König dahin zu wirken, dass die Rückerstattung des Veltlins nicht eher erfolge, als bis die Bündner auch Oesterreich gegenüber Satisfaktion geleistet hätten[285]. Die Bündner selber hatte er in kluger Weise auf das Kommende vorbereitet (und doch hingehalten) «durch Verhandlungen, die den Anschein erwecken sollten, als sei er geneigt, alles in ‚Minne' zu schlichten, während Oesterreich damit doch nur einen Zeitgewinn erreichen wollte». Alles war ihm meisterhaft gelungen, und nun schien es, als ob gerade im Augenblick, in dem seine Hoffnungen sich erfüllen sollten, durch den angedeuteten Umschwung in der Innenpolitik Bündens alles in die Brüche gehen wollte.

Erzherzog Leopold bestimmte darum in aller Eile den 5. Oktober als peremptorischen Termin für das Eintreffen der bündnerischen Abordnung in Imst. Es waren die gleichen, schon mehrmals erwähnten drei Männer, die nun zum drittenmal innerhalb sechs Monaten sich der schweren Aufgabe der Vermittlung unterzogen. In der österreichischen Gesandtschaft vermissten sie den feingebildeten Freiherrn von Bemmelberg, dagegen trafen sie dort als Unterhändler eine andere bekannte Gestalt, Maximilian Mohr, einen Unter-Engadiner. Sie rechtfertigten nochmals ihren Standpunkt im gleichen Sinne, wie sie es schon früher getan hatten[286]. Ihre Rechtfertigung wurde dem Erzherzog zur Einsicht nach Innsbruck geschickt, worauf die Verhandlungen noch auf Grund von Dupliken, Tripliken und Quadrupliken einige Tage weitergeführt wurden, jedoch ohne die geringste Aussicht auf eine Verständigung. Im Gegenteil, mit jedem Tage wurde die Situation für die Bündner Gesandten unheilvoller. Die Katastrophe war unabwendbar. Die Bündner selbst, d. h. die protestantisch-antispanische Partei, boten endlich dem Erzherzog den erwünschten Anlass zum Abbruch der Verhandlungen und zur Ergreifung von Gewaltmassregeln, wozu man ja in Oesterreich schon seit Monaten bereit war.

Schon im September vor der Abreise der Gesandten nach Imst waren Jenatsch und Alexander mit etwa 150 Kriegsknechten, Münstertalern, Engadinern und Prätigauern, ins Oberland gezogen und hatten gewaltsam einige Fähnlein für einen Kriegszug nach dem Veltlin aufgeboten[287]. Als man etwa 6000 Mann beisammen hatte,

wurde nun leichtsinnig und ohne jede Vorbereitung, zum Teil mit Hauptleuten, «welche noch niemals Pulver gerochen hatten»[288], der bekannte «zweite Wormser Zug» zur Wiedergewinnung des Veltlins unternommen. Er endete kläglich mit einer geradezu beschämenden Niederlage der Bündner, die katastrophal hätte werden können, wenn Baldiron, der diesen Zug wohl nur als Scheinmanöver zur Ablenkung der Aufmerksamkeit von der wirklich bedrohten Grenze, gegen die er den Hauptangriff erwartete, den Bündnern in den Rücken gefallen wäre. Er musste später die heftigsten Vorwürfe vom Erzherzog entgegennehmen, weil er diese günstige Gelegenheit zum Losschlagen verpasst hatte[289]. Diese kriegerischen Ereignisse, die hier, bloss zum besseren Verständnis der Vorgänge, die sich gleichzeitig in Imst abspielten, angedeutet werden mussten, hatten auf den Gang der Verhandlungen einen entscheidenden Einfluss. Er äusserte sich zunächst in einer grossen Unruhe und Gereiztheit der österreichischen Kommissäre, die sich bis zur Furcht steigerte[290]. Nachdem sie aber von der Niederlage der Bündner Kunde erhalten hatten, «meinten sie ganz aufgeräumt, sie würden uns in Bälde ein ganz anderes Schreiben vor Augen legen»[291]. Von einer Verlängerung des Waffenstillstandes war keine Rede mehr, und «letztlich» — so berichtet Sprecher — «verlangten sie eine kategorische entweder bejahende oder verneinende Erklärung auf alle ihre Begehren. Und zwar sollten, Religionssachen anlangend, im Engadin und in den acht Gerichten, in welchen Gegenden ihnen absolute Herrschaftsrechte eingeräumt werden müssten, weshalb die Bewohner denn auch alle und jede Bündnisse, welcher Natur sie auch wären, abzuschwören hätten, vor allem auch sämtliche Prädikanten ausgewiesen werden. Dann wiederholten sie alle früheren Forderungen nunmehr in rauher, herrischer Rede». Umsonst machten die bündnerischen Abgeordneten einige Zugeständnisse in allen Fragen von untergeordneter Bedeutung[292]. Am 18./25. Oktober[293] «nahmen sie (die Oesterreicher) in einer schriftlichen Antwort alles zu ihren Gunsten Lautende an und verwahrten sich dagegen, dass wir dafür noch die Ratifikation unserer Oberen vorbehielten». Dann erklärten sie: «Die Rechte Oesterreichs seien so klar, dass sie weder eines richterlichen Entscheides noch einer Ratifikation bedürften. Uebrigens stehe unserer Abreise nichts im Wege, und Seine Durchlaucht hätte die Mittel in Händen, seinen

Rechten Geltung zu verschaffen». Damit war das Endurteil in der Rechtsfrage gefällt; das Recht hatte versagt, Gewalt musste entscheiden[294].

16. Zusammenfassung.

Wenn wir den ganzen Entwicklungsprozess der Herrschaftsverhältnisse im Unter-Engadin vom 9. bis 17. Jahrhundert überblicken, so erkennen wir darin deutlich vier charakteristische Epochen.

I. Epoche. Sie umfasst die Zeit vom 9. bis zum 13. Jahrhundert und ist durch die fortwährende Ausbreitung der bischöflichen Macht im Unter-Engadin charakterisiert. Auf Grund von kaiserlichen Immunitätsbriefen (831 und 988) für alle bereits innehabenden und künftigen Besitzungen, von Tauschverträgen (Münster 880), von kaiserlichen Schenkungen (Remüs-Sent 931), von Vergabungen seitens Ulrichs IV. von Tarasp und seines Neffen Gebhart (Schloss Tarasp 1160) und von Käufen (Schloss Steinsberg 1209) wird der Bischof der mächtigste Herrscher und Grundherr im Unter-Engadin, Münstertal und Vintschgau. Es ist die Zeit, in der die Herren von Tarasp als Gründer und Beschützer der Klöster Schuls-Marienberg und Münster die Gerichtsstäbe dieser beiden Klöster im Unter-Engadin gründen, und in der auch die Herren von Matsch als Erben der Tarasper in den Besitz ausgedehnter Güter im ganzen Unter-Engadin gelangen. Zu Ende dieser Epoche treten uns die Herren von Matsch und die von Reichenberg als Beamte des Bischofs entgegen, jene als Schirmvögte, diese als Viztume.

Die II. Epoche erstreckt sich vom Anfang des 13. bis in die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts hinein. Sie ist gekennzeichnet durch die Offensive Tirol-Oesterreichs zur Erlangung der Landeshoheit im Unter-Engadin und trägt durchaus den Stempel der allgemeinen Politik der Feudalzeit. Die Grafen von Tirol (Görz), die 1130 die Grafschaft Vintschgau vom Bischof von Trient als Lehen erhalten hatten, machen selber daraus ein Erblehen, betrachten sich sodann als rechtmässige Nachfolger des Gaugrafen, und als solche erweitern sie die ursprüngliche Amtsgewalt des Grafen zu einer allgemeinen Herrschaftsgewalt. Erwerbung von

Grundeigentum, Beseitigung der selbständigen niederen Gewalten und Ausbildung einer einheitlichen öffentlichen Gewalt sind die Grundvoraussetzungen dazu. 1239 kaufen die Grafen von Tirol das Schloss Tarasp mit Land und Leuten, die dazu gehörten, sie erheben Eigentumsansprüche auf die Feste Steinsberg, gelangen auf diplomatischem Wege in den Besitz der Burg Remüs mit Zubehör, und durch gewaltsame Unterwerfung der Matscher und Reichenberger sichern sie sich auch die Besitzungen und Rechte derselben im Unter-Engadin und Vintschgau. Die Unterwerfung dieser ursprünglich bischöflichen Amtsleute erfolgt verhältnismässig rasch und leicht, da dieselben untereinander und gegen ihren Lehensherrn, den Bischof, beständig Krieg führen. Sogar einzelne Bischöfe geraten — besonders nachdem die Habsburger Grafen von Tirol geworden sind, 1363 — in die Abhängigkeit Oesterreichs. Dem ganzen Bistum droht die Gefahr, österreichisch zu werden. Da bildet sich zu dessen Schutz 1367 der Gotteshausbund, mit dem eine entscheidende Wendung in der Entwicklung der Herrschaftsverhältnisse eintritt. Diesem Bunde schliesst sich auch das Unter-Engadin an. Unterdessen ist aber die Feudalisierung im Unter-Engadin und Vintschgau schon weit fortgeschritten. Die Vasallen des Bischofs sind alle in den Dienst des emporstrebenden Feudalherrn getreten. Ein neues einheitliches, öffentlich-rechtliches Beamtentum ist geschaffen worden und an die Stelle der ursprünglichen grundherrlichen Beamten getreten. Die Handhabung aller öffentlichen Rechte und Gewalten ist im Gericht Nauders, dem allgemeinen Feudalsystem entsprechend, seit ungefähr 1300 in der Hand einer und derselben Amtsperson vereinigt. Sie heisst Officialis = Amtmann oder Pfleger und hat ihren Sitz auf der Burg Naudersberg bei Nauders. Von hier aus geht die Neubildung der Amtsbezirke: «Gericht Nauders», bestehend aus Nauders, Unter- und Ob-Munt-Fallun. Von hier aus wird Recht gesprochen, und hier auf diesem neuen Amtssitz wird der Begriff der selbständigen Gerichtsbarkeit des Landesherrn geprägt und die Auffassung verkündet, dass der Landesherr als Nachfolger des Grafen alleiniger Inhaber der Hochgerichtsbarkeit und aller Regalien sei. Dank einer straffen und zielbewussten Organisation gelingt es Oesterreich, im Laufe von ungefähr zwei Jahrhunderten fast alle Hoheitsrechte zu erlangen, sodass wir die Landeshoheit Tirols im Unter-Engadin im

14. Jahrhundert in voller Wirksamkeit sehen: Das Unter-Engadin ist ein Bestandteil der Grafschaft Tirol. Im Nauderser Weistum 1436 sollte dieser neue Amtsbezirk Tirols seine rechtliche Grundlage bekommen. Unterdessen ist aber bereits eine Wendung, die die Loslösung des Unter-Engadins von Oesterreich ankündet, eingetreten.

III. Epoche. Zum Schutze des bedrohten Bistums durch die habsburgische Politik und einzelner Gebiete durch die Herrschaftsansprüche Tirols wird im Jahre 1367 das «gemeine Gotteshaus», eine Verbindung des Domkapitels mit den bischöflichen Dienstleuten, gegründet, aus der im 15. Jahrhundert (1468) der «Gotteshausbund» hervorgeht. Diesem Bunde schliesst sich auch das Unter-Engadin an. Der Gotteshausbund als solcher verbindet sich im Laufe des 15. Jahrhunderts mit dem Oberen und Zehngerichtenbund zum Freistaat der drei Bünde, und dieser wiederum sucht und findet Rückendeckung durch Freundschaftsbündnisse bei den Eidgenossen. Im Kampfe des Bischofs mit den Herzögen von Oesterreich um die Landeshoheit im Unter-Engadin übernimmt schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts der Gotteshausbund als Verfechter der Rechte des Bistums die Führung. Er drängt die österreichische Landesgewalt Schritt um Schritt zurück, verweigert die Entrichtung von Steuern, entreisst ihr die Regalien und trachtet zuletzt auch nach Ausschaltung der österreichischen Gerichtsgewalt. Dabei werden die standesrechtlichen Unterschiede der Bevölkerungsschichten immer mehr ausgeglichen, es entsteht ein einheitliches, bündnerisch orientiertes und demokratisch gesinntes Volk. Oesterreich sucht sich nach Möglichkeit zu wehren, es präzisiert seine Besitz- und Hoheitsrechte in zahlreichen Verträgen, es erwirbt durch Kauf und Tausch neue Besitzungen im ganzen Gebiet der drei Bünde, doch alle Anstrengungen sind umsonst. Der Erfolg des Gotteshausbundes (Drei Bünde) wird 1499 mit dem Sieg an der Calven besiegelt. Damit ist das Verhältnis des Unter-Engadins zu Oesterreich stark gelockert; es gehört fortan fast ausschliesslich zum Staatsverband der drei Bünde, «Oesterreich hat nur mehr einzelne schwebende Hoheitsrechte innerhalb eines fremden Landes»[295].

IV. Epoche. Wir rechnen zu dieser letzten Epoche die Zeit vom Abschluss des Schwabenkrieges bis zur Einmischung Oester-

reichs in die bündnerischen Angelegenheiten zur Zeit des 30jährigen Krieges (1618). Durch die Erbeinigung von 1500/18 geloben sich Oesterreich und Bünden ewige Freundschaft und gute Nachbarschaft. Von diesem versöhnlichen Geist sind auch die Statutverträge, durch die das Verhältnis des Unter-Engadins zu Oesterreich im 16. Jahrhundert geregelt wird, getragen. In den allerwichtigsten Punkt, in die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit, teilt sich Oesterreich mit dem Bistum Chur. Aus einem Vierervorschlag der Gemeinden wählen der österreichische Pfleger in Nauders und der bischöfliche Hauptmann auf Fürstenburg den Statut- oder Blutrichter für das Unter-Engadin; das Urteil wird von 16 Einheimischen, Herrschafts- und bischöflichen Leuten, gesprochen. Die Bussen teilen der Bischof und der Graf von Tirol zur Hälfte. Von der niederen Gerichtsbarkeit kaufen sich die wenigen (vielleicht ein Viertel der Gesamtbevölkerung) Herrschaftsleute im Laufe des 16. Jarhunderts los, und die Regalien, soweit sie Oesterreich schon ausgeübt hatte, werden von den Gemeinden an sich gezogen, ohne dass Oesterreich dagegen Einsprache zu erheben vermochte. Dies ist der rechtlich-politische Zustand des Unter-Engadins in seinem Verhältnis zu Oesterreich am Anfang des 17. Jahrhunderts.

Diese Emanzipation des Unter-Engadins ist im 16. Jahrhundert von sehr wichtigen inneren Umwälzungen begleitet: infolge der Ilanzer Artikel gehen alle weltlichen Rechte des Bischofs an die Gemeinden über. Die reformierte Lehre wird im ganzen Unter-Engadin (mit Ausnahme von Tarasp) angenommen, und dadurch löst sich dieses auch geistig und religiös von Oesterreich (religiös auch vom Bistum Chur).

Diesem Konsolidierungsprozess wirken aber seit der Mitte des 16. Jahrhunderts starke zersetzende Kräfte entgegen. Sie entspringen der allgemeinen politischen Lage Europas, vor allem dem Gegensatz Habsburg-Frankreich, und entfesseln einen erbitterten Kampf um den Besitz der Bündner Pässe. Die Folge davon ist eine verhängnisvolle Bündnispolitik Graubündens, verbunden mit Soldverträgen und Kapitulationen, deren letzte Auswirkung Parteikämpfe und Strafgerichte sind. Die Tatsache, dass diese beiden «Volksseuchen» im Unter-Engadin den günstigsten Nährboden finden, beweist wiederum, wie stark die Emanzipation von Oester-

reich daselbst gewesen sein muss, zeigt uns anderseits aber auch, wohin die schrankenlose Freiheit selbst ein nüchtern denkendes Volk führen kann.

Unter dem Einfluss gegenreformatorischer Bestrebungen, deren Hauptträger Kaiser Ferdinand II., sein Bruder Erzherzog Leopold von Oesterreich, der spanische Statthalter in Mailand und der Papst Gregor XV. sind, greift der Erzherzog zu Anfang des 30jährigen Krieges in die Verhältnisse Bündens ein, und zwar

1. um seine Ansprüche auf Landeshoheit im Unter-Engadin und Prätigau wieder geltend zu machen (und sich zugleich der Bündner Pässe zu bemächtigen).

2. um Graubünden für die katholische Kirche zurückzugewinnen.

17. Ergebnis.

Es war nicht unsere Absicht, mit dieser Darstellung der Entwicklung der Rechts- und Herrschaftsverhältnisse im Unter-Engadin einen «Richtspruch» in der heiklen Frage nach der Landeshoheit daselbst zu fällen. Es kam uns nicht darauf an, das Problem von «Recht und Unrecht» zu lösen. Unsere Ausführungen beweisen vielleicht sogar, dass es unmöglich oder wenigstens belanglos ist, in der Geschichte der Herrschaftsverhältnisse des Unter-Engadins von «Recht und Unrecht» oder gar von «Schuld» sprechen zu wollen. Die Verhältnisse in ihrer stets zeitlich bedingten Auswirkung waren immer ausschlaggebend.

Was wir in erster Linie als Ergebnis dieser kurzen Darstellung, als charakteristisches Merkmal der g a n z e n Entwicklung der Rechtverhältnisse im Unter-Engadin festhalten möchten, ist: ein fortwährendes Fliessen; Bewegung und Gegenbewegung; Spannungen, hervorgerufen durch jahrhundertelanges Wirken und verhaltenen Groll, und Entspannungen, die plötzlich mit der Wucht wilder Naturgewalten sich auswirken. Zusammenfassend stellen wir folgendes fest:

1. Der B i s c h o f war Immunitäts- und Territorialherr im Unter-Engadin lange bevor die Herren von Tirol daselbst auftraten. Wir haben keine Ursache, daran zu zweifeln, dass er auf Grund seiner Immunitätsprivilegien in seinem Gebiet die gesamte niedere

und auch — denn darauf kommt es letzten Endes an — die gesamte hohe Gerichtsbarkeit in karolingisch-fränkischem Sinne innehatte. Trotz aller Einbussen an Macht, die er im 13. und 14. Jahrhundert erlitten hatte, verfügte er, bzw. die Gerichtsgemeinden, seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts über die gesamte, materiell allerdings stark eingeschränkte niedere und über die halbe hohe Gerichtsbarkeit, wobei alle Richter von den Gemeinden vorgeschlagen und die Bussen zwischen Bistum und Tirol zu gleichen Teilen geteilt wurden.

2. Die Grafen von Tirol dagegen haben überhaupt, auch als Grafen in ihrem Mutterlande (Vintschgau-Tirol) nur eine Grafenwürde zweiten Ranges, indem dieselbe erst aus dem Lehensverhältnis zu den wirklichen königlichen Beamten, den Bischöfen von Brixen und Trient, hervorgegangen ist[296]. Zudem waren sie auch Lehensleute des Bischofs von Chur[297]. Ihren Grundbesitz im Unter-Engadin hatten sie mit Ausnahme von Tarasp in der Hauptsache durch Unterwerfung der bischöflichen Vögte von Matsch erworben. Wohl gelang es ihnen faktisch im 13. und 14. Jahrhundert, eine weitgehende Landeshoheit im Unter-Engadin auszubilden. Sie beruhte aber rechtlich doch auf einer etwas schwankenden Grundlage. Trotzdem möchten wir aus den oben angeführten Gründen ihr Streben nach Landeshoheit im Unter-Engadin nicht verurteilen. Es war im 13. und 14. Jahrhundert eine natürliche Zeiterscheinung. Wenn aber Oesterreich im 17. Jahrhundert Hoheitsrechte, wie sie zur Feudalzeit allerdings bestanden, auf die es aber in der Folgezeit zum Teil notgedrungen, zum Teil freiwillig fast vollständig verzichtet hatte, im Unter-Engadin wieder aufrichten wollte, um mit deren Hülfe politische, religiöse und wirtschaftliche Ziele des 17. Jahrhunderts zu verwirklichen, so musste dieser Eingriff vom Unter-Engadiner Volk als eine Ungerechtigkeit, die zum Widerstand reizte, empfunden werden; denn eine erfolgreiche, zweieinhalb Jahrhunderte alte Emanzipationsbewegung wurde dadurch gewaltsam aufgehalten, um von neuem einen Zustand zu begründen, der schon im 13. und 14. Jahrhundert auf einer rechtlich nicht durchwegs unanfechtbaren Grundlage beruhte.

Politisch bildete das Unter-Engadin als Glied des Gotteshausbundes seit mehr als zweieinhalb Jahrhunderten ein beinahe selbständiges Staatswesen mit einem stark ausgeprägten Staatsbe-

wusstsein. Mit dem Gotteshausbund zusammen war es seit anderthalb Jahrhunderten auch in das Staatswesen der drei Bünde völlig hineingewachsen, dem nun sein ganzes politisches Fühlen und Denken galt.

Geistig war es, angeregt durch die Reformation, seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts ebenfalls eigene Wege gegangen. Stammen doch die ersten grundlegenden literarischen Werke der ladinischen Sprache gerade aus dem 16. und 17. Jahrhundert[298].

Religiös hatte es sich durch Annahme der Reformation ebenfalls von Oesterreich vollständig emanzipiert, und diese Emanzipation konnte nicht ohne Wirkung auf das politische Leben bleiben. Bei der Unterwerfung des Unter-Engadins und Prätigaus durch die Oesterreicher in den Jahren 1621 und 1622 und auch während der darauffolgenden Zeit der wiederaufgerichteten österreichischen Herrschaft in jenen «Untertanengebieten» war es denn auch die religiöse Emanzipation, aus welcher der hartnäckigste Widerstand entsprang, und sie war es auch, welche die Hoffnung auf eine endgültige und vollständige religiöse und politische Befreiung nie untergehen liess.

ZWEITES KAPITEL

Der Zehngerichtenbund und sein Verhältnis zu Oesterreich

Einfacher und klarer als im Unter-Engadin — wenn auch nicht eindeutig bestimmt — ist Oesterreichs Verhältnis zu den acht österreichischen Gerichten des Zehngerichtenbundes[1]. Es wird allerdings auch zu einer Zeit begründet, aus der das Quellenmaterial bedeutend reichlicher und zuverlässiger fliesst als aus der Zeit der österreichischen Herrschaft im Unter-Engadin. Zudem umfasst die österreichische Herrschaft im Zehngerichtenbund im ganzen eine Zeitspanne von bloss 170 Jahren. (1477 bis 1652.)

Die acht österreichischen Gerichtsgemeinden waren[2]:

1. Davos (Dörfli, Frauenkirch [«Sibermatta»], Monstein, Glaris, Laret) mit Arosa.
2. Langwies (oder das «innere Gericht Schanfigg» mit Praden).
3. Belfort, und zwar Innerbelfort mit Alvaneu, Schmitten und Wiesen und Ausserbelfort mit Lenz, Brienz und Surava[3].
4. Klosters mit Serneus (= «innerer Schnitz») und Saas, Konters, Küblis und die linke Talseite von St. Antönien (= «äusserer Schnitz»).
5. Castels, rechts von der Landquart: das rechtsseitige St. Antönien und der Luzeinerberg, samt Putz und Buchen, links Fideris, Jenaz und Furna.

6. Schiers-Seewis, das ganze Vorderprätigau umfassend, samt den Leuten, die auf den zum Teil noch heute so genannten «Kapitalgütern»[4] wohnten.

7. Churwalden (Strassberg) mit Malix, Parpan und Tschiertschen.

8. St. Peter oder das «äussere Gericht Schanfigg», zu dem alle Gemeinden der rechten Talseite, von Peist bis Maladers[5] gehörten.

Zu diesen acht österreichischen Gerichten kommen als Glieder des Zehngerichtenbundes noch

9. Malans mit Jenins und

10. Maienfeld mit Fläsch und Guscha (Luziensteig!)

hinzu.

Zu Oesterreich stehen diese zwei letztgenannten Gerichte — wie wir weiter unten noch näher beleuchten werden — in gar keinem Abhängigkeitsverhältnis und fallen somit nicht in den Rahmen dieser kurzen Betrachtung.

Alle diese Gebiete waren einst (nebst vielen andern im Rheinwald, Schams, Domleschg, Safien- und Albulatal) zum Teil als Eigen (Davos, Langwies, Belfort, Klosters, Castels, Schiers-Seewis, Malans, Maienfeld und Churwalden) und zum Teil als bischöfliches Lehen (das «äussere Gericht Schanfigg») im Besitz der Freiherren von Vatz[6]. Dieselben übten in allen Besitzungen sowohl die hohe Gerichtsbarkeit als auch die Territorialherrlichkeit aus, allerdings nicht auf Grund von kaiserlichen oder sonstigen Verleihungen. Sie hatten sich selber dieses Recht angemasst (Gewohnheitsrecht), jedoch wohl im Einverständnis mit der Bevölkerung, die bei den damaligen rechtlosen Zuständen froh war, einen mächtigen Schutzherrn zu haben. Die ältesten Rechte (persönliche Freiheit und freie Wahl des Ammanns = Richters) einzelner Gerichte, vor allem der Walserkolonien Davos, Langwies, Belfort und Klosters, stammen eben aus dieser Vatzischen Zeit.

Als im Jahre 1337 der Mannsstamm der Freiherren von Vatz mit Donat von Vatz ausstarb, gingen alle seine Besitzungen (Eigen und Lehen) an seine beiden Schwiegersöhne Rudolf von Werden-

berg-Sargans (Gemahl der Ursula von Vatz) und Friedrich IV von Toggenburg[7] (Gemahl der Kunigunde von Vatz) als Erbe über. Letzterer wurde der neue Herrscher der hier in Frage kommenden zehn Gerichte[8]. Er liess sich vom Kaiser mit dem Prätigau und mit Davos belehnen, weshalb er sich fortan Graf dieser beiden Landschaften nannte.

Die Grafen von Toggenburg haben wohl tiefer in die Geschicke der drei Bünde eingegriffen, als man im allgemeinen anzunehmen geneigt ist. Sie wären auch am ehesten dazu berufen gewesen, die Leitung im Kampfe gegen Oesterreich zu übernehmen. Nach der Vermählung Friedrichs VII. von Toggenburg mit Elisabeth von Matsch (1393) lag ihnen diese Aufgabe auch sehr nahe. Als Inhaber des Schlosses Tarasp hat Friedrich VII. denn auch einen förmlichen Bund (1429) mit Ob-Munt-Fallun und mit dem Ober-Engadin zum Schutze von Unter-Munt-Fallun gegen Oesterreich geschlosssen[9]. Zum Glück für Oesterreich sank aber Friedrich VII. von Toggenburg im Jahre 1436 (30. April)[10] als letzter männlicher Sprosse dieses Geschlechts ins Grab, und mit diesem auch für die Eidgenossenschaft so schicksalsschweren Jahr beginnt die eigentliche Geschichte des Zehngerichtenbundes.

Um eine allfällige Zerstückelung und Aufteilung der toggenburgischen Hinterlassenschaft in Graubünden zu verhindern, traten wenige Wochen nach dem Tode Friedrichs VII., am 8. Juni 1436, Abgeordnete aller 11 Gerichte zusammen und gründeten einen Bund — den man später, nachdem das «Kapitelgericht» mit dem übrigen Gericht Schiers verbunden war, Zehngerichtenbund genannt hat — laut welchem die Gemeinden sich zu folgendem verpflichteten[11]:

1. Gegenseitige Hilfe zu «allem Rechten» mit ausdrücklichem Vorbehalt der den Herren zustehenden Rechte.

2. Wenn sie einen Erbherrn erhalten, stets beisammen zu bleiben.

3. Es solle jedes Gericht für unparteiische Rechtsprechung Zuzug von dem andern verlangen dürfen.

4. Es solle keiner einen andern vor ein fremdes oder geistliches Gericht ziehen, sondern jeden da belangen, wo er gesessen ist oder wo das streitige Gut liegt.

5. Es sollen Verbrechen da bestraft werden, wo sie begangen werden.

6. Die «Tagleistungen» d. h. die Versammlungen der Abgeordneten sollen in Davos stattfinden (Davos = Bundesort).

7. Das Bündnis soll alle 12 Jahre erneuert werden.

Dieses Bündnis hatte ganz entschieden eine grosse einigende Wirkung auf die Gerichtsgemeinden und war daher von grosser Tragweite. Es konnte aber doch nicht verhindern, dass das toggenburgische Erbe in Graubünden aufgeteilt wurde, und zwar kamen:

1. Maienfeld und Malans an die Herren von Brandis[12] (Verena, eine Schwester Friedrichs VII. hatte Wolfhard von Brandis geheiratet).

2. Schiers und Castels an die Herren von Matsch (Friedrichs VII. Frau war eine Tochter Ulrichs VI. von Matsch).

3. Davos, Langwies, Belfort, Klosters, Churwalden und St. Peter an die Grafen von Montfort-Tettnang (Kunigunde, eine Schwester Friedrichs VII., hatte Wilhelm von Montfort geheiratet).

Dass die Freiherren von Matsch, die — wie wir oben sahen — seit 1363 Vasallen Oesterreichs waren, und denen Oesterreich den grössten Teil seiner Besitzungen im Unter-Engadin und Vintschgau zu verdanken hatte, nun auch im Zehngerichtenbund Territorialherren wurden, musste daselbst zu Besorgnis Anlass geben. Für Oesterreich war dagegen diese glückliche Fügung des Schicksals eine willkommene Gelegenheit und ein Ansporn zur Fortsetzung seiner Eroberungspolitik, die bekanntlich gerade um jene Zeit im Unter-Engadin ins Stocken geraten war. Angesichts dieser von Oesterreich drohenden Gefahr suchte darum der Zehngerichtenbund Rückhalt bei den zwei andern ältern Bünden und fand ihn auch 1450 durch den Abschluss eines Bündnisses mit dem Gotteshaus- und 1471 durch eine ähnliche Verbindung mit dem Obern Bund.

Als das letztgenannte Bündnis abgeschlossen wurde, waren die Befürchtungen der Bundesgenossen in den zehn Gerichten bereits Tatsache geworden. 1466 hatte Herzog Sigismund von Oesterreich den in Geldnot geratenen Montfortern ihre sechs Gerichte für

5000 fl. (ca. 100,000 Franken) abgekauft und somit den Grundstein zur österreichischen Herrschaft im Zehngerichtenbund gelegt. Es gelang ihm zwar nicht, die sechs Gerichte zur Huldigung zu zwingen, und so musste er sie vorübergehend wieder verkaufen. Dieser Verkauf war jedoch nur ein Scheinmanöver. Sigismund übergab die Gerichte zum Ankaufspreis seinem Vasallen Ulrich von Matsch, behielt sich aber das Rückkaufsrecht vor und gab dem Käufer sogar den geheimen Auftrag, die betr. Gerichte (für Oesterreich!) umzustimmen. Da konnte man über die Absicht Sigismunds gewiss nicht mehr im Zweifel sein.

Es gelang nun tatsächlich dem schlauen und charakterlosen Sohn Ulrichs, Gaudenz von Matsch, die Huldigung der Gerichte zu empfangen. Den Anfang machte Davos, stellte aber seine Bedingungen, die von Gaudenz auch restlos anerkannt wurden (Davos verlangte Bestätigung aller früheren Freiheiten; das Versprechen, die Gerichte ohne ihre Erlaubnis weder zu verkaufen noch zu versetzen; Mitspracherecht der Gerichte bei der Einsetzung eines eventuellen Landvogts als Vertreter des Landesherrn, und zwar nur unter der Bedingung, dass der Landesherr oder sein Vertreter immer in einem der acht Gerichte wohnhaft sei; ferner die Anerkennung aller Bünde der Gerichte nach dem Wortlaut der Verträge, den Herrn ohne Schaden)[13]. Gaudenz von Matschs doppelzüngige Politik führte nach wenigen Jahren zum Verrat, und zwar an den sechs Gerichten; 1477 war Sigismund wieder im Besitz aller sechs Gerichte. Diesmal gelang es ihm auch, im Laufe von ungefähr zwei Jahren von allen Gerichten die Huldigung zu erzwingen. Eine gewisse Rivalität der einzelnen Gerichte (vor allem von Davos) zur Wahrung ihrer besondern Privilegien innerhalb ihres Bundes und das Streben des Vorortes Davos zur Erlangung einer immer schärfer ausgeprägten Vorzugsstellung erleichterten Sigismund die Erzwingung der Huldigung. Auch er musste allerdings alle früheren Freiheiten bestätigen und gewährte obendrein den sechs Gerichten noch Zollfreiheit[14] in ganz Tirol.

Kaum war Sigismund im gesicherten Besitz der sechs montfortischen Gerichte, so begann er auch (1480) mit Gaudenz von Matsch wegen Schiers und Castels zu verhandeln. Er selber sollte aber den Abschluss dieses Kaufes nicht mehr erleben. Die Verhandlungen zogen sich nämlich (wegen der hohen Kaufsumme)

durch 16 Jahre hindurch. 1487 wurde der widerspenstige Vasall sogar geächtet[14a], und erst als Kaiser Maximilian, der Rechtsnachfolger Sigismunds, als Erzherzog von Oesterreich die Freisprechung von Acht und Bann von der käuflichen Ueberlassung der beiden Gerichte abhängig machte, fügte sich Gaudenz. 1496 erhielt Oesterreich für 11,000 fl. auch Schiers und Castels, und von diesem Zeitpunkt an spricht man von «acht österreichischen Gerichten» im Zehngerichtenbund.

Die zwei übrigen Gerichte, Maienfeld und Malans, wirtschaftlich und strategisch (Luziensteig!) weitaus die wertvollsten, kamen als «gemeine Herrschaft» in den Besitz der drei Bünde[15] (1509), und da sie auch zum Bund der zehn Gerichte gehörten und als solche Sitz und Stimme in den Bundestagen hatten, ergab sich daraus das einzigartige Verhältnis, dass die zwei Gerichte zugleich «Herr» und «Untertanen» waren.

1497 erwarb Oesterreich tauschweise auch die Herrschaft Rhäzüns[16], und damit fand die österreichische Eroberungspolitik auf Bündner Boden ihren Abschluss. Oesterreich musste fortan (bis 1620) in die Defensive zurücktreten, musste infolge anderweitiger Inanspruchnahme[17] zusehen, wie seine «Untertanen» sich immer mehr emanzipierten, musste mit verhaltenem Zorn alles gewähren lassen. Der Schwabenkrieg bildet in dieser Hinsicht einen unheilvollen Einschnitt in der österreichschen Geschichte.

Wie sich die geschichtlichen Ereignisse in den acht Gerichten im Hinblick auf die österreichische Herrschaft nach dem Schwabenkrieg bis zur Zeit Baldirons abwickelten, kann mit wenigen Strichen gekennzeichnet werden. Das Allgemeine (Gegensatz Frankreich-Oesterreich, Reformation, Parteiwesen und Strafgerichte), als dessen Rückwirkungen und Rückschläge die folgenden Einzelheiten zu bewerten sind, haben wir im vorhergehenden Kapitel kurz darzustellen versucht. Wir möchten aber betont haben, dass jenes allgemeine Bild, in das wir hier nur noch einige bemerkenswerte lokale Züge hineinzeichnen wollen, auch hier, wie beim Unter-Engadin, immer wieder als Hintergrund hinzugedacht und als Erklärung und Rechtfertigung für die Emanzipation der Gemeinden herangezogen werden muss.

Vor dem Schwabenkrieg konnte Maximilian in Schiers und Castels begreiflicherweise keine Huldigung erzwingen. Die politische Lage jener Jahre war zu gespannt, als dass er gewagt hätte, wegen der Huldigung noch einen Druck auszuüben. Nicht so selbstverständlich ist aber die Tatsache, dass die acht Gerichte im Schwabenkrieg unter dem Druck der zwei andern Bünde[18] und gegen den Willen der sechs montfortischen Gerichte als bündnerische Untertanen gegen Oesterreich kämpfen mussten. Mit Recht bemerkt E. Kind[19]: «Es ist fraglich, ob nicht die acht Gerichte einfach eine bündnerische Landvogtei anstatt der österreichischen geworden wären, wenn im Basler Frieden (1499) ihre Abtrennung von Oesterreich durch die Bündner erzwungen worden wäre». Aber gerade durch die Bedingungen dieses Friedens wurden die Gerichte wieder zur Huldigung an Oesterreich verpflichtet. In den sechs Gerichten erfolgte das ohne nennenswerten Widerstand, dagegen Schiers und Castels leisteten die Huldigung erst 1504 nach langem Zögern und Feilschen um neue Rechte. Wir können daher mit Bestimmtheit annehmen, dass die bündnerisch gesinnte Partei in diesen zwei Gerichten schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts vorherrschend war und sich nur mit Widerwillen und fortwährendem Widerstand allen Verfügungen, die von Innsbruck kamen und vom österreichischen Landvogt auf Castels ausgeführt werden mussten, unterwarfen.

Die Geschichte der Huldigungen[20] ist in dieser Hinsicht für die ganze Zeit der österreichischen Herrschaft in den acht Gerichten sehr charakteristisch. Jedesmal weigerten sich die Gerichte mit der grössten Hartnäckigkeit gegen diese sinnfälligste Gehorsamserklärung von Untertanen. Bestätigung aller bestehenden Rechte und Freiheiten, vor allem auch der Sonderfreiheiten einzelner Gerichte und, wenn möglich, Erlangung von neuen Vergünstigungen war immer die Vorbedingung für die Huldigungsleistung. Verspätungen (1578 volle 13 Jahre!) waren darum die Regel, trotzdem zur Ehre Oesterreichs gesagt werden muss, dass es alle demütigenden und die Untertanen irgendwie benachteiligenden Bedingungen (z. B. Huldigung an Werktagen), die mit der Huldigung verknüpft waren, in ihrer Wirkung abzuschwächen oder gar zu beseitigen bemüht war[21] (1578). Während der österreichischen Herrschaft (1477 bis 1652)

in den acht bzw. sechs Gerichten lösten zehn Landesherren einander ab; in den acht Gerichten wurde aber nur siebenmal gehuldigt, und zwar mit immer zunehmendem hartnäckigem Widerstand. Nichts kennzeichnet die antiösterreichische Stimmung in den acht Gerichten so deutlich wie die Geschichte der Huldigungen, und nirgends tritt das bewusste Streben der acht Gerichte nach der vollen Freiheit und Selbständigkeit und die Ohnmacht Oesterreichs diesem Streben gegenüber so offenbar zutage wie bei der Entgegennahme des Huldigungseides. E. Kind nennt diesen stillen, häufig passiven Widerstand eine «Ermattungsstrategie»[22] und hat damit sicher das richtige Wort für diese Taktik geprägt.

Von entscheidender Bedeutung für die Emanzipation der acht Gerichte wurde aber, wie im Unter-Engadin, die Einführung der Reformation[23]; damit begann der eigentliche Kampf der acht Gerichte gegen die österreichische Herrschaft; denn die Ilanzer Artikelbriefe von 1524 und 1526 gaben den moralischen Rückhalt für jegliche Auflehnung. Es nützte wenig, dass der österreichische Landvogt auf Castels im Namen seiner Herrschaft schon gegen den ersten Artikelbrief protestierte und auch später wiederholt (1532) gegen die religiöse Emanzipation Einsprache erhob; denn der Erzherzog war nicht in der Lage, seinen Befehlen mit Taten Nachdruck zu verschaffen. Und so klingt es denn auch wie eine kühne Herausforderung an die österreichische Herrschaft, wenn der Bundestag zu Davos schon 1526 jene erhabene Errungenschaft des 19. Jahrhunderts, die Glaubensfreiheit (allerdings bloss auf zwei Konfessionen beschränkt) mit den Worten verkündet:

«Allen Personen beiderlei Geschlechts und jeglichen Berufes und Stammes, die innerhalb des Gebietes der drey Bünde wohnen, soll es frei stehen, von diesen beiden Religionen, der römischen und der evangelischen, diejenige zu wählen und zu bekennen, welche jeder will oder wozu er durch den Antrieb des guten Geistes ermahnt wird; und es ist streng untersagt, einen von der Gegenpartei im Namen der Religion öffentlich oder privatim gehässig anzufeinden oder irgendwie zu schmähen. Zuwiderhandelnde soll die dafür festgesetzte Strafe treffen»[24].

Gerade im Prätigau und Davos fand dann auch die Reformation sehr früh Eingang. Bis 1563 (Schiers)[25] waren alle Gemeinden

des Prätigaus, und zwar auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen in den einzelnen Gemeinden, mit Ausnahme von Seewis[26] (1590 bis 1609) reformiert geworden und blieben seither immer eine Hochburg des Protestantismus. Aus ihrem neuen Glauben schöpften sie fortan die Kraft des Widerstandes gegen Oesterreich, aus ihrer Glaubensfreiheit schöpften sie die Zuversicht auf ihre politische Befreiung, und um dieses neuen Glaubens willen kämpften und siegten sie am Palmsonntag 1622 über Baldirons Heerscharen und riefen das ganze Bündnervolk wieder zur Besinnung.

Die Geschichte der Huldigungen offenbart — wie wir bereits erwähnt haben — den immer schroffer werdenden Gegensatz zwischen den acht Gerichten und Oesterreich am deutlichsten. Nach der Einführung der neuen Lehre traten aber Auflehnungen der acht Gerichte gegen die österreichische Herrschaft in den verschiedensten Gestalten immer häufiger auf. Die «heimliche» Entfernung des Abzeichens der österreichischen Landeshoheit (Adler) vom Kirchturm in Davos (1538), die widerrechtliche Folterung und Verurteilung des Bergrichters Ulrich Erni[27] von einem Malefizgericht der acht Gerichte (1554), die übereifrige Teilnahme, vornehmlich der Prätigauer, an politischen Strafgerichten (1572 Dr. Johann Planta, 1607 Landvogt Beeli[28]), die Streitigkeiten mit dem österreichischen Landvogt Beeli, seine Flucht aus den acht Gerichten (1605) und seine Hinrichtung in Chur (1607) unter besonderer Mitwirkung der Prätigauer, der Zollstreit von 1609 bis 1613[29] und die Vorbereitung der Ermordung von Pompejus Planta, des ehemaligen Landvogts auf Castels und Hauptes der österreichisch-spanischen Partei, im Salis'schen Hause in Grüsch (1621), das alles sind, oberflächlich betrachtet, gar nicht so aussergewöhnliche Erscheinungen im 16. und 17. Jahrhundert; sie reden aber im Hinblick auf Oesterreichs Verhältnis zu den acht Gerichten eine deutliche Sprache und beeinträchtigten die faktische Macht Oesterreichs in jenen Gebieten in hohem Masse.

Und doch war Oesterreich zum guten Teil selber schuld daran, dass es zu so viel Reibereien, Streitigkeiten, Auflehnungen und Prozessen kam. Es hatte schon beim Kauf der Gerichte versäumt, seine Machtsphäre genau abzugrenzen und zugleich auch die vorösterreichischen Privilegien der einzelnen Gerichte und des ganzen

Bundes ein für allemal zu fixieren, so dass über ihre Auslegung nicht mehr Meinungsverschiedenheiten hätten auftreten können. Diese Unterlassung sollte sich, je enger sich die acht Gerichte an den Freistaat der drei Bünde anschlossen und vor allem auch, je mehr die zehn Gerichte sich zu einem Staatswesen mit selbständigem Staatsbewusstsein ausbildeten, an Oesterreich bitter rächen. Zur teilweisen Entschuldigung Oesterreichs muss zwar gesagt werden, dass zu Ende des XV. Jahrhunderts, d. h. zur Zeit, da es die Gerichte käuflich erwarb, die Landeshoheit kein abgeschlossener, genau umschriebener Gesamtbegriff war. Sie bestand vielmehr, wie im Territorialstaat des Mittelalters, aus der Summe verschiedener Hoheitsrechte. Der Staatsinhalt war zu jener Zeit noch beschränkt, die Staatsgewalt zersplittert. Wohl gab es schon damals staatliche Kompetenzen (Schutz des Friedens, Handhabung des Rechts), und die staatlichen Ansprüche waren bereits stark im Wachsen begriffen; aber von einer genau umschriebenen, alle politischen, geistigen und religiösen Mächte in sich schliessenden Staatsgewalt war nicht die Rede, geschweige denn von einer Verstaatlichung der wirtschaftlichen Aufgaben und Wohlfahrtseinrichtungen. Der absolutistische Staat des XVII. Jahrhunderts war erst im Werden begriffen.

Aber in den acht Gerichten besass Oesterreich laut den Kaufverträgen von 1471 und 1496 gerade das Kernstück der spätern absoluten Staatshoheit, nämlich die Gerichtsbarkeit, und zwar im vollen Umfange. Es war ein Entgegenkommen Oesterreichs, wenn die niedere Gerichtsbarkeit von dem einheimischen Ammannsgericht nach dem eigenen Landbuch der betreffenden Gerichtsgemeinden ausgeübt werden konnte. Die Grenze zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit war allerdings auch hier unsicher, fliessend und somit eine Quelle fortwährender Reibereien. Sogar das Blutgericht wurde nicht mehr, wie in montfortischer Zeit, vom Landvogt geleitet. Während der österreichischen Herrschaft führte ein besonderer Malefizrichter den Vorsitz dieses Gerichts, und seit 1551 (Ulrich Erni! siehe oben) wurde das Blutrichteramt regelmässig dem Bergrichter[30] übertragen, der in Davos seinen Sitz hatte. Kein Einheimischer durfte jedoch vor ein fremdes Gericht gezogen werden.

Die Territorialhoheit ist wie im Unter-Engadin zwischen Oesterreich und den drei Bünden strittig. Gemäss dem Kaufbrief von 1477 ist man aber eher geneigt, sie Oesterreich zuzusprechen. Das Ergebnis in dieser Hinsicht war darum auch das gleiche hier wie dort: Oesterreich beanspruchte theoretisch alle Regalien, praktisch sind aber weitaus die meisten im vollen Besitz der drei Bünde bzw. der Gemeinden. Das Waldregal macht Oesterreich nur in Verbindung mit den Bergwerken geltend; aber tatsächlich standen die Wälder in allen acht Gerichten den Einheimischen zur Nutzniessung unbeschränkt offen; ja, es wurde von den Einheimischen Holz nicht bloss zum Eigenbedarf, sondern sogar zum Export gehauen. Ebenso gehörte das Jagdrecht in Davos und Langwies ganz und gar den Gemeinden.

Ein weiterer grosser Nachteil für Oesterreich bestand in der schon mehrmals angedeuteten Zersplitterung seiner Rechte innerhalb des Verbands der acht Gerichte. Fast jede Gerichtsgemeinde hatte ihre besonderen Rechte und Privilegien. Weitaus am günstigsten gestellt waren die Walserniederlassungen Davos[31] und Langwies. In der grössten Abhängigkeit von Oesterreich befanden sich Schiers und Castels. Dazwischen kann man verschiedene Uebergangsstufen unterscheiden. So wählten z. B. Davos und Langwies ihren Ammann ganz unabhängig vom Vogt. In Belfort, Churwalden und St. Peter wurde er vom Vogt aus einem Dreiervorschlag der Gemeinde, in Castels und Schiers durch die Gemeinde aus einem Dreiervorschlag des Vogtes und in Klosters direkt durch den Landvogt bestimmt. Ebenso konnten Davos und Langwies ganz frei und selbständig über alle eingezogenen Bussen verfügen, während z. B. in Castels und Schiers der grösste Teil der Bussgelder in die Kasse der österreichischen Herrschaft flossen. Grundsteuern wurden nur von den österreichischen Hörigen in Schiers und Castels entrichtet[32], und vom Todfall, Mühlzins und Fastnachtshuhn wird ebenfalls nur im Zusammenhang mit diesen zwei Gerichten und Klosters (Todfall) und Churwalden (Mühlzins) Erwähnung getan.

Schon hieraus ersehen wir, dass die österreichische Hoheit in den acht Gerichten von Anfang an ganz bedenkliche Lücken aufwies. Das Bedenklichste war aber doch, dass der Erzherzog kraft Landeshoheit nicht das Recht besass, in den acht Gerichten Truppen

aufzubieten. Das Mannschaftsrecht, diese unerlässliche Stütze jeder Staatshoheit und ganz besonders der absoluten, gehörte zur Hoheit der acht Gerichte. Wohl waren diese verpflichtet, im Kriegsfall mit dem Freistaat der drei Bünde ins Feld zu ziehen, Oesterreich gegenüber waren sie aber nur Neutralität schuldig. Auch Landessteuern mussten sie — die oben erwähnten grundherrschaftlichen Steuern aus Castels und Schiers ausgenommen — an Oesterreich keine entrichten. Ferner gaben sie sich selber ihre Gesetze und durften ohne Rücksicht auf Oesterreich über Krieg und Frieden entscheiden, ein Recht, von dem sie zur Zeit des «Fähnlilupfens» reichlichen Gebrauch machten. — Wahrlich, ein sonderbares Verhältnis zwischen «Herr» und «Untertanen».

Zusammenfassend müssen wir aber doch feststellen, dass Oesterreich in den acht Gerichten laut den Kaufbriefen viele rechtlich wohlbegründete Ansprüche geltend machen durfte. In dem bald geheimen, bald offenen Kampfe um die Landeshoheit in den acht Gerichten waren bis 1620 immer letztere der herausfordernde oder gar angreifende Teil. Erst zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges bot sich dem Erzherzog die Möglichkeit eines offensiven Vorgehens gegen die acht Gerichte zur Wiedergeltendmachung seiner notgedrungen preisgegebenen Rechte. Dabei stellte es sich heraus, dass die religiöse Emanzipation die Hauptursache der österreichischen Intervention war, umgekehrt aber auch der Rettungsanker wurde, an dem sich das vom Feind misshandelte und von den Freunden verlassene Prätigauervolk aus eigener Kraft zu einer Grösse aufrichtete, die uns Bewunderung abzwingt.

Es entsprach jedoch nicht den Tatsachen, wenn die österreichischen Kommissäre anlässlich der letzten Zusammenkunft in Imst (im September-Oktober 1621)[33], wo die letzte Aussprache über Oesterreichs Rechte in Graubünden vor den Einfällen Baldirons stattfand, zu behaupten wagten, die acht Gerichte gehörten dem Haus Oesterreich eigentümlich zu, und zwar mit aller Obrigkeit und sämtlichen Rechten[34], mit allen Regalien samt der hohen und niedern Gerichtsbarkeit; die «Prätigauer» (gemeint sind alle acht Gerichte) seien ererbte Untertanen Oesterreichs

und daher dem Landvogt auf Castels in allem zum Gehorsam verpflichtet. Gestützt auf diese Auslegung seiner Befugnisse in den acht Gerichten erhob nun Oesterreich Klage[35] gegen dieselben wegen der Hinrichtung Beelis (1607), wegen der Gehorsamsverweigerung zur Zeit des Landvogts von Altmannshausen, wegen Defraudation von Zöllen, wegen Jagdfrevels, Missbrauchs der Wälder und Beschlagnahme von österreichischen Einkünften, wegen der Einführung der Reformation und Konfiszierung der Klostergüter von St. Jakob (Klosters) und Churwalden und wegen Uebertretung des Bündnisrechtes und Bruchs der Erbeinigung (1518). Wir wollen allerdings nicht vergessen, dass hinter diesen kühnen Forderungen und weitgehenden Beschwerden der österreichischen Kommissäre ein einiges, zum Kriege gerüstetes, ja drängendes und vom Reich unterstütztes Oesterreich stand, beseelt von dem einzigen Wunsche, die «grauen Puren» für alle während eines Jahrhunderts Oesterreich zugefügte und von diesem notgedrungen erlittene Unbill zu züchtigen, während die bündnerischen Gesandten[36] ein Volk vertraten, dessen Seele schon längst fremden Herren verkauft und dessen einstige Einigkeit vom Parteihader vergiftet und völlig untergraben war, ein Volk, das gerade in jenen Tagen durch eigenes Verschulden eine schimpfliche Niederlage im Veltlin erlitten hatte (2. Wormserzug). Unter solchen Umständen war auch die geschickteste Verteidigung der Büdner Interessen verlorene Mühe. An eine gütliche Beilegung der Anstände war nicht mehr zu denken. Die Oesterreicher verlangten ein «kurzes Ja oder Nein» auf alle ihre Begehren, da «die Rechte Oesterreichs so klar seien, dass sie keines richterlichen Entscheides bedürfen»[37]. «Man hat vermeint uns aufzuhalten, damit wir (die Oesterreicher) uns nicht besorgend und sie (die Bündner) uns unversehentlich (!) überfallen mögen»[38]. «Darum wäre es» — meinten die österreichischen Kommissäre — «nur recht und billig, wenn man euch (die Bündner Gesandten) enthaupten würde; damit ihr aber euch wegen des Fürsten von Oesterreichs Gnaden und Mildigkeit freuen möget und zu rühmen habet, wollen wir euch lassen abziehen»[39].

«So reisten wir denn», sagt Fortunat von Sprecher[40], «am Donnerstag, den 28. Oktober mit einem Geleitsbrief wohl versehen, über den Ferner in der Richtung nach Lindau ab . . . und langten

am 3. November in Chur an». Es scheint uns, als wollte Juvalta[41], der weitsichtige, kluge Staatsmann, seinen eigenen Ahnungen Ausdruck geben, indem er folgende charakteristische Worte des Hieronimus Stuber, Stadtobersten von Augsburg, dem sie auf der Heimreise begegneten, ausführlich erwähnt: «Ir werdend, fürchte ich, einen schweren Krieg haben gegen Hispanien und Oesterreich; die Unter Engadiner und Prättigauer, so gegen Östreich mit aller Subjektion verpflichtet sind, die sind in allen Aufruhren des Hauses Östreich grösste und ärgste Feind, und verfolgend auf Leib und Gut alle Diejenigen, so mit Östreich als ihre Benachbarte wollen in Frieden leben . . . . Die Fürsten mögen solchen Trutz und Despect von ihren Untertanen nicht verdäuen, und wenn sie eine Zeit Geduld habend, so kommen sie zuletzt mit der Gewalt . . .».

Zweiter Teil

ERSTES KAPITEL

Vorspiel zu den Kriegszügen der Oesterreicher in Bünden 1621/22

A. Die drei Bünde und die Eidgenossenschaft

Den Auftakt zum Vorspiel der österreichischen Invasion von 1621/22 bildet ganz entschieden das Thusner Strafgericht von 1618[1]. Seit dem «grossen Aufruhr von 1607» hatte sich nämlich die Aufregung im Lande etwas gelegt. Die Ablehnung aller fremden Bündnisse während des darauffolgenden Jahrzehnts, so vor allem der Erneuerung des venezianischen Bündnisses 1613[2] und eines vorteilhaften Angebots seitens Spaniens 1617 (A. Casati), hatten nicht wenig dazu beigetragen, die Gemüter zu besänftigen. Wäre diese Neutralität einem aufrichtig gemeinten politischen Grundsatz entsprungen und nicht bloss die Folge des Umstandes gewesen, dass während jener Zeit die venezianisch-französische und die spanische Partei sich die Waage hielten, so hätte sie vielleicht dem Lande wieder die ersehnte Ruhe gebracht und dem Bündnervolk viel Unheil und Leid erspart. Allein es sollte anders werden.

Mit der 1616 erfolgten Wahl Rudolf Plantas als Statutrichter[3] im Unter-Engadin trat eine Wendung ein. Die spanischgesinnte Partei bekam Oberwasser. Im Bewusstsein seiner unerschütterlichen Macht trat Rudolf — wie er es früher im Veltlin als Vikari[4] (1590) und Landeshauptmann (1601 bis 1603) getan hatte — mit grosser Strenge gegen das Räuberwesen, das seit einiger Zeit im Unter-Engadin um sich gegriffen hatte, auf. In Zernez allein wurden auf Betreiben Rudolfs in den Jahren 1616 und 1617 sechzehn Mörder

hingerichtet. Dazu hatte er durch von ihm selbst eingesetzte Strafgerichte (Chur 1617) zahlreiche Geldbussen verhängt und hatte damit selber den Weg zur Schreckensherrschaft der Strafgerichte wieder geöffnet. Das war seinerseits ein arger Missgriff. Die Reaktion konnte nicht lange ausbleiben; denn zu der ohnehin schon beträchtlichen Zahl von Feinden, die Rudolf hatte, gesellten sich nun die zahlreichen Verwandten der Hingerichteten und der mit Geldbussen Bestraften. Sie (die Reaktion) äusserte sich zunächst in zahlreichen Beschwerden, die die Unter-Engadiner, vor allem «der Landamann und die Gemeinden von Under-Val-Tasna»[5] bei der Dreihäupterregierung gegen die Gewaltherrschaft Plantas einreichten, sie kam ferner in Verdächtigungen und Verleumdungen aller Art, die gegen Planta ausgestreut wurden, zum Ausdruck, und sie verschaffte sich schliesslich in offenen Empörungen Luft und Vergeltung. Den Höhepunkt erreichte die Hetze gegen den verhassten Statutrichter im Frühling 1618, nachdem der spanische Statthalter in Mailand, Don Pedro de Toledo «am 5. Februar 1618 plötzlich allen und jeden Warentransit aus dem Herzogtum Mailand in die Bünde und umgekehrt aufhob»[6], und ganz besonders nachdem noch im gleichen Monat der Erzherzog Leopold inkognito (unter dem Namen eines polnischen Edelmanns) durch das Engadin nach Italien gereist und auf seiner Durchreise von Rudolf Planta in Zernez gastfreundlich beherbergt worden war.

Der Augenblick war günstig für eine Volkserhebung. Im Ober-Engadin tobte ein wilder Kampf wegen der Landammannswahl[7], der schliesslich zu Gunsten der venezianischen Partei ausfiel. Zudem lebten in Zuoz und Samaden einige Todfeinde Plantas, Herkules und Baptista von Salis allen voran. In Bergün tagten die streitlustigen Prädikanten und erhoben den Beschluss, dem «Hispanismus» — worunter man alles verstand, «was auch nur im geringsten die Freiheit des Vaterlandes mit Gefahr bedrohe»[8] — aus allen Kräften sich zu widersetzen, zum Synodalgesetz, worauf dann die jungen Hitzköpfe ohne Zögern ihr «Rettungswerk für die Freiheit des Vaterlandes» in Angriff nahmen. Umsonst mahnten die «Häupter» zur Ruhe. Aufgehetzt von Georg Jenatsch, Blasius Alexander und Bonaventura Toutsch[9] erhoben im Juli 1618 die Fetaner und Remüser die Fahne des Aufruhrs; die andern Gemeinden folgten ihrem Beispiel; dann ging's nach Zernez, nach Wildenberg, «zum

Sturze des Tyrannen und Vaterlandsverräters». Der war aber einstweilen von seinen Getreuen aus Ob-Val-Tasna gut beschützt und wohl versehen mit Munition und Proviant. Er war auch nicht gewillt, sich kampflos zu ergeben. Darum holten die Aufständischen Zuzug aus Zuoz. Am 18. Juli stand der verstärkte Haufe (ca. 1300 Mann) unter der Führung von Baptista von Salis wieder vor dem Schloss Wildenberg. Da entschloss sich Planta, auf Drängen einiger Freunde und Verwandten, zur Flucht[10]; und er tat gut daran, denn: «Wann der Planta in seinem Fürnemmen verharret, so hätt es ein grosses Blutbad abgegeben»[11]. Rudolf floh nach seinem Schloss Rametz bei Meran; Wildenberg fiel, nachdem die Anführer vergeblich nach schwerwiegenden Beweisen für seinen Landesverrat gesucht hatten, der Zerstörungswut und der Plünderungsgier der Aufständischen zum Opfer. Damit war aber der Fähnlilupf noch nicht zu Ende. Um die grossen Kosten zu bestreiten, mussten noch weitere «Verräter» verhaftet und bestraft werden. Wir kennen sie bereits[12] und ihr tragisches Schicksal ist ebenfalls genugsam bekannt.

Vom August bis Ende November stand Graubünden unter der Schreckensherrschaft des Thusner Strafgerichtes. Dass neun Prädikanten[13] bei diesem scheusslichen, an mittelalterliche Prozeduren erinnernden Gericht als «geistliche Aufseher» die Hauptrolle spielten, ist — wahrlich! — zu bedauern, und wir stimmen gerne D i e r a u e r[14] bei wenn er sagt, «dass in Thusis politisch-konfessioneller Fanatismus in ausgeprägtester Form zu Gericht gesessen habe». Die vielen ungerechten Todes- und Verbannungsurteile (verbunden mit Inquisitionen und Folterqualen gemeinster Art), die unerhört hohen Geldbussen und Konfiskationen, die vom Thusner Strafgericht ausgesprochen wurden[15], riefen in ganz Graubünden einen Sturm der Entrüstung hervor, der auch in den katholischen und protestantischen Orten der Eidgenossenschaft lauten Widerhall fand. Von diesem Zeitpunkt an tritt nun «d i e B a n d i r t e n f r a g e»[16], d. h. die Frage, welche schliesslich den direkten Anlass zur Intervention des A u s l a n d e s gab, immer mehr in den Vordergrund des Interesses und wird zu einem hochwichtigen Gegenstand der eidgenössischen Politik.

Die drei Bünde sind, bis zu ihrem definitiven Anschluss an die Eidgenossenschaft (1802) mit derselben wohl nie so innig verbunden gewesen wie gerade in jenen unheilvollen ersten Jahren der

Bündner Wirren, wobei man allerdings die Einschränkung machen muss, dass diese Verbindung durchaus konfessionellen Charakter trug. Die einzelnen Bünde für sich und eine katholische und eine evangelische Eidgenossenschaft und nicht etwa der Freistaat der drei Bünde als Ganzes und die Eidgenossenschaft waren ihre Träger. In den sieben katholischen Orten fanden die vorwiegend katholischen Bandirten (Verbannten[17] des Thusner Strafgerichtes) Aufnahme, Schutz und Unterstützung. In diesen Kantonen galt auch in erster Linie das Wort des spanischen Gesandten (A. Casati)[18] und seines Schreibers Maximilian Mohr. Die vier evangelischen Städte, vor allem Zürich, waren dagegen die Zufluchtsstätten der venezianisch gesinnten Bündner und der Sitz des venezianischen Gesandten.

Die zahlreichen Sondertagsatzungen der sieben katholischen Orte einerseits und der vier evangelischen Städte anderseits beweisen zur Genüge, welche hochgradige Spannung die «Bündner Unruhen» in der ganzen Eidgenossenschaft hervorgerufen hatten, eine Spannung, die sich oft in einem Religionskrieg zu entladen drohte. Aus den «Abschieden»[19] jener Tagsatzungen fällt darum manches interessante Streiflicht auf die Bündnergeschichte jener Jahre. Von Anfang an ist man in der ganzen Eidgenossenschaft der grossen Gefahr, die aus einer Einmischung des Auslandes nicht nur für Graubünden, sondern für alle Orte entstehen könnte, bewusst, und man weiss, dass es in erster Linie um Sein oder Nichtsein der Religion geht. Schon im April 1619 wird auf der «Konferenz der evangelischen Städte und Orte nebst Mülhausen» in Aarau vor «Kriegsvorbereitungen» des Auslandes ausdrücklich gewarnt und «daher bitten die Orte einander um getreues Aufsehen und für den Fall der Noth um allen möglichen Beistand, da, wenn Praktiken gegen die Evangelischen gemacht werden, zu besorgen sei, dass auch ihre ‚Widerwärtigen' in der Eidgenossenschaft etwas Gewaltiges unternehmen, nachdem sie schon jetzt gegen eidgen. Brauch in ihren Landen Wachen aufgestellt und Volk an die Pässe und Grenzen verlegt haben und darauf ausgehen, das Evangelium hie und da auszurotten . . .» Noch deutlicher wird der religiöse Hintergrund der Bündner Wirren im Juli 1620 in Luzern, anlässlich der «Conferenz der VII katholischen Orte» hervorgehoben: «Man ist der Ansicht, dass man bei diesem hochwichtigen Geschäfte (Bündner

Wirren), bei dem es sich um die Erhaltung der wahren Religion handelt, nicht untätig sein könne, weiss aber, dass Zürich und Bern ihre Leute in Bereitschaft halten, um die katholischen Orte von einem Zuge zurückzuhalten. Deshalb wird für passend erachtet, den Ambassador Casati anzufragen, was er zu tun gesinnt sei, und welche Hülfe man von ihm zu gewärtigen habe, und zugleich auch den Ambassador Miron um Rath zu fragen . . .».

Es unterliegt keinem Zweifel, dass Graubünden gerade in den Jahren 1618, 19 und 20 in weitgehendem Masse der Spielball der fremden Gesandten war, mögen dieselben spanisch, französisch oder venezianisch gewesen sein. Zu einer bewaffneten Intervention des Auslandes wäre es aber vielleicht dennoch, und trotz der strategisch wichtigen Lage Graubündens, den Machtgelüsten und den gegenreformatorischen Tendenzen des neuen Kaisers Ferdinand und seines Bruders, des Erzherzogs Leopold von Oesterreich, nicht gekommen, wenn die Eidgenossenschaft einig gewesen wäre; denn an die Freunde und Verbündeten in der Eidgenossenschaft erging der erste Hilferuf der Bündner Bandirten. Noch im Oktober 1620 schildert Pompejus Planta[20] in beredten Worten vor der «Gemein-Eidgenössischen Tagsatzung und deren Zugewandten» (Abt und Stadt St. Gallen, Biel und Rotweil) die bedrängte Lage der Verbannten und man möge doch «den Verfolgten in diesem trang und trübsal mit thrüwer Hilff und Rath bystehen, damit Ihr unschuld an Tag komme». Umsonst! Die Eidgenossenschaft war selber seit dem zweiten Kappeler Frieden in zwei feindliche Lager getrennt, die weit mehr durch den Druck des Auslandes (Frankreichs Bündnispolitik!) als durch innere Zusammenhangskraft zusammengehalten wurden. Darum konnte sich die Tagsatzung auch niemals zu einer gemeinsamen Aktion zur Beilegung der Unruhen in den drei Bünden aufraffen[21]. Nur in einem Punkte waren Katholiken und Reformierte, sowie die Gesandten Frankreichs (Montholon, Miron und Gueffier) und Spaniens (A. Casati) einig. Alle verlangten vom Bundestag die Beseitigung der Gewaltherrschaft des Strafgerichtes, und zwar durch Aufhebung der Thusner Urteile und Einsetzung eines unparteiischen Revisionsgerichtes, das den Streit auf Grund des Bundesbriefs entscheiden sollte. Dem Bundestag fehlten jedoch Autorität und Machtmittel dazu. Die «Mahnungen»[22] der Eidgenossen an die «Gutherzigen» (Bündner!)

waren ebenfalls nicht geeignet, dem Bündnervolk Respekt einzuflössen. Schon der Umstand, dass die katholischen Orte und die reformierten Städte besondere Abordnungen vor den Beitag nach Chur schickten, und dass die Gesandten von Bern Chur verliessen, sobald die katholischen Abgeordneten anlangten[23], liess zu deutlich die Zwietracht, die «im eigenen Hause» herrschte, durchschimmern, um in Graubünden einigend zu wirken. Der Erfolg war darum auch kein nennenswerter. Das Revisionsgericht, das im Juni 1619 in Chur zusammentrat[24] und alle Bandirten freisprach, kann nicht als unparteiisch bezeichnet werden. Es liess sich manche ungerechte Ausschreitung gegen die Anhänger der venezianischen Partei zuschulden kommen[25]. Infolgedessen kam es auch gleich darauf (wieder vom Engadin ausgehend) zu neuen Empörungen, die zur Sprengung des Churer Gerichts und Einsetzung eines neuen Strafgerichts in Davos führten. Die Beschlüsse und Freisprechungen des Churer Revisionsgerichtes wurden selbstverständlich als null und nichtig erklärt (sogar Blasius Alexander und Jürg Jenatsch wurden freigesprochen). Einzelnen Bandirten gab man Gelegenheit, sich in Davos vor dem neuen Gericht zu verantworten; für die «Kapitalbandirten»[27] hielt man aber die Thusner Urteile in unveränderter Strenge aufrecht; so irrten dieselben wieder, ihrer Güter beraubt und ihres Lebens nicht mehr sicher, in der Fremde herum. Pompejus Planta begab sich zunächst nach Luzern, sein Bruder Rudolf nach Meran. Von der Tagsatzung erwarteten sie keine Hilfe mehr (besonders Pompejus); aber dennoch war die Hoffnung, dass es ihnen doch einmal gelingen müsse, ihre «Repatriierung» zu erzwingen, nicht endgültig vernichtet. Ihre Machtmittel waren — wenn es bis zum Aeussersten kommen musste — noch nicht erschöpft. Mailand und Innsbruck winkten verheissungsvoll!

Bevor wir aber von der Einmischung des Auslandes in die Bandirtenfrage und durch diese in die allgemein bündnerische Politik reden, möchten wir zusammenfassend noch einmal folgende Tatsache betont haben[28]: Die Bandirten haben zuerst bei ihren Freunden und Verbündeten in der Eidgenossenschaft Hilfe gesucht; sie haben versucht, die Tagsatzung zur Intervention zwecks einer Lösung der Streitfrage auf rechtlichem Wege zu veranlassen. Alle ihre Bemühungen scheiterten aber. Die «allgemeine eidgenössische Tagsatzung» versagte in diesem Punkte.

Wir wollen ihr aber deswegen keinen Vorwurf machen; denn sie hatte alle Ursache, in erster Linie an die Sicherheit und an das Wohl der Eidgenossenschaft zu denken. Begünstigt von verschiedenen Faktoren[29] der aus- und inländischen politischen Gesamtlage vermochte sie denn auch die Schweiz vor den Greueln und Nöten des Dreissigjährigen Krieges zu bewahren, was vielleicht nicht möglich gewesen wäre, wenn sie den Schutz der drei rätischen Bünde übernommen hätte[30]. Die Eidgenossenschaft ging darum um 1620 glücklichen Zeiten entgegen, während die drei Bünde am Vorabend der leidvollsten Epoche der gesamten Bündnergeschichte standen.

B. Die Einmischung des Auslandes in die Bündner Wirren

1. Diplomatisches Vorspiel.

Schon die soeben erwähnte Tatsache, dass die Eidgenossenschaft als Bundesgenosse Graubündens nicht einig und achtunggebietend hinter diesem stand, musste das Ausland zu einer Einmischung in die Bündner Wirren verlocken. Dieses Versagen der gemeineidgenössischen Tagsatzung war jedoch nicht das Schlimmste. Viel bedenklicher für die Eidgenossenschaft und für Bünden verhängnisvoller war die andere Tatsache, dass einzelne Orte in ihrer fanatischen Verblendung eine Intervention des Auslandes in die Politik Graubündens geradezu wünschten und zu diesem Zweck schon im Sommer 1618 mit fremden Gesandten verhandelten. Folgende Beschlüsse der «Conferenz der VII katholischen Orte, sammt Appenzell I. Rh. und Abt von St. Gallen»[31], abgehalten am 7. und 8. August 1618 in Luzern, zeigen uns, wie klar und unzweideutig der Weg, den das Ausland 1620 wirklich beschritten hat, schon 1618 durch die katholischen Orte der Eidgenossenschaft vorgezeichnet worden war: « . . . Was die leidigen Unruhen in den Bünden betrifft, so hat man mit Schmerzen gemerkt, dass es darauf abgesehen sei, der katholischen Religion den Garaus zu machen, den katholischen Orten den Pass über das Gebirge nach Italien wegzunehmen und sie der Hülfe zu berauben, die sie von daher bekommen könnten. Uri wird nochmals ersucht, durch eine vertraute Person die katholischen Bündner anzufragen, wie ihnen zu helfen

sei. Die Untaten und Grausamkeiten an den Bündnern zu rächen, dazu fühlen die katholischen Orte sich zu schwach, da sie in einem solche Falle von seiten der neugläubigen Orte einen Ueberfall zu gewärtigen hätten. Eine Gesandtschaft abzuschicken wird ebenfalls für untunlich erachtet, weil dermal kein ordentliches Regiment vorhanden sei, sondern der Pöbel und die Prädikanten alles in ihrer Gewalt haben. Es wird daher am passendsten erachtet, mit dem französischen und dem spanischen Ambassador reden zu lassen, ob sie Rache zu nehmen gesinnt seien. Freiburg und Solothurn sollen mit Miron darüber reden; an den spanischen Ambassador wird man schreiben, desgleichen an den Nuntius. Man wird auch bei dem Herzog von Savoyen anfragen, was für Hülfe man allfällig von ihm zu gewärtigen habe. Ueberhaupt sollen sich die Orte in Bereitschaft halten und ein getreues Aufsehen haben. Man könnte auch zuletzt den König von Spanien bewegen, das Veltlin einzunehmen, damit der Uebermut der Bündner gerächt, die ketzerischen Praktiken vereitelt und Italien von der Infektion und Gefahr befreit würde . . . .».

Diese Vorschläge wurden schon am 9. August dem damals in Mailand weilenden Casati mitgeteilt, der am 15. August in sehr zuvorkommender Weise darauf antwortete[32]: Der König von Spanien «wirdt gantz bereitd syn, in dissem gemeinen Geschefft in sollicher Mass Hilf ze thuon, als Ew. Hoheiten (die VII katholischen Orte) gut und thunlich finden werdent und Ir Excellenz (der spanische Statthalter in Mailand) wird also uf Ew. Hoheiten Antwort und Entschluss warten». Wir würden entschieden zu weit gehen, wenn wir aus dieser Mitteilung Casatis den Schluss ziehen würden, dass nun das Eingreifen Spaniens einzig und allein vom «Entschluss» der katholischen Orte abhängig gewesen wäre. So viel galt ihr Wort doch nicht. Aber die Tatsache, dass man in der katholischen Eidgenossenschaft offen über eine Intervention fremder Mächte verhandelte, und dass man darauf Pläne von unberechenbarer Tragweite aufbaute, wie z. B. die Besetzung des Veltlins durch Spanien, konnte nicht ohne Wirkung auf die in Frage kommenden Nachbarstaaten Spanien und Oesterreich bleiben. Wenn es aber nach dem Thusner Strafgericht dennoch zu keiner Einmischung Spaniens in die Bündner Unruhen kam, so ist das auf verschiedene

Ursachen zurückzuführen. Einmal wären die Bandirten selber noch damals wohl kaum damit einverstanden gewesen[33], und zudem waren die katholischen Orte in ihren Entschlüssen und Handlungen zu stark durch die bedeutend mächtigeren evangelischen Städte gebunden. Anderseits wollte Spanien, trotz der oben angeführten Mitteilung Casatis, unter keinen Umständen ohne die Mitwirkung Oesterreichs und das Einverständnis des Kaisers sich in die Bündner Wirren einmischen[34].

Einzelne Bandirte sind allerdings schon nach dem Thusner Strafgericht ins Ausland, vor allem nach Mailand, geflohen. Auch Rudolf und Pompejus Planta waren im Jahre 1618/19 mehrmals am Hofe des Gouverneurs in Mailand[35]. Rudolf ist zu Anfang des Jahres 1619 mit einer Empfehlung des spanischen Statthalters, des Herzogs von Feria, und des Erzherzogs Leopold sogar bis Wien gereist. Der Zweck dieser Reise war jedoch ein finanzieller. Er (Planta) wollte eine Forderung an das Handelshaus Pestalozzi in Cläven, das in Wien eine Filiale hatte, einkassieren[36]. Die Geldfrage beschäftigte überhaupt Rudolf und Pompejus Planta in jenen Jahren sehr stark, und zwar mehr noch aus politischen als aus persönlichen Gründen. Sie hatten oft genug Gelegenheit gehabt, festzustellen, welche Wunder die allzeit offene, freigebige Kasse Venedigs in den drei Bünden bewirkt hatte («San Marco paga tutto»). Darum ging ihr Bestreben nach dem Thusner Strafgericht vor allem dahin, vom spanischen Statthalter in Mailand, der immer ein wachsames Auge auf Bünden hatte, f i n a n z i e l l e Unterstützung zu erhalten. Von einer g e w a l t s a m e n Intervention Spanien-Oesterreichs wollten sie noch damals nichts wissen.

Was den Erzherzog Leopold V. und seinen Bruder, den Kaiser Ferdinand II. anbelangt, kann nach dem Gesagten[37] nicht in Frage stehen, dass auch sie den Wirren in Graubünden von Anfang an die grösste Aufmerksamkeit schenkten. Sie verkannten die günstige Gelegenheit zur Entladung des lange verhaltenen Zornes und zur Herstellung der alten Rechts- und religiösen Zustände in den acht Gerichten und im Unter-Engadin keineswegs. Dass sie es dabei auch auf die Beherrschung der Pässe in Graubünden abgesehen hatten, ist bei der damaligen politischen Situation begreiflich; das kam aber erst in zweiter Linie in Betracht. Aber gerade in den Jahren 1618/19/20 war der Erzherzog Leopold anderswo beschäftigt; die

Kämpfe in Deutschland, besonders im Elsass nahmen ihn stark in Anspruch. Zudem war er äusserst vorsichtig. Er hütete sich wohl davor, in die Verhältnisse Bündens einzugreifen, bevor er nicht genau wusste, wie sich die Eidgenossenschaft dazu verhielt; denn er wollte seine ohnehin von der Pfalz aus schon bedrohten Gebiete im Elsass und Schwarzwald nicht noch einer weiteren Bedrohung seitens der evangelischen Städte der Schweiz aussetzen. Weder er noch der Kaiser wollten Oesterreich kompromittieren, was durch ein vorzeitiges Eingreifen leicht hätte geschehen können. Besonders der Kaiser konnte, wie gern er es auch aus politischen und religiösen Gründen getan hätte, bis 1620 sich nicht entschliessen, seine formelle Zustimmung zur Einmischung in die Bündner Wirren zu geben, da, nach seinem Dafürhalten, noch kein genügender, rechtsgültiger Grund dazu vorhanden war. Zu alledem war das Einvernehmen Leopolds mit dem spanischen Statthalter in Mailand nicht das beste. Leopold hätte von Spanien ein kräftigeres Eintreten für die Interessen Oesterreichs in Graubünden erwartet.

Man verstand sich offenbar auf der ganzen Linie noch nicht ganz gut. Das erstrebte Ziel stand jedenfalls Oesterreich und Spanien klar vor Augen, über die Wege zur Erreichung desselben gingen aber die Meinungen einstweilen noch auseinander. Die Verständigung sollte aber schneller kommen, als man ahnte. Sie ist in erster Linie das Werk des überaus rührigen spanischen Gesandten A. Casati[37a] und seines Schreibers, des oft erwähnten erzherzoglichen Rates Maximilian Mohr. Die diesbezüglichen Verhandlungen spielten sich in der Hauptsache in Luzern ab, wohin Mohr für einige Zeit seinen ständigen Wohnsitz verlegt hatte. Aus dem oben Gesagten wissen wir auch, dass die Atmosphäre im Hauptort der katholischen Eidgenossenschaft für derartige Verhandlungen überaus günstig war.

Nach der Sprengung des Churer Revisionsgerichtes begab sich auch Pompejus Planta nach Luzern. An eine Lösung des Konfliktes durch ein Revisionsgericht glaubte er, solange die venezianische Partei in Bünden am Ruder war, nicht mehr. An eine unparteiische Intervention der Eidgenossenschaft hatte er auch keinen Glauben mehr — und mit Recht. Mit einem zufälligen Umschwung der gewiss launischen, aber doch immer am Materiellen haftenden Volksgunst durfte er für absehbare Zeit auch nicht rechnen; denn

die Gegenpartei hatte starke Stützen, die Pompejus Planta aus langjähriger Erfahrung richtig eizuschätzen wusste: das venezianische Geld, das mit vollen Händen in Bünden ausgestreut wurde, die venezianische Gesinnung[38] und die Hülfsbereitschaft der evangelischen Städte Zürich und Bern und schliesslich die Furcht der am Thusner und Davoser Strafgericht beteiligten Gerichtsgemeinden, bei einem allfälligen Umschwung der Stimmung zu Gunsten Spaniens die verteilten Konfiskationsgelder herausgeben zu müssen, dies alles gab den Gegnern Plantas einen starken Rückhalt. Auch über die Lage der Verbannten selber gab sich Pompejus keinen Illusionen hin. Dieselben fanden bei ihren zahlreichen Freunden des In- und Auslandes wohl Zuflucht, aber nirgends Sicherheit. Die Auslieferungsbegehren waren an alle Nachbarstaaten gestellt worden, und je nach der politischen Lage und Stimmung konnten sie jederzeit der Staatsräson geopfert werden[39]. Die ungemein hohen Preise, die auf die Einfangung (1000 Kronen) oder Ermordung (500 Kronen) der Verbannten gesetzt waren, erhöhten noch wesentlich die Gefahr für dieselben. Kein Wunder, dass Pompejus Planta angesichts dieser Situation alle bisherigen Rücksichten gegen sein Vaterland fallen liess und fortan tatsächlich an Anwendung von Gewaltmassregeln im Sinne einer Intervention des Auslandes dachte und zielbewusst daraufhin arbeitete. Von ihm gingen nun Projekte von grosser Tragweite aus[40]. Er war fortan die treibende Kraft in dieser Angelegenheit, während sein Bruder Rudolf sich eher zurückhaltend verhielt, da er sich noch immer nicht von der Hoffnung trennen konnte, dass seine Partei auch ohne Waffengewalt und Hülfe des Auslandes zum Siege gelangen müsse[41].

In Luzern unterhandelte Pompejus mit Casati, Mohr, Gueffier und Miron. Die Interventionspläne, die seit zwei Jahren die katholische Eidgenossenschaft[42] und die Gesandten Spaniens und Frankreichs beschäftigt hatten, bekamen nun im Frühling 1620 unter der zielbewussten Leitung Plantas eine konkrete Form: Graubünden sollte gleichzeitig vom Tirol und von Bellenz her angegrifen werden, die venezianische Partei unterworfen, in Chur ein Strafgericht gegen dieselbe eingesetzt und aus dem Unter-Engadin und Veltlin ein vierter Bund unter dem Schutze Spaniens er-

richtet werden[43]. Von Luzern aus reiste Pompejus nach dem Elsass und hatte dort eine Unterredung mit dem Erzherzog Leopold. Mit welchem Erfolg das geschah, entzieht sich unserer Kenntnis. Rudolf Planta wurde beauftragt, in Tirol Truppen zu werben; Hauptmann Johann Jakob Steiger aus Uri tat dasselbe in der katholischen Eidgenossenschaft und im Obern Bunde. Im Tessin waren Anton von Molina, Lucius von Mont, Joh. Anton Giöri und G. von Schorsch, unterstützt vom päpstlichen Nuntius Scapi, ebenfalls eifrig bemüht, Mannschaft zu sammeln.

Mit diesem einfachen Plane Plantas, dessen Ausführung für Graubünden von unberechenbarer Bedeutung gewesen wäre, verband man jedoch in Innsbruck geheime Absichten. Auch der Erzherzog, der noch immer in Elsass sich befand, musste davon genau unterrichtet sein; denn noch kurze Zeit vor dem Einbruch der Oesterreicher ins Münstertal (18./28. Juli 1620) versicherte der Oberbefehlshaber der österreichischen Truppen im Vintschgau dem Erzherzog, dass nur er, Vels, Lindtner und Bemmelberg[44] «unsere geheimen Absichten» kennen.

2. Kriegsrüstungen.

Im Juni und Juli 1620 war man in den katholischen Orten der Eidgenossenschaft, im Tessin, Vorarlberg und Tirol mit Kriegsvorbereitungen stark beschäftigt. Hauptmann Steiger zog mit seinen geworbenen und von Spanien besoldeten Truppen Ende Mai und anfangs Juni über Feldkirch, Landeck, Pfunds und Nauders nach dem Vintschgau und vereinigte sich dort mit dem von Rudolf Planta geworbenen Kriegshaufen. Ihnen schlossen sich noch 150 Mann aus dem Herzogtum Mailand unter Fabius Prevost und seinen Adjutanten Raina und Gallus an, und schliesslich füllten sich die Reihen auch mit zahlreichen Soldaten des Regiments Löwenstein, das gerade um jene Zeit aus dem venezianischen Dienst (!) entlassen worden war. Auch die «Landesmilitia» wurde mit grosser Mühe aufgeboten, jedoch nur bis zum Eintreffen eines «Freifendl», das aus Deutschland kommen sollte.

Zum Oberbefehlshaber der gesamten Kriegsmacht im Vintschgau wurde vom Erzherzog Leopold Oberst Alois von Baldiron,

ein Welschtiroler aus dem Flemmer- oder Fleimstal[45] bestimmt. Ihm zur Seite stand Rudolf Planta als Ratgeber und — Sündenbock. Baldiron befand sich nämlich von Anfang an in einer heiklen Doppelstellung, und doppelzüngig war infolgedessen auch seine Politik. Wir wissen bereits, dass man in Innsbruck mit den Kriegsvorbereitungen im Vintschgau noch allerlei «geheime Absichten» verband, von denen ausser dem Erzherzog und den erzherzoglichen Räten nur Baldiron Kenntnis hatte[46]. Nach aussen hin — einstweilen auch gegenüber Spanien — musste aber sorgfältig der Schein gewahrt bleiben, als sei die Repatriierung der Brüder Planta der alleinige Endzweck der ganzen Unternehmung. Diesem Mangel an Aufrichtigkeit ist wohl ein grosser Teil der Schuld am Misslingen des ganzen Planes zuzuschreiben. Ein gleichzeitiges Vorgehen vom Tessin und Tirol her wäre, zur Unterwerfung der venezianischen Partei in Bünden, unbedingt notwendig gewesen. Dessen waren sich die Brüder Planta wohl bewusst, und darauf setzten sie auch ihre ganze Hoffnung. Am 15./25. Juni schrieb Pompejus von Ragaz aus an seine Freunde Molina, Schorsch und Giöri im Tessin folgenden Brief[47]: «Auf ein Neues sagen wir Euch, dass Ihr unfehlbar auf bemeldten Tag fürfahrendt, dann Wir nicht mangeln. Wann dann durch euwer Versäumniss sie sich auf unsere Seiten versehen und beyspringen, so protestiren Wir, wenn eine Stundt versäumt wird, sind wir verderbt. Durch Gottes Willen ermangelt nicht.» Wer aber schliesslich nicht nur «eine Stundt» versäumte, sondern Tage und Wochen, das waren die «amici» im Vintschgau. Pompejus mag wohl geahnt haben, dass dort nicht alles plangemäss, der Verabredung entsprechend, vor sich ging. Seit den ersten Tagen des Monats Juli befand er sich im obern Inntal zwischen Prutz und Imst und trieb die Oesterreicher zur Eile an. Er war sehr ungehalten über die Unzulänglichkeit der dortigen Kriegsrüstungen. Auch sein Bruder Rudolf, der am 4. Juli mit ihm eine Zusammenkunft in Imst hatte[48], hielt «das Werk für desperat»[49]. Die Schuld an diesen Verzögerungen hatten Leopold, Feria und Casati, von denen keiner das leistete, was er versprochen hatte. Auch Baldiron beschwerte sich mehrmals bei der Innsbrucker Regierung über die «mancamenti irresponsabili». «Geld, Pulver, Lunten, Plei, Alles viel zu wenig». Am 14. Juli teilte er der Regierung auch die Klagen der Planta mit, die mit Recht darauf hinwiesen, dass die Freunde im Misox dem Ver-

sprechen gemäss nun zum Losschlagen bereit wären, während im Vintschgau alles auf die lange Bank geschoben werde.

Im Tessin war zwar auch nicht alles nach Wunsch gegangen. Der geplante Einfall von Bellenz aus über den Lukmanier musste nach den Misox und über den St. Bernardin verlegt werden; denn weder die Urkantone, als Besitzer von Bellenz, noch der dortige Landvogt wollten die Verantwortung für einen von Bellenz ausgehenden Anschlag auf Bünden auf sich nehmen. Der Landvogt von Bellenz wies darum die Bandirten nach dem Misox; aber trotzdem standen diese am vereinbarten Tage kampfbereit im Felde. Dass sie zurückgeschlagen wurden und die Misoxer und Calancer am 19. Juli[50] den Bundesbrief beschwören mussten, ist zum grössten Teil die Folge des Wortbruches der Freunde im Vintschgau.

Zu gleicher Zeit hatte sich aber, wie wir schon angedeutet haben, noch ein viel wichtigeres Ereignis im Veltlin abgespielt. Die politische Lage klug ausnutzend, hatten dort Robustelli, Paribelli, Lavizzari u. a. m. durch Verleumdungen und Versprechungen das ohnehin schon gereizte und unzufriedene Volk dermassen bearbeitet, dass es in der Nacht vom 18. auf den 19. Juli seine Wut in dem bekannten Veltliner Mord am Blut von vielen hundert Protestanten kühlte. Dieses Ereignis führte eine entscheidende Wendung auch auf dem Kriegsschauplatz im Vintschgau herbei.

3. Baldiron und Rudolf Planta besetzen das Münstertal.

Am 27. Juli hatte Constantin Planta, der Anführer der Ober-Engadiner im Puschlav, an der Grenze des Veltlins eine Unterredung mit Robustelli. Höhnisch bemerkte letzterer, auf seine geworbenen venezianischen Soldaten deutend[51]: «Da, seht die Untertanen Eurer venezianischen Freunde. Die Venezianer pflegen Euch doch sonst von allem in Kenntnis zu setzen, aber über diese Angelegenheit (Veltliner Mord) haben sie sich doch nicht deutlich genug erklärt»[52]. Dann fügte er noch hinzu: «Heute oder morgen wird Hauptmann Rudolf Planta das Münstertal besetzen. Tut er es nicht, so bricht er sein Wort — denn so ist es unter uns verabredet worden.» Ob diese Verabredung zwischen Planta und Robustelli erst nach dem Aufstand im Veltlin stattgefunden hat, müssen wir, wegen Mangels an urkundlichen Belegen, dahingestellt sein lassen.

Laut einem Bericht Stredeles an Leopold kam die Nachricht vom Veltliner Mord am 21. Juli nach dem Vintschgau. Die Wirkung auf Rudolf Planta sei sehr gross gewesen. Erst nach Eintreffen dieser Meldung sei er entschlossen gewesen, das Münstertal zu besetzen[53], da nun von dieser Seite her nichts mehr zu befürchten wäre.

Am 26. Juli standen R. Planta und Hauptmann J. Steiger mit ihrem Fähnlein tatsächlich an der Grenze des Münstertales. In der ganzen Talschaft herrschte grosse Aufregung, Angst und Verwirrung; denn man stand noch unter dem frischen Eindruck des Veltliner Mordes und befürchtete das Schlimmste. Am folgenden Tage sandten die Münstertaler Abgeordnete an den österreichischen Pfleger in Glurns, um die Ursache der Truppenansammlung an der Grenze zu erfahren. Derselbe versicherte ihnen, dass Oesterreich nichts Feindseliges im Sinne habe. Auch der Landeshauptmann im Vintschgau, Maximilian Hendl, richtete in jenen Tagen wiederholt freundschatliche Briefe an die Münstertaler und Unter-Engadiner, in denen er ihnen die Aufrechterhaltung guter Nachbarschaft und getreue Beobachtung der Erbeinigung versprach. Trotzdem sandten aber die Unter-Engadiner (Unter-Munt-Fallun) 200 Mann Hülfstruppen nach Santa Maria. Ihr Misstrauen war leider nur zu begründet. Am 28. Juli erschienen Planta und Steiger in aller Frühe in Münster und verlangten den Durchpass, der ihnen auch ohne Widerstand gewährt wurde, da der grösste Teil der dortigen Einwohnerschaft katholisch und Planta günstig gesinnt war. Die übrige, wehrfähige Bevölkerung des Tales eilte dagegen, unterstützt von den oben erwähnten 200 Engadinern, dem Feinde entgegen. In der Nähe des Weilers Selva kam es zu einem kurzen Gefecht. Die Einheimischen vermochten jedoch den alten geübten Soldaten Plantas gegenüber nicht standzuhalten. Ihr Kriegshauf löste sich in wilder Flucht auf und konnte trotz allen Bemühungen des Prädikanten Alexander nicht mehr zur Wiederaufnahme des Gefechts bewogen werden. Hunderte von Münstertalern[54] flohen damals ins Unter-Engadin, wo sie monatelang Schutz fanden. Sta. Maria wurde, gegen den Willen und den ausdrücklichen Befehl Rudolf Plantas, ein Opfer der Flammen. Auch in den übrigen Dörfern des Münstertales hauste der Feind derart, dass mitgezogene Leute aus Mals sich darob schämten und Bestrafung der Soldaten verlangten[55]. Wenige Tage später musste die gesamte Einwohnerschaft

des Tales im Beisein Baldirons und verschiedener Amtleute der Landstände des Vintschgaus dem römischen Kaiser Treue schwören[56].

Bei der Besetzung des Münstertales treten die «geheimen Absichten» Oesterreichs deutlich ans Licht. Aus der Korrespondenz Leopolds mit seinen Militär- und Zivilbeamten im Vintschgau (Baldiron, Hendl, Stredele, Wolkenstein[57]) geht hervor, dass der Einfall ins Münstertal in Abwesenheit Baldirons geschah. Sofort nach der Einnahme des Tales war er aber auch in Santa Maria anwesend und übte im ganzen besetzten Gebiet, auf Weisung von Innsbruck hin, das Amt eines österreichischen Befehlshabers in vollem Umfange aus. Am 28. Juli berichtet Wolkenstein an Leopold: «Letzte Nacht in Abwesenheit Baldirons, ist das Steigersche Fandl von den Plantischen in's Münstertal geführt worden, daselbst ein Dorf[58] in Brand gesteckt, nach dem Rauch, den man hier sieht. Hier grosse Angst, Weiber in die Berge»[59]. Die Huldigung wurde von Baldiron persönlich entgegengenommen; ja, er versuchte sogar, seinem geheimen Auftrag gemäss[60], die Huldigung für den Landesfürsten Tirols zu erzwingen, was ihm aber nicht gelang. In Innsbruck gab man sich einstweilen mit dem Erreichten zufrieden, hoffte jedoch, das Versäumte bald nachholen zu können[61]. In diesen Tagen mahnten Stredele und Hendl den Erzherzog, die günstige Gelegenheit nicht zu verpassen, um sich des Münstertales für Oesterreich zu bemächtigen. Sie waren offenbar noch nicht in alle Geheimnisse eingeweiht; sie wussten nicht, dass der Erzherzog Baldiron im Vertrauen bereits mitgeteilt hatte, sogar Livigno zu besetzen. «La scusa si potria pigliar come adesso, che i Planta habbiano fatto senza ordine»[62].

Unterdessen waren vom Bundestag Gegenmassregeln getroffen worden, durch die ein weiteres Vorrücken der Oesterreicher verhindert wurde. Durch drei Boten[63] beschwerte er sich bei Baldiron und Planta über den Einfall und den Bruch der Erbeinigung ohne vorhergegangene Kriegserklärung. Die Antwort Baldirons war barsch und abweisend: Planta und die übrigen Verbannten begehrten, dass ihnen Recht und Gerechtigkeit zuteil werde. Etwas kleinlauter benahm sich aber Baldiron, als er von der Ankunft eidgenössischer Truppen in Graubünden Nachricht erhielt. Am 2. September schrieb er «den Edlen, Ehrenfesten, Fürsichtigen, Weysen, meinen

Insonders lieben Herren gemeiner Dreyen Pündten» von Mals aus einen überaus liebenswürdigen und schmeichelhaften Brief[64], in dem er, auf Grund einer beigefügten Abschrift eines Schreibens aus Münster[65] zu beweisen und überzeugen versucht, dass er von den «Einwohnern des Tals Münster und Santa Maria angerufen worden sei,» und dass dieselben sich «freiwillig in der Röm. Kais. Mayestät und des Erzherzog Leopoldi hochlöblichsten Haus Oesterreich Schutz und Protektion» begeben haben. Zum Schluss kann er «nicht unterlassen anzufügen, dass er auch den nächstgelegenen Gerichten im Engadin allen freundlichen und nachbarlichen Willen und Gutes zu erweisen» bestrebt sei und «befiehlt alle dem Segen des Allerhöchsten an». Die Behauptung Baldirons beruht formell vollständig und materiell zum Teil auf Wahrheit. Es gab nämlich in Münster eine Partei unter der Führung des katholischen Geistlichen Lanfrancho aus Puschlav, die durchaus österreichisch und plantisch gesinnt war. Schon beim Einfall der Steigerschen Truppen am 28. Juli hatten diese Leute Verrat geübt, indem sie sich Tags vorher anerboten hatten, Wache zu halten und im Notfalle die «Freunde» zu alarmieren, statt dessen aber dem Feind ohne Widerstand den Durchpass gewährten und auch nicht Alarm schlugen. Wir zweifeln darum auch nicht daran, dass es eben diese Leute waren, die am 2. September an Baldiron schrieben: «Unsere Benachbarten, die Engadiner, möchten sich leichtlich bewegen lassen, mit Hilfe solcher ihnen zugezogenen Schweizer und deren so sie noch mehr erwarten, uns feindlich unversehens zu überfallen,wie wir auch leichtlich erachten können, dass etliche partikularische Personen der Gemeinde Santa Maria wie auch die Engadiner nur gar zu böses Gemüt zu uns tragen und wenn sie uns verderben könnten, es gewiss nicht unterlassen würden; so sind wir gedrungen, Euer Gnaden hiemit in Untertänigkeit anzurufen und bitten, Sie möchten sich unser und unser armen Weib und Kind erbarmen und sich unserer mit wirklichem Schutz und Defension annehmen». Zugleich geben diese «Gutherzigen» auch den Rat, «das Kriegsvolk, so uns mit vielerlei Sachen, mit Worten und Werken beschwert und betrübt, und lange Zeit allhier im Münstertal verharret, an einen andern Ort abzuschaffen, wo es seiner Durchlaucht gefällig ist . . . ., damit wir vor denselben Benachbarten gesichert seien und in des hoch-

löblichsten Haus von Oesterreich Gewalt und Gehorsam erhalten werden mögen . . . ., wo wir standhaft verbleiben wollen».

Wohin die österreichisch gesinnte Partei in Münster die dort einquartierten Truppen Baldirons «abschaffen» wollte, ist leicht zu erraten. So weit kam es aber einstweilen nicht. Wohl waren im Engadin wiederholt Gerüchte vom Anmarsch des Feindes bis Zernez ausgestreut worden, und der «Landammann und die Gemeinden von Unter-Val-Tasna» wurden nicht müde, alarmierende Berichte[66] an die «getreuen lieben Bundesgenossen» in Chur zu schicken, um Beistand zu erflehen, allein die Unglücksstunde hatte für das Unter-Engadin noch nicht geschlagen. Ein Kriegszug von grösserem Ausmass war in Oesterreich noch im Herbst 1620 weder militärisch noch finanziell und diplomatisch genügend vorbereitet, mag auch der Wille dazu sowohl bei Leopold als auch bei seinen Räten in Innsbruck und seinen Zivil- und Militärbeamten im Vintschgau nicht gefehlt haben. Einmal, Ende Oktober, schlug Baldiron vor, Zernez zu besetzen, was aber von Innsbruck aus nicht zugegeben wurde. Politisch wäre der Augenblick dazu sehr günstig gewesen.

4. Der Umschwung zu Gunsten der spanisch gesinnten Partei in Bünden.

Am 11. September war der erste Wormser Zug[67] vor Tirano kläglich gescheitert. Frohlockend waren die Oberbündner nach Hause geeilt; denn sie hatten nur widerwillig und gezwungen daran teilgenommen. Enttäuscht und empört kehrten die Anhänger der venezianischen Partei von diesem, mit so viel Siegeszuversicht unternommenen Zuge zurück. Auch die zürcherischen und bernischen Hülfstruppen, die man nach dem Unter-Engadin geschickt hatte, zogen mit ihren aus dem Veltlin zurückkehrenden Freunden ab. Für die Führer der venezianischen Partei bedeutete die Niederlage von Tirano ganz entschieden eine gewaltige Einbusse an Vertrauen und Macht.

Um so selbstherrlicher traten dafür die spanisch Gesinnten auf. Der Obere Bund riss immer mehr die Führung der politischen Geschäfte an sich. Ende Oktober sollen die Ober-Bündner — laut

Sprecher[68] — dem Erzherzog Leopold sogar geschrieben haben, «sie hätten mit den Unter-Engadinern, welche von jeher aufrührerischer Natur gewesen, nichts zu schaffen und würden auch nicht gemeinsame Sache mit ihnen machen.» Gestützt auf die Macht der fünförtischen Truppen unter Oberst von Beroldingen aus Uri[69], die seit dem 10. September das ganze Oberland bis Reichenau besetzt hielten, erzwangen sie die Verlegung des Bundestags von Chur nach Ilanz; ohne sich um den Rat der zwei andern Bünde zu kümmern, sandte der Obere Bund den J. A. Giöri zum Herzog von Feria nach Mailand, um mit ihm über das Schicksal des Veltlins zu verhandeln. Ebenso eigenmächtig schlossen sie die Boten des Unter-Engadins und des Münstertals vom Bundestag aus[70] und wollten dem Zehngerichtenbund nicht mehr Anteil an den Einkünften aus den Untertanenlanden gewähren. Den Bürgermeister von Chur, Georgius Meyer, nahmen — weil er ein Freund der venezianischen Partei und ein Verwandter J. P. Gulers war — 150 bewaffnete Misoxer unter der Führung von Lucius von Mont, Georg von Schorsch und J. A. Giöri gefangen, plünderten sein Haus und führten ihn nach Ilanz, wo er erst im Dezember durch einige Freunde aus der Gefangenschaft befreit wurde[71].

Wir sehen hieraus, dass die «Kapitalbandirten» vom Oberen Bunde trotz der Niederlage im Misox ihren Anteil an der Verwicklung von Plantas Kriegsplan geleistet hatten. Sie waren als Sieger in Chur eingezogen, und wenn es ihnen auch nicht gelungen war, ein Revisionsgericht einzusetzen, so hatten sie doch, begünstigt von der politischen Gesamtlage, ein wichtiges Werk vorbereitet, nämlich das Mailänder Kapitulat vom Februar 1621, wovon noch die Rede sein wird.

Pompejus und Rudolf Planta hatten weniger Glück gehabt. Die Aktion, die vom Tirol her geplant war, musste, trotz der Besetzung des Münstertales, als gescheitert betrachtet werden. Oesterreich hatte die Planta im Stiche gelassen, aber gewiss nicht mit Absicht. Die schwachen Finanzen Oesterreichs waren in der Hauptsache schuld daran. Unzählig sind die Klagen von der Grenze her über rückständigen Sold, und zahlreiche Konzepte, die im J. St. A. aufbewahrt sind, beweisen, welche Sorge die Aufbringung der nötigen Geldmittel der Innsbrucker Regierung bereitete. Dem Pompejus Planta war

indessen die Geduld ausgegangen, und anfangs Oktober 1620 war er plötzlich vom Kriegsschauplatz im Münstertal verschwunden, um, mit mehr Erfolg, für seinen Plan wieder in Mailand zu wirken[72]. In Innsbruck und im Münstertal war man über diese unerwartete Abreise Plantas beunruhigt; man sandte Boten nach, um ihn aufzuhalten; jedoch umsonst, er reiste weiter; denn er war auch mit seinem Bruder unzufrieden, dem er wegen seiner zögernden Haltung einen wesentlichen Teil der Schuld an der Verschleppung des ganzen Unternehmens zuschrieb[73]. In der Tat hatte Rudolf sofort nach der Einnahme des Münstertals neue Verhandlungen mit den Unter-Engadiner Gemeinden eingeleitet, die aber infolge der Vorbereitungen für den Wormserzug wiederum zu keinem Ziele führten. Unterdessen richteten sich die Soldaten Baldirons auf der ganzen Linie vom Münstertal bis Finstermünz auf einen Stellungskrieg ein. Bei Sta. Maria wurde die Sternschanze zum Schutz der Umbrailstrasse erbaut, auf allen Pässen wurden ständige Wachtposten aufgestellt und zwischen Nauders und Finstermünz gross angelegte Befestigungsarbeiten vorgenommen. Hunderte von Arbeitern waren mit dem Aushau des Waldes bei Ovella[74] beschäftigt. Als Schutzwache dienten tausend Mann auserlesener Truppen, die der Erzbischof von Salzburg unter den nachmals bei der Misshandlung der Prätigauer berühmt gewordenen Hauptleuten Ciurletto, Ballion und Kaiser im Oktober 1620 gegen Bünden sandte.

So wurde die Gefahr für Bünden mit jedem Tag drohender: im Lande hatte die spanisch gesinnte, katholische Partei die Oberhand gewonnen, das Veltlin war von Spaniern besetzt, und an der Ostgrenze lauerte Baldiron. Wir begreifen, dass unter solchen Umständen sogar Pompejus Planta sich getrauen durfte, nach Graubünden zurückzukehren; ja, er fühlte sich so sicher, dass er ohne Schutzwache auf seinem Schlosse Rietberg wohnte und von hier aus offen für den Abschluss eines Bündnisses mit Spanien wirkte. Sein Bruder Rudolf weilte unterdessen in Meran.

Mit Beginn des Winters trat an der Grenze Ruhe ein. Die Sternschanze bei Santa Maria musste zwar auf ausdrücklichen Befehl von Innsbruck mit Hilfe des Freifähnleins von Maximilian Hendl noch beendet werden[75], die Wachtposten auf den Pässen, wie z. B. «auf dem Scharljoch»[76], «auf dem Berg Rosenna»[77], bei «Ischgl»[78]

und bei Galtür[79], wurden in ihre Winterlager zurückgezogen und die Landesmilitia sogar entlassen. Aber die Militärbeamten im Vintschgau wurden während des Winters 1620 und im Frühling 1621 immer wieder ermahnt, die Musterungen gewissenhaft vorzunehmen und fleissig zu exerzieren, und zwar auch mit den «Untertanen», damit sie «zur Wehr also qualifiziert seien, dass sie auf jede Occasion zur Rettung des geliebten Vaterlandes suffizient zu gebrauchen seien»[80].

Bedeutend regeres Leben als an der Grenze herrschte um die gleiche Zeit am Diplomatentisch. In Mailand wurde eifrig, zeitweise geradezu leidenschaftlich verhandelt. In der allgemeinen Politik Europas war nämlich seit dem Veltliner Mord eine Wendung eingetreten. Dem aufmerksamen Beobachter konnte sie nicht entgangen sein. Frankreich war zu seiner traditionellen, antihabsburgischen Politik zurückgekehrt. Es konnte nicht dulden, dass das Veltlin im Besitze Spaniens verblieb. Dementsprechend änderte sich auch die Haltung der französischen Gesandten in der Schweiz und in Graubünden. Leise, ganz unauffällig schwenkten sie zu den «Patrioten»[81] hin. Einem ränkesüchtigen, verlogenen Diplomaten wie Gueffier fiel das natürlich nicht schwer. Er, der im Monat Juli im Einverständnis mit Casati den Herzog von Feria bewogen hatte, Truppen ins Veltlin zu schicken[82] und somit einer der Haupturheber des Veltliner Mordes war, verlangte nun mit der grössten Entschiedenheit von Spanien die Rückerstattung des Veltlins an die drei Bünde. Feria, der nach seiner eigenen Aussage das Veltlin nur zum Schutze der katholischen Religion hatte besetzen lassen, wäre unter Vorbehalt dieser Religion und Verzeihen alles Geschehenen schon im Dezember 1620 damit einverstanden gewesen. Diese Botschaft brachten nämlich J. A. Giöri und Pompejus Planta, als sie im Dezember von Italien zurückkehrten, mit nach Hause. Der Gotteshaus- und der Zehngerichtenbund bestanden jedoch hartnäckig auf der Forderung der Religionsfreiheit. Und so zerschlugen sich die gemeinsamen Friedensverhandlungen. Da ging der spanienfreundliche Obere Bund wiederum eigenmächtig vor und schloss am 6. Februar 1621 in dem oben angedeuteten Sinne das Mailänder Kapitulat mit Spanien ab.

5. Die aussenpolitischen Folgen des Mailänder Kapitulats.

Der Abschluss dieses Vertrages war von grosser aussen- und innenpolitischer Bedeutung. Wenden wir zunächst unsere Aufmerksamkeit dem Auslande, d. h. Oesterreich und dem Reiche zu. Aus den Berichten, die Karl Stredele von Montani[83], erzherzoglicher Rat und später Kommissarius im Zehngerichtenbund, im Laufe des Jahres 1620 an den Kaiser Ferdinand II. richtete, um diesen über die Bündner Wirren auf dem laufenden zu halten, geht mit Deutlichkeit hervor, dass man in Innsbruck nach den Erfolgen der spanischen Partei im Veltlin und im Grauen Bund immer ungestümer und «begieriger» auf die Besetzung des Unter-Engadins und der acht Gerichte drängte. Als im Januar 1621 die Verhandlungen mit den Boten des Obern Bundes in Mailand stattfanden, wohnte auch Maximilian Mohr im Namen des Erzherzogs denselben bei. Sein Auftrag war, die Interessen Oesterreichs zu wahren und den Herzog von Feria für diese Interessen zu gewinnen. In den ersten Tagen des Monats März langte Mohr beim Erzherzog im Elsass an und überbrachte ihm 15,000 Dukaten, die ihm Feria für den geplanten Einfall in Graubünden zugesandt hatte[84]. Am 20. März schickte ihn der Erzherzog weiter an den Hof Ferdinands, um diesem die Gunst der Verhältnisse für eine gewaltsame Einmischung in die Politik Bündens darzulegen. Mohr verstand es trefflich, die Gründe auseinanderzusetzen, die den Erzherzog bewogen hatten, so lange zuzuwarten[85]: Der Erzhrzog selber sei im Elsass beschäftigt gewesen und auch durch die Ereignisse im Reich von seinem Kriegsplan gegen Bünden abgelenkt worden. Spanien habe man nicht trauen können, da der König mit einem kriegerischen Eingreifen nicht einverstanden gewesen sei[86]; der Herzog von Feria habe nicht die nötige Verbindung mit Oesterreich unterhalten. Und schliesslich treffe auch die tirolerischen Landstände ein Teil der Schuld, da sie in ihrer Kleinmut die nötigen Kredite nicht haben bewilligen wollen. Jetzt aber sei die Lage anders; die Pässe seien bald wieder offen, Feria durch seinen Vertrag mit dem Grauen Bund gebunden, und der Graue Bund und einige Gemeinden des Unter-Engadins (Ob-Tasna) hätten den Erzherzog dringend um Hilfe gebeten[87]. Darum habe der Erzherzog dem Oberst Baldiron auch die nötigen Anordnungen für einen Vormarsch ins Engadin erteilt. Dieselben seien

aber doch so beschaffen, dass sie, ohne Oesterreich und das Reich zu kompromittieren, zurückgezogen werden können, falls er sie nicht billigen sollte. Baldiron habe Weisung erhalten, die Erbeinigung und alle späteren Verträge Oesterreichs mit dem Unter-Engadin und den acht Gerichten genau zu beobachten, und vor allem solle er nicht demütigende Huldigungen erzwingen wollen[88].

Der Kaiser erklärte sich nun tatsächlich mit dem geplanten Unternehmen Leopolds einverstanden und versprach sogar, das mögliche zur Förderung desselben, sei es durch Unterstützung mit Geldmitteln oder Kriegsvolk[89], zu tun. Es ist also gar keine Frage, dass der österreichische Kriegszug vom Oktober/November 1621 schon im März beschlossen und dass Leopold auch schon damals entschlossen war, ihn noch im gleichen Frühling auszuführen. Die Vorbereitungen dazu waren schon im März beendet. Zur Zeit des zweiten Wormser Zuges (Oktober 1621), als dessen Folge die österreichische Invasion oft dargestellt worden ist, warteten die Oesterreicher schon monatelang auf einen günstigen Anlass zur Ausführung ihres Planes.

6. Die protestantische Reaktion in Bünden und die französische Diplomatie.

Leopolds Berechnungen und Pläne für den Frühling 1621 schlugen jedoch fehl. Einerseits wurden sie durch die diplomatische Tätigkeit Frankreichs und anderseits durch die protestantische Reaktion in Graubünden selber arg durchkreuzt. Unter der Leitung Jenatschs organisierte sich nämlich mit verblüffender Raschheit ein starker und zielbewusster Widerstand gegen das katholisch-spanische Bündnis vom 6. Februar 1621. Zunächst wurde die stärkste moralische Stütze desselben beseitigt. Am 15./25. Februar wurde Pompejus Planta auf seinem Schlosse Rietberg bei Scharans von Jenatsch und seinen Mordgefährten auf schändliche Art umgebracht[90]. Die Mörder hatten richtig gerechnet; mit Pompejus schwand im Oberen Bund die Hoffnung, das Bündnis mit Spanien in den zwei andern Bünden zur Annahme zu bringen. Auch der zweite Schlag, den Jenatsch seinen Gegnern versetzte, war gut gezielt und verfehlte nicht seine Wirkung. Es war dies die Vertreibung der

fünförtischen Truppen aus dem Bündner Oberland[91]. Damit war die militärische Macht des Oberen Bundes gebrochen, und man konnte nun unbesorgt die Waffen gegen die äusseren Feinde wenden. Die gewaltsame Befreiung und Wiedergewinnung des Veltlins war ohne Zweifel der dritte Programmpunkt Jenatschs; denn — abgesehen von der religiösen Frage und von der Besitznahme der Pässe — drehte sich doch schliesslich und endlich die ganze Bündner Politik jener Zeit um den Besitz des gelobten Landes im Süden, und ihm galt immer der letzte parteipolitische Kraftaufwand.

Die französische Diplomatie war aber in dieser Angelegenheit den kriegerischen Ereignissen vorausgeeilt. Am 30. Januar war der Marschall de Bassompierre[92] als Bevollmächtigter Frankreichs nach Madrid gereist. Es war ihm gelungen, einen für Graubünden verhältnismässig günstigen Vertrag mit Spanien abzuschliessen, den sogenannten Madrider Traktat vom 25. April 1621. Laut diesem Abkommen sollte im Veltlin alles in den Zustand, wie er vor 1618 bestanden hatte, zurückgeführt werden, d. h. das Veltlin sollte wieder den Bündnern restituiert, die spanischen und bündnerischen Besatzungen zurückgezogen und die Ausübung beider Konfessionen erlaubt werden. Für alle Vorfälle der letzten Jahre musste aber eine Generalamnestie ausgesprochen werden. Der König von Frankreich und die 13 Orte nebst Wallis sollten, nach dem Wortlaut des Vertrags, für getreue Ausführung der genannten Bestimmungen Bürgschaft leisten.

Ein grösseres Entgegenkommen hätten die Bündner bei der damaligen politischen Situation seitens Spaniens und Frankreichs nicht erwarten dürfen und sollen. Und dennoch wurde der Madrider Vertrag bei der ersten Ausschreibung an die Gemeinden im Unter-Engadin, Schams und im Gericht Schiers verworfen[93]. Laut Sprecher wollte man in diesen Gebieten den Urhebern des Veltliner Mordes nicht verzeihen. Im Unter-Engadin, wo «die armen verjagten Münstertaler, unsere getreuen, lieben, frommen Bundesverwandten nun schier in die zehn Monate lang in höchster Armut . . . umherschwebten»[94] und «der Feind um und um war», hatte ohne Zweifel die Erbitterung gegen Oesterreich das Zustandekommen eines sachlichen Beschlusses verunmöglicht. Das soeben erwähnte Schreiben vom 15. Januar 1621[95] lässt nämlich schon eine stark

überreizte Stimmung deutlich erkennen: es sei nun «nicht mehr mit Stimmen, sondern mit Wehren zu streiten». Und in einem Postskriptum dazu heisst es: «dass wir allerdings nicht gesinnt sind, mit Mailand eine Tractation einzugehen, sondern steif der Resolution, uns Frankreich, wie auch der eidgenössischen guten Vertraulichkeit . . . . anschliessen . . . . »[96]. Dass dieser Vertrag wenigstens im Gotteshaus- und Zehngerichtenbund nicht einstimmig angenommen wurde, war für Graubünden ein grosses Unglück[97]. Das gab nämlich den spanisch Gesinnten in Bünden, den katholischen Orten der Eidgenossenschaft, dem päpstlichen Nuntius und den Oesterreichern einen willkommenen Vorwand, den Vollzug des Vertrags hinauszuschieben und zuletzt ganz in Frage zu stellen[98]. Es nützte nichts mehr, dass bei der zweiten Abstimmung im Gotteshaus- und Zehngerichtenbund alle Artikel einhellig angenommen wurden.

7. Die Luzerner Konferenz vom Sommer 1621.

Unterdessen waren schon der päpstliche Nuntius Scapi, der französische Gesandte Montholon und Adrian Thomassin, Gesandter des Erzherzogs Albrecht von Oesterreich, Statthalter der Niederlande im Namen des Königs von Spanien, in Luzern zusammengekommen, um über die Ausführung des Madrider Vertrags zu verhandeln. Bald stellte sich auch Maximilian Mohr ein. Die Veltliner sandten ebenfalls eine Abordnung nach Luzern, bestehend aus den Herren Dr. J. J. Paribelli, G. Guicciardi und Abondo Torello[99]. Der Obere Bund war durch die Bandirten Joh. S. Florin, L. v. Mont, G. v. Schorsch, J. A. Giöri und J. Corai[100] vertreten. Sogar die übrigen Bündner sandten drei Abgeordnete nach Luzern, die aber bei der überwältigenden Mehrheit der Gegner nicht viel auszurichten vermochten.

In Luzern wurde während des ganzen Sommers geheim und öffentlich verhandelt. Maximilian Mohr bearbeitete gründlich den Vertreter des spanischen Königs, Thomassin, spiegelte ihm die missliche Lage Oesterreichs in den grellsten Farben vor und versicherte ihm, Oesterreich sei in diese unangenehmen Angelegenheiten nur wegen der Bereitwilligkeit, Spanien zu helfen, verwickelt worden. Seine schlaue Diplomatie verfehlte ihre Wirkung nicht; der Madrider Vertrag wurde umgemodelt, es entstand der sogenannte

«Luzerner Entwurf», der dann von Gueffier dem Bundestag zur Annahme unterbreitet wurde. Dieser wies aber die neuen Vorschläge mit der Begründung zurück, der Madrider Vertrag sei für alle drei Bünde als gültig und bindend erklärt und von zwei auch einstimmig angenommen worden, man begehre nichts anderes als sich daran zu halten. Gleich darauf wurde auch eine Verteidigungsschrift gegen die Verleumdungen der Veltliner Anführer verfasst und dem Gesandten Montholon zu Handen des französischen Königs übergeben.

Parallel zu den Verhandlungen in Luzern und nicht ohne Kontakt mit denselben verlief die Konferenz in Imst, die wir schon im ersten Teil dargestellt haben, da dort zusammenfassend der ganze Fragenkomplex der österreichischen Rechts- und Herrschaftsverhältnisse im Unter-Engadin und Prätigau aufgerollt wurde. Die Plünderung von Rhäzüns, die durch die Evangelischen bei Anlass des Kriegszuges nach dem Oberland geschah und Oesterreich bewog, eine Verkehrssperre über Graubünden zu verhängen, gab, wie wir bereits erwähnt haben, den direkten Anlass zu den Verhandlungen in Imst. Die im ersten Teil ausgesprochene Ansicht, Leopold und seine Räte hätten durch diese mehrmals unterbrochene Zusammenkunft die Bündner hinhalten wollen, bis eine günstigere politische Situation ihnen erlaubte, den geplanten Kriegszug nach Bünden auszuführen, gewinnt im Doppellicht der Imster und Luzerner Konferenz ohne Zweifel an Wahrscheinlichkeit.

8. Grenzzwischenfälle im Unter-Engadin.

Während dieser langen, unvorhergesehenen Verhandlungszeit hatte Baldiron keine leichte Aufgabe zu erfüllen. Seine Truppen waren, wie wir aus den Berichten an und von Erzherzog Leopold entnehmen können, schon im März kampfbereit und «kampfbegierig». Dass er von Leopold auch bereits den Befehl zum Vormarsch erhalten hatte, versicherte Mohr Ende März dem Kaiser Ferdinand[101]. Diese Anordnungen waren aber auch wirklich derart gewesen, dass sie, als ungünstige Umstände für Oesterreich eintraten, ohne Minderung der Reputation Leopolds oder des Kaisers zurückgezogen werden konnten[102]. Dass aber die ungeduldige Solda-

teska während des ganzen Sommers ihren Uebermut in kleinen Ausfällen und Raubzügen kühlte, konnten freilich weder Leopold noch Baldiron verhindern.

Für die Unter-Engadiner war das eine Zeit banger Erwartung und ununterbrochener Sorge. Schon am 10. Mai, «zu einer Zeit, da jedermann dafür hielt, der Berg sollte wegen Grösse und Linde des Schnees unwegsam sein», berichten die «Ammann, Rat und Gemeinden» des Unter-Engadins[103] an ihre Bundesgenossen in Chur, seien zwei feindliche Soldaten am 6. ds. von Galtür herein über den Futschölpass[104] bis gegen Chanova[105] gekommen, um die Gegend auszukundschaften. Am 4. Juni wird die ganze Einwohnerschaft des Tales durch einen Brief von Baldiron in Aufregung versetzt, in dem er sich darüber beschwert, das die Wache bei Finstermünz seine Soldaten schon oft «Leopoldische Schelmen» genannt habe, weshalb er die sofortige Auslieferung der Schuldigen nach Mals verlange. Geschehe das innert drei Tagen nicht, so sei er gezwungen, andere wirksamere Mittel anzuwenden[106]. Noch alarmierender klingt der Bericht vom 21. Juni[107]: im Vintschgau seien bedeutende Verstärkungen des Feindes angekommen und man höre dort, «obwohl das gemeine Volk im Vintschgau gar nicht kriegsbegierig über uns sei», von nichts anderem als von einem verheerenden Einfall ins Engadin reden. Oberhalb Münster sei der Bau einer neuen Schanze begonnen worden, in Sta. Maria die protestantische Kirche von neuem zerstört und ein «Ordenshaus mit Mönchswohnung daselbst aufgeführt» worden. Vor drei Tagen seien die österreichischen Soldaten über die «Rosenner Furkla»[108] auf Remüser Gebiet gekommen und hätten 17 Ochsen weggetrieben. Die Wache im Scarltal[109] sei angegriffen, ein Mann halb tot geschlagen und ins österreichische Lager geschleppt worden. Dafür hätten die Engadiner 6 Mann und 2 Ross, die Salz von Mals nach Tarasp führten, abgefasst, und sie seien entschlossen, dieselben als Bürgschaft so lange gefangen zu halten, bis Oesterreich Genugtuung geleistet habe[110].

Die Verproviantierung und die Ausrüstung der österreichischen Besatzung auf Schloss Tarasp mit Munition und Waffen gab im Sommer 1621 überhaupt zu vielen Reklamationen Anlass. Einmal, am 16. August, soll sogar Baldiron persönlich mit einer Anzahl Truppen und vielen Saumpferden über einen unbewachten Bergpfad[111] ins Engadin gekommen sein und «Kriegsbedürfnisse, als

Pulver, Zündstricke und dgl.» in das Schloss Tarasp gebracht haben[112].

Vom Bundestag und von den drei Häuptern wurden die alarmierenden Berichte aus dem Unter-Engadin leider nur als «Blaast» (Gerede) betrachtet. Zahlreiche Dokumente im I. St. A., meistens Ordinanzen Leopolds oder seiner Regierung an Baldiron und seine Untergebenen beweisen jedoch, dass die Unter-Engadiner überaus gut und zuverlässig von allen Bewegungen und Absichten des Feindes unterrichtet waren[113].

9. Die Finanzierung der österreichischen Kriegsrüstungen.

Ueber die Kosten, die die Kriegsrüstungen Oesterreichs von der Zeit, da Hauptmann Steiger mit seinem Fähnlein nach dem Vintschgau kam (Juni 1620), bis Ende Juli 1621 verursachten, und über die Herkunft des Geldes gibt uns ein summarischer Bericht des Kriegskommissärs Stredele einwandfreien Aufschluss[114]. Wir geben die wichtigern Abschnitte daraus genau in der Uebersetzung wieder (die Daten fehlen):

	Gulden
«Karl Stredele hat vom Gesandten A. Casati durch M. Mohr in verschiedenen Malen erhalten . .	12305
Dem erlauchten Erzherzog Leopold, unserm gnädigen Herrn, sandte der gleiche Herr Casati durch seinen Sohn Carl:	
Spanische Dubletten à 7,3 Gulden . .	54
Einfache Dubletten à 6,4 Gulden	626
Italienische Dublonen à 14 und 15 Gulden .	549
Dukaten (in Spezie)	9972
Filippi di Milano	588
Die Dukaten und Filippi wurden in der Münz zu Ensisheim in andere Werte à 2,3 Gulden umgeprägt, was nach Abzug von 146,2 Gulden Spesen . . ausmachte.»	12478
Alexander Vatielli [115] hat von Feria in Gold und Silber empfangen und dem Wilhelm Schrenk[116] übergeben:	
Spanische Dubletten à 7,3 Gulden . . .	3277
Spanische Dublonen à 15 und 16 Gulden . .	482
Einfache Dubletten à 3,45 Gulden . . .	498
Uebertrag	40829

	Gulden
Hertrag	40829
Italienische Dublonen à 15 Gulden	14
Spanische Dubletten à 7,3 Gulden	68
Einfache Dubletten à 3,45 Gulden	34
Dukaten (in Spezie)	12000
Auch diese 12000 Dukaten wurden, zusammen mit einer Summe von «5000 Dukaten, die A. Vatielli von neuem in Mailand empfangen hatte», in Halle in Werte zu 2,3 Gulden umgemünzt, was, nach Abzug der Spesen, die Summe von ergab.	50370
Alle diese Summen, die Oesterreich in den angeführten Geldsorten von Spanien erhielt, ergeben nach dem von Stredele angegebenen Umsatzfuss in Gulden umgerechnet die Summe von rund	140000

Die Ausgaben Oesterreichs verzeichnet Stredele wie folgt:	
Für die Munition, die auf alle Wachtposten verschickt und sowohl dort als auch im Lager verbraucht wurde	6249,18
Für den Transport der Munition und der Artillerie-Ausrüstung	2576,27
Lohn an Oberst Baldiron und an andere höhere Offiziere	9265,38½
Für die Soldaten an der Grenze bei Gutenberg (Luziensteig)	4934,37
Für Reisespesen	1064,17
Zur Beförderung der drei Kompanien des Erzbischofs von Salzburg an die Grenze des Engadins	2840,29
Für den Bau der Feste bei Santa Maria	2431,39
Um eine Kompanie ..... an die Engadiner Grenze und dann ins Elsass zu führen	769,25
Ausserordentliche Kosten bei der Dislozierung dieser Kompanie	4425,40
Für die Ration (Sold) an 4500 Soldaten während 5 Monaten[117]	92537,20
Aushebungskosten und Ration für die drei Kompanien des Obersten Baldiron	16052
Summa (laut Stredele) Rh. G.	15259,50.3½
Für die Kompanie Steiger	143146,14.4½
Summa summarum Rh. G.	158406,53

Von den gesamten Ausgaben für die österreichischen Kriegsrüstungen hatte der spanische Gouvernator in Mailand also ungefähr $^7/_8$ bezahlt. Gleichgültigkeit für die speziell österreichischen Interessen konnten ihm Leopold und Maximilian Mohr gewiss nicht mehr vorwerfen[118]. Ja, Feria hatte noch viel mehr und viel wichtigeres getan als bloss Geld vorgestreckt.

Die schlauen Diplomaten zu Luzern, Casati, Mohr und Scapi hatten, wie bereits erwähnt, die Ausführung des Madrider Vertrages, über den Leopold sich beim Kaiser so bitter beschwert hatte, weil durch die Preisgabe des Veltlins an die Protestanten ihm jede Aussicht auf Erfolg genommen sei, geschickt zu hintertreiben verstanden. Im Einverständnis mit ihnen hatte Feria trotz einhelliger Annahme des Traktates durch alle Gemeinden mit der Rückgabe des Veltlins so lange gezögert, bis den Führern[119] der protestantischen Reaktion in Bünden die Geduld riss und sie im September/Oktober den unheilvollen zweiten Wormserzug inszenierten. Die Ueberlegung, die sie damit verbanden, war durchaus gradlinig. Es war die Fortsetzung der im Frühling (Februar/März) von Jenatsch begonnenen aggressiven Politik[120]. Der Augenblick zur Ergreifung von Gewaltmassregeln war aber für die Bündner der denkbar ungünstigste. Gewiss mussten sie auf einen Krieg gefasst sein — aber auf einen defensiven; denn in Imst waren die Verhandlungen auf rechtlicher Basis schon im Juli auf einem toten Punkt angelangt, über den Oesterreich sich unmöglich ohne Anwendung von Gewaltmitteln hinweghelfen konnte; oder es musste sich eine beschämende diplomatische Niederlage gefallen lassen. Bei der Beurteilung dieser Frage dürfen wir jedoch zwei Tatsachen nicht ausser acht lassen, die ganz entschieden in Oesterreich für die Anwendung von Gewalt sprachen: 1. Die Kriegsbereitschaft Oesterreichs[121], und 2. die verhältnismässig grossen Ausgaben, die es für die Kriegsrüstungen schon gehabt hatte.

Trotzdem waren der Erzherzog und seine Räte nicht wenig aufgeregt und empört, als sie Nachrichten von Truppenansammlungen im Engadin erhielten. Sie wussten zu gut, was für sie auf dem Spiel stand. Wie eine Erlösungsbotschaft wurde darum die Meldung von der kläglichen Niederlage der Bündner bei Worms in Imst und in Innsbruck begrüsst. Nun konnte man langsam die Maske fallen lassen[122].

Schon am 15. Oktober hatten Baldiron, Rudolf Planta und M. Mohr eine Unterredung mit dem Herzog von Feria in Le Prese im Veltlin[123]. Zunächst musste Baldiron die heftigsten Vorwürfe entgegennehmen, weil er versäumt hatte, die von Worms abziehenden Bündner anzugreifen. Dann wurde der konzentrische Angriff gegen Graubünden, von Süden her durch Herzog von Feria, von Osten durch Baldiron und von Norden durch Brion genau besprochen und beschlossen und in den darauffolgenden Tagen die letzten Vorbereitungen dazu getroffen. Der Plan, den Pompejus Planta ausgesonnen und diplomatisch vorbereitet hatte, ging nun raschen Schrittes seiner Erfüllung entgegen.

ZWEITES KAPITEL

Die Kriegszüge der Oesterreicher in Bünden 1621/22

1. Die militärische Unterwerfung Bündens.

a) Kriegsberichte aus Klosters und aus dem Unter-Engadin.

Schon am Tage bevor die Verhandlungen in Imst offiziell abgebrochen wurden, am 26. Oktober, ging Baldiron an zwei Orten, bei Martinsbruck im Unter-Engadin und am Schlappiner Joch im hinteren Prätigau zum Angriff über[1]. Oberanführer der österreichischen Truppen im Vorarlberg war Rittmeister Ehrhard Brion, den der Erzherzog im Frühling 1620[2] mit 50 Reitern aus dem Elsass hergeschickt hatte. Durch Aufrechterhaltung überaus freundschaftlicher Verkehrs- und Handelsbeziehungen zwischen den Prätigauern und Montafunern[3] hatte es Brion trefflich verstanden, die Kriegsabsichten Oesterreichs zu verbergen. So kam es, dass die Prätigauer in der Nacht vom 25. auf den 26. Oktober bloss vier Späher ins Schlappinertal ausgesandt hatten und dass dieselben unbesorgt in den Ställen unterhalb der Passhöhe sich zur Ruhe gelegt hatten und am Morgen erst durch die herannahenden Reiter Brions aufgeschreckt wurden. Da «haben sie sich aufgemacht, sind durch einen Umweg dem Kloster zugelaufen und haben die Leute warnen wollen; indem ist aber auch schon der Feind wie ein Wildwasser dahergekommen. Er hat niedergemacht, wen er angetroffen, Weibs- und Mannspersonen, junge Kinder und graue Köpfe ohne Unterschied, viel Häuser und Städel geplündert und verbrannt, einen grossen Raub von Vieh und Nahrung weggeführt. Da ist alles ver-

brannt, Haus und Hof, Kleider und Kost. Und in dem Brand sind wir, die zwei Gemeinden und eine Anzahl Davoser[4], dem Feind entgegengezogen, haben ihn überhöht und ihn bis in die Nacht ritterlich wiederum aus dem Land geschlagen, ihm völlig 200 Mann und ein Reitross erlegt. Auf unserer Seite sind zehn Mann gefallen». So lautet der Bericht, den der «Ammann Bartli und der Podestat Martin Grass den 27. Weinmonat des 1621. Jahres mit betrübtem Herzen vom Kloster in aller Einöde» an die Häupter in Chur schickten[5].

Am gleichen Tage hatte der Hauptmann H. August Zumjungen versucht, mit seinem Haufen und einigen zugezogenen Tirolern bei Martinsbruck ins Engadin einzudringen. Als er nach kurzem Gefecht von einem Trupp Unter-Engadiner zurückgeschlagen wurde, zog er ins Samnaun hinein und legte dort das Dorf Champatsch in Asche.

Sowohl dieser Angriff, wie auch der Einbruch Brions über das Schlappiner Joch hatten sehr wahrscheinlich bloss den Zweck, die Bündner zu täuschen und ihre Streitkräfte zu zersplittern. Baldirons Kriegsplan ist leicht zu durchblicken. Brion sollte die Prätigauer und Davoser von der Hülfeleistung an die Engadiner abhalten Diese sollten aber durch den Scheinangriff auf Martinsbruck dort in die Falle gelockt werden; denn Baldiron selber kam mit der Hauptmacht, die ungefähr 8000 Mann zählte, vom Münstertal her durchs Scarltal nach Schuls. Sogar eine Kompanie Münstertaler unter dem Hauptmann Jacob Catock musste mit Baldiron gegen das Unter-Engadin ziehen. Zwei österreichische Kompanien, die über den Ofenberg nach Zernez vordringen sollten, wurden schon auf der Passhöhe von den Engadinern zurückgeworfen.

Tage des Schreckens und unsäglicher Not begannen nun für die Unter-Engadiner. Von den Bundesgenossen betrogen und verlassen, mussten sie nun Raub und Mord und Brand mit allem übrigen Gefolge von Kriegselend erleben. Umsonst sandten sie täglich, ja, einige Tage fast stündlich, Hilferufe an den Bundestag. Wie ganz anders war es 122 Jahre früher gewesen, als alle Bündner mit vereinten Kräften treu und tapfer für die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes an der Calven gekämpft und gesiegt hatten. Wehmut und Mitleid überfallen uns, wenn wir die vielen

Hilfegesuche lesen, die die Einwohner des Unter-Engadins in jenen Oktobertagen des Jahres 1621 an ihre Bundesgenossen nach Davos und Chur richteten, kleine Briefe, die alle mit einem dreifachen, einzelne sogar mit einem sechs- oder neunfachen «eilig, eilig, eilig» versehen sind. Ehrfurcht regt sich in uns, wenn wir sehen, wie ein Völklein, das Jahrzehnte hindurch ununterbrochen, vom Parteihass vergiftet, vom Fanatismus geblendet worden und ein Spielball wilder Leidenschaften gewesen war, in der Stunde der Gefahr sich doch im festen Glauben an einen allmächtigen Gott wieder einig findet. Selbst einem Prädikanten wie Jak. Ant. Vulpius, dem wir mitten im wildesten Parteitreiben[6] begegnet sind, können wir nicht mehr die Achtung versagen, wenn wir ihn auch in der grössten Gefahr inmitten seiner Gläubigen sehen, Frauen und Kinder tröstend und die Männer zum Kampfe für die Freiheit des Vaterlandes und des Gewissens anfeuernd; und wir zählen ihn füglich zu den grossen Gestalten jener Zeit, welche fühlten und sahen, was auf dem Spiele stand und mit restloser Hingabe für die Erhaltung der höchsten Güter ihres Volkes sich einsetzten.

Wir können uns nicht versagen, an dieser Stelle wenigstens einige jener Notrufe der Unter-Engadiner im Wortlaut wiederzugeben[7]:

Liebe Herren, Ihr sollt leider wissen und versichert sein, dass der Feind heute durch Scharloch (Scarltal) gekommen ist und heute in aller Frühe zu scharmützeln angefangen hat. Wir bitten um Gotteswillen an alle getreue Bundesleute, dass sie uns zu Hilfe kommen, eilig, eilig, eilig. Diesmal ist es nicht bloss Gerede; der Feind ist vor dem Dorfe, und wir bitten abermals um Hülfe laut dem Bundesbrief, eilig, eilig, eilig.

Schuls, den 16./26. Oktober 1621.

Jak. Ant. Vulpius, m. p.
Anthonius Vieland, m. p.

P. S. Ihr sollt versichert sein, dass es wahr ist, so wie hier geschrieben steht. Eilig, eilig, eilig.

Unsern lieben Bundesgenossen in Davos und weiter in aller Eile. Vorhin um Mittag haben wir Euch berichtet, wie der Feind schon gegen Schuls vor das Dorf mit seiner ganzen Macht angekommen ist. Seither haben wir mit ihm scharmützelt. Gerade in dieser Stunde werden wir berichtet, sie (die Feinde) haben auch bei Martinsbruck einen starken Angriff getan. Unsere Landsleute haben sie aber glücklicherweise aufhalten können. Jetzt führt man das grosse Geschütz von Tarasp herunter und wir sind in grosser Sorge. Gott wolle es wenden! Also ermahnen wir Euch bei Ehr und Eid, Ihr wollet und angehnds zuspringen, und wir hoffen, keiner werde ausbleiben.

Schuls, in aller Eile um 2 Uhr nachmittags. 16./26. Oktober 1621.

Die Gemeinden des Unter-Engadins und in dero Namen

Jak. Ant. Vulpius, m. p.
Anthoni Vieland, m. p.
Domenico Golfino, Nodär, m. p.

Schuls, in aller Eile um 5 Uhr abends 16. Oktober 1621.

Getreue liebe Bundesgenossen. Nun bis 5 Uhr nachmittags hat Gott der Allmächtige den Feind, der stark herübergedrungen (über den Inn) war, zurückgehalten. Zu Martinsbruck haben sich unsere Landsleute auch redlich gehalten und mit der Hilfe Gottes den Feind auch zurückgeschlagen. Nun aber mangeln wir Eure bundesgenössische Hülfe, denn der Feind setzt uns mit seinen grossen Stücken, die man von Tarasp heruntergeführt hat, streng und unablässig zu, wir bitten Euch, bundesgenössisch mit uns zu halten und uns in unserer Not redlich zuzuspringen, aber sofort, ohne Verzug, Gott mit uns.

Eure Bundesgenossen und Brüder in Christo Jesu, die Unter-Engadiner und in dero Namen

Jak. Ant. Vulpius,
Pfarrer zu Vettan.

Eilig, eilig, eilig.

Getreue liebe Bundesgenossen. Bis auf diese erste Stunde des angehenden 27. Oktober haben wir mit der Hülfe des allmächtigen gnädigen Gottes das Feld behalten können, und an beiden Orten, zu Martinsbruck und hier zu Schuls den Feind samt seiner unzähligen stattlichen Reiterei dreimal durch das Landwasser zurückgejagt. Nun hat er sich eine Viertelstunde ob Schuls retiriert und besorgen wir, er werde sich da stark verschanzen. Es ist unser bundesgenössisches Ermahnen bei Eid und Ehr und um Gottes Willen nicht länger auszubleiben und angehnds uns treulich zuzuspringen, bei Tag und Nacht, ohne Verzug; denn wir können nicht allerorten sein. Kommet und säumet doch nicht.

Ein Uhr morgens 17. Oktober 1621.

Richter und Gemeinden des Unter-Engadins und in dero Geheiss

Jak. Ant. Vulpius
Pfarrer zu Vettan m. p.
Anthoni Vieland m. p.

Eilig, eilig, eilig.

So folgte ein Notschrei nach dem andern[8], die Hülfe kam aber nicht.

Die «dienstbeflissenen Bundesgenossen einer ehrsamen Gemeinde des Ober-Engadins» (Zuoz) beschweren sich in einem Schreiben vom 18./28. Oktober 1621 über die Saumseligkeit der Bundeshäupter mit folgenden Worten: «Auf die vielen und mannigfaltigen gefährlichen Avisen über den Einbruch des Feindes in unser Land, vor allem ins Unter-Engadin, haben wir Euch mehrmals ersucht, gebeten und um Hilfe und Beistand in unserer grossen und äussersten Not ermahnt, aber bis zur Stunde ist uns wenig, ja keine Hülfe zuteil geworden, worüber wir uns höchlich verwundern. Wenn man (die Häupter) die werte Freiheit unseres geliebten Vaterlandes so wenig schätzt, und soll das Uebel u n s treffen (der liebe Gott behüte uns aber davor) so wird es Euch andern auch nicht besser ergehen. Darum bitten wir nochmals um Hülfe laut unserem geschworenen Bundesbrief . . . . und wir protestieren gegen alle

Gemeinden, die hierein saumselig sind . . . . und uns dadurch Anlass geben könnten, mit dem Feind zu traktieren. Der allmächtige Gott wolle seinen Zorn gnädiglich von uns wenden.

Zutz, den 18. Oktober 1621.»

(Papiersiegel Juvaltas hinten aufgedrückt.)

Auch diese Drohung half aber nichts. Der Kriegsbericht vom 29. Oktober abends, eine Stunde in der Nacht, lautet:

Getreue liebe Bundesgenossen; wir haben lange um Hülfe und Beistand gerufen, geschrien und angehalten, damit der Feind uns nicht überwältige. Dieweil aber die Hülfe nicht beizeiten erfolgte, so hat endlich der Feind Schuls und die übrigen Dörfer bis Fetan eingenommen, und alles, was er angetroffen, auch Weiber und Kinder, darniedergehauen. Grausamer denn die Türken und Heiden je getan haben. Das übrige Volk samt dem Ober-Engadiner und Bergüner Fähnlein haben sich in das Tobel, Tasna genannt, retiriert und allda ein Lager aufgeschlagen. Weil wir deshalb (dennoch) der Hülfe bedürfen, damit der Feind nicht weiter einbreche, so bitten wir um Gottes Willen, dass allenthalben in den übrigen Gerichten gemeiner drei Bünde, alle unsere getreuen, lieben Bundesgenossen und Nachbarn gemahnt werden und dass sie uns bei Tag und Nacht tröstlich zuspringen; inmassen das Davoser Fähnlein angekommen, nachdem der Schaden schon geschehen . . . ; lasst uns derweilen nicht mehr zuschreiben. Hiemit uns alle Eurer gütlichen Protektion treulich anbefohlen.

Unterschrieben von Johannes Dorta, armer gewesener, jetzt vertriebener Pfarrer zu Schuls, auf Befehl der Herren Hauptleute und Ehrenfähnlein, die in Tasna versammelt, der den jämmerlichen und kläglichen Schaden selber gesehen. — Und ich Caspar Schortsch, Pfarrherr zu Lavin, habe diesen Brief auf Angeben (Diktat?) des soeben genannten Herrn Hans (Johannes) geschrieben.

Laut diesen handschriftlichen Berichten war also Baldiron am 16./26. (laut Sprecher am 17./27.) Oktober mit seiner gesamten Macht am rechten Ufer des Inns, Schuls gegenüber, erschienen. Bei Pradella[9] unterhalb Schuls versuchten seine Reiter den Inn zu durchqueren, wurden aber dreimal durch das Wasser zurückgejagt.

Wäre ihnen der Uebergang im ersten Ansturm gelungen, so wäre es Baldiron wohl auch geglückt, die Streitkräfte im untern Teil des Unter-Engadins von denen im oberen zu trennen. Aber angefeuert durch die Prädikanten, allen voran Jak. Ant. Vulpius, und geführt vom Hauptmann Vieland von Schuls, leistete die Bevölkerung den Heerscharen Baldirons einen heldenmütigen Widerstand. Erst am dritten Tage, am 19./29. Oktober, glückte es den Oesterreichern zwischen Fetan und Schuls, bei der Wiese Nairs, wo heute das Kurhaus Tarasp steht, eine Brücke zu schlagen[10]. Von Pradella hatte sich nämlich der Feind nach Gurlaina, Schuls gegenüber, zurückgezogen, wo er sich lagerte. Da er aber dort vom Schulser Friedhof aus vermittelst der Remüser Feldschlange beschossen wurde, sah er sich gezwungen, unter Zurücklassung mehrerer Toten, sich nach St. Jon[11] zurückzuziehen. Von hier aus soll eine Abteilung, den Rat eines Ober-Engadiners befolgend[12], durch die Clemgia-Schlucht[13] über Avrona[14] nach Tarasp und Nairs gezogen sein und dort den Fluss, ohne dass die Schulser es ahnten, überbrückt haben[15]. Wohl waren schon am 29. Oktober eine Anzahl Ober-Engadiner und Bergüner den Unter-Engadinern zu Hilfe geeilt. Sobald aber der Feind auf der linken Talseite festen Fuss gefasst hatte, war aller Widerstand umsonst. Mit dem Mute der Verzweiflung verteidigte sich noch ein Häuflein Schulser, Männer, Weiber und Kinder, auf dem Friedhof, um schliesslich doch von der feindlichen Uebermacht besiegt und auf grausame Art niedergemetzelt zu werden[16]. Die Senter, die ihre eigene Grenze längs dem Inn und den Uebergang bei Pradella verteidigten und dort drei Pferde vom Feind erbeutet hatten[17], wurden von ihren Freunden getrennt und verloren dabei 45 der Ihrigen.

Mit der Einnahme von Schuls war das Schicksal des ganzen Unter-Engadins besiegelt. Wohl kam es noch an verschiedenen Orten zu kleineren Gefechten, die aber die Lage nicht mehr zu ändern vermochten, da sie regellos, ohne zielbewusste Führung und meistens nur von der schlechtbewaffneten einheimischen Bevölkerung geliefert wurden. Sogar das Tasna-Tal zwischen Fetan und Ardez, das für die Engadiner eine ausgezeichnete Verteidigungsposition gewesen wäre und wo sie schon früher Schanzen aufgeworfen hatten, wurde fast kampflos dem Feinde preisgegeben. Und doch wäre das der Ort gewesen, an dem man dem Feind ohne grossen Kraftauf-

wand eine entscheidende Niederlage hätte bereiten können. Offenbar war aber der grösste Teil der Truppen und auch die Zivilbevölkerung von einer panikartigen Angst ergriffen worden und dachte nur mehr an die eigene Rettung. Viele suchten eine Zuflucht in den Bergen, in versteckten Höhlen (Baldirons Höhle bei Lavin!) oder verlassenen Alphütten. Weitaus die meisten flohen in wildem Durcheinander von Soldaten und Einheimischen über Fetan und Guarda engadinaufwärts. Andreas Sprecher, der Anführer des «Ehrenfähnleins der Landschaft Davos, zu Süs versammelt» sendet am Abend des 19./20. Oktober folgenden Bericht an den Landammann und an die Ratsboten des Zehngerichtenbundes: «Als wir mit unserm Ehrenfähnlein allhier ins Unter-Engadin kamen, sind wir ohne Verzug landabwärts gerückt. Da sind uns ausserhalb Guarda die Ober-Engadiner, Bergüner, Münstertaler und etwelche Unter-Engadiner begegnet, welche auf der Flucht waren, obwohl sie von niemandem verfolgt wurden. Wir veranlassten sie, angehends zurückzukehren, um nach Fetan zu ziehen[18]. Kaum waren wir aber in Bewegung, als das vorderste Volk (trotzdem kein Feind vorhanden war) sich zurückgeschwungen hat und landauf bis Süs gezogen ist, wo man einstweilen das Lager aufgeschlagen hat. Schuls und Sent sind eingenommen. Es haben auch die Ober-Engadiner dem Hauptmann Planta oder dem Obristen Baldiron vor Einnehmen des Fleckens Schuls geschrieben, dass sie kein weiteres Blutbad anrichten und bis auf weitere Traktation nichts unternehmen sollten. Nun, hochgeehrte Herren, da die Sachen dergestalt sind, und wir nicht wissen, was solchen Leuten, die mit dem Feind Gemeinschaft pflegen, zuzutrauen ist, so dass wir hier zwischen Stühl und Bänke sind, darum ist unser ganz ernstliches und dringliches bundsgenössisches flehentliches Bitten, Ihr wollet uns nicht wenig Hilfe angehends zuschicken oder aber berichten, wie wir uns zu verhalten haben, damit unser Land nicht unterdrückt werde . . .»

Das, womit die Bundesgenossen von Zuoz[19] in ihrem Brief an die drei Häupter gedroht hatten, war also wirklich eingetreten: die Ober-Engadiner hatten sich mit Baldiron in Verhandlungen eingelassen. Auch aus einem Brief Baldirons, den er am 1. November an die «Hauptleute, Offiziere und Führer der drei Bünde»[20] richtet, erfahren wir, dass die Ober-Engadiner am 30. Oktober einen Brief an ihn gerichtet und gleich darauf auch zwei Unterhändler (Giov. Capon

et Bardott di Zarnetz) zu ihm geschickt haben. Wie seinerzeit nach der Einnahme des Münstertals tritt Baldiron auch hier als geschmeidiger Diplomat auf, der lebhaft an den General Brune, den diplomatischen Bezwinger des stolzen und mächtigen Bern, gemahnt. Baldiron «benutzt die Gelegenheit, um in einem offiziellen Patentschreiben der ganzen Welt kundzutun, das seine Hoheit, der Erzherzog, ihn nach dem Engadin gesandt habe, nur um die rebellischen Untertanen zum schuldigen Gehorsam zu zwingen. Und wenn er auch nicht gewillt sei, das geringste zu unterlassen, was der Autorität seines gnädigen Herrn von Nutzen sein kann, so sei er doch gerne bereit, mit all denen, die mit den Rebellen des Unter-Engadins nichts gemein haben wollen, zu verhandeln und die freundschaftlichsten Beziehungen zu unterhalten». Als aber die Boten nicht sofort alle Bedingungen restlos und ohne Einsprache annahmen, rief er doch seine Trompeter zusammen, damit sie zum Aufbruch ins Ober-Engadin bliesen. Am 3. November kam dann folgende Vereinbarung zwischen Baldiron und den Ober-Engadinern und Bergünern zustande:

1. Die Waffen werden niedergelegt und ausgeliefert. Es schliessen die Bergüner die ihrigen in die Kirche, die Ober-Engadiner aber bringen sie nach Zernez. Einzig den Edelleuten bleibt es gestattet, eine Wehr zu tragen.

2. Die Ober-Engadiner werden fürder weder mit den Unter-Engadinern noch mit den acht Gerichten Bündnisse unterhalten und ihnen auch keine Hülfe leisten, sondern gegenteils die Oesterreicher mittelst Durchpass und auf jede andere Weise möglichst unterstützen, um jene zum Gehorsam zurückzuführen.

3. Als Sicherheit für die Einhaltung dieser Vorschriften werden Geiseln gestellt.[21]

Somit war das Ober-Engadin die erste Gerichtsgemeinde[22], die sich vertragsmässig von den Unter-Engadinern lossagte[23]. Sie sollte aber nicht die einzige bleiben.

Im Unter-Engadin konnte nun Baldiron um so freier schalten und walten. In seiner Instruktion, die am 20. Oktober 1621 vom Erzherzog Leopold in Innsbruck[24] ausgestellt worden war und die er den Boten des Ober-Engadins vorwies, hiess es, er und Carl Stredele werden beauftragt, in Erwägung des Ungehorsams, der Räubereien und anderen Frevel, deren die Unter-

Engadiner, Unter-Val-Tasner und die acht Gerichte im Prätigau sich schuldig gemacht hätten und die von Untertanen nicht geduldet werden könnten, nach dem Schloss Tarasp zu gehen und die Engadiner zum schuldigen Gehorsam zurückzuführen. Zu dem gleichen Ende habe sich Erhard Brion auf Schloss Castels zu begeben. Mit dem übrigen Teil der Einwohner des obern Hohenrätiens wünsche er, falls es nur nicht mit den Aufrührern gemeinschaftliche Sache mache, die Erbeinigung zu beobachten und sie in keiner Weise zu drücken.[25] Baldiron besorgte diese Aufgabe gründlich. Er ging in manchem noch über seine Anweisungen hinaus. Der zwischen Remüs und Val Tasna gelegene Teil des Unter-Engadins wurde gänzlich verheert. An einem einzigen Tag sollen die Oesterreicher aus den drei Dörfern Sent, Schuls und Fetan 1400 Kühe[26] weggeführt haben, die zum grössten Teil von Baldiron verkauft wurden. In allen Dörfern wurden zahlreiche Häuser eingeäschert und die zurückgebliebene Einwohnerschaft grausam misshandelt.

Nicht viel besser als Unter-Tasna muss aber auch Ob-Tasna, trotz der Planta- und tirolfreundlichen Faktion, die dort immer wieder erwähnt wird, behandelt worden sein[72]. Laut einer «Rechnung», die Ob-Tasna sehr wahrscheinlich im Jahre 1646 «für alle während der Baldironschen Kriege erlittenen Schäden an gemeine drei Bünde»[28] eingereicht hat, ist die Zahl des von den Oestereichern geraubten Viehs von einer geradezu auffallenden Höhe:

Grossvieh . . 8000 Stück[29]
Kleinvieh . . 15000 Stück

Dazu kamen noch 200 Zugtiere samt den Wagen. Mit Recht werden die Zugtiere getrennt angegeben, denn wir bekommen so einen Begriff von den grossen Massen erbeuteter Sachen, wie z. B. landwirtschaftliche Geräte, Hausrat u. ä. m., die von den Oesterreichern eben mit diesen Zugtieren über die Grenze geführt wurden. Das soeben genannte Vergütungsgesuch des Gerichtes Ob-Tasna erwähnt ausdrücklich Mobiliar, wie Tische und Stühle, Küchengeräte aller Art, landwirtschaftliche Werkzeuge, ferner Glocken und Uhren, ja selbst Eisenstangen von Fenstern und Türgittern, alles Sachen, die massenhaft mit einheimischen Zugtieren hauptsächlich von den Bauern von Nauders und vom obern Inntal, die, Krähen gleich, den österreichischen Truppen folgten, über die Grenze geführt wurden. Von einem bei diesem ersten Kriegszug der Oesterreicher geleisteten

Eidschwur der Unter-Engadiner ist in den Kriegsberichten und Chroniken, die als Grundlage für diese Darstellung dienten, nirgends die Rede. Die Demütigung, die die Bevölkerung über sich ergehen lassen musste, war aber dennoch so gross und die Lust und die Mittel zu einem neuen Widerstand so klein, dass Baldiron mit gutem Gewissen nach Innsbruck melden konnte, «er habe seine Aufgabe im Unter-Engadin erfüllt, dasselbe sei nun gut österreichisch».

b) Baldirons Marsch nach Chur.

Wir haben bereits erwähnt, dass Baldiron den Boten des Ober-Engadins seine am 20. Oktober in Innsbruck ausgestellte Instruktion vorgewiesen hatte[30]. Balth. Planta von Zuoz brachte sie nach Chur vor den Bundestag[31]. Es fand keine lange Besprechung statt darüber; eine denkwürdige Sitzung war es nicht. Eines aber offenbarte sie mit erschreckender Deutlichkeit: die Zerrüttung und Ohnmacht des Freistaates der drei Bünde. Nach Einsicht der genannten Instruktion und auf die Versicherung B. Plantas hin, dass der Kriegszug der Oesterreicher lediglich den Zweck habe, die aufrührerischen Unter-Engadiner und Prätigauer, denen auch viele Boten abhold waren, zum Gehorsam zu zwingen, ergriff die Mehrheit des Bundestages sofort die Gelegenheit, sich öffentlich von den Bedrängten loszusagen. Die Stadt Chur sandte schon am folgenden Tage den Doktor Zach. Beeli von Belfort und Joh. Burgauer als Deputierte zu Baldiron, Stredele und R. Planta. Das gleiche taten auch andere Gerichte.

Auf die «mündlich und schriftlich» vorgebrachten Mitteilungen Beelis und Burgauers antworteten Baldiron und Stredele, die mittlerweile ihr Standquartier von Schuls nach Zernez verlegt hatten, am 6. November mit einem Patentschreiben[32], dem wir folgendes entnehmen: «Es ist nie unsere Absicht gewesen, und so lautet auch unser Befehl nicht, weder gemeinen drei Bünden noch der Stadt Chur mit diesem Kriegsheer irgend etwas Beschwerliches zuzufügen, wodurch dieselben in ihren Freiheiten sich geschmälert fühlen sollten. Wir wollen bloss diejenigen gebührend bestrafen, die gegen das hochlöbliche Haus Oesterreich sich so vielfältig und vermessen vergriffen haben, denn die drei Bünde und die Stadt Chur müssen doch selber bekennen, dass sie weder die Macht noch die Mittel

gehabt haben, den Mutwillen und die Insolenzen jener Rebellen zu unterdrücken. Aber die Notdurft erfordert, dass dieses Heer unverzüglich sich noch an mehrere Orten und Enden begebe, nämlich überall dorthin, wo sich die ungehorsamen Rebellen und deren Rädelsführer retiriert haben. Es ist nun weltbekannt, dass deren viele, und zwar die vornehmsten, zur Zeit sich in der Stadt Chur aufhalten, auch soll noch Kriegsvolk aus der Stadt an der Luziensteig und bei Fläsch[33] und auch anderswo sich befinden. Dasselbe muss sofort zurückberufen, und alle öffentlichen und geheimen Beziehungen mit den Rebellen müssen abgebrochen werden. Sobald wir mit diesem Heer ausser den Bergen angelangt sind, sollen sich die Eurigen mit uns vergleichen und uns eine ergiebige Provision von Brot und Fleisch gegen Barzahlung entgegenschicken. Wenn Ihr für das hochlöbliche Haus Oesterreich alles tut, wozu Ihr Euch anerboten habt, und Euch auch in allem Uebrigen gegen dieses Heer freundlich erweiset, so können die Stadt und die zu ihr gehörenden Gemeinden versichert sein, dass sie nicht bloss nicht molestiert, sondern sogar mit aller Gewalt geschützt und verteidigt werden. Widrigenfalls kann man uns jedoch nicht verdenken, wenn wir zur Vollziehung unserer Ordre alles das tun, was die Notdurft erfordert.» Aus einem andern Schreiben[34], das Baldiron und Stredele am 12. November von Küblis aus an den Bürgermeister und Rat der Stadt Chur richteten, erfahren wir, dass die von ihnen gestellten «ehrenvollen Bedingungen zu gutem Gefallen der Bürgerschaft gereicht haben», und somit hatten sie wirklich auch alle Ursache, die Churer fortan als ihre «besonders lieben Freunde» anzureden.

Die Tatsache, dass der Bundestag völlig versagte und dass einzelne Gemeinden, vor allem das Ober-Engadin und Chur, sich von den acht Gerichten, vom Unter-Engadin und Münstertal, schmählich lossagten, blieb nicht ohne Wirkung auf die bedrohten Gerichte. Selbst die Davoser, die damals über eine Anzahl erprobter Anführer[35] verfügten und denen man anfänglich den guten Willen, für ihr Vaterland alles einzusetzen, gewiss nicht absprechen konnte, versagten, als der Feind in ihrer unmittelbaren Nähe stand. Sie sandten zuerst Andreas Sprecher jun. ins Engadin, um unter der Hand bei Planta zu erfahren, ob irgendwelche erträgliche Friedensbedingungen erhältlich wären. Er brachte, laut Sprecher[36], die

Antwort, in Ansehung der Religion hätten sie keine Aufträge, und ihre Ausübung würde nicht beschränkt, auch werde den Privilegien und Vorrechten der Davoser[37] kein Eintrag geschehen, indem man nur den Durchpass und die Niederlegung der Waffen verlange. Auf dies hin schickten noch eine Anzahl Gemeinden der acht Gerichte Boten ins Engadin, und selbst die in Chur versammelten Deputierten des Zehngerichtenbundes ordneten den Kommissär Andreas Sprecher sen.[38] und den Hauptmann Dietegen von Hartmannis zu Baldiron ab und bewogen die beiden andern Bünde, den Landammann B. Cazin und Landammann Lurainz Wiezel als Mittelspersonen mitzusenden. Baldiron versprach allen, «da er keine Aufträge anderer Art habe», die Aussicht auf Verzeihung und Religionsfreiheit, doch müssten sie den Oesterreichern Geiseln stellen[39]. Hierauf sandte er einen Trompeter an Brion ins Montafun mit dem Befehl, nichts weiter zu unternehmen, da man sich mit den Prätigauern verständigt hätte. Der Weg nach Chur stand ihm offen.

Seine Familie und einen Teil seiner Leibwache hatte er in Schuls zurückgelassen. In Zernez blieben zwei Kompanien zurück, in Süs eine und in allen übrigen Dörfern kleinere Besatzungen. Mit dem übrigen Teil seines Heeres ging er am 9., 10. und 11. November über den Flüelapass nach Davos. Trotz aller Verbote konnte nicht verhindert werden, dass die Häuser des Obersten J. P. Guler und des Chronisten F. Sprecher gründlich geplündert wurden. Weit mehr Besorgnis für die Zukunft musste aber der Ton, den Baldiron selber den Davosern und Hinter-Prätigauern gegenüber jetzt anschlug, erregen. Als die gleichen Leute, die mit ihm in Zernez verhandelt hatten, ihrer Verwunderung darüber Ausdruck gaben, entschuldigte er sich damit, dass er in Zernez noch nicht gewusst habe, wie die Davoser und Klosterser die österreichischen Truppen unter Brion misshandelt hatten. Am 13. November mussten die Davoser und Prätigauer mit allen Waffen und Fahnen beim Kloster erscheinen, dieselben an die Oesterreicher zur «Aufbewahrung» auf Schloss Castels[40] abliefern und, vom bewaffneten Feinde umringt, auf den Knien um Verzeihung bitten und einen demütigenden Eidschwur, den ihnen Stredele vorlas, leisten. Derselbe lautete dahin, «dass sie für alle Zukunft nie und nimmermehr irgend etwas zum Schaden des durchlauchtigsten Erzherzogs Leopold oder des

ganzen österreichischen Hauses unternehmen wollten. Niemals dürften sie sich in irgendwelche Bündnisse einlassen[41], sondern hätten als vererbte, natürliche und durch Eid und Huldigung gebundene Untertanen treu und gehorsam zu sein und alles dasjenige, was man ihnen befehle, mit Eifer und Sorgfalt auszuführen»[42]. Johann Sprecher, der im Namen des Volkes das Wort führte, sagte zu Baldiron, das Volk sei bereit, zu schwören, jedoch nur unter dem Vorbehalt der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Da fuhr ihn Baldiron barsch an und erklärte nochmals, in betreff der Religion habe er keine Aufträge, und er kümmere sich auch nicht darum, welchem Glauben sie angehörten. Auf dieses hin leisteten dann die Davoser und alle übrigen Gerichte den Eid. Auch den Schanfiggern und sogar den Maienfeldern[43] wurden die Waffen entzogen; dagegen die Churwaldner, die mehrheilich, und die Alvaneuer, die ausschliesslich katholisch waren, durften sie behalten. Von ihnen wurde auch kein Kniefall verlangt[44]. Alle Gerichte bekamen von Baldiron einen Schirmbrief, durch den er die einzelnen Personen, deren Weiber, Kinder und Güter in seinen Schutz nahm.

Einen für den Charakter Baldirons[45] bezeichnenden Fall erwähnen übereinstimmend Anhorn, Sprecher, Vulpius und N. da Porta; wir geben ihn hier im Wortlaut nach Sprecher wieder: «Als die Schierser ihren Eid schwörten, bemerkte Baldiron, ziemlich bezecht, den Christian Winkler, welcher langes Haar trug, und langte nach einer Scheere und schnitt ihm einige Locken ab. Dabei frug er ihn, ob er nicht in venezianischen Diensten gestanden und, auf seine Bejahung, weiter, ob er auch am Zuge gegen Worms teilgenommen habe und mit beim St. Luziensteig gewesen sei. Als Winkler es hierauf nicht leugnete, auf Befehl seiner Obrigkeit auch bei diesen Gelegenheiten die Waffen getragen zu haben, schlug ihm Baldiron den Stock um die Ohren, dass das Blut floss, und liess ihn festnehmen. Landammann Michel wurde, da er ebenfalls gestand, zu Worms gewesen zu sein, sofort dem Scharfrichter übergeben; die Schulter entblösst, erwartete er den Todesstreich, als ein Priester mit der Frage zu ihm trat, ob er noch die Beichte ablegen wolle. «Meine Sünden», antwortete er, «bekenne ich dem allmächtigen, barmherzigen Gott!» Mit den Worten: «Dies ist ein Ketzer!» wandte sich der Priester wieder zu Baldiron. Darauf bat Michel noch um die Frist zu einem Vaterunser. Bei der Stelle:

«Dein Wille geschehe . . .» schrie ein österreichischer Soldat: «Nicht Gottes Wille, sondern der unsrige muss geschehen!» und wollte den Verurteilten sofort enthaupten. Erst nach langem Bitten gelang es dem Landvogt Joh. V. Travers, Baldiron zur Freilassung der beiden Verurteilten zu bewegen.

Im Gericht Schiers liess Baldiron «zwei Fähnlein Knecht von 600 Mann verbleiben»[46] d. h. zwei Kompanien Salzburger, eine in Küblis unter Hauptmann Berthold und eine in Schiers unter Ballion[47], ferner schickte er noch den Hauptmann Raitner mit dem Landeckischen Fähnlein nach Castels zur Bewachung des Schlosses. 30 Mann mussten beständig, Tag und Nacht, im Schlosse Wache halten. Nach einer Instruktion vom Monat Dezember gleichen Jahres wurde diese Zahl auf 50 erhöht, und bei Todesstrafe war es den Soldaten verboten, allein und unbewaffnet auszugehen. Es mussten mindestens stets vier beisammen sein, und zwar bewaffnet und mit genügender Munition versehen. Gleich bei der Besetzung erteilte Baldiron dem Gericht Schiers «die gewisse und unfehlbare Verfügung, dass aus allen Gemeinden erwähnten Gerichts den allda liegenden Knechten das notwendige Proviant an Fleisch (auf jeden Knecht täglich ein Pfund) zugeführt und abgegeben werde, und zwar pünktlich, damit hierüber keine Klagen entstehen»[48]. Auch die Maienfelder mussten sich nun, weil sie dem Fähnlein des Obersten Steiner Unterkunft gewährt hatten, zur Strafe österreichische Soldaten aufhalsen lassen und dieselben mit Speise und Trank unentgeltlich versorgen. Brions Reiterei lagerte sich dort und hauste derart, dass es in der Herrschaft bald nicht mehr schön aussah.

Am 22. November zogen Baldiron, Stredele und R. Planta mit dem grössten Teil des Heeres in Chur ein. Schon am gleichen Abend waren die Stadttore von österreichischen Soldaten bewacht.

Stredele verreiste schon am folgenden Tag nach dem Elsass, um dem dort weilenden Erzherzog genauen Bericht vom Triumphzug Baldirons zu erstatten. Baldiron verteilte noch einige Kompanien im besetzten Gebiet der acht Gerichte, setzte in Chur eine Besatzung von 700 Mann unter Ciruletti, seinem Stellvertreter, und unter Kaiser ein, und verliess dann mit dem Rest des Heeres, zusammen mit R. Planta, nach zehn Tagen die Stadt, um sich über die Lenzerheide und den Albulapass ins Engadin zu begeben. In Bergün liessen sie die ganze Bevölkerung vor das Dorf rufen und zwangen

sie wegen der Hilfeleistung an die Unter-Engadiner[49] zu dem Eidschwur, niemals gegen das Haus Oesterreich die Waffen zu erheben, mit niemand anderem Bündnisse zu schliessen und ihre Obrigkeit ohne Erlaubnis des Erzherzogs weder neu zu bestellen noch teilweise ändern zu wollen. Einen ähnlichen Eidschwur mussten wider Willen auch die Ober-Engadiner und Puschlaver durch ihre Abgesandten leisten.[50] Vier persönliche Feinde Plantas in Bergün wurden ins Engadin geschleppt und erst gegen Entrichtung eines hohen Lösegeldes wieder freigelassen.[51] In Zuoz wurde die Kompanie des H. Aug. Zumjungen zurückgelassen, Planta blieb in Zernez zurück, und Baldiron ging nach Schuls, wo er, wie bereits erwähnt, seine Gattin und einen Teil seiner Leibwache zurückgelassen hatte. Hier übergab er die Kirche sofort einigen Kapuzinermönchen, und noch während seiner Anwesenheit in Schuls kamen dorthin österreichische Kommissäre.[52] Dieselben erliessen eine Vorladung an alle Abwesenden und Flüchtlinge und belegten deren Güter mit Beschlag. Planta, den Baldiron eigenmächtig wieder als Statutrichter des Unter-Engadins eingesetzt hatte, schrieb den Unter-Engadinern als Lehensträger Oesterreichs schon Gesetze und Verfügungen vor[53]. Sämtliche Prediger wurden im Unter-Engadin ihres Amtes enthoben. In beiden Talschaften, im Unter-Engadin und Prätigau, musste die Bevölkerung den Oesterreichern bei der Errichtung von Festen und Schanzen[54] Frondienste leisten.

Um die Weihnachtszeit kehrte Baldiron wieder nach Chur zurück,[55] um sein Amt als österreichischer Oberbefehlshaber und Diktator Graubündens zu übernehmen.

2. Die politische Auswirkung des ersten Kriegszuges.

Die militärische Unterwerfung Graubündens bedeutete selbstverständlich auch einen vollkommenen Sieg der spanisch-österreichischen Partei. Die Befürworter des Madrider Vertrages waren machtlos; man wagte in den drei Bünden überhaupt nicht mehr, von diesem Vertrag zu reden; er wurde totgeschwiegen. Gueffier hatte sich, als die Nachricht vom Einzug der Oesterreicher in Chur eintraf, nach Wallenstadt, dann nach Luzern begeben. Zunächst versuchte er, durch Hinweisung auf den sichern Vollzug des Madrider Vertrags mit Hilfe Frankreichs die zwei Bünde zum Widerstand gegen Oester-

reich anzuspornen; doch niemand schenkte ihm mehr Gehör. Zürich hatte am 5. November durch Gesandte den Bundestag[56] zur Tapferkeit und Eintracht gemahnt, am 7. aber verliess das zürcherische Regiment Steiner Graubünden. So ging die venezianische Partei all ihrer Stützen beraubt ihrem sichern Zusammenbruch entgegen. Wie einst nach dem Thusner und Davoser Strafgericht die Bandirten, so mussten nun nach dem Einzug der Oesterreicher in Chur die Führer der französisch-venezianischen Partei in die Verbannung gehen. Ein Zeitgenosse sagt:[57] «Im gegenwärtigen Augenblick irren 1500 Bündner in der Fremde umher, welche ihren Nacken dem österreichischen Joche zu beugen sich weigern.» Viele zogen in fremde Kriegsdienste, vornehmlich nach Venedig und nach der Pfalz, wo Graf Ernst von Mansfeld lagerte[58]. Die meisten uns vom Thusner Gericht her bekannten Prädikanten flohen in die Eidgenossenschaft.[59] J. Ant. Vulpius übernahm damals die Pfarrei Wangen im Kanton Bern, Jenatsch nahm Kriegsdienste beim Mansfelder an. Bonaventura Toutsch, der sich auf der Flucht über den Krüzlipass (von Panix im Oberland nach Glarus) im Schneesturm verirrt hatte, wurde von Bauern aus Panix und Ruis verfolgt und getötet. Blasius Alexander, der mit ihm war, wurde nach tapferer Gegenwehr besiegt und dann gefangen nach Maienfeld an Baldiron und R. Planta eingeliefert. «Mörder» soll Rudolf gerufen, «Verräter» der andere geantwortet haben,[60] und keiner von den beiden war zu beneiden. Alexander wurde am 23. Dezember 1622 in Innsbruck hingerichtet; man verlangte von ihm, dass er seinen Glauben abschwöre; er weigerte sich entschieden, einem solchen Ansinnen Folge zu leisten; man folterte ihn, jedoch ohne Erfolg; man schlug ihm die rechte Hand ab, auch das ertrug er standhaft und unerschrocken; selbst vor dem Richtbeil zitterte er nicht. Bis zum letzten Atemzuge blieb er seinem Glauben und seinem Vaterland treu. Uns liefert er aber einen weiteren Beweis dafür, dass das Ringen und Kämpfen jener Bündner Prädikanten des 17. Jahrhunderts, so verrufen diese auch sein mochten und so viel Niedriges bei ihrem Tun und Treiben auch mit unterlief, doch «um der Menschheit grosse Gegenstände» ging. Trotz aller Sittenverderbnis, Wildheit und Härte entbehrt jene Zeit nicht eines grossen Zuges.

Ohne die geringste Opposition konnte nun die spanische Partei in Graubünden die Leitung der auswärtigen Geschäfte übernehmen.

Schon beim Einbruch Ferias in die Grafschaft Cläven und ins Bergell am 29. und 30. Oktober hatten verschiedene Gerichte sich bereit erklärt, sich seinen Verordnungen bedingungslos zu fügen. Daraufhin hatte er seinen Kriegszug abgebrochen, Serbelloni als spanischen Verwalter im Bergell eingesetzt, und er selber war wieder nach Mailand zurückgekehrt. Dorthin schickten nun der Obere- und der Gotteshausbund, sowie die Herrschaft Maienfeld und der Bischof von Chur ihre Gesandten. Auch die Eidgenossen ordneten einige Boten nach Mailand ab mit der Weisung, die Interessen gemeiner drei Bünde zu vertreten und vor allem für die Rückgabe aller besetzten Gebiete einzutreten. Selbstverständlich waren die Veltliner auch vertreten, und Erzherzog Leopold unterliess ebenfalls nicht, zwei seiner schlauesten Diplomaten, Stredele und Vatielli,[61] an die Konferenz nach Mailand abzuordnen, die von vornherein dem Gotteshausbund das Recht, Verhandlungen ohne Wissen und Einverständnis des Erzherzogs zu pflegen, absprachen und den Anteil, den das Unter-Engadin und das Prätigau am Veltlin hatten, für Oesterreich in Anspruch nahmen.

Im Mittelpunkt dieses gesamten Kongresses stand Feria; um ihn drehte sich alles, um seine Gunst buhlten mit Knicksen und Verbeugungen, mit Schmeichelworten und Verleumdungen Freunde und Feinde. Und er verstand es trefflich, bald mit Goldketten und Gastmählern und bald mit Drohungen und Machtsprüchen alles nach seinem Willen zu leiten und in seinem Sinne zu ordnen. Das Abkommen[62], das am 15./25. Januar 1622 in Mailand zustande kam und das als politischer Niederschlag des Kriegszuges der Oesterreicher in die Bünde betrachtet werden muss, trägt darum auch durchaus das Gepräge Ferias. Die Hauptpunkte dieses Mailänder Traktates lauten folgendermassen:

1. Der Graue Bund, der Gotteshausbund und die Herrschaft Maienfeld erhalten Cläven zurück.

2. Sie verzichten für ewige Zeiten auf Veltlin und Worms.

3. Die Veltliner und Wormser zahlen den Bündnern jährlich die Summe von 25000 Gulden, und der König von Spanien leistet Bürgschaft dafür.

4. Die evangelischen Veltliner Flüchtlinge dürfen sich nur zwei Monate im Jahr, jedoch nicht ununterbrochen nacheinander, im

Veltlin aufhalten und müssen binnen 6 Jahren ihre Güter daselbst verkaufen.

5. Der Erzherzog Leopold hat im Veltlin durch einen Abgeordneten Streitigkeiten zu schlichten und Recht zu sprechen.

6. Die Pässe sollen für jeden Verkehr offen gehalten werden.

7. Die acht Gerichte, das Unter-Engadin und das Münstertal sind österreichisch. Die beiden Bünde und die Herrschaft Maienfeld müssen mit diesen Gebieten wie mit österreichischen Untertanen nur gute Nachbarschaft pflegen und im Falle eines Aufstandes bei der Unterdrückung den Oesterreichern behülflich sein.

8. Chur und Maienfeld müssen für die Dauer von 12 Jahren kaiserliche Besatzungen aufnehmen.

9. Die beiden Bünde und Maienfeld sollen ein Strafgericht einsetzen, durch welches die vom Thusner und Davoser Strafgericht verbannten Bündner zur Entschädigung für ihre erlittenen Verluste gelangen können.

10. Oesterreich übernimmt die Kastvogtei des Bistums Chur Der bischöfliche Stuhl soll fortan auch einem Nichtbündner zugänglich sein.

11. Der katholische Kultus soll überall in den drei Bünden frei ausgeübt werden dürfen; Priester aller Orden werden überall geduldet.

12. Die Beschlüsse des Tridentiner Konzils müssen von allen Katholiken in Bünden beobachtet werden. Bündnerische Dekrete, die damit in Widerspruch stehen, sind ungültig.

Mit der Annahme dieser Mailänder Artikel durch die zwei Bünde und Maienfeld hatte man endlich dem Verlangen der Banditen entsprochen; der Plan Pompejus Plantas war in weitgehendem Masse in Erfüllung gegangen: die Banditen waren repatriiert, die Einsetzung eines Revisionsgerichtes von Spanien-Oesterreich vorgeschrieben, und das gute Einvernehmen mit Spanien war wieder hergestellt. Dies alles war aber um einen teuren Preis erkauft worden: die acht Gerichte, das Unter-Engadin und Münstertal waren nun österreichisch, das Veltlin und Worms spanisch. Zudem war auch der übrige Teil Graubündens nur mehr ein Vasallenstaat Spanien-Oesterreichs. Kraft der Mailänder Artikel waren die drei Bünde auf dem besten Wege, auch die durch die Ilanzer Artikel von 1526 proklamierte Glaubens- und Gewissensfreiheit zu verlieren.

3. Baldiron im Dienste der Gegenreformation.[63]

Bis zur völligen Unterwerfung Graubündens war Baldiron allen Fragen betreffend Glaubens- und Gewissensfreiheit ausgewichen oder er hatte sie mit der nichtssagenden Bemerkung: «Darüber habe ich keine Aufträge» beantwortet. Aber kaum waren die Bünde unter seiner Gewaltherrschaft, so entpuppte er sich auch als ein eifriger Förderer der gegenreformatorischen Tendenzen. Schon bei seiner Rückkehr nach Schuls hatte er dort, wie schon angedeutet, die Kirche einigen mitgenommenen katholischen Geistlichen übergeben. Dasselbe geschah bald darauf auch in Remüs und Zernez. Als er mit seiner Familie von Schuls nach Chur zurückkehrte und am Weihnachtstage in Zuoz sich befand, befahl er, dass die protestantische Predigt daselbst sofort beseitigt und an ihrer Stelle die Messe eingeführt werde. Die «Mailänder Artikel» boten solchen Verfügungen Baldirons einen starken Rückhalt; aber auch sonst fehlte es ihm in dieser religiösen Angelegenheit nicht an Unterstützung. Der Bischof von Chur, Joh. Flugi von Aspermont, der sich seit dem Thusner Strafgericht die meiste Zeit in seiner Feste Fürstenberg im Vintschgau aufgehalten hatte, kehrte im November 1620 wieder nach Chur zurück und stand Baldiron hilfsbereit zur Seite. Wenige Tage nach der Ankunft Baldirons in Chur hatten der Bischof und das Kapitel durch Vermittlung des Dompropstes J. Zoller und des Hofmeisters J. P. Beeli die Thusner, Heinzenberger und die Einwohner von Tschappina dazu gebracht, dass sie dem Bischof Treue schwuren und viele ihrer Rechte an das Bistum abtraten. Wir wollen auch nicht vergessen, dass gerade um jene Zeit auf dem päpstlichen Thron Gregor XV. sass, der trotz der kurzen Zeit, die ihm zu wirken vergönnt war, die Gegenreformation dennoch wie kaum ein zweiter vor und nach ihm zu fördern gewusst hat. Auch er hatte sein Augenmerk auf Graubünden gerichtet und betrieb die Rekatholisierung daselbst durch seine weitverzweigten Organe mit grossem Eifer.

Es ist darum begreiflich, dass die Innsbrucker Regierung immer strengere Weisungen in dieser Hinsicht an Baldiron sandte und mit dem Bischof von Chur zu diesem Zweck enge Beziehungen anknüpfte. Am 19. Januar 1622[64] wird der Bischof ersucht, in allen grösseren Gemeinden, auch in Davos und Prätigau, die «Rekonzilierung der Kirchen», d. h. ihre Wiedereinweihung für den katholi-

schen Gottesdienst vorzunehmen, wie dies in Schuls, Remüs und Zernez bereits geschehen sei. Dies war allerdings zuerst nur dort erfolgt, wo österreichisches Militär in grösserer Anzahl war, und demnach in erster Linie wohl auch für dieses Militär. Aber die Gemeinden merkten bald, worauf es abgesehen war. Es dauerte nicht lange, da wurde die Predigt durch Dekret Baldirons abgeschafft und den reformierten Prädikanten nur mehr erlaubt, Taufen und Trauungen vorzunehmen.[65] Protestantische Pfarrer, die geheim oder öffentlich zu predigen wagten, wurden gefangen genommen und den österreichischen Besatzungen eingeliefert.[66] Die fünf Gemeinden von Ob-Tasna hatten, auf die Freundschaft und wohl auch auf geheime Versprechungen Rudolf Plantas sich stützend, die österreichischen Kommissäre in Schuls um «Freistellung der Religion» gebeten, wurden aber rundweg abgewiesen. Am 2. März wird diese Abweisung von der Regierung in Innsbruck gelobt und bestätigt.[67] Nicht besser erging es, wie wir einem Schreiben der Regierung an Baldiron vom 23. Februar[68] entnehmen können, auch einer Abordnung der Prätigauer, die wegen der religiösen Bedrückung in Innsbruck vorstellig geworden war. Das soeben erwähnte Schreiben vom 2. März 1622 ist, auch abgesehen von der religiösen Frage, für die Beurteilung der Absichten, die Oesterreich mit dem Kriegszug in Bünden verband, von Wichtigkeit. Es ist eine Art Bekenntnis der Innsbrucker Regierung in Form eines «Gutachtens der Kammer in Innsbruck an den Erzherzog betreffend die Einsetzung Rudolf Plantas als Statutrichter im Unter-Engadin». Da heisst es: Planta sei nicht der richtige Mann, «indem fürs erste derselbe einer widrigen, bevorab sehr bösen, vergifteten, nämlich calvinischen Sekte angehöre» und nicht die katholische, sondern eher die reformierte Religion begünstigen werde, so dass ein Hauptziel des Krieges, «der scopus religionis», schwerlich erreicht werde. Dabei sei vor allem in Betracht zu ziehen, «was es männiglich für ein Ansehen haben möchte, sintemalen Eure Fürstliche Durchlaucht sich dieser Lande zu bemächtigen praecipue intuitu et fervore religiones[69] bewegt worden, da (= wenn) zu einem Haupt eine sektische Person alldorthin gesetzt würde und ob auch ein solches gegen Gott verantwortlich sein könnte.[70] Wir sehen hieraus, dass das religiöse Moment bei der Unterwerfung Graubündens seitens Oesterreichs von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung war. Dabei ergibt sich die Tatsache,

dass die ursprünglichen Gegner in der Geltendmachung von Hoheitsrechten im Unter-Engadin[71], Oesterreich und der Bischof, nun gemeinsam gegen die im 14. Jahrhundert aus dem Gegensatz der beiden Rivalen hervorgegangene dritte Macht, den Gotteshausbund bzw. die drei Bünde, zu kämpfen sich anschickten. Als Werkzeug dazu brauchten beide den Obersten Baldiron. Die Wahl dieser gewalttätigen, rohen Person für die Ausführung einer so heiklen Aufgabe war verfehlt, was zunächst Baldiron selber zum Verhängnis gereichte. Statt das Volk mit Verständnis und freundlichem Entgegenkommen für das Bekehrungswerk zu gewinnen, wie es der gutmütige und schlaue Pater Alexius[72] im Vorder-Prätigau und in der Herrschaft angefangen hatte, und zwar mit gutem Erfolg, glaubte Baldiron, die Seele eines ganzen Volkes mit roher Gewalt knechten zu können, da für ihn die Glaubenstreue der Evangelischen nur «anererbte Bosheit» und «Starrköpfigkeit» war.[73]

Als er am 21. April in Begleitung von 130 Mann der Churer Besatzung persönlich sich nach dem Prätigau begab, um eine Innsbrucker Verordnung bekanntzumachen, und zu diesem Zweck am 22. April das Volk von Jenaz und Luzein zusammenberufen, von bewaffneten Soldaten umgeben und demselben durch seinen Dolmetsch das Dekret vorlesen liess, stiess er auf den hartnäckigsten Widerstand. Das Volk verlangte eine Stunde Frist zur Beratung. Hierauf antwortete Landammann Joos Cresta im Namen des Volkes, dasselbe habe einstimmig beschlossen, trotz aller Misshandlungen, die es sich von den einquartierten Truppen gefallen lassen müsse, sich in politischen Dingen den Verfügungen des Erzherzogs Leopold und seiner Beamten zu unterziehen; was aber die Religion anbelange, die ausdrücklich im Eidschwure vorbehalten worden sei, bäten sie bei Christi Blut, ihrem Gewissen keinen Zwang antun zu wollen, indem sie alle lieber sterben als ihren Glauben ändern wollten.[74] Baldiron erglühte vor Zorn und befahl, Landammann Cresta sofort zu ergreifen. Als Joh. Sprecher die Soldaten bat, den Landammann menschlicher zu behandeln, wurde auch er verhaftet, und beide wurden auf Schloss Castels abgeführt. Nun setzte Baldiron einige Artikel schriftlich auf und erliess den Befehl an die Prätigauer, nächsten Sonntag bestimmt und unumwunden auf dieselben zu antworten, damit der Erzherzog das Weitere beschliessen könne. Die Vermutung Ludwigs[75], dass diese Artikel vom Bischof oder vom

Pater Fidelis[76] stammten, dürfte eine grosse Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen, sichere Beweise hierüber fehlen aber. Jedenfalls kann man für diese Artikel direkt weder den Erzherzog noch seine Räte verantwortlich machen, sie wurden gegen ihren Willen verkündet, und alle drückten später, als ihnen der Hergang der ganzen Sache bekannt wurde, ihr Missfallen gegen das barsche, verständnislose Vorgehen Baldirons aus. Die betreffenden Artikel lauten:

1. Alle Prädikanten müssen sofort die Gegend verlassen.

2. Alle Untertanen sowohl im Prätigau als ausserhalb desselben müssen sich der Ausübung der Zwingli'schen und Calvin'schen Lehre sowie alles andern Glaubens, so der katholischen Religion zuwider ist, enthalten.

3. Alle geheimen Zusammenkünfte und das gegenseitige Vorlesen sektiererischer Bücher sollen unterbleiben.

4. Hinfort soll im Prätigau allein der neue verbesserte Kalender gelten.

5. Alle Untertanen beiderlei Geschlechts und jeglichen Alters müssen ohne Ausnahme und unter angedrohter Busse stets den katholischen Gottesdienst und die katechetische Unterweisung besuchen und dürfen niemals ohne wohlbegründete Entschuldigung, sei es um häuslicher Angelegenheiten oder anderer Dinge willen, wegbleiben.

Diese letzte Bestimmung wurde, wie Sprecher berichtet, nachträglich von Baldiron in dem Sinne gemildert, dass der Uebertritt zur katholischen Religion freiwillig, d. h. erst nachdem man durch katechetische Belehrung und freundschaftlichen Unterricht von der Richtigkeit der katholischen Lehre überzeugt worden sei, zu erfolgen hätte. Ebenso solle niemand mit Gewalt gezwungen werden, zur Messe oder zur Beichte zu gehen.

«Dies sind die vornehmsten Punkte, die wir ihnen vorgehalten haben», schreibt am 21. April der Pater Fidelis von Grüsch aus an den Bischof von Chur[76a], «und wir harren nun ihrer Beantwortung und ziehen inzwischen auf Castels. Auch wird der Oberst an seinem Eifer und Ernst nichts erwünschen lassen, und was ich als geringes Werkzeug dabei tun kann, soll auch nicht gespart werden... Die Prätigauer haben nicht wenig gestutzt, aber der Herr Oberst hat ihnen solche Predigt getan, dass sie wohl hätten mögen: Barmherzigkeit! schreien!»

Als Baldiron jedoch die Glaubenstreue und Festigkeit der Prätigauer Bevölkerung wahrnahm und zudem noch von Landammann Travers ermahnt wurde, auf die Sicherheit seines Lebens Bedacht zu nehmen, soll er selber nicht wenig «gestutzt» haben und erschrocken gewesen sein. Er kehrte noch am gleichen Abend in Begleitung seiner Dragoner nach Chur zurück[77]. Baldiron hatte wohl selber das Gefühl, in seinen religiösen Forderungen zu weit und zu rasch gegangen zu sein, und empfand schon ein geheimes Grauen vor einer unsichtbaren Macht, die sich zum Widerstand gegen ihn mit unbezwingbarer Gewalt aufbäumte. Doch es war schon zu spät.

4. Die Vertreibung Baldirons.

Seit Monaten schon regte sich im Prätigau der Geist des Widerstandes; denn was die Bevölkerung damals, auch abgesehen von den Lasten der Einquartierung, an Gewalttätigkeiten und Beraubung seitens der österreichischen Soldaten auszustehen hatte, spottet aller Beschreibung. In Dalvazza traf einmal der Fähnrich der Kompanie Berthold den Steffen Rüedi, genannt Schrepfer. Er stieg ihm auf die Schultern und befahl einem seiner Knechte, den armen Mann mit dem Spiess zu stacheln, und ritt so die steile Anhöhe nach Luzein hinauf, indem er sagte, das sei die rechte Art, die Prätigauer Bauern zahm zu machen. — Guler berichtet uns in seiner «Deduktion», wie die «unverschämten Kriegsgurgeln eine neue, unerhörte Art der Geldschinderei» erfunden haben. Wohlhabende Leute werden mit allerlei ehrrührigen Worten, wie «Ketzer», «lutherischer oder zwinglischer Schelm» u. dgl. m. gereizt und beleidigt, und sobald die betreffenden Leute sich erlauben, dagegen ein Wort einzuwenden, falle die mörderische Rotte über sie her, misshandle sie jämmerlich, und «erst wenn der arme Mann ihnen (den Soldaten) zur Strafe zwei Kühe allsobald überlasse», könne er hoffen, mit dem Leben davonzukommen. «Darauf werden die Kühe verkauft und das Geld, welches zum Gespött sie neugläubig genannt haben, miteinander verspielt und verprasst».[77a] Nicht einmal die Toten hatten Ruhe vor diesen Horden. So wurde in Maienfeld das Grab des Ritters Johann Lucius Gugelberg von Moos geöffnet und dessen Leichnam aller Ritterzierden, ja selbst der Kleider beraubt.

Aehnlich, jedoch nicht so grausam, hauste das «Kaiserliche Kriegsvolk» auch im Unter-Engadin. Solange genügend Nahrung da war, prassten sie unverschämt, schliesslich, als sie alles aufgezehrt hatten, litten sie allerdings auch selber bitteren Mangel. Die Hungersnot war in diesem schrecklichen Winter 1621/22 so gross, dass viele Leute wochenlang sich mit Heu und Emd, das in Milch und Wasser gesotten wurde, ernähren mussten.

Freilich, die ganze Schuld an jener rohen Schinderei der einheimischen Bevölkerung durch die österreichischen Besatzungstruppen im Winter 1621/22 kann man auch nicht bloss Baldiron zuschieben. Hätte er seinen Truppen den Sold regelmässig auszahlen können, so wäre vielleicht manche gewaltsame und ungerechte Konfiszierung unterblieben, und das Plündern und Rauben wäre nicht in dem Masse ausgeartet, wie es der Fall gewesen ist. In jedem Brief Baldirons an die Regierung oder an die oberösterreichische Kammer[78] in Innsbruck klagt er über «rückständigen Sold», «schlechtes Geld»[79], «Ausreissen der Soldaten wegen zu schlechter und unpünktlicher Bezahlung». Im Mai 1622[80] handelt es sich um einen rückständigen Sold von neun Monaten! Offenbar waren die spanischen Hilfsquellen versiegt.

Als nun Baldiron im April 1622 durch seine Religionsartikel zur wirtschaftlichen Not noch die seelische aufs höchste spannte, da konnte das Prätigauer Volk seinen Zorn nicht mehr verhalten.[81] Die Waffen hatte es zwar an Oesterreich abliefern müssen. Darum gingen die Männer bei Nacht in den Wald und schnitten sich Knüttel und versahen dieselben mit Nägeln und scharfen Eisenstücken aller Art. Mit diesen Waffen aus dem «Zeughause Gottes» zogen sie am Palmsonntag 1622 mit dem Mute der Verzweiflung gegen eine vielfache, gut bewaffnete Uebermacht und jagten die Bedrücker zum Lande hinaus.[82] Baldiron hatte bei Anlass seiner Reise im Prätigau Wind vom Anschlage der Prätigauer erhalten. Er warnte seine Besatzungen in allen Gerichten und mahnte sie zur Wachsamkeit. Die Truppen im Vorder-Prätigau hatten sich zum Teil um Castels herum konzentriert, in der Hoffnung, im Falle eines Ueberfalles vom Schlosse aus erfolgreicher widerstehen zu können. Gegen die ungestüme, wild aufbrausende Kraft der ergrimmten Bevölkerung vermochten jedoch auch die Schlossmauern nicht Schutz zu gewähren.

Durch Vermittlung von Landvogt Travers kam schon am 25. April folgende Vereinbarung zwischen der Besatzung auf Castels und den Belagerern zustande:

1. Die österreichischen Soldaten legen die Waffen nieder, ziehen mit Stäben in der Hand ab und werden ungefährdet über die bündnerischen Grenzen geführt.

2. Sie schwören, niemals wieder gegen die drei Bünde die Waffen zu ergreifen.

3. Sie werden bei dem durchlauchtigsten Erzherzog Fürbitte einlegen, dass eine Generalamnestie ausgesprochen wird, die österreichische Besatzung die Bünde verlässt und alles in den früheren Stand versetzt wird.

4. Anderseits gedenken die acht Gerichte in keiner Weise die Rechte des durchlauchtigsten Erzherzogs anzutasten, welche seinen Vorgängern und nun ihm von Rechts wegen gebühren, und die er bis jetzt ruhig besass.[83]

Um des Erzherzogs Zorn nicht mutwillig herauszufordern und den Truppen eine allzu grosse Demütigung zu ersparen, bat Travers, dass man den Offizieren alle Waffen und den Gemeinen wenigstens das Schwert lasse. Beides wurde vom Volke gewährt. Am 26. April verliess die Besatzung das Prätigau. Maienfeld wurde nun ebenfalls belagert und der Marsch auf Chur zur Bestrafung Baldirons agetreten. Dieser befand sich in grosser Verlegenheit. Sofort forderte er die zwei andern Bünde zur Hilfeleistung gegen die «teuflischen Rebellen» auf, bekam aber nur eine Kompanie Oberhalbsteiner unter Hauptmann C. Frisch.[84] Die Ober-Bündner sandten ihre Truppen nur bis Reichenau zum Schutze der eigenen Grenzen. Selbst die verlockendsten Versprechen, die Baldiron einzelnen Gerichten, wie z. B. Churwalden, machte, konnten nichts mehr ausrichten; er war in eine Falle geraten und musste notgedrungen mit jedem Tage kleinlauter werden. Noch anfangs Juni schrieb er zwar an Stredele: «Der Teufel möge ihn (Baldiron) holen, wenn er die geringste Furcht hege, aber er könne nirgends Hülfe erhalten und wolle deshalb Gepäck und Munition dem Engadin zusenden. Er könne aber nicht glauben, dass zwei der mächtigsten Fürsten es leiden sollten, dass vier Bauernhaufen (vier Gerichte im Prätigau) alles dies ungestraft tun dürften.»[85]

Den acht Gerichten wagten jedoch der Gotteshaus- und der Obere Bund in ihrer Kleinmut nicht Hilfe zu leisten. Am 10. Mai schrieben sie sogar an die Eidgenossen, auch sie sollen den Hilfegesuchen der Prätigauer kein Gehör schenken, aller Widerstand sei doch umsonst[86]. Diesen genügte aber, dass ihre Flüchtlinge auf Schleichwegen wieder in die Heimat zurückkehrten, dass ein R. von Salis, ein J. P. Guler, ein F. Buol sich ihnen wieder anschlossen und die Leitung der revolutionären Kriegshaufen übernahmen. Neuer Mut beseelte sie wieder. Umsonst machten Baldirons Truppen täglich Ausfällfe gegen Zizers, gegen Haldenstein und Felsberg, umsonst äscherten sie am 10. und 11. Mai unter Anführung Martin von Camenischs, eines Bündners, alle Dörfer des Schanfiggs ein und trieben alles Vieh weg, so dass das eingeschüchterte Volk sich bereit erklärte, mit Baldiron zu verhandeln,[87] Geiseln zu stellen und einen neuen Eidschwur zu leisten. Die Prätigauer kamen ihnen noch rechtzeitig zu Hilfe, und so blieb ihnen diese Demütigung erspart.

Da auch der österreichische Befehlshaber in Feldkirch, J. W. Reitnauer, vergeblich versuchte, über die Luziensteig hereinzubrechen, um Maienfeld zu entsetzen und Baldiron Hilfe zu bringen, so sah sich letzterer schliesslich doch genötigt, über einen «ehrenvollen Abzug» mit den Aufständischen zu verhandeln. Auf Baldirons Antrieb gingen am 31. Mai Landammann J. Berchter von Disentis, Hauptmann Andreas von Salis und Anton von Molina nach Jenins und versuchten einen Waffenstillstand zuwege zu bringen, indem sie den Prätigauern die sichere Hoffnung gaben, dass die zehn Gerichte wieder als Bund anerkannt würden. Die Verhandlungen zerschlugen sich jedoch. Die Prätigauer wollten unbedingt, wie sie sich äusserten, selber das «spanische Nest gründlich säubern». Am 1. Juni kapitulierte die Besatzung von Maienfeld. Sie durfte mit wehenden Fahnen, mit ihren Waffen und sämtlichem Gepäck abziehen. Mit vereinten Kräften versuchten nun die Prätigauer unter dem Befehl des Obersten Rudolf von Salis Chur zur Uebergabe zu zwingen. In der Stadt herrschte grosse Not, und die Zivilbevölkerung hätte die Kapitulation sehr begrüsst. Die Hauptbedingung der Aufständischen war jedoch für die Besatzung zu demütigend: «Auslieferung Baldirons, des Wüterichs und Urhebers aller Leiden und Schrecken,» die man monatelang hatte ausstehen müssen. Als aber um die Mitte des Monats Juni Gerüchte über die Ankunft spani-

scher Truppen im Grauen Bund, im Puschlav und Engadin nach Chur gelangten, einigte man sich doch auf folgende Bedingungen:

1. Dass die Oesterreicher und Spanier den 17. Juni frei und ungehindert über Tiefencastel in der Richtung nach Cläven mit ihren Fahnen, Waffen und ihrem Gepäck abziehen dürften.

2. Da dem Oberanführer Baldiron freier Abzug gestattet werde, so seien die Gefangenen in Innsbruck[88] ebenfalls sogleich auf freien Fuss zu setzen, wofür Bischof und Kapitel Bürgschaft zu leisten hatten. Anderseits versprachen die Bündner dem Bischof und Kapitel in bezug auf Personen und Eigentum Schutz und Schirm und die Befugnis, frei und ungehindert in den Bünden und auf dem bischöflichen Hofe zu wohnen.

3. Beim Abzug hatten sowohl die Bündner sich zu hüten, dem abziehenden Feinde, als dieser den Bündnern irgendwelchen Schaden zu verursachen. Hiefür sollte jede Partei sechs Geiseln stellen.[89]

4. Die Abziehenden seien gehalten, alle gemachten Schulden zu bezahlen, wogegen ihnen Lebensmittel während der Reise zugesagt würden.

5. Die Bündner sollten die beiden Gefangenen Freiherr von Fels und Leutnant Popp in Freiheit setzen.

So zog denn Baldiron am vereinbarten Tage mit ungefähr 200 Mann deutschem Kriegsvolk, 200 Reitern und etwa 1200 Spaniern über Tiefencastel und den Septimerpass gegen Cläven ab. Die Salzburger hatten sich, trotz der Drohungen Baldirons, Gewalt gegen sie anzuwenden, geweigert, ihn nach Cläven zu begleiten. Sie gingen über Maienfeld ins Vorarlbergische.

Mit diesem Abzug ist Baldirons Rolle als österreichischer Oberbefehlshaber in Bünden beendet. Das bedeutet jedoch nicht, dass er als Heerführer vom Kriegsschauplatze der drei Bünde verschwindet. Der Not gehorchend war er abgezogen, den «frechen Pauren» schwor er aber Rache.

5. Der Bundestag.
(Ein hoffnungsvoller Lichtstrahl.)

Die Vertreibung der Oesterreicher durch die Prätigauer blieb nicht ohne Wirkung auf den Bundestag. Er wachte aus seiner feigen

Ohnmacht auf, er ermannte sich und wagte nach dem Abzug Baldirons sogar Beschlüsse zur «Rettung des gesamten Vaterlandes» zu fassen. Kaum hatte Baldiron die Stadttore verlassen, so erschienen schon die ersten Boten in Chur. Am Abend desselben Tages waren bereits folgende Beschlüsse zu Protokoll genommen:[90]

1. Es wird eine Generalamnestie für alle Bündner, Bandirte und nicht Bandirte wegen jeglichen Vergehens, das sie sich gegen das Vaterland zuschulden kommen liessen, gewährt. Den Anhängern aller Parteien, der spanischen, venezianischen und österreichischen, ist freie, ungehinderte Rückkehr ins Vaterland gestattet, doch sollen sie sich in Zukunft aller Parteiumtriebe enthalten.

2. Die Mailänder Artikel sind ungültig.

3. Der Bundesbrief wird neu beschworen und ist für ewige Zeiten zu beobachten.

4. Zur Verteidigung des Vaterlandes soll jeder Bund 1200 Mann aufstellen.

5. Alle unterstehen dem Oberbefehl des Freiherrn Rudolf von Salis, des «Bünde-Generals».

Sogar an den Erzherzog wagte der Bundestag zu schreiben. Er beschwerte sich bei ihm über die tyrannische Handlungsweise Baldürons und des österreichischen Kriegsvolkes gegen die Bündner und bat ihn, das Unter-Engadin und das Münstertal den Bündnern zurückzugeben und die Erbeinigung zu beobachten. Zu gleicher Zeit wurde auch an Herzog von Feria ein Schreiben gerichtet, worin derselbe ersucht wurde, auf das Veltlin und Worms zu Gunsten der Bündner zu verzichten, wofür diese ihm gute Freund- und Nachbarschaft antrugen. An die Tagsatzung in Baden ordnete der Bundestag den Misoxer J. A. Marca, den Bürgermeister Greg. Meyer von Chur und Joh. Sprecher von Davos, des Chronisten Bruder, mit dem Auftrage ab, dort um Rat und Hilfstruppen anzuhalten.

Nach langen leidvollen Jahren wagte also doch einmal der Bundestag, über alle religiösen und parteipolitischen Gegensätze sich hinwegsetzend, einig und mutig für das Wohl des gesamten Vaterlandes einzutreten. Ob er auch die Kraft hatte, seinen Beschlüssen mit Taten Nachdruck zu verleihen, sollte sich bald zeigen.

6. Baldirons Rückkehr und Rache.

Im Unter-Engadin und Münstertal hatte man sich, während die geschilderten kriegerischen Ereignisse im Zehngerichtenbund und in Chur sich abspielten, ruhig verhalten. In beiden Tälern lagerten noch starke österreichische Besatzungen. Die älteren einsichtigen Kriegsführer Bündens waren darum der Ansicht, dass man gleich nach der Einnahme Churs alle Kräfte zur Wiedereroberung des Unter-Engadins verwenden sollte.[91] Diese Meinung wurde aber von einer Anzahl jüngerer Führer nicht geteilt. Dieselben meinten, ein gleichzeitiger Angriff von mehreren Seiten auf das österreichische Gebiet würde den Feind eher zu vorteilhaften Friedensbedingungen veranlassen. Infolge dieser Meinungsverschiedenheiten verlor man kostbare Zeit mit unnützen Beratungen, und der Feind konnte sich unterdessen erholen und sich auf den kommenden Angriff rüsten.

Baldiron war mit seinen Truppen direkt von Cläven durch das Veltlin ins Münstertal und von hier nach Zernez gezogen. Stredele begleitete ihn wieder als Kriegskommissär. Beide waren anfangs Juli 1622 eifrig bemüht, den Widerstand im ganzen Unter-Engadin zu organisieren, um womöglich von hier aus wieder einen Vorstoss gegen Chur zu unternehmen. Unterdessen waren 400 Davoser unter Paul Buol sen. und Flori Sprecher und Hauptmann Heer von Glarus mit 170 Mann über den Flüelapass bis in das Tal der Sulsasca bei Süs vorgedrungen. Im Dorfe selbst befanden sich 4 Kompanien des Grafen Alvic von Sulz[92] und die Kompanie Steiger, die mit Baldiron ins Engadin gekommen war. Ohne Zögern eröffneten die Davoser den Kampf, und die Engadiner schlossen sich ihnen jubelnd an. Während der Nacht zogen sich aber die Oesterreicher nach Zernez zurück, wohl in der Meinung, dort von Baldiron unterstützt zu werden. Es stellte sich aber bald heraus, dass Baldiron selber Hilfe nötig hatte, da vom Albula her die Ober-Bündner und die Hilfstruppen des Gotteshausbundes heranrückten. Als Baldiron die Situation erkannte, befahl er, von Wut und Furcht erfüllt, die Gemeinde Zernez in Brand zu stecken, und floh, seinen Truppen vorauseilend, am 9 Juli über den Ofenberg nach dem Münstertal. Von den 200 Häusern, die Zernez damals zählte, brannten bis auf 24 alle ab.

Sobald die Truppen im unteren Teil von Ob-Tasna und in Unter-Tasna von der Flucht Baldirons Kunde erhielten, traten sie

auch den Rückzug an. Das Regiment Fuchs, das Guarda besetzt hielt, hatte sich schon am 8. Juli bis Schuls zurückgezogen. Dieser Rückzug der Oesterreicher gestaltete sich nun zu einem wahren Verheerungszug. Kein einziges Dorf wurde verschont[93]. Damals brannte auch Fetan bis auf 6 Häuser gänzlich ab.[94] Um vor dem Abfall der Engadiner sicher zu sein, hatten die Oesterreicher schon vorher aus jeder Gemeinde 30 Geiseln mit sich herumgeführt. Mit Ausnahme weniger, die zu entfliehen vermochten, schleppten sie dieselben samt 80 andern aus dem Dorfe Schuls am 11. Juli mit sich nach Nauders. Viele sahen ihre Heimat nie mehr.

Unterdessen war der Oberanführer, Rudolf von Salis, am 7. Juli mit einem Trupp Dragoner und 10 Kompanien ins Prätigau gekommen. Sechs davon kamen aus der Eidgenossenschaft.[95] Statt nun den Truppen im Engadin Hilfe zu bringen, wurde der bereits erwähnte Rat der jüngeren Führer befolgt: vom Prätigau aus wurden über alle Bergpässe Einfälle in das österreichische Gebiet veranstaltet. Die Schierser zogen über den Furka-Berg, die Klosterser über das Schlappiner-Joch, und der General selber mit 10 Kompanien über den Gafiapass bei St. Antönien nach dem Vorarlberg. Der General hatte strenge Ordre erlassen, keine Kirchen zu plündern und keinem an Körper oder an der Ehre Gewalt anzutun. Wo er selber anwesend war, hielten sich die Truppen auch vorzüglich. An vielen andern Orten aber wurde dennoch arg geplündert und nicht viel menschlicher gehaust, als es die Oesterreicher im Engadin und im Prätigau getan hatten.

Die nächste Folge dieses unsinnigen Offensivkrieges der Bündner war, dass die Truppen im Engadin sich mit Recht verlassen fühlten, dass der Mut und die Ordnung bei ihnen zusehends nachliessen, und dass sie schliesslich bei Chiaflur, zwischen Remüs und Martinsbruck, von Baldiron, wegen Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit der ausgestellten Wache, überfallen und empfindlich geschlagen werden konnten. Sie mussten sich wieder zurückziehen und die Dörfer Remüs, Schleins und Martinsbruck, die bis dahin ziemlich verschont geblieben waren, der Rachsucht und Plünderungsgier Baldirons und seiner Knechte überlassen.

An der Unter-Engadiner Grenze trat nun ein Zustand ein, der demjenigen des Sommers 1620 ähnlich war. Als Hauptmann der Unter-Engadiner wurde vom General Joh. Friedr. von Salis ernannt.

Seine Hauptaufgabe wäre gewesen, die Grenze bei Martinsbruck zu bewachen. Allein von einem geordneten Wachtdienst der Einheimischen kann kaum die Rede sein, und auch bei den Hilfstruppen war die Ordnung sehr mangelhaft. Ihr Hauptlager war in Sent.[96] Von hier aus wurden von Zeit zu Zeit Ausfälle und Raubzüge bald durch das Scarltal, bald durch das Uinatal[97] oder auch direkt durch das Inntal hinunter auf österreichisches Gebiet veranstaltet. Es war vorauszusehen, dass solche Truppen bei einem erneuten Einbruch der Oesterreicher keinen grossen Widerstand zu leisten vermochten. Dazu fehlte ihnen die moralische Kraft, das Verantwortlichkeitsgefühl und vielleicht auch die Liebe zu dem Land, das sie verteidigen sollten, und das nun, verheert und ausgeplündert wie es war, nicht einmal den Einheimischen das Nötigste zum Leben zu bieten vermochte. Und doch mussten sie und die Bündner sich auf einen baldigen Waffengang mit Oesterreich gefasst machen. Denn dieses konnte und wollte die Schmach einer so demütigenden Vertreibung seiner Truppen aus Bünden nicht ungestraft hinnehmen.

7. Die zweite Besetzung Bündens durch die Oesterreicher. August 1622.

Seit Ende Juli rückte ununterbrochen Kriegsvolk vom Elsass gegen die Bünde her: da kamen zuerst 6 Kompanien des Regiments Sulz[98] und mit ihnen der Graf in eigener Person. Ihnen folgten 14 Kompanien von dem burgundischen Regiment des Freiherrn von Wattenwil. Das ganze österreichische Heer mit Ausnahme von Baldirons Regiment, von den Veltlinern unter Carl Robustelli und 3500 Tirolern, die noch immer an der Unter-Engadiner und Münstertaler Grenze lagen, sammelte sich am 18. August beim Dorfe Tschugguns und in den benachbarten Ortschaften im Vorarlberg. In den folgenden Tagen zogen das Sulzische, Wattenwilsche, Salzburgische und Schwarzwälder Regiment über Sankt Gallenkirch[99] und den Sainesberg[100] nach Galtür und dann über Ischgl nach dem Samnauntal. Hier wurden sie von Baldiron und einem Teil seiner Truppen erwartet. Zehntausend Mann standen nun an der Grenze, bereit, einen neuen Kriegszug durch das Engadin und Prätigau anzutreten. Den Oberbefehl übernahm diesmal, auf Wunsch Leopolds, der doch nicht alle Grausamkeiten Baldirons hatte billigen

können, der Graf Alvic von Sulz. Baldiron durfte nur über die Truppen, die er selber mitgebracht hatte, frei verfügen.

Die erste Absicht des Grafen war, mit der Hauptmacht vom Samnauntal ins Tasnatal hinüberzuziehen und von hier aus gegen Ardez und Fetan vorzudringen. Da er aber die (falsche) Nachricht erhielt, dass alle Bergübergänge nach dem Tasnatal von starken Besatzungen bewacht wären, entschloss er sich, durch das Sampuoiertal hinauszuziehen und zuerst Schleins anzugreifen. Ein Schleinser, Simon Janett, wies ihm den richtigen Weg und diente ihm als Spion. Den gleichen Dienst besorgte für Baldiron Martin Camenisch, der gleiche Bündner, dem wir schon bei der Einäscherung der Dörfer im Schanfigg begegnet sind. Den 30 feindlichen Kompanien vermochten die Bündner nur 15 entgegenzustellen, die zusammen kaum 2000 Mann zählten. Von waffenfähigen Engadinern waren nur ungefähr 300 beisammen und diese meistenteils nur mit Prügeln bewaffnet. Zu heldenmütigen Kämpfen und grossen Schlachten kam es, wie es vorauszusehen war, bei diesem zweiten Einfall, wenigstens im Engadin, nicht. Der ganze Kriegszug von Schleins bis Scanfs im Ober-Engadin war nur eine fortwährende Verfolgung fliehender Truppen und besonders seitens Baldiron und seiner Knechte eine Fortsetzung der Gewalttaten und Plünderungen, die schon den ersten Einmarsch gekennzeichnet hatten. Zum drittenmal innert Jahresfrist wurde in diesen Dörfern Feuer angelegt, so dass nun die meisten Häuser in Asche lagen. In Ob-Tasna allein waren während dieser beiden Kriegszüge 650 Wohnungen vollständig zerstört worden[101]. Ueber 200 Personen, meistens Kinder und Frauen, wurden an einem einzigen Tage in verschiedenen Dörfern des Unter-Engadins getötet, in Fetan allein über 30[102]. Auch die meisten Geiseln, welche Baldiron mit sich führte, wurden zum Vergnügen der Soldaten und ihres betrunkenen Führers bei Anlass dieses zweiten Kriegszuges hingerichtet. Auf einer Wiese zwischen Süs und Lavin fanden 40 einen grauenvollen Tod. Umsonst versuchte der Graf von Sulz solchen Ausschreitungen Einhalt zu gebieten.

Weitaus die meisten bündnerischen und eidgenössischen Truppen waren über den Flüela nach Davos geflohen. Der Graf von Sulz und Baldiron schlugen aber diesmal einen andern Weg ein um die Davoser und Prätigauer zu täuschen. Sie gingen mit der

Hauptmacht ihres Heeres von Scanfs aus über den Scaletta-Pass nach dem Dischmatal und von dort nach Davos. Trotzdem der Oberanführer Salis noch rechtzeitig davon benachrichtigt worden war, konnte er keinen geordneten Widerstand mehr organisieren. Seine Truppen befanden sich in völliger Auflösung. Vom Ober-Engadin, von Chur und den nächstgelegenen Orten hatte er wiederholt bei Eid und Ehre Hülfe begehrt, aber keine erhalten. Zum zweitenmal hatte der Bundestag versagt und die Mutigen in ihren Hoffnungen betrogen. Von den Hülfstruppen der Eidgenossen hatten sich die meisten davongemacht. Auch mit ihnen hatte man eine böse Enttäuschung erlebt. Traurig blickte der Bündegeneral auf das kleine, schlecht bewaffnete Häuflein, das ihm treu geblieben war. Und doch wagte er, der Tapfere, mit diesen wenigen Getreuen, die noch immer voller Hoffnung zu ihm emporschauten, einmal wenigstens dem Feinde die Stirne zu bieten und die Ehre des Vaterlandes zu retten. Bei Saas, Lavisaun (Aquasana) und Raschnals im Hinter-Prätigau setzte sich die kleine Schar mit Todesverachtung zur Wehr. Doch umsonst waren ihr Heldenmut und ihre Tapferkeit. Sie wurden von der Uebermacht besiegt. Unaufhaltsam rückte nun der Feind gegen Chur, und nach wenigen Tagen stand Graubünden wieder unter der Gewaltherrschaft Oesterreichs.

Das Rettungswerk des Bundestages war gescheitert. Zaghaftigkeit und Mangel an Autorität beim Bundestag, ungeschickte Inangriffnahme der Landesverteidigung durch die Heerführer, wodurch dem Oberkommandierenden eine einheitliche Führung verunmöglicht wurde, und schliesslich ein bedenklicher Mangel an Disziplin und Ordnung bei den eigenen Truppen, alle diese Faktoren wirkten mit, um den Zusammenbruch der drei Bünde herbeizuführen. Das Volk, das im Juni erleichtert und voller Hoffnung aufgeatmet hatte, nachdem Baldiron vertrieben worden war, schmachtete nun wieder in unsäglicher Not. Zu den Lasten der Einquartierung und allem übrigen Elend kam mit dem einbrechenden Winter noch die Pest ins Land.

Schluss.

Sofort nach der Niederlage des Unter-Engadins und Prätigaus traten in Lindau[103] Abgeordnete Oesterreichs, Spaniens, des

Papstes, der Eidgenossenschaft und der zwei Bünde samt der Herrschaft Maienfeld zusammen. Umsonst bemühten sich die eidgenössischen Boten, eine Regelung der Bündner Angelegenheiten im Sinne des Madrider Vertrages zustande zu bringen. Die Sieger waren stolz, hochfahrend und unnachgiebig. Graubünden musste damals in seiner — allerdings zum guten Teil selbst verschuldeten — Not und Ohnmacht seine Zustimmung zum demütigendsten Vertrag, den es je abgeschlossen hat, geben. Die in Lindau aufgestellten Bedingungen übertrafen noch an Strenge und Härte die «Mailänder Artikel» vom Januar 1622. Sie lieferten die acht Gerichte, das Unter-Engadin und Münstertal in jeder Hinsicht vollkommen an Oesterreich aus. Hatte man früher[104] von einer, tatsächlich kaum spürbaren und rechtlich sehr relativen Untertanenschaft der Bewohner dieser Gebiete sprechen können, so waren dieselben jetzt absolute österreichische Untertanen geworden, völlig herausgerissen aus ihrem Bundesverhältnis zum Freistaate der drei Bünde. Auf den Grundsatz des Augsburger Religionsfriedens sich stützend (cujus regio, ejus religio), verlangten die Bevollmächtigten Oesterreichs das Recht ihrer Regierung zur Einführung der katholischen Religion in den ihr untergebenen Gebieten[105], und — da formell-juridisch vom Standpunkt jener Zeit dagegen sich nichts einwenden liess — es wurde ihrem Begehren auch entsprochen. Das Recht des freien, keiner menschlichen Autorität unterworfenen Gewissens wurde aber dadurch vergewaltigt. In stumpfer Resignation, mit dem Bewusstsein völliger Ohnmacht, wurde nach dem Hungerwinter 1622/23 im Mai 1623 in allen Gerichten des Prätigaus und Unter-Engadins die verlangte Huldigung geleistet; dann erst berief der Erzherzog den grössten Teil seiner Truppen aus Graubünden zurück.

Baldiron war damals nicht mehr in Bünden. Am 20. Dezember hatte er sein Quartier nach Feldkirch verlegt. Wohin das Schicksal ihn nachher geführt hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Aus einem «Nachlass Baldirons»[106] im I. St. A. erfahren wir bloss, dass er den genuesischen Krieg von 1625/26 mitgemacht und dabei Schulden hinterlassen hat, die im November 1639 noch nicht beglichen waren. Kurz vor diesem letztgenannten Zeitpunkt war nämlich eine «Citation» an alle «Creditoren» Baldirons ergangen, worauf in den Monaten Oktober und November 1639 eine Anzahl

Forderungen an die «Baldiron'schen Erben» einliefen. Wir dürfen also wohl annehmen, dass Oberst Baldiron nicht lange vorher gestorben war.

Sein Auftreten in Bünden lässt uns in ihm eine typische Gestalt aus der Zeit des 30jährigen Krieges erkennen, bei der aber vor allem die düsteren Seiten, die Wildheit und Härte jener Zeit zum Ausdruck kommen. Es wäre jedoch zu gewagt, nur auf Grund von Baldirons Wirken in Graubünden, hier ein abschliessendes Urteil über seinen Charakter zu fällen. Während dieser kurzen Zeit treten wohl einzelne Charakterzüge, wie Roheit und Schlauheit, zuweilen auch Feigheit, deutlich in die Erscheinung; sie genügen aber nicht zur Gestaltung eines Lebensbildes, das Anspruch auf Objektivität erheben könnte. Zudem wollen wir nicht vergessen, dass Baldiron nur als «gehorsamster Diener» seiner Hoheit des Erzherzogs von Oesterreich und als Werkzeug einer hasserfüllten Regierung nach Bünden kam. Seinem persönlichen Wirken waren somit Grenzen und Ziele gesetzt, die wir trotz allen Nachforschungen vielleicht nicht ganz genau kennen. Als Diener des Erzherzogs können wir ihm allerdigs unbedingte Gehorsamkeit und eine geradezu übereifrige Pflichttreue nicht absprechen. Dagegen Eigenschaften wie Mitleid, Seelenadel und höhere Bildung hat er als Kriegsführer und Oberbefehlshaber in Bünden, soweit wir ihn kennen lernten, nirgends und niemals bekundet. Wir begreifen darum, wenn er heute noch im Gedächtnis der Unter-Engadiner als ein Schreckensbild weiterlebt, das an die leidvollste Zeit der Bündner Geschichte erinnert.

ANHANG

Extra cameralia 565:

Eidschwur des Undtern Engadins

vom 4., 6., 8. Oct. 1630*

Formula juramenti Engadinae inferioris

---

1. Romanisch.

Vuoi tuots insemmel, scô fidèls et naschad subiets dalg ser.^{mo} Erciduca Leopoldo d'Austria, Graf d'Tirol, suoi heredi et discendenti:

Imprumetai et giurad â Dieu, alla Soinchissima Trinidâ, algs Soincts dalg paraduiss, da saluàr, vu, vos infants et successors i da poinch in poinch tuot que chi ais stat urdinat in Isprugg ils 8 d'Aogost anno 1629, traunter sia Alteza ser.^{ma} et ils signurs commissaris dallas commënas rais lijas con trais dets aduzats:

Güramaint.

Tuot aquai chia â no la praschainta ora ais refaraij, auain nô udit et indret, lain nô obiadaintamaing, fidelmaing, sainza fraude et fidele obedienza, scô da subiets schi conuain â satour, con agiüd da Dieu et tuots ilgs Sainchs.

2. Deutsch.

Jer alle so hie beisamen, als getreuwe geborne landtsundterthanen, des durchlauchtigsten Fürsten Leopoldi, Erzhörzogen zu Osterreich, Grafens zu Tirol, seiner Erben und nachkhomen, werdet

* Der in italienischer Sprache verfasste Eidschwur stammt jedoch, wie der Text beweist, aus der Zeit Baldirons. S. weiter unten.

geloben und schwören zu Gott, der allerheiligsten Dreifaltigkeit und allen Heiligen des Paradiss, dass jer, eure Kinder und nachkhomen halten wellt von puncten zu puncten alles das Jehnige so verordnet worden zu Insprugg, den 8. Augusti Anno 1629 zwischen ihrer Hochlöbl. Durchlaucht und den herren Comissarien gemeiner dreier Pündten beschlossen ist.

Schwur.

Mit drei aufgehobten fingern:

Alles das, so unns diese gegenwertige Stundt ist fürtragen worden, wier wolgehört und verstandten haben, wollen wir gehorsamblich, treuwlich, ohne Gefahr und aufrecht wie undterthanen gebührt halten, mit hilf Gottes und aller seiner heiligen.

3. Italienisch.

Voi tutti congregati prestarebo un giuramento solene à Dio padre, figliolo et spirito santo inseparabile Trinità omnipotente Iddio per noi et tutti li nostri Eredi et successori als Rev.^{mo} et ser.^{mo} Prencipe et sig.^{r} Ill.^{mo} Leopoldo, Arciduca d'Austria, Duca di Borgogna, Stiria, Carintid, Cariola et Wurttemberga, Vescovo d'Argentina et Possa, Administratore et Prencipe d'ambi le Abbatie di Murbach et Suders, Landgravio in Alsatia, Conte d'Habspurg, Tirol et Goritia, nostro clem.^{mo} Prencipe et sig.^{r} che voi respetarete per l'auenire a s. Altezza et a tutta la ser.^{ma} Casa fideli, obedienti et riuerenti; et senza saputa d'esso ser.^{mo} Prencipe, con niuno, sij, ch'essersi uoglia, euittando la corona di Spagna et Ducata di Milano et questo anche sin tanto, che sarà la benigna uolontà di sua Altezza, di non hauer alcuna corrispondenza, prattica, ouero intelligenza, nemeno riceuarete tal cose, si in secreto, com' in palese ne d'alcuno accetarle, ma se per sorte . . . . uenisseron accennate, ouero offerta da qualcheduno sij à bocca ô per lettere, di palesarle subito fedelmento sotto pena di uita e robba all' Ill.^{mo} Sig.^{r} Aloisio de Baldiron, del Conseglio di guerra di sua Altezza et suo Colonello del Tirol, ouero à quello, che da s. Alt. ouero da esso ser.^{mo} Colonello ui potrebbe per l'auenire esser proposto di prestarli ogni debita obedienza et fedeltà, d'esseguire in tutto le suoi commandi, simil-

mente debbiate renunciare a tutte le uostre confederatione per auanti fatto et hauute d'espettare che gratie et Privilegij da sua Altezza ui uorrà per l'auenire alle nostre humilissime preghieri concedere. Et in summa hauerte di fare tutto quel tanto, ch'à fidèli et obedienti sudditi à fare ui conviene. Sarete anche in obligo sotto pena di uita e robba, à non dar ricetto ad alcuna persona sospetta nemeno darle il passo ma piu tosto usar ogni sorte di diligentia acciôche tali siano trattenuti et fatti prigionieri, senz' interesse ne di parentela ô altr' amicizia, anco sotto pena di uita e robba mancando. Massimamente se ui fa intendere, che quelli che non hauesseron consignato tutte l'armi per termine peremptorio soli concede ancora duoi giorni di douer le consignare a . . . . sotto irremissibil pena di perder la uita, robba e d'esserli spianate le case di contrafacienti ad essempio d'altri.

Com' anche all' incontro, et quando auerete prestato tutto questo, ui sarà libere il passo e negotio et comertio in tutte le cose honeste et negocij si nel trattato di Milano come nelli stati Austriaci, mostrando fedi authentiche Promettandoui la protettione di sua Altezza et tutta l'augustissima Casa d'Austria contra ciascuno che ui volesse offender et molestare.

Giuramento.

Tutto quello, che a noi hora è stato proposto, il che da noi è stato molto ben udito et inteso, vogliamo noi obedientamente, fedelmente et infrangibilmente, come à fidèli et obedienti sudditi si conuiene osservare, si come crediamo nell' agiuto d'Iddio et di tutti li sui santi.

Anmerkungen

Erster Teil

EINLEITUNG

[1] Stolz, Prof. Dr. O., Beiträge zur Geschichte des Unter-Engadins aus Tiroler Archiven. 53. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubündens 1923. (Beiträge).

[2] Valèr Dr. P., Entwicklung der hohen Gerichtsbarkeit und die Ausbildung der Landeshoheit im Unter-Engadin, Chur 1927. (Unterengadin.)

[3] Matthias Burglechner, Rhätia austriaca, Kopie in der Kantonsbibliothek Graubünden nach dem Original im Wiener Staatsarchiv. 1621 *(vor* dem Kriegszug der Oesterreicher.)

[4] J. Guler, Püntnerische Handlungen 1622, Ausgabe C. Mohr, Chur 1877.

[5] E. Kind, Ueber das Verhältnis der acht Gerichte zu Oesterreich. Weida in Thüringen, 1925.

[6] Stolz, Beiträge S. 140.

[7] Stolz, a. a. O. S. 140.

[8] P. Valèr, Unterengadin, S. 15. Siehe auch Below, Der deutsche Staat im Mittelalter, S. 253. — Maurer, Fronhöfe, I. S. 302. — A. Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 141 und 142.

[9] P. Valèr, a. a. O. S. 20.

[10] P. Valèr, a. a. O. Anmerkung 74, S. 20. — Ueber die Kompetenzen des Grafen gegenüber dem Immunitätsherrn siehe auch Meister, S. 141 u. ff.

[11] Vergleich zwischen Bischof Berchtold I. und Graf von Tirol, siehe P. Valèr, a. a. O. S. 21.

[12] P. Valèr, a. a. O. S. 22. — Die Grafen von Tirol waren auch Lehensmänner der Bischöfe von Brixen und Trient, siehe weiter unten.

[13] P. Valèr, a. a. O. S. 23. — Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte S. 141. — A. Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweiz. Eidgenossenschaft, Aarau 1928, S. 61 u. ff.

[14] P. Valèr, a. a. O. S. 39.

[15] P. Valèr, a. a. O. S. 40.

[16] M. Valèr, Schloss und Herrschaft Tarasp, Chur 1917, S. 62.

ERSTES KAPITEL

[17] In der Angabe dieser Grenze zwischen Ob- und Unter-Munt-Fallun herrscht bei allen Historikern Unsicherheit. Die Grenzlinie, gebildet von einem kleinen Bach, befindet sich ganz auf Fetaner Gebiet. Die ganze Ortschaft, mit Ausnahme von fünf Häusern in Klein-Fetan, gehörte geographisch zu

Ob-Munt-Fallun. Es wäre interessant zu erfahren, ob diese fünf Häuser (die zu den ältesten im Dorfe gehören) faktisch auch zu Unter-Munt-Fallun gezählt wurden.

[18] Stolz, Beiträge, S. 45. — Zum Gericht Nauders gehörten auch jene Gebiete im hinteren Paznaun, die über die nördliche Wasserscheide des Inngebietes hinausreichen und schon früh (nachweisbar seit dem 12. Jahrhundert) mit dem Vintschgau und dem Unter-Engadin in grundherrlichem Zusammenhang standen und im 16. Jahrhundert auch in religiöser Beziehung vom Unter-Engadin abhängig waren. Es sind dies: Galtür (Walser Kolonie) und Ischgl im Jamtal und die Alp Fimber, die noch heute der Gemeinde Sent gehört. Hierüber siehe auch Stolz, a. a. O. S. 133—136.

[19] Siehe Muoth C., Berichte der historisch-antiquarischen Gesellschaft von 1907, S. 48, und zwei sogenannte Aemterbücher des Bistums Chur, Chur 1898.

[20] Siehe weiter unten.

[21] Planta, Currätien, S. 260—272.

[22] P. Valèr, a. a. O. S. 2.

[23] Planta, Currätien, S. 22. — Mohr, Codex diplomaticus, I. S. 20.

[24] Planta, Currätien, S. 22.

[25] Planta, a. a. O. S. 23.

[26] Stolz, Beiträge, S. 140—141.

[27] Stolz, Beiträge, 141.

[28] Hirsch H., Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Reichenberg 1922.

[29] Aubin H., Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. (Histor. Studien, herausgegeben von Ebering, 143. Heft, Berlin 1920.

[30] Gasser, a. a. O. — Siehe auch Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, 2. Auflage, Leipzig 1925.

[31] Planta, Currätien, Anmerkung 1, S. 23.

[32] P. Valèr, a. a. O. «Die Todesstrafe wird nur selten, bei dreimaliger Wiederholung eines schweren Verbrechens, ausgesprochen.» S. 37.

[33] In Frankreich verhindert das vom König straff gehandhabte Lehensrecht das Aufkommen der Partikulargewalten. Das deutsche Reich macht eine entgegengesetzte Entwicklung durch: die reichsgesetzlichen Bestimmungen der «Confoederatio cum principibus ecclesiasticis von 1220» und das «Statutum in favorem principum von 1232» sind die königlichen Eingeständnisse der angedeuteten geschichtlichen Entwicklung.

[34] Otto III. bestätigte 988 diese Urkunde. Siehe P. Valèr a. a. O. S. 20. — Mohr, Cod. dipl. I. Nr. 69. — Casparis, Der Bischof von Chur als Grundherr im Mittelalter, S. 59. Siehe Anmerkung 54 u. 55.

[35] Siehe P. C. Planta, Das alte Rätien, Beilage 9. — P. Valèr, a. a. O. S. 21. — Mohr, Cod. dipl. I. Nr. 20.

[36] P. Valèr, «Wo Immunität ist, da ist auch Grundbesitz.» S. 36.

[37] Gasser A. a. a. O. «Die Immunität erfasste nach dem Wortlaut der Privilegien regelmässig den gesamten Grundbesitz einer eximierten Grundherrschaft, wo immer derselbe gelegen war.» S. 64/65. Siehe auch Waas, I., S. 110, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, 1. und 5. Heft der «Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte», S. 110: «Dabei ist von Wichtigkeit, dass die gerichtliche Sonderstellung der Immunitäten nicht auf der Verleihung durch die Immunitätsurkunde beruht, sondern in dem grundherrlichen Recht der Domänen und der ihnen gleichgestellten Güter des Adels und der Kirchen begründet ist.» Berlin 1919 und 1923.

[38] Heinrich I., 919—36, Otto I., 936—73, Otto II., 973—83, Otto III., 983 bis 1002, und Heinrich II., 1002—1024. «Bischof Diotolfus wurde schon von Karl dem Dicken wie ehedem ein Vorfahr Konstantins von Karl d. Grossen mit der Statthalterwürde von ganz Hochrätien bekleidet und vereinigte also die geistliche und weltliche Gewalt über Rätien und Churwalchen in einem Masse in sich, wie keiner seiner Nachfolger mehr.» Foffa, Münstertal S.24.

[39] Münster soll, nach Goswin, eine Gründung Karls d. Grossen sein. Die älteste Benennung ist Monasterium Tuberis (Taufers). Schon 1165 ist die kirchliche Verehrung Karls d. Grossen in Münster eingeführt worden. Auch die archäologischen Forschungen der Herren Dr. Zemp und Dr. Durrer zeitigten das Resultat: Kirche und Kloster zu Münster stammen aus Karls d. Grossen Zeit. Siehe auch M. Valèr, a. a. O. S. 30.

[40] Bischof Liutward, ein Günstling des Königs, fällt 887 (Tod Karls d. Dicken) in Ungnade, zieht sich darum auf sein Bistum Vercelli zurück, und wird 901 beim Einfall der Hunnen getötet. Siehe Foffa, Münstertal, Urkunden Nr. 1, und Anmerkung S. 2.

[41] «Monasterium Tuberis (Münstertal) et plebes in Vinomna (bei Feldkirch) et Nuzadres oder Zuderes (bei Bludenz) et Flumna (Flums, Rheintal),» siehe Foffa, Münstertal, S. 23. — Mohr, Cod. dipl. I., S. 48.

[42] Foffa, Münstertal, Urkunde Nr. 2, S. 3. — Urkunde im bischöflichen Archiv zu Chur, Fol. 75.

[43] Die Kirche war dem Heiligen Florian, der zu Anfang des 8. Jahrhunderts dort gewirkt haben soll, geweiht.

[44] Mohr, Cod. dipl. I., Nr. 97. — Planta, Currätien, S. 95.

[45] F. Hammerl, die Rechts- und Herrschaftsverhältnisse im Unterengadin im 13. und 14. Jahrhundert, Chur 1923, S. 20.

[46] Siehe weiter oben und Anmerkung 43.

[47] Mohr, Cod. dipl. I., Nr. 42, S. 63.

[48] Hammerl, a. a. O. S. 16. — Planta, Currätien, S. 97. — Mohr, Cod. dipl. I., Nr. 42. — Hormayr, Kritisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter, Wien, 1803/4, S. 332.

[49] Egger, Geschichte Tirols I., S. 138. — P. Valèr, a. a. O. S. 3.

[50] In Ober-Rätien, das (wie auch Unter-Rätien) seit 916 zum Herzogtum Alemannien oder Schwaben gehörte (745 von Pipin aufgehoben, aber 916 von Konrad I. wieder hergestellt), werden in dieser Zeit ein Ulrich (926—49) und ein Adalbert (958—76) genannt. Mit dem Herzogtum Schwaben blieb Rätien bis zum Erlöschen des deutschen Königshauses der Hohenstaufen 1256 (1268) verbunden. Siehe P. C. Planta (Jecklin), Geschichte Graubündens, S. 29—31.

[51] Siehe oben.

[52] Stengel E., Grundherrschaft und Immunität (Zeitschrift d. Savignystiftung für Rechtsgeschichte, 25. Band, Germanist. Abteilung), Weimar 1904, S. 319.

[53] Fehr H., Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (Grundrisse der Rechtswissenschaft, Band 10), Berlin, Leipzig 1921, S. 81.

[54] Heusler A., Schweizerische Verfassungsgeschichte, Basel 1920, S. 166 bis 168, abgedruckt in Mohr, Cod. dipl. I., Nr. 69. Bestätigung von Kaiser Heinrich II. 1005 daselbst Nr. 74.

[55] Für das Unter-Engadin macht Heusler (a. a. O. S. 168) die Einschränkung, dass hier der Bischof von Chur die Landeshoheit gegenüber den Grafen von Tirol und später Oesterreich nur mit Hilfe des Gotteshausbundes und der drei vereinigten Bünde durchzusetzen vermochte.

[56] Goswin, Chronik des Stifts Marienberg. — M. Valèr, a. a. O. — Zierler, Die Herren von Tarasp und ihre Gründungen (Forschungen i. Mitteilungen zur Geschichte Tirols, 5. Jahrg., 1. Heft.). — Mohr, Cod. dipl. I., Nr. 191.

[57] M. Valèr, a. a. O. S. 4—10.

[58] Es wäre sonst ganz unerklärlich, wie Ulrich als «Flüchtling» kurz nach seinem Auftreten im Engadin daselbst so viele Güter verschenken konnte.

[59] Ried, Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte vom Tirol und Vorarlberg, Heft 6, S. 348 u. ff.

[60] Die Herren von Burgeis-Wanga, die früher als zwei verschiedene Geschlechter galten, sind ein und dasselbe Geschlecht, dessen Mitglieder sich bloss nach ihren Festen verschieden benannten. Stolz, Beiträge, S. 13. Die Herren von Wanga besassen auch das Schloss Reams im Oberhalbstein.

[61] Siehe weiter unten.

[62] M. Valèr, a. a. O. S. 8. — Hammerl, a. a. O. S. 23. — P. Siedler, a. a. O.

[63] P. Zierler verlegt die Einweihung des Klosters erst auf die Weihnachtszeit 1095 oder in die ersten Tage des Jahres 1096. Siehe Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte des Tirols und Vorarlberg, 5. Jahrg., S. 18. — Hammerl gibt das Jahr 1090 an.

[64] Siehe weiter unten.

[65] Er musste infolge des Streits mit dem Kaiser Heinrich IV. und Gregor VII. 1079 zu Gunsten des kaisertreuen Bischofs Norbert von Hohenwart abdanken.

[66] Goswin, a. a. O. S. 41 u. ff. Dieser Ulrich soll um 1116 auch Vogt der Gemeinde St. Leonhard im Passeyer gewesen sein. Vergleiche auch M. Valèr, a. a. O. S. 9.

[67] Ulrich IV. erscheint allerdings noch im Jahre 1169, als er alle seine Schenkungen durch Friedrich Barbarossa gutheissen liess, als Freiherr und nicht als Mönch.

[68] P. Zierler, a. a. O.

[69] Goswin, a. a. O., S. 62—63.

[70] M. Valèr nimmt an, er müsse «wahrscheinlich circa um die gleiche Zeit wie sein Vater gestorben sein, denn wenn er noch gelebt hätte, würde er als Sohn des Stifters von Marienberg 1179 bei der in diesem Jahre erfolgten Abtwahl wohl die Abtwürde erlangt haben, da er schon Prior war». M. Valèr, a. a. O. Anmerkung 80, S. 45.

[71] Goswin, a. a. O. S. 34. — Mohr, Cod. dipl. I., S. 146. — M. Valèr, a. a. O., S. 10.

[72] Die Jahrbücher des Reichsstiftes Ottobeuren in Bayern, woher die Schulser Mönche stammten, geben als Ursache der Verlegung «die Rohheit und Wildheit der Talbewohner» an, «von denen das Kloster viel Unsanftes und Hartes hatte ertragen müssen». M. Valèr, a. a. O. S. 17 u. ff.

[73] Goswin gibt 1159, M. Valèr 1161 an.

[74] Siehe weiter oben.

[75] Siehe weiter oben.

[76] Die Mönche kamen nach Schuls.

[77] Auch vom Bischof Egno (wahrscheinlich aus der Familie Matsch) wurde das Kloster Münster reich beschenkt (1164). Ueber die Eigenleute des Klosters Marienberg im Engadin siehe M. Valèr, a. a. O. S. 30 u. ff., und Ladurner, Neue Forschungen, 17. Heft, S. 18 und 19.

[78] C. Jecklin, Anzeiger für Schweizergeschichte, 1888, S. 209.

[79] Die Urkunde befindet sich in München, ihre Echtheit ist aber von vielen Historikern, wie es scheint, in Frage gestellt worden. M. Valèr, a. a. O., S. 24.

[80] Mohr, Cod. dipl. I., Nr. 136, S. 188. — Planta, Currätien, S. 100. — M. Valèr, a. a. O. S. 37 u. ff. — Hammerl, a. a. O. S. 23—26.

[81] Siehe Schenkungsurkunde Ulrichs IV. von Tarasp von 1160.

[82] Sie nannten das Hochstift Chur ihre Mutterkirche. Mohr, Cod. dipl. I., S. 350. — Ladurner, Archiv für Geschichte Tirols II., S. 246. — Stolz, a. a. O. S. 13. — Siehe auch Anmerkung 60.

[83] Stolz, a. a. O. S. 14.

[84] Wir betrachten diese Verlegung des Amtssitzes nach Nauders eher als einen ersten Vorstoss der Grafen von Tirol zur Feudalisierung des Unter-Engadins. Siehe Zusammenfassung von Kap. I des I. Teiles.

[85] Siehe weiter unten.

[86] Stolz, a. a. O. S. 11.

[87] Stolz, a. a. O. S. 12. Die Urkunde ist im Staatsarchiv Wien, Urkundenrepertoire 6.

[88] Die Urkunde, kraft der Graf Albert von Tirol von Schwicker von Reichenberg die Feste Tarasp mit Zubehör kauft, führt unter den verkauften Eigen- und Lehensleuten 38 Paare auf, von denen nur ein Teil mit der Eigenschaft dem Käufer, Graf Albert von Tirol, angehören, und 83 weitere Personen gehören zu je ein bis vier Viertel diesem an, ein Rechtszustand, der die Folge der Eheschliessungen zwischen Eigenleuten verschiedener Herren war. Albert bezahlte für das Schloss 600 Mark Trentiner. Siehe hierüber auch Stolz, a. a. O. S. 50 u. ff.

[89] Planta, Currätien, S. 101. Vergleiche auch Tommen, Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven, Basel 1899, S. 33. — Stolz, a. a. O. S. 15.

[90] Das Bergregal besass der Bischof von Trient durch kaiserliche Verleihung vom Jahre 1185. Siehe Stolz, a. a. S. 15.

[91] Es ist die Stammburg des nachmaligen kaiserlichen Kommissarius' und erzherzoglichen Rats Karl Stredele von Montani; siehe Kap. III.

[92] Mohr, Cod. dipl. I., S. 310. — P. Valèr, a. a. O. S. 7.

[93] Hammerl, a. a. O. S. 35. — Thommen, Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven, Nr. 46.

[94] Mohr, Cod. dipl. I., Nr. 299, S. 344. — Planta, Currätien, S. 102 u. ff. — Hammerl, a. a. O. S. 37/8. — P. Valèr, a. a. O. S. 9.

[95] Hammerl, a. a. O. S. 39.

[96] Es ist dies der gleiche Konrad von Belmont (Freund Rudolfs von Habsburg), der im Jahre 1282 auf Schloss Fürstenau bezeugt, dass die Grafschaft Tirol weder zu Bayern noch zu Schwaben gehöre und bis Pontalt im Engadin sich erstrecke. Siehe Mohr, Cod. dipl. II., S. 9.

[97] Planta, Currätien, S. 103. Urkunde von 1368 im Archiv Churburg und Zeugschaft vom Jahre 1420 in Burglechner, Rhätia austriaca, S. 91. Siehe auch Ladurner, Die Vögte von Matsch, S. 189 u. ff.

[98] Foffa, Münstertal, Urkunde Nr. 40.

[99] Hammerl, a. a. O. S. 41.

[100] Siehe oben.

[101] Adelheid war die Tochter Alberts III. von Tirol und die Gattin Meinhards I. von Görz, Tirol. Siehe weiter oben.

[102] Siehe oben Anmerkung 96.

[103] Stolz, a. a. O.

[104] 1228 Vertrag des Grafen Albert von Tirol mit dem Bischof Berchtold von Chur: «Danach sollte dem Grafen gemäss dem allgemeinen Recht der Grafschaft die Gerichtsbarkeit in allen Sachen, die Strafen auf Blut nach sich zögen, zustehen, ausser wenn der Bischof besondere weitergehende Verleihungen vorweisen könne.» Stolz, a. a. O. S. 34. — 1330—1340 Verrechnungen über Vollzug der Todesstrafen durch den Richter von Nauders. Urkunden im Innsbrucker Staatsarchiv. — Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 62, 70, 124. — Stolz, a. a. O. S. 17. — 1332 befreit der tirolische Landesfürst die Leute des Stiftes Marienberg zu Schuls von ihrer Pflicht, Verbrecher zu bewahren. — 1302 Abrechnung über Auslagen «der Leute aus dem Engadin», wohin sich diese sehr wahrscheinlich aus rechtlichen oder politischen Gründen begeben hatten, und die ihnen der Landesfürst vergüten liess. (Stolz, a. a. O., S. 19 und Beilage 1/2.) — 1317 Konrad und Friedrich Planta werden vom König Heinrich von Böhmen als Graf von Tirol mit dem Bergwerk Scarl belehnt. (Planta, Currätien, S. 109, und Jäger, Regesten und urkundliche Daten, S. 11.) — 1332 wird Conrad Planta vom gleichen König Heinrich mit dem gleichen Bergwerk und dazugehörigen Waldungen auf Valdera (Ofenberg) belehnt, weil diese «zu seiner Grafschaft gehörten und je gehört haben». (Planta, Currätien, S. 110; Mohr, Cod. dipl. II., S. 138.) — 1356 verleiht Ludwig von Brandenburg dem Ritter Ulrich Planta alles Gold-, Silber- und Eisenerz von Martinsbruck bis Pontalt. (Planta, Currätien, S. 100; Mohr, Cod. dipl. II, Nr. 340.) In dieser Bergwerksverleihung von 1356 ist auch von «Holz und Wasser und alle andere Recht, die dazu gehören», die Rede. — 1328 wird Egno von Matsch mit dem Jagdrecht («vederspiel und gejägd») von Martinsbruck bis Pontalt belehnt. (Planta, Currätien, S. 109; Mohr, Cod. dipl. II, S. 125.) — 1332 «Notiz, dass ein gewisser Schweiglin von Sent auf Anweisung vom Landesfürsten 54 Pfund dafür, dass er in Waffen dienen solle, erhalten habe.» (Stolz, a. a. O. S. 104, Beilage 1/9.) Im Feuerstätten- und Herrschaftsleute-Register der Grafschaft Tirol vom Jahre 1427 werden 8 Familien und Einzelpersonen als «Dienstleute» aufgezählt. (Stolz, a. a. O. S. 104, Beilage IV.)

[105] Stolz sagt allerdings: «Wenn die Grafen von Tirol wirklich erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts im allmählichen Ausbau ihre Herrschaft im Unterengadin erlangt hätten, so wäre es ganz unerfindlich, dass sie bald nach jenem Zeitpunkt im Besitze und in der faktischen Ausübung aller, aber auch aller Hoheitsrechte dort selbst sich zeigen, wie sie sonst nur in der Grafschaft vereinigt waren und von den Grafen von Tirol auch weidlich überall in ihrem Lande gehandhabt wurden.» a. a. O. S. 141. Siehe auch Zusammenfassung.

[106] Bischof Ulrich war ein überzeugter Anhänger des Papstes und von Anfang an ein Gegner des Kaisers Ludwig von Bayern, der 1346 wegen der Heirat seines Sohnes mit Margarethe von Görz-Tirol mit dem Papst in Streit geriet. Siehe unten.

[107] Planta, Currätien, S. 112. — Mohr, Cod. dipl. III, Nr. 131. — Thommen, a. a. O. I., S. 277. — Stolz, a. a. O. S. 14.

[108] Planta, Currätien, S. 29 u. ff.

[109] z. B. in Zürich, wo die Reichsvogtei über die Stadt und ihre nächste Umgebung mit der Schirmvogtei über die Stifte Grossmünster und Fraumünster verbunden war.

[110] Planta, Currätien, S. 29 u. ff. Vor allem: Kriminalstatut für die Stadt Chur, aufgestellt 1297 mit Zustimmung des Bischofs, des Rates und der Bürgerschaft von dem Freiherrn von Vatz, der an des «Königs Statt» Reichsvogt von Chur war. (Abschrift aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im bischöflichen Archiv Chur.) Siehe auch Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 173, 177, 179.

[111] z. B. Bern 1220—1223, Zürich 1219 u. s. f.

[112] Kaiser Friedrich I. befreite im Jahre 1170 den Bischof von Chur sogar von allen Hof- und Reichsdiensten. Diese Entlastung galt zunächst nur für die Regierungszeit Kaiser Friedrichs und seines Sohnes, dauerte aber fort, da die Schirmvogtei auch fortan bei den Kaisern verblieb. Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 142.

[113] Stammburg im Matschtal östlich von Schluderns. 1239 wird Hartwig von Matsch «Advocatus curiensis ecclesiae» genannt. Siehe Ladurner, Die Vögte von Matsch (Zeitschrift des Ferdinandeums, Jahrg. 1871—72).

[114] Siehe oben.

[115] Siehe oben. — M. Valèr fragt sich: «Könnte es nicht so sein, dass die Tarasper als jüngere Linie der Matsch nach dem Engadin gezogen, aber nach circa 170 Jahren daselbst ausgestorben sind?» a. a. O. S. 39. Für diese Annahme fehlen aber einstweilen sichere Anhaltspunkte.

[116] Stammburg im Münstertal bei Taufers. Die Herren von Reichenberg treten zum erstenmal 1211 auf. Ein Schwicker von Reichenberg wohnt in diesem Jahre einer vom Grafen Albert von Tirol geleiteten Gerichtsversammlung betreffs einer Streitsache des Klosters Münster bei. (Planta, Currätien, 156; Jäger, Regesten). Das Viztumamt (Vicedominus) entspricht dem alträtischen Schultheissenamt (Sculdasius).

[117] Hammerl, a. a. O. S. 44. — J. C. Muoth, Zwei sogenannte Aemterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts. — Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubündens, 1898, S. 27.

[118] Die landläufige Unterscheidung Vogt = Straf- oder Kriminalrichter, und Viztum = Zivilrichter, ist nicht ganz zutreffend.

[119] Siehe oben Privileg Kaiser Karls IV. an Bischof Ulrich 1348.

[120] M. Valèr, a. a. O. S. 52/3.

[121] Im Jahre 1273 entriss der gewalttätige Graf Meinhard von Görz-Tirol dem Albero von Matsch Schloss und Herrschaft Sarntheim im Etschland, auf die Albero im Namen seiner zweiten Gemahlin berechtigte Ansprüche erheben durfte. Als Ersatz dafür bekam er Tarasp (seit 1239 tirolisch), und wie man der Schludernser Richtung von 1467 entnehmen kann, auch das «Gericht» und Leute und Güter daselbst. Siehe F. Jecklin, Materialien II, S. 18.

[122] Egno I., Gründer von Obermatsch, war — nach Ladurner — der Sohn Ulrichs I. von Tarasp. Siehe oben. Stammtafel bei Zierler, S. 4.

[123] Siehe: Rodel des Vogtes Ulrich Ulrich IV. von Matsch über seine Besitzungen im Unter-Engadin 1369—1371; abgedruckt bei F. Jecklin, Land und Leute des Unter-Engadins und Vintschgaus im 14. Jahrhundert. Chur, 1923.

[124] Siehe oben Brudermord Schwickers von Remüs 1367.

[125] Mohr, Cod. dipl. VI, Nr. 90. Der Spruch war, wie Planta bemerkt, gegen Ulrich IV. von Matsch gerichtet, der aber der gerichtlichen Vorladung gar nicht Folge leistete.

[126] Graf Friedrich VII. von Toggenburg hatte 1391 Ulrichs IV. Tochter, Elisabeth von Matsch, geheiratet.

[127] Siehe Foffa, Münstertal, Urkunde Nr. 37.

[128] Klagen des Bischofs von Chur gegen die von Matsch 1394—1420. Siehe Foffa, Münstertal, Urkunde Nr. 36.

[129] Foffa, Münstertal, Urkunde Nr. 40. — Jäger, Engadiner Krieg, Urkunde Nr. 5. — Planta, Currätien, S. 155. — M. Valèr, a. a. O. S. 55.

[130] So wurde das Kloster Münster, dessen natürlicher Schirmherr der Bischof von Chur war, in letzter Zeit freilich widerrechtlich die Vögte von Matsch, wohl nicht ohne Berechtigung von seiten Oesterreichs den Stürmen der Zeit preisgegeben, was zur Folge hatte, dass das Kloster, «weil es ohne Schirm nicht bleiben noch bestehen möge», noch im gleichen Jahr sich unter den Schutz Oesterreichs stellte. — Foffa, Münstertal, Urkunde Nr. 48.

[131] Siehe oben.

[132] Urkunde von 1464 im Statthaltereiarchiv zu Innsbruck. — Planta, Currätien, S. 101. — M. Valèr, a. a. O.

[133] Siehe oben, Verbot Herzog Leopolds, «ohne seine Erlaubnis, dem Gotteshaus Schaden zuzufügen».

[134] Siehe Mohr, Cod. dipl. III, 16, Nr. 8, und Cod. dipl. III, 15, Nr. 204 und 301. — Ladurner I, 65, a. a. O.

[135] Vogt Albero I. von Matsch hatte Adelheid, eine Schwester Nannos von Remüs, geheiratet. Siehe Zierler, Stammtafel der Matsch.

[136] Der Ueberfall erfolgte am 25. Oktober 1275. Siehe Goswin, a. a. O. S. 114—117. — Hammerl, a. a. O. S. 46. — Dass das Unter-Engadin mit Nauders zusammen seit dem 13. Jahrhundert als eine besondere Stätte der Schafzucht, der Bereitung von Schafwolle und Schafkäse zu gelten hat, ist zuerst von Stolz, a. a. O., nachgewiesen worden. S. 87 u. ff.

[137] Siehe Planta, Currätien, S. 136, Anmerkung 1. Urkunde im Archiv Churburg und abgedruckt bei Ladurner a. a. O. XVI, S. 212.

[138] Es ist möglich, dass Nanno von Remüs 1256 beim Neubau der Feste Tschannüff von Meinhard von Tirol-Görz mit Twing und Bann ausgestattet worden ist, wie es Hammerl meint. — Stolz dagegen hält eher eine gewohnheitsrechtliche Entstehung dieser Gerichtsbarkeit für möglich. — Hammerl, a. a. O. S. 40. — Stolz, a. a. O. S. 33.

[139] Siehe oben geographisch-historischer Ueberblick.

[140] Laut einer Urkunde von 1356 (siehe Jäger, Dokumentensammlung) musste sich der Bischof Peter von Böhmen gefallen lassen, die Ausübung der geistlichen Gewalt im Vintschgau sich zuerst vom Grafen von Tirol erlauben zu lassen. («Wir lazzen ewch wizzen, daz wir den Erwirdigen Herrn Petern, Bischof ze Chur ..... erlaubt haben und wellen im auch gunnen, alles geistlichs gewalts und rechten ....»)

[141] Als im Jahre 1390 das Domkapitel den Grafen Hartmann von Werdenberg-Sargans, statt den vom Herzog Albrecht von Oesterreich vorgeschlagenen Kanzler Anton von Rom zum Bischof ernannte, traf Albrecht, zusammen mit den Vögten von Matsch, kriegerische Zurüstungen gegen das Bistum und überzog den Vintschgau und das Münstertal mit Truppen, musste aber schliesslich in einem am 25. Juli 1392 in Salzburg abgeschlossenen Vertrag Hartmann als Bischof anerkennen. Der gleiche Bischof Hartmann wurde 1405 von Herzog Friedrich von Oesterreich zu Feldkirch überfallen und gefangen gesetzt, bis das Domkapitel und die Gotteshausleute aller Talschaften sich für ihn verbürgten. Kurz darauf wurde er auf seiner eigenen Feste Fürstenburg überrumpelt und verhaftet, worauf eine kühne Schar Engadiner unter J. Planta ihn aus der Haft befreite.

[142] Remüs seit 1256 (bis 1421), Matsch seit 1273 im Besitz von Tarasp. Dazu hatten die Matscher auch das Schloss Churburg im Vintschgau von Tirol zu Lehen, hatten sich ferner 1363 mit Leib und Gut auf ewige Zeiten den Grafen von Tirol verschrieben und bekleideten seit 1363 die «Hauptmannschaft zu Tirol». Die Reichenberger hatten seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Marschallamt für die Grafschaft Vintschgau inne, das 1483 auch an die Matscher überging.

[143] Siehe weiter oben.

[144] Die Gemahlin König Albrechts I. (Sohn Rudolfs von Habsburg) war Elisabeth von Görz-Tirol (Tochter Meinhards II.). Siehe Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, 3. Band, Reg. Nr. 1023. — Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 126.

[145] Siehe Dr. Heinrich Ritter von Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters (Forschungen zur neueren Geschichte Oesterreichs, herausgegeben von Dr. A. Dopsch), Band 1, Heft 1.

[146] Ein Turm bei Taufers im Münstertal.

[147] Wahl des Bischofs Hartmann von Werdenberg-Sargans, siehe weiter oben.

[148] Srbik sagt: «Nehmen wir dazu die eigenmächtige Besitznahme von Bistumsgütern durch den Landesherrn, wie sie sich schon Otakar gegen die Regensburgischen Besitzungen im Marchfelde und in der Rietmark Herzog Friedrichs gegen das Seckauische Schloss Wachseneck und die Bambergische Stadt und Feste Mantenberg in Steiermark erlaubt hatte...; die Todesstunde erst bringt Friedrich und seinen Bruder Otto zum Eingeständnis ihrer ungerechten Usurpation. In jeder Beziehung bezeichnet den Höhepunkt die Regierung Rudolfs IV. (1357—1365).» S. 44. Damit stimmt Rudolfs IV. Aeusserung überein, «er wolle selbst in seinen Landen Papst, Erzbischof, Bischof, Archidiakon und Dekan sein». S. 22. So waren, nach Srbik, die Bistümer Freising und Gurk am Ende des Mittelalters ganz untergeordnet und Passau, Bamberg und Seckau auf dem Wege der Unterordnung. Salzburg hatte sich noch die grösste Selbständigkeit bewahrt. «Auch dieses musste sich aber schliesslich dem zielbewussten starken Streben der Habsburger, es in den Kreis ihrer Schirmvogteien einzubeziehen, fügen; so dass schliesslich das Wort, das der geistliche Verfasser eines Pamphlets gegen Friedrich III.: «Pfaffenhab ist mein Kammergut», in fast ganz Oesterreich in Erfüllung ging.

[149] Laut der Nauderser Landsprache von 1436 sind z. B. die Gemeinden in Ob-Munt-Fallun nicht verpflichtet, Geschworene, d. h. Urteilssprecher der Gerichtsgemeinde zu stellen. Die Zollbefreiung an der Martinsbrücke umfasste ebenfalls nur die Gemeinden von Unter-Munt-Fallun, und diese allein waren auch verpflichtet, für die Erhaltung genannter Brücke zu sorgen. Stolz führt diese Tatsachen wohl etwas einseitig bloss auf das «Ueberwiegen der Gotteshausleute in jenem Gebiete» zurück. Stolz, a. a. O. S. 22.

[150] Der Vintschgau, der von Chur durch drei hohe Bergketten getrennt ist, war, von der Calvenschlucht südwärts, von vornherein eine problematische Besitzung. Anders dagegen das Unter-Engadin, das die natürliche Fortsetzung des Ober-Engadins (bischöflich) ist und dazu von Tirol durch die Talenge von Novella fast ganz abgeschlossen ist.

[151] Siehe weiter oben.

[152] Mohr, Cod. dipl. III, S. 197, Nr. 130.

[153] 1360 hatte sich der Bischof die Feste Fürstenburg vorbehalten.

[154] Damals noch nicht eigentliche Herrscher über Tirol. Siehe Hammerl, a. a. O. S. 79. — Ferner: Urkunden zur Schweizergeschichte aus Tiroler Archiven, herausgegeben von R. Thommen, I., Nr. 654 und 714.

[155] Mohr, Cod. dipl. III, Nr. 134.

[156] Die wichtigsten Bestimmungen sind: 1. Der Bischof darf dem Gotteshaus keine Gebiete entfremden; 2. Für allfällige Schulden, die der Bischof nicht zahlen kann, wollen die Gotteshausleute die Mittel vorstrecken; 3. Zur Beschliessung wichtiger Bistumsangelegenheiten muss der Bundestag in Chur zusammenkommen; 4. Die einzelnen Talschaften versprechen sich gegenseitige Hilfe mit Leib und Gut. Siehe Mohr, Cod. dipl. III, Nr. 134, S. 202.

[157] Siehe weiter unten.

[158] Siehe oben Anm. 88.

[159] Mohr, Cod. dipl. III, Nr. 166/7.

[160] Stolz, a. a. O. S. 56. — Thommen, a. a. O. II., 467.

[161] Nach dem für Appenzell sehr ungünstigen Ausgang der Freiheitskriege kehrten die Leute in Nauders wieder unter die Gewalt Tirols zurück, mussten aber eine erhebliche Abgabe leisten, um die Gnade des Landesfürsten wieder zu gewinnen. Stolz, a. a. O. S. 55.

[162] Meyer, Geschichte des Bistums Chur, S. 411.

[163] Meyer, a. a. O. S. 439 u. ff.

[164] 1412 war der Richter in Nauders nicht imstande, seine tirolischen Bauleute in Crusch (zwischen Sent und Remüs) gegen die Ansprüche der Gemeinde Remüs in Schutz zu nehmen. Etwa 25 Jahre später nahm der bischöfliche Amtmann von Remüs den Pfleger von Nauders gefangen, als er sich einmal oberhalb Martinsbruck zeigte. Die tirolischen Amtsleute, die im Auftrage des Herzogs genaue Aufnahmen über die Waldbestände machen sollten, wurden mehrmals vom Volke verjagt. Stolz, a. a. O. S. 25 und Beilage 6, S. 153.

[165] Foffa, Münstertal, S. 32.

[166] P. Valèr, a. a. O. S. 53 u. ff.

[167] 1446 behaupteten verschiedene Zeugen, dass die alten Grafen von Tirol über das Münstertal die gräfliche Gerichtsbarkeit ausgeübt hätten und dass letztere an einen ihnen gehörigen Turm in Fürstenburg, an welchen sich das bischöfliche Schloss anlehnte, geknüpft war. (Siehe hierüber Foffa, Münstertal.) Siehe Burglechner, Rhätia austriaca, S. 530. — 1394 erklärten eine Menge Zeugen, dass die von Matsch stets Vögte des Klosters Münster und seiner Hörigen gewesen wären. (Das entspricht zwar nicht den historischen Tatsachen, was aber doch nicht bedeutet, dass jene Leute falsch redeten; so weit sie und ihre Eltern sich zurückerinnern konnten, war das der Fall gewesen.) Die Vögte von Matsch erscheinen erst seit 1297 als Vögte des Klosters Münster. Siehe Ladurner, a. a. O. S. 16 bis 18.

[168] Herausgegeben von Dr. F. Jecklin, Chur 1922. Näheres darüber bei Stolz, S. 56—57. Dieses Register von 1497 ist auch in bevölkerungsgeschichtlicher und sprachlicher Hinsicht sehr interessant, indem es uns einen Einblick in die damaligen Wohnverhältnisse und ziemlich genauen Aufschluss über Kindernachwuchs gibt.

[169] Ausführlicheres über das Nauderser Weistum findet sich bei P. Valèr, a. a. O. S. 42 u. ff. Siehe ferner Stolz, a. a. O. S. 21 u. ff. — Landsprache = Thaiding, Ding, Gerichtsversammlung.

[170] Nur aus Unter-Munt-Fallun.

[171] Stolz, a. a. O. S. 19 u. ff.

[172] Planta, Currätien, S. 108.

[173] Burglechner, a. a. O. S. 90 und 103.

[174] Stolz, Beilage 7/4.

[175] Es ist merkwürdig, dass hier Martinsbruck als Dingstatt bezeichnet wird, während doch gar keine Urkunde aus früheren Zeiten uns etwas über diese Dingstatt berichtet.

[176] Stolz, a. a. O. S. 19 u. ff. — Tiroler Weistümer II, 314.

[177] Stolz, a. a. O. S. 23/24. — Heutzutage werden die betreffenden Plätze einfach als La Fuorcha (der Galgen) bezeichnet.

[178] Stolz, a. a. O. S. 25 und Beilage IX/9, S. 160.

[179] In bezug auf andere Unterschiede zwischen Ob- und Unter-Munt-Fallun siehe weiter oben.

[180] Die wichtigsten sind die von 1446 und 1465 und 1494.

[181] 1464 Vergleich des Herzogs Siegmund mit dem Bischof Ortlieb von Brandis.

[182] Schludernser Richtung von 1467, Glurnser Vertrag von 1471.

[183] 1440 durch Herzog Siegmund. 1446, 1465 und 1494.

[184] Im Sinne einer Bevorzugung der Blutgerichtsbarkeit, siehe weiter oben.

[185] Kundschaft von 1446.

[186] Siehe weiter oben. Siehe Gasser, a. a. O.

[187] Denn nicht bloss alle freien und unfreien Hintersassen, die auf einer privilegierten Grundherrschaft angesiedelt waren, sondern auch «alle externen Personen hatten, wenn sie gegen die Angehörigen einer Immunitätsherrschaft eine Klage einreichten, ihren Gerichtsstand vor dem Immunitätsgericht.» Siehe Gasser, a. a. O. S. 65. — Seliger, Grundherrschaft im Mittelalter, S. 91 u. ff.

[188] F. Jecklin, Urkunden I, S. 45 und 48.

[189] Die Münstertaler hatten schon 1427 in den sogenannten «Münstertaler Civil- und Criminalstatuten des 17. Mai 1427», die wohl infolge der fortwährenden Streitigkeiten zwischen dem Bischof von Chur und den Vögten von Matsch, und sehr wahrscheinlich auch weil die territoriale Grundherrlichkeit des Bistums Chur über das Münstertal von den Grafen von Tirol nicht mehr anerkannt wurde (Planta, Currätien, S. 135), aufgestellt worden waren, ihre Rechte und Freiheiten festgelegt. In diesem Statut wird unter der Leitung des Edlen Carl de Balcunault (von Hohenbalken) und im Einverständnis mit dem Bischof Johann von Chur von der Gerichtsgemeinde (der Commune) erklärt, «daz ein jeklicher sol mit sin aigen guot fry ledig und ganz gewaltig sin». Ferner: «Purschaftsrecht (Dorfrecht) stat für sich selber.» Die sieben «Eidschwörer», die mit der Oeffnung des Statuts beauftragt worden waren, bezeugen — und ihre Aussage wird von ca. 20 beigezogenen «ehrbar lüt» bestätigt — ausdrücklich, «das wir pey unserem Ayd derfunden und dertailt, geöffnet und bestätet haben in aller der mas als es obgeschrieben stat und kain nüwerung darzu noch darein nit gemachet habent, denn sunderlichen wie es von alter her kummen ist pey unserem gedingen und nach unsern gewissen darpey habent wir es ouch lassen belieben». Zufolge dieses Statuts sind in Strafgerichtsbarkeit auch die österreichischen Herrschaftsleute im Münstertal dem einheimischen Richter unterworfen, während umgekehrt die Gotteshausleute in Taufers in Malefizangelegenheiten sich vor dem österreichischen Richter zu verantworten hatten; in Zivilsachen hat aber der Münstertaler Richter über sie Recht zu sprechen. Die allgemeinen Gerichtsgemeinden (Landsprachen) konnten nur in Münster im Beisein des bischöflichen Hauptmanns auf Fürstenburg abgehalten werden und dauerten drei Tage. Bei Streitigkeiten über Zivilsachen durfte der «Richter mit der Eidschwörer Rat» seine «Gedinge» nach Bedürfnis und freier Wahl entweder in Münster oder in Santa Maria einberufen. Dieses Statut gehört, sowohl in rechts- als auch kulturhistorischer Hinsicht zu den interessantesten und aufschlussreichsten Rechtsquellen jener Zeit. Siehe Foffa, Münstertal, Urkunde 43, S. 95—130.

[190] Stolz, a. a. O. S. 26.

[191] Siehe Glurnser Vertrag 1467. Ferner Stolz, a. a. O. S. 109.

[192] Stolz, a. a. O. S. 100 u. ff.

[193] Dabei soll sich der schon damals und auch später oft besungene Zweikampf zwischen Marti Hans von Nauders und Bart Guglielm von Remüs zugetragen haben.

[194] Stolz, a. a. O. S. 58.

[195] Herzog Siegmund von Oesterreich kaufte das Schloss von Ulrich IV. von Matsch um 2000 Rheinische Gulden.

[196] Näheres über diesen Tausch findet sich bei F. Sprecher, Geschichte der bündnerischen Kriege und Unruhen 1618—28, S. 258.

[197] Das Ergebnis der Bündnispolitik im 15. Jahrhundert war: 1425 Vereinigung des Oberen Bundes mit einem Teil des Gotteshausbundes; 1429 Bund Friederichs VII. von Toggenburg, als Besitzer von Schloss Tarasp, mit Ob-Munt-Fallun und mit dem Ober-Engadin; 1450 Vereinigung des Gotteshausbundes mit dem Zehngerichtenbund; 1471 Vereinigung des Zehngerichtenbunds mit dem Obern Bund; 1471 (?) Vereinigung aller drei Bünde zu Vazerol; 1497 Freundschaftsbündnis des Grauen Bundes mit den Eidgenossen; 1498 Freundschaftsbündnis des Gotteshausbundes mit den Eidgenossen.

[198] Planta, Currätien, S. 116—119.

[199] Burglechner, Rhätia Austriaca, S. 140, 167, 211 u. ff.

[200] Stolz, Unter-Engadin, S. 27 u. ff.

[201] P. Valèr, a. a. O. S. 72 u. ff.

[202] Die beiden Verträge von 1503 und 1506 sind bei F. Jecklin abgedruckt. Mat. II, 121 und 132 u. ff.

[203] Burglechner, S. 140 und 167.

[204] Vertrag von 1518 und 1528, siehe Grenzakten im Innsbrucker Staatsarchiv, 38, 1. — Der Vertrag von 1519 war bloss eine Ausführung der sogenannten Erbeinigung der drei Bünde und des Bischofs mit Kaiser Maximilian vom Jahre 1518.

[205] Siehe Vertrag vom 7. Sept. 1518, Punkt 1, und Vertrag vom 25. August 1528, Punkt 2. Im zweiten Glurnser Vertrag von 1532 versucht Oesterreich, auf den ersten Vertrag von Glurns (1471) Bezug nehmend, die bedrohten Rechte wenigstens zum Teil geltend zu machen. So beansprucht es z. B. wieder den alleinigen Besitz der Hochwälder.

[206] Seit der Erneuerung des Statutvertrages im Jahre 1600 hat es zwei solcher Statutrichter, einen für Unter- und einen für Ob-Munt-Fallun.

[207] Siehe Planta, Currätien, S. 118.

[208] Stolz führt auch die Namen der Unter-Engadiner an, die bei der Abfassung der auf Grund des Vertrages von 1518 ausgearbeiteten Statuten anwesend waren, und betont mit Recht die territorialpolitische Bedeutung dieser Namenliste, da hier zum erstenmal auch das Gericht Ob-Munt-Fallun vertreten ist.

[209] Siehe oben, Landsprache von 1436.

[210] Aus diesen Jahren stammt eine Urkunde, zufolge welcher die Unter-Engadiner die Forderung an die Herrschaft Tirol richteten, für das Statutgericht ebensoviele Gotteshaus- wie Herrschaftsleute zu nehmen, was seither auch geschah. Innsbrucker Staatsarchiv, Maximiliana I, 41a. — Stolz, a. a. O. S. 37.

[211] Im Vintschgau, wo der Bischof seit dem 15. Jahrhundert, wie es scheint, niemals einen ernstlichen Versuch machte, ausser für Nauders, Territorialherrlichkeit und darauf begründete Hoheitsrechte zu erlangen, trat nach dem Schwabenkrieg eine derjenigen des Unter-Engadins entgegengesetzte Entwicklung ein. Oesterreich war dort mehr als je bestrebt, die gesamte auf seinem Staatsgebiet lebende Bevölkerung seiner Souveränität zu unterwerfen. Schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts waren in Nauders 19 «Geschlechter» (Familien?) gewaltsam dem Gotteshausrichter zu Mals entzogen und dem österreichischen Pfleger zu Nauders unterworfen worden. Nach dem Schwabenkrieg wurden die Gewaltmassnahmen Oesterreichs im Vintschgau immer einschneidender. So wurde z. B. von Oesterreich jeder Verkauf von Herrschaftsgütern an Gotteshausleute verboten; 1535 wurde dieses Verbot zwar aufgehoben, aber doch verfügt, dass alle Naturalgefälle, welche zugunsten des österreichischen Fronboten auf dem Gut lasteten, auch nach dem Verkauf zu entschädigen seien (siehe F o f f a, Münstertal, Urkunde 49). Ebenso verlangten sie 1585 im Vintschgau Kriegsdienst, ausgehend von der mittelalterlichen Anschauung, dass Wehrpflicht am Grundbesitz hafte, also auf Grund jener Anschauung, die sie selber für das Unter-Engadin dem Bischof gegenüber abstritten. 1519 waren auch die Ehen zwischen Herrschaftsleuten und Gotteshausleuten verboten worden, weil von alters her der Grundsatz galt, dass, wenn eine Gotteshausfrau mit einem Herrschaftsmann sich verehelichte, ihre Kinder i h r nachziehen sollten. (F o f f a, Münstertalurkunde 47.) Und doch blieb der Vintschgau, gestützt auf den Malser Abschied von 1592 (Bündner Staatsarchiv), bis 1618 ein Glied des Gotteshausbundes mit Vertretung auf dem Bundestag. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit im Vintschgau und dessen politische Verbindung mit dem Gotteshausbund endeten im Jahr 1618 mit der Besetzung der Fürstenburg durch Erzherzog Maximilian von Oesterreich und der gewaltsamen Einverleibung des Gerichtes Untercalven mit der Grafschaft Tirol. (Siehe J. B o t t, Losreissung des Gerichts Untercalven und der Gemeinde Taufers von dem Freistaat der drei Bünde, Chur 1860.)

[212] Siehe weiter oben.

[213] Siehe weiter oben.

[214] Siehe F. v. S p r e c h e r, Pallas rhaetica armata et togata, S. 168.

[215] Wie weit bei der Annahme des neuen Glaubens politische Gründe ausschlaggebend gewesen sind, könnte erst auf Grund einer eingehenden Untersuchung festgestellt werden. Auffallend ist es jedoch, dass gerade in jenen Gemeinden, wo die meisten Gotteshausleute waren, die Reformation zuerst angenommen wurde (Ardez 1524 [1538], Lavin 1529, Süs 1550, Fetan 1532, Remüs 1530, Schuls 1530), während in Schleins, wo nach S t o l z 78 % und in Sent 90 % der Haushaltungen tirolisch waren, die Messe viel länger gelesen wurde, und Tarasp, das fast durchwegs tirolisch war, blieb dem alten Glauben treu. (Schleins 1545, Sent 1576.)

[216] 1526 Schlacht bei Mohacs in Ungarn. 1529 Belagerung von Wien. 1566 Belagerung der Feste Szigeth in Ungarn.

[217] Die südlich von den Dolomiten gelegene Veroneser Klause konnte nicht in Betracht kommen, weil sie im Besitz Venedigs war.

[218] Im Prätigau, wo die Rechte des Herzogs doch etwas eindeutiger als im Unter-Engadin bestimmt und auch begründet waren, ergingen verschiedene Proteste wegen der Einführung der Reformation. 1532 z. B. verlangte die Innsbrucker Regierung, dass alle Prädikanten der neuen Lehre von ihren Pfründen entfert werden und durch rechte Priester wieder ersetzt werden. Auch sonst hat sich dort der österreichische Landvogt mehrmals gegen die Reformation zu erwehren gesucht.

[219] Siehe Eidgenössische Abschiede, Erneuerung des französischen Bündnisses vom 31. Januar 1602, Band 5, Abt. 1, S. 1880, und Bündnis zwischen den drei Bünden im hohen Rätien und der Herrschaft Venedig 15. August (5. August alten Kalenders) 1603. Eidgen. Absch. Band 5, Abt. 1, S. 1905.

[220] Juvalta, Denkwürdigkeiten, S. 42.

[221] F. Sprecher, Geschichte der bündnerischen Kriege und Unruhen, S. 58.

[222] B. Anhorn, Graupüntner Krieg, Kap. 1.

[223] B. Anhorn, a. a. O. — F. Sprecher, a. a. O. S. 58.

[224] Daher mag auch die beinahe sprichwörtlich gewordene Wendung: I füss da tour la bindera ed ir a Cuoira (man sollte die Fahne lupfen und nach Chur gehen) stammen, die man noch heute sehr oft hört, wenn das Volk mit Verfügungen der Regierung nicht einverstanden ist.

[225] Die bekanntesten Strafgerichte fanden 1565 in Zuoz (Opfer: Friedrich und Rudolf von Salis, Samaden), 1572 in Chur (Opfer: Dr. J. Planta von Rhäzüns), 1607 in Chur (Opfer: Beeli und Baselgia) und 1618 in Thusis statt, bei welchem Anlass Rusca und Prevost hingerichtet wurden und nebst vielen Geldbussen ein Kontumazurteil gegen die beiden Brüder Rudolf und Pompejus Planta ausgesprochen wurde. Laut diesem sollten die beiden Brüder Planta durch den Scharfrichter gevierteilt und ihre Glieder an Kreuzwegen auf Pfähle gesteckt, ihre Wohnungen geschleift und an deren Stelle zwei Schandsäulen errichtet werden. Dieses Urteil wurde ohne genügende Beweismittel gefällt (siehe Juvalta, Denkwürdigkeiten) und trotzdem aus verschiedenen Briefen der beiden Planta, die man bei der Hausdurchsuchung fand, eine durchaus aufrichtige patriotische Gesinnung sprach; z. B. hiess es in einem Brief von Pompejus an Rudolf, wo von Anerbietungen des französischen Gesandten Gueffier die Rede war: «Wir aber müssen so handeln, wie es sich mit der Ehre und der Würde des Vaterlandes verträgt.» (Siehe P. C. Planta [Jecklin], Geschichte von Graubünden, S. 204 und 205.)

[226] P. C. Planta (Jecklin), a. a. O. S. 171.

[227] P. C. Planta (Jecklin), a. a. O. S. 195.

[228] F. Jecklin—M. Valèr, Die Ermordung Jenatschs (Bericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubündens 1924). — P. C. Planta, Chronik.

[229] Von diesem Strafgericht, bei dem einige tausend Mann etwa 2 Monate versammelt waren, und das aus 48 Rechtsprechern und 384 Gäumern (8 für jeden Richter) bestand, wurden Georg Beeli von Belfort, Landvogt auf Castels, und Hauptmann Castor Baselgia aus Savognin als Landesverräter hingerichtet. Siehe Planta—Jecklin, S. 185 u. ff., und Ardüser, Chronik.

[230] Das dem Rudolf Planta konfiszierte Vermögen soll 70,000 Rheinische Gulden betragen haben, und das des J. H. Schorsch 13,000 Rheinische Gulden. Von einer Umrechnung der hier angegebenen Geldsummen in heutige Geldwerte sehen wir absichtlich ab, da dies nur nach einer eingehenden — hier zu weit führenden — Untersuchung über die Kaufkraft der im 16. und 17. Jahrhundert in Graubünden vorkommenden Geldsorten und auf Grund zahlreicher Vergleiche mit heutigem Geld und mit Naturalpreisen geschehen könnte. Seit der Entdeckung Amerikas kamen nach Europa grosse Mengen Silbers und Goldes, was zur Folge hatte, dass: 1. eine grosse Geldentwertung eintrat, und dass 2. die Naturalwirtschaft und der Tauschverkehr immer häufiger durch Geldzahlungen ersetzt wurden. Diese Entwicklung vollzog sich aber nicht gleichzeitig in allen Ländern Europas, und das ist eben ein Umstand, der die diesbezüglichen Forschungen sehr er-

schwert. (In Italien, dem geldreichsten Land des 16. Jahrhunderts, waren die Söldner darum sehr gut bezahlt. Im Genuesischen Krieg von 1625 bis 1626 bekam der einfache Soldat, laut einer Rechnung aus der «Baldironischen Hinterlassenschaft» — siehe Anmerkung 106, II. Teil, Kap. II — einen Monatslohn von 9 Gulden = 6 Kr. = ca. 600 Fr. heutiger Verkehrswert.) P. v. Planta, der Verfasser der oft erwähnten «Chronik der Familie von Planta», stützt sich, wo er auf Geldfragen zu reden kommt, auf W. v. Juvalts sorgfältige Forschungen und gibt für die damals (16. und 17. Jahrhundert) in Rätien hauptsächlich vorkommenden Geldsorten folgende Werte an (siehe Planta, a. a. O. S. 155):

Dukaten, Zechinen und	Metallwert	Heutiger Verkehrswert (ungefähr)
franz. Goldkronen (Sonnenkronen)	8 —9	anfangs 50, zuletzt 20 Fr.
Rheinische Goldgulden	5.50—6	„ 36, „ 15 „
Silberkronen und Taler	5.50—6	„ 36, „ 15 „
Reichsgulden	zuerst 5.59, später 3.50	„ 30, „ 8—9 „

Plantas «Chronik» ist 1892 erschienen, also vor fast 40 Jahren; die soeben angeführten Werte können somit heute nicht mehr stichhaltig sein. Ein Beispiel möge dies erläutern: Eine französische Sonnenkrone war gleich viel wert wie 3 Berner Pfund. Im 16. Jahrhundert kostete ein Rind ca. 16 bis 20 Berner Pfund, um 1890 ca. 300 Fr. und heute mindestens das doppelte, also ca. 600—700 Fr. Demnach hatte ein Berner Pfund um 1800 einen Verkehrswert von ca. 15 Fr. und eine Krone 45 Fr., heute aber mindestens das doppelte, d. h. 30 resp. 90 Fr. Auf Grund dieser Ueberlegung müsste man heute das konfiszierte Vermögen Rudolf Plantas (70,000 Rheinische Gulden) auf 4,200,000 Fr. schätzen, da 1 Gulden = 2 Berner Pfund = 60 Fr. (heutiger Verkehrswert); und die Kosten des «grossen Aufruhrs» von 1607 würden sich auf die fabelhafte Summe von ca. 24 Millionen Franken belaufen!

Wenn wir nun bedenken, dass der einfache Soldat zu Anfang des 17. Jahrhunderts 4—9 Gulden Monatslohn bekam, d. h. ca. 250—600 Fr., so braucht man sich gewiss nicht darüber zu wundern, dass das Soldatenhandwerk in so hohen Ehren stand, so gesucht war und dem kargen Verdienst des Bergbauers und des einfachen Handwerkers vorgezogen wurde. (Siehe hiezu auch Anmerkung 117, II. Teil, Kap. II.)

[231] Siehe Planta—Jecklin, a. a. O. S. 207.

[232] Pfarrer Jacob Anton Vulpius von Fetan. Vergl. Sprecher, Geschichte der Kriege und Unruhen, S. 46/47. Ferner J. A. Vulpius, Chronica rhaetica, Ausgabe M. Mohr, Chur, 1872.

[233] Original lateinisch, Uebersetzung von A. von Flugi. Vergl. Sprecher, Kriege und Unruhen, S. 46/47.

[234] Feste Fuentes am Comersee, erbaut 1603—1604 zur Beherrschung der südlichen Pforte Bündens.

[235] Planta—Jecklin, a. a. O. S. 194/5.

[236] Die wichtigsten sind: G. Jenatsch von Samaden, Pfarrer in Scharans; J. J. Janett, Pfarrer in Bergün; Blasius Alexander von Sent, Pfarrer in Sta. Maria; Bonaventura Toutsch von Zernez und Jacob Antonius Vulpius von Fetan.

[237] Siehe Böhmische Konfession von 1609.

[238] Das «jus reformandi» wurde dadurch in die Machtsphäre des weltlichen Fürsten einbezogen.

[239] Die meisten Nationalstaaten von heute waren damals erst in Bildung begriffen.

[240] Strafgericht von Zuoz 1565 und von Thusis 1618.

[241] Siehe Campell, Chronica rhaetica I, 27. Planta, Currätien, S. 118/9.

[242] 1565 lupften die Unter-Engadiner das Fähnli gegen die französisch gesinnte Partei, und in Zuoz wurden verschiedene Befürworter derselben (H. v. Salis) hart bestraft.

[243] Fortunat von Juvalta war einer der wenigen, der von vernünftigen politischen und wirtschaftlichen Rücksichten und wohl auch von aufrichtiger Liebe zu seinem Vaterland geleitet, vor dem Abschluss des venezianischen Bündnisses (1603) warnte und die Aufrechterhaltung eines freundschaftlichen Verhältnisses mit dem mächtigen Nachbarn Oesterreich-Spanien empfahl. Siehe seine Denkwürdigkeiten.

[244] Mit dem Prätigau kam man in dieser Hinsicht zu folgendem Kompromiss, den wir hier wörtlich nach Kind (Ueber das Verhältnis der acht Gerichte zu Oesterreich) wiedergeben: «Eine Kompromisslösung dieser Kompetenzfrage wurde schon 1550 erreicht, als beim Abschluss des französischen Bündnisses ein Strafgericht eingesetzt wurde. Landvogt Finer wahrte in einem Abkommen mit den Zehngerichten die österreichische Gerichtshoheit folgendermassen: Im Falle eines Strafgerichts bildet zunächst der Zehngerichtenbund von sich aus ein Gericht, dessen Verhandlungen wohnt der Landvogt mit seinem Malefizrichter und Schreiber bei; doch soll er nur zuhören, solange die Anklage nicht auf Malefiz geht. Kommt es aber zu einem Malefizfall, so soll der landvögtische Malefizrichter mit den 10 gewöhnlichen Geschworenen den Prozess weiter führen und nach kaiserlichem Recht sprechen. Der Landvogt hat dann sein Begnadigungsrecht. Die Prozesskosten oder umgekehrt die Bussgewinne teilen Herrschaft und Landvogt zu gleichen Teilen, gleichviel ob nun die vom Bund verordneten Richter des Strafgerichts oder das reguläre Malefizgericht geurteilt haben. Die Vereinbarung soll sowohl den bisherigen österreichischen Hoheitsrechten wie auch den Freiheiten der acht Gerichte kein Präjudiz schaffen. — Der wunde Punkt darin, bemerkt Kind mit Recht, war der dehnbare Begriff des Malefizischen; d. h. hier die Bestimmung der Grenze, wo das österreichische Malefizgericht an die Stelle des bündnerischen Strafgerichtes treten sollte.» (Kind, a. a. O. S. 107/8.)

[245] Kantonsarchiv Graubündens, Akten. Mohr, Dokumentensammlung Nr. 586, 592. P. Valèr, a. a. O. S. 80—82.

[246] Siehe weiter oben.

[247] Im Vertrag von 1600 wurde dem Wunsche der herrschaftlichen Gerichtsinsassen von Ob-Munt-Fallun entsprechend (1548 und 1558), bestimmt, dass der Anwalt in Ob-Munt-Fallun zu einem selbständigen Richter gemacht werden solle, während daneben der bisherige Statutrichter (in Schuls) nur für Unter-Munt-Fallun amten solle; demnach sind seit 1600 die beiden Gerichte auch in bezug auf die Hochgerichtsbarkeit selbständig und gleichgestellt. Ferner wurde bestimmt, dass der Statutrichter fortan auch aus der Mitte der Gotteshaus- und Klosterleute, und nicht bloss aus den österreichischen Herrschaftsleuten gewählt werden müsse (dies gilt auch für Unter-Munt-Fallun). 1608 verlangten die Gerichtsleute in Ob-Munt-Fallun sogar, dass die Gemeinden selbst den Statutrichter durch das Los wählen dürften, womit eine völlige Ausschaltung der österreichischen Gewalt erreicht worden wäre. (Siehe Burglechner, a. a. O. S. 211.)

[248] Rudolf Planta war vor 1618 den Protestanten sogar sehr günstig gesinnt (er selber ist erst 1629 katholisch geworden); hatte er doch aus eigenen Mitteln 1609 die protestantische Kirche von Zernez bauen lassen und auch seinem späteren Widersacher, dem Pfarrer Bonaventura Toutsch von Zernez alle Mittel für die theologischen Studien vorgestreckt. Es ist darum leicht erklärlich, dass die Bevölkerung von Ob-Tasna Rudolf Planta zuneigt war, auch noch nachdem er verbannt worden war.

[249] Wohl gab es auch noch wahre Freunde des Vaterlandes, so einen Fortunat von Juvalta, einen Ulysses v. Salis-Marschlins, einen Herkules v. Salis und einen Fortunat v. Sprecher. Ihre warnende Stimme verhallte jedoch wirkungslos im Wutgeschrei des Pöbels und in der Beredtsamkeit der Agenten und Emporkömmlinge. Denn sie (die wahren Vaterlandsfreunde) waren ja unbestechlich und hatten noch Ehrgefühl.

[250] Erst nachdem dies geschehen war, wagten, wie wir noch sehen werden, Baldiron und Rudolf Planta ins Münstertal einzufallen.

[251] Laut dem Bericht des Marschalls Ulysses v. Salis, der den Feldzug mitmachte, ist die Niederlage bei Tirano auf Missverständnisse und Starrköpfigkeit der Bündner und Zürcher Truppen zurückzuführen. Die Schuld trifft vor allem den Anführer der Bündner, Oberst J. Guler, den älteren, der im entscheidenden Moment trotz aller Vorstellungen seiner Hauptleute seinen Schlachthaufen verliess, um bei einem vorausgeschickten Detachement von 300 Bündner und Zürcher Musketieren «dabei zu sein». «Wären nun,» sagt Salis, «die Schlachthaufen mit der nötigen Schnelligkeit zum Sturm vorgerückt, so hätten wir uns (Salis befand sich beim Vorposten) ohne Zweifel mit geringem Blutvergiessen Tiranos bemächtigt; denn man sah schon einige Fahnen (Spaniens) zum Tore gegen Stazzona hinausziehen.... Die Bündner weigerten sich jedoch, ohne Anführer vorzurücken, und die Zürcher wollten sich nicht in Bewegung setzen, ohne vorher die Unsrigen vorrücken zu sehen.... Als die Feinde diese heillose Unschlüssigkeit und Halsstarrigkeit bemerkten, fassten sie wieder Mut.» (Siehe Ulysses v. Salis, Memoiren, S. 242; F. v. Sprecher, Kriege und Unruhen, S. 196 u. ff.)

[252] F. Sprecher, a. a. O. S. 208.

[253] F. Sprecher, a. a. O. S. 216.

[254] Der damalige französische Gesandte in Bünden.

[255] F. Sprecher, a. a. O. S. 217.

[256] F. v. Sprecher, a. a. O. S. 216.

[257] Siehe F. Sprecher, a. a. O. S. 215/6.

[258] Es ist dies eine Antwort auf einen Generalbericht über den Verlauf des Beitags zu Ilanz, den der Abt von Disentis dem Nuntius am 15. September zugesandt hatte. (F. v. Sprecher, a. a. O. S. 217.)

[259] Veltlin und Bormio sollten laut diesem Kapitulat an Bünden zurückerstattet werden, jedoch nur unter der Bedingung, dass in beiden Landschaften nur die katholische Konfession geduldet würde. Die Pässe sollten den spanischen Truppen jederzeit offen stehen.

[260] Pompejus Planta war Ende November 1620 nach Riedberg zurückgekehrt (zusammen mit dem Joh. Anton Giöri, den der Obere Bund am 10. November 1620 unter dem Vorwande, den beiden Söhnen des Kanzlers Michael Lazaroni freien Wegzug aus dem Veltlin zu erwirken, zum Herzog von Feria nach Mailand geschickt hatte, um dort über den Waffenstillstand und die Rückerstattung des Veltlins zu verhandeln).

[261] G. v. Schorsch und Joh. Anton Giöri hatten, um gegen ihre Bundesgenossen zu kämpfen, sogar fremde Söldner aus dem Herzogtum Mailand über eidgenössisches Gebiet (Uri) nach Ilanz geführt.

[262] Bartholomäus Planta hatte es damals als Pfandlehen. Er hatte übrigens alles Kostbare, das sich darin befand, schon früher in Sicherheit gebracht. (F. v. Sprecher, a. a. O. S. 31/2.

[263] F. v. Sprecher, a. a. O. S. 255.

[264] Die Abordnung bestand aus: Martin v. Sax, Georg Gambser und Joh. Blasius a Porta.

[265] Es handelte sich um 30 Saum Schmalz und beträchtliche Mengen Korn, mit welchen jene Säumer nach Hall zu fahren trachteten. (Siehe Anhorn, a. a. O. S. 34.

[266] z. B. Plünderung des Schlosses Rhäzüns, Entweihung des Klosters Churwalden, Misshandlung der österreichischen Kommissäre anlässlich eines Grenzstreites auf dem Berg Rosenna bei Remüs 1593, Ermordung Pompejus Plantas.

[267] «Den 17./27. April hat Herzog Leopold ein schreiben lassen abgon an die stadt Zürich dass ihme die pündt seine schlässer beraubet, darumb genugsame ursach habe sie zu bekriegen. Er welle sich aber gen Insprugg begeben und da bessre Information innemmen.» (Anhorn, Graupüntnerkrieg, III, S. 68.) Siehe auch Sprecher, a. a. O. S. 258: «Da dieselbe (die Plünderung des Schlosses Rhäzüns) bei den Oesterreichern der Hauptgrund zum Kriege schien ....»

[268] Ueber diesen Brand des Klosters schreibt der Abt von Disentis wie folgt: «Als ich am 13. Mai den Rat zu Disentis zu einem Mahle geladen hatte, brach das Feuer in der Nähe des Schornsteins im oberen Teile des Klosters aus. Doch zeigten sich die evangelischen wie katholischen Kriegsleute beim Löschen desselben so tätig, dass die Kirche sowie einige Wohngebäude erhalten werden konnten.» (Siehe Sprecher, a. a. O. S. 61/2.)

[269] So äussert sich Sprecher. Laut Juvalta, der ebenfalls zur Abordnung gehörte, und dem wir ebensowenig wie Sprecher die Glaubwürdigkeit versagen können, soll der Erzherzog noch gedroht haben, «dass wenn die Verwirrung und Unruhe kein Ende nähme, er (der Erzherzog) andere Massregeln zur Erlangung und zum Schutze seines Rechtes ergreifen müsste.» (Siehe Juvalta, Denkwürdigkeiten, S. 67.)

[270] Marschall de Bassompierre, französischer Gesandter in der Schweiz. Siehe seine: Mémoires, contenant l'histoire de sa vie.» Ueber den Madrider Vertrag siehe Tom II, pag. 242.

[271] Veltlin wurde laut dem Madrider Vertrag den Bündnern zurückerstattet und die reformierte Lehre überall im Graubünden und im Veltlin geduldet.

[272] Wenn Montholon damals sagte: «... nichts könne für die Bündner nützlicher sein als die Freundschaft Frankreichs; der eine Nachbar der Bünde, Spanien, allzu mächtig, wolle sie erdrücken, der andere, die Republik Venedig, sei zu schwach, um sie zu unterstützen,» so charakterisiert er mit diesen Worten sehr genau die damalige politische Lage Bündens. (Siehe F. v. Sprecher, a. a. O. S. 262.)

[273] F. v. Juvalta, F. v. Sprecher und Julius Meissen.

[274] F. v. Sprecher, a. a. O. S. 267 u. ff.

[275] Siehe weiter oben.

[276] Eine Talenge zwischen Martinsbruck und Finstermünz.

[277] Diese wirtschaftliche Blockierung des Schlosses Tarasp war eine Folge der seitens Oesterreich über Graubünden verhängten Verkehrssperre.

[278] F. v. Sprecher, a. a. O. 277.

[279] Siehe II. Teil, Kapitel B, Abschn. 8.

[280] Die französischen Gesandten Miron, Montholon und Gueffier arbeiteten fieberhaft für die Annahme des Madrider Traktats. Im Zehngerichten- und Gotteshausbund wurde es auch angenommen, dagegen im Oberen Bund unter spanischem und päpstlichem Einfluss verworfen. Auf der Tagsatzung

der katholischen Orte in Luzern brachten es die Vertreter des Veltlins, die spanisch gesinnten «Bandirten» und vor allem der erzherzogliche Rat Maximilian Mohr soweit, dass dort eine völlige Umarbeitung des Madrider Vertrages vorgenommen wurde. Der gemeinsame Bundestag verwarf aber diesen «Luzerner Entwurf».

[281] F. v. Sprecher, a. a. O. S. 281 u. ff.

[282] Siehe weiter oben.

[283] F. v. Sprecher, a. a. O. S. 289.

[284] Sein Vertrauter in diesen Angelegenheiten war der Unter-Engadiner Maximilian Mohr, erzherzoglicher Rat. Im Februar 1621, als die Gesandten des Oberen Bundes mit Feria verhandelten, war auch Mohr in Mailand anwesend. Im März sandte ihn der Erzherzog zum Kaiser Ferdinand II., um diesem die Gunst der Verhältnisse für ein Eingreifen in die bündnerischen Angelegenheiten klar darzustellen. (Siehe Berichte Stredelis von Montani an Kaiser Ferdinand II. Akten im Wiener Staatsarchiv.)

[285] Näheres hierüber im II. Teil, Kapitel 1 B, Abschnitt 1 und 2.

[286] «Die drei Bünde wünschten die Erbeinigung beobachtet zu wissen, jedoch immerhin ihren eigenen Rechten, Privilegien und Immunitäten unbeschadet», trotzdem die Bestimmungen derselben eigentlich durchaus zu Gunsten Oesterreichs lauten. (F. v. Sprecher, a. a. O. S. 267 u. ff.)

[287] Auf diesem zweiten Kriegszug nach dem Oberland wurde das Schloss Rhäzüns zum zweitenmal «geplündert»; d. h. es wurden 3 Stück Vieh, die dem Barth. Planta, Herrn von Rhäzüns, gehörten, geschlachtet, was am erzherzoglichen Hofe wiederum grosses Missbehagen auslöste. In Flims wurde auf Befehl von Jenatsch der verdiente Landammann Josef von Capaul erschossen und sein Haus geplündert.

[288] Siehe Juvalta, Denkwürdigkeiten, S. 71.

[289] F. v. Sprecher, a. a. O. S. 296.

[290] «Die Oesterreicher waren wirklich nicht ohne Furcht, denn sie hatten von der Ankunft unserer Mannschaft im Engadin gehört und befürchteten einen Einbruch ins Münstertal.» (Sprecher, a. a. O. S. 293.) Wären diese Truppen in Bereitschaft im Engadin geblieben, statt nach dem Veltlin zu ziehen, so hätten sie vielleicht einen sehr heilsamen Einfluss auf den Ausgang der Konferenz in Imst ausüben können.

[291] F. v. Sprecher, a. a. O. S. 297.

[292] z. B.: Bestrafung der Eindringlinge ins Schloss Rhäzüns; Wiederherstellung des Klosters Churwalden mit allem kirchlichen Zubehör.

[293] Die Daten sind bei Sprecher, dem wir hier in der Hauptsache folgen, alle um eine Woche zu spät angesetzt. (Vergl. E. Hafter: Georg Jenatsch, S. 116 und 447, Anmerkung 85.)

[294] Mit diesem Zeitpunkt beginnt das 3. Kapitel dieser Abhandlung.

[295] Stolz, a. a. O. S. 152.

[296] Vergl. Egger, Geschichte Tirols, S. 622 u. ff.

[297] Vergl. Egger, a. a. O. S. 572.

[298] Der Müsserkrieg von G. Travers, 1527. — Uebersetzung des Neuen Testaments von J. Bifrun, 1552. — Psalmen und Lieder von D. Campell, 1560. Und das älteste, in Unter-Engadiner Mundart verfasste Schriftwerk von grösserem Umfang, das ich vor kurzem das Glück hatte, zu finden, ist eine Abschrift des Bundesbriefes vom 23. September 1524, also der Grundlage der Verfassung des rätischen Freistaates.

[1] Grundlegend für diese kurze Zusammenstellung ist die interessante und tiefschürfende Untersuchung über die Kastvogtei Castels im Prätigau von E. Kind: «Ueber das Verhältnis der acht Gerichte zu Oesterreich», Weida in Thüringen 1925. Ferner D. A. Ludwig: «Der Prätigauer Freiheitskampf», 2. Auflage, Schiers 1902, und P. C. Planta: «Geschichte Graubündens in ihren Hauptzügen».

[2] Siehe Ludwig: a. a. O. S. 2 und 3, ferner Planta: Currätien, S. 378 bis 416.

[3] Siehe Planta: Currätien, S. 378—380.

[4] Diese Leute bildeten ursprünglich ein eigenes «Chorherren- oder Kapitelgericht, das aber im Laufe der Zeit in den zehn übrigen Gerichten aufging.

[5] Maladers war dem Churer Stadtvogteigericht unterworfen. Siehe Churer Statut von 1368/76; Mohr, Cod. dipl. III, Nr. 138; ferner Planta, Currätien, S. 389 und 390.

[6] S. Planta, Currätien, S. 378 u. ff. Ferner P. C. Planta, Geschichte von Graubünden, S. 43 u. ff. Die Stammtafel der Freiherren von Vatz ist bei Planta, Currätien, zu finden.

[7] Stammtafel der Grafen von Toggenburg bei Planta, Currätien.

[8] Das äussere Gericht Schanfigg ging zwar als bischöfliches Lehen zunächst auf den Grafen Rudolf von Werdenberg-Sargans über, kam aber bald darauf auch in den Besitz des Toggenburgers.

[9] Siehe oben, Anmerkung 208.

[10] Es ist wohl nicht zufällig, dass im gleichen Jahr 1436 auch die Nauderser Landsprache entstanden ist.

[11] Ich gebe die Bestimmungen, so wie sie in P. C. Planta, «Geschichte von Graubünden», enthalten sind, wieder: S. 83: Die Originalurkunde des Zehngerichtenbundes ist mit allen andern Freiheitsbriefen verloren gegangen, d. h. in Innsbruck vernichtet worden. Es existieren aber mehrere Abschriften.

[12] Die Herren von Brandis verkauften 1509 beide Gerichte für 20,000 fl. (ca. 400,000 Fr.) an die drei Bünde. Damit kamen diese auch in den Besitz der strategisch äusserst wichtigen Nordpforte Graubündens, der Luziensteig.

[13] Siehe J. C. Muoth, «Graf Gaudenz von Matsch», historisch-antiquarische Gesellschaft Graubündens 1886; Kind, a. a. O. S. 130, und Anmerkung 14.

[14] Diese Zollfreiheit war allerdings nicht unbeschränkt; sie bezog sich für die Einfuhr nur auf Eigenbedarf und für die Ausfuhr nur auf die Eigenproduktion. Für das ganze Gebiet der drei Bünde war die Zollfrage in der «Erbeinigung» von 1500/18 in dem Sinne gelöst worden, dass der damalige Zollansatz nicht erhöht werden durfte. Die Zollbefreiung für Eigenbedarf und Eigenproduktion der sechs Gerichte wurde im Laufe der Zeit arg missbraucht, und zwar sowohl in bezug auf die Waren, wie auch hinsichtlich der Personen, die von ihr Gebrauch machten. Solange das Verhältnis zu Oesterreich noch erträglich war, schaute dieses meistens durch die Finger und liess gewähren; sobald es aber gespannter wurde, so vor allem in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts, brachen auch Zollstreitigkeiten aus. Zu einer ernsthaften Auseinandersetzung, aus der die acht Gerichte siegreich hervorgingen, kam es im Zollstreit von 1609/13 (siehe Kind, a. a. S. 159 u. ff.) Die österreichische Definition lautete: «Eigengut ist, was im dauernden Besitz bleibt, nicht aber Handelsware, die wohl "eigen gut" im wörtlichen Sinne ist, solange sie nicht

weiter verkauft wird, aber nicht im Sinne der alten Zollurkunde.» (Kind, S. 162.)

[14a] Siehe Fr. Hegi: «Die geächteten Räte des Erzherzogs Sigismund von Oesterreich und ihre Beziehungen zur Schweiz 1487—99», Innsbruck, Verlag der Wagnerschen Universitätsbuchhandlung, 1910.

[15] Siehe oben, Anmerkung 12.

[16] Siehe oben, I. Kapitel, Anmerkung 196.

[17] Siehe oben, I. Kapitel, Abschnitte 10—15.

[18] Siehe die «Acta des Tirolerkrieges 1499», Festschrift zur Calvenfeier 1899. Die Bündner zerstörten die beiden Burgen Strassberg (Churwalden) und Belfort, besetzten die Burg Castels, setzten einen Landvogt im Prätigau und einen in Churwalden ein und zwangen die Bevölkerung zur Huldigung. Die sechs Gerichte wollten sich neutral verhalten, Castels und Schiers drängten dagegen auch auf den Anschluss an die zwei andern Bünde (begreiflich).

[19] Siehe E. Kind, a. a. O. S. 18.

[20] Siehe E. Kind, a. a. O. S. 85—97.

[21] Siehe E. Kind, a. a. O. S. 89.

[22] Siehe E. Kind, a. a. O. S. 82.

[23] Siehe A. Ludwig, a. a. O. S. 16—38; ferner Kind, a. a. O. S. 18—20; vergl. hiezu auch I. Teil, Kapitel 1, Abschnitt 11. Ferner Entwurf des Kanzlers Cassian Roschmann 1768. (Innsbrucker Staatsarchiv.)

[24] Siehe Ludwig, a. a. O. S. 18.

[25] Siehe Brief des Johannes Fabrizius, ersten Pfarrers in Schiers, an Bullinger, Zwinglis Nachfolger in Zürich, abgedruckt bei Ludwig, a.a. O. S. 26 und 27.

[26] Siehe Ludwig, a. a. O. S. 34 u. ff. Ferner N. Sererhard (Pfarrer in Seewis um 1750): «Einfalte Delineation aller Gemeinden gemeiner dreyer Pündten vom Jahre 1742.» Chur 187, S. 40—58.

[27] Ulrich Erni, von 1545—51 Bergrichter in den acht Gerichten, wurde wegen Streitigkeiten mit dem Landvogt Fyner abgesetzt; darauf zog er sich nach Innsbruck zurück, wo er angeblich gegen die acht Gerichte gehetzt haben soll, und kam 1554, mit einem kaiserlichen Geleitsbrief versehen, im Auftrag des Erzherzogs von Oesterreich, in die acht Gerichte. Hier wurde er auf Betreiben seines persönlichen Feindes Fyner gefangen genommen, seines Geleitbriefes beraubt und von einem vom Landvogt einberufenen Malefizgericht gefoltert und dann zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde vom Landvogt, dem die Sache schliesslich doch nicht ganz geheuer war, dahin gemildert, dass Erni des Landes verwiesen wurde. Die acht Gerichte schämten sich dann nicht, von Oesterreich noch Vergütung der Gerichtskosten zu verlangen. (Siehe Kind, a. a. O. S. 20—22.)

[28] Siehe oben, I. Kapitel, Anmerkung 225.

[29] Siehe oben, Anmerkung 14.

[30] Die Malefizprozesse konnten in Davos, Castels, Belfort oder Churwalden stattfinden. Der Malefizrichter bekam eine Entlöhnung von 20 fl. Die Verbindung der Blutgerichtsbarkeit mit dem Bergrichteramt ist begreiflich, da dies das einzige Regal ist, das sich Oesterreich in den acht Gerichten unbestritten wahrte. Sonderbar mutet uns aber die Tatsache an, dass das österreichische Blutgericht aus Geschworenen des ganzen Zehngerichtenbundes, also Maienfeld und Malans inbegriffen, zusammengesetzt war. Dass dadurch das Staatsbewusstsein des Zehngerichten-

bundes gewaltig gestärkt wurde, ist leicht begreiflich; ja, diese Einrichtung konnte auch ganz leicht den Anschein erwecken, dass die Gerichtshoheit dem Zehngerichtenbund und nicht Oesterreich gehöre, was aber nicht der Fall war.

[31] Die bevorrechtete Stellung von Davos (und durch Davos auch von Langwies) ist auf den Vatzischen Lehensbrief von 1289 und auf den montfortischen Freiheitsbrief von 1438 und zum Teil auch auf den Bundesbrief von 1436 (Davos = Bundesvorort) zurückzuführen. Viele Freiheiten beruhten allerdings auch bloss auf Gewohnheitsrecht. Laut Kind (a. a. O. S. 137) ist Davos «zu Ende des 16. Jahrhunderts das Muster eines ländlichen Polizeistaates». Klosters, das zum Teil auch wie Langwies eine Ablegergemeinde von Davos ist, hat durch eigenes Verschulden (Streit zwischen Romanen und Walsern) schon 1489 seine bevorrechtete Stellung als Walserkolonie eingebüsst.

[32] Alle andern Gerichte hatten sich von solchen Steuern schon in montfortischer Zeit losgekauft. (Kind, a. a. O. S. 115.)

[33] Siehe oben, 1. Kapitel, Abschnitt 14, S. 61. Ferner Sprecher, «Geschichte der Unruhen 1618/28», S. 267 u. ff.

[34] Siehe Sprecher, a. a. O., S. 270 u. ff.

[35] Gegen den Zehngerichtenbund waren 11 Beschwerdepunkte gerichtet. (Siehe oben, 1. Kapitel, Abschnitt 15; ferner Sprecher, a. a. O. S. 270.)

[36] Fortunat von Juvalta, Fortunat von Sprecher, Julius Meissen und Rudolf von Salis (Malans).

[37] Siehe Sprecher, a. a. O. S. 298; ferner oben, 1. Kapitel, Abschnitt 16.

[38] Siehe Juvalta, «Denkwürdigkeiten», S. 73.

[39] Juvalta, a. a. O. S. 73—74.

[40] Sprecher, a. a. O. S. 298.

[41] Juvalta, a. a. O. S. 73/74.

Zweiter Teil

ERSTES KAPITEL

[1] Siehe Sprecher, «Geschichte der Kriege und Unruhen 1618/28», S. 75 u. ff.; ferner Juvalta, «Denkwürdigkeiten»; Ph. Zinsli, Politische Gedichte aus der Zeit der Bündnerwirren 1603—1639, in Schweizerstudien zur Geschichtswissenschaft, Heft I, Band 2, Zürich 1910, S. 57 u. ff.

[2] Dass die Erneuerung des venezianischen Bündnisses nicht stattfand, ist, für das Engadin, in erster Linie dem Einfluss und Ansehen Rudolf Plantas zuzuschreiben. Siehe die Korrespondenz des venezianischen Gesandten Anton Maria Vicenti (1612) im Staatsarchiv Venedig (Briefe vom 22. Mai und 11. Juni 1612). Planta, a. a. O. S. 191—192.

[3] Siehe oben, I. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 10, S. 42 und 43. Eingehendes über das Leben und die politische Laufbahn Rudolf Plantas, des «Philosophen», ist in P. von Plantas «Chronik der Familie Planta» zu finden, S. 188 u. ff.

[4] Das war die höchste Stellung im Veltlin nach der des Landeshauptmanns. Rudolf Planta bekleidete sie schon als Zwanzigjähriger!

[5] Siehe Landesakten im Staatsarchiv Chur, Fasz. 1617, 18, 19 und 1620. In Ob-Val Tasna hat Planta dennoch immer einen sehr starken Anhang gehabt. Siehe auch 2. Kapitel.

[6] Siehe Sprecher, a. a. O. S. 68.

[7] Es waren die Parteien der beiden Familien Travers und Augustin, die sich bekämpften. Augustin siegte.

[8] Siehe Sprecher, a. a. O. S. 70.

[9] Alle drei hielten sich beim Fetaner Pfarrer Nikolaus Antonius Vulpius auf (ein Bruder des oft erwähnten Jakob Antonius Vulpius).

[10] Der venezianische Gesandte Scaramelli schrieb am 21. Juli dem Dogen: «Rudolf Planta hat sich geflüchtet, nur halb gekleidet, mit weibischem Weinen und fürchterlichem Gebrüll.» Diese Schilderung ist wohl etwas übertrieben.

[11] So heisst es im «Urteil des Thusner Strafgerichtes».

[12] Siehe I. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 13, und Anmerkung 236.

[13] Es waren: Steffen Gabriel von Fetan, Pfarrer in Ilanz; Jakob Antonius Vulpius von Fetan, Pfarrer daselbst; Caspar Alexis, Pfarrer in Sondrio; Blasius Alexander Blech von Sent, Pfarrer in Münstertal; Bonaventura Toutsch von Zernez (ein Verwandter Plantas, dem dieser das Geld für die Studien vorgeschossen hatte); Conrad Buol von Davos; Johann à Porta von Schuls, Pfarrer in Davos; Johann Peter Janett von Bergün (der «Kanzler» des Gerichts in Thusis). Wie sehr die Handlungsweise dieser Prädikanten sogar von ihren eigenen politischen Anhängern in Graubünden und in der Eidgenossenschaft missbilligt wurde, zeigen die vielen Spottgedichte und Schmähschriften, die unmittelbar nach der Auflösung des Strafgerichts, im

Dezember 1618 und Januar 1919, verfasst wurden, wovon einzelne in Zürich erschienen sind. (Im Februar 1619 wurde ein Pasquillverbot erlassen; siehe Landesprotokoll vom 6. Februar 1619, Staatsarchiv Chur.) Siehe Zinslia. a. O. S59—103; ferner Haffter, «Georg Jenatsch», S. 58. u. ff.

[14] Dierauer, III., S. 1464 u. ff. Haffter, a. a. O. S. 61. Zinsli, a. a. O. S. 58.

[15] Siehe Sprecher, a. a. O. S. 78—98, ferner I. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 13.

[16] Siehe oben I. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 13, und Anmerkung 230.

[17] Allen voran Pompejus Planta, Richter G. von Schorsch, Joh. Anton Giöri, Lucius von Mont (Demont), Anton von Molina, Fabius von Predost, Joh. Leon.

[18] Siehe H. Reinhardt, «Korrespondenz der spanischen Gesandten G. und A. Casati.

[19] Siehe Eidgenössische Abschiede von 1618—1648, Band V, Abt. 2. Konferenz der IV evangelischen Städte, Aarau, 22. Januar 1619. Konferenz der evangelischen Städte und Orte nebst Mülhausen, Aarau, 14. April 1619. Konferenz der V katholischen Orte, Luzern, 30. April 1619, Staatsarchiv Luzern, Abschiede de anno 1619, XII, Fol. 15; Landesarchiv Schwyz, Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII Orte, Baden, 7. bis 10.Mai 1619. Staatsarchiv Zürich, Gest. 12, 139, Fol. 171.
Abschiede, Band V, Abt. I. Gesandtschaft von Zürich, Bern und Glarus auf den Beitag zu Chur; Chur, Mai 1619. Staatsarchiv Zürich, Gest. XII, S. 12, 242 Tr. II; 25/29. Konferenz der VII katholischen Orte, Luzern, 16. Mai 1619. Staatsarchiv Luzern, Abschiede de anno 1619, XII, Fol. 30; Landesarchiv Nidwalden, Gesandtschaft der katholischen Orte vor dem allgemeinen Beitag der drei Bünde, Chur, 31. Mai 1619. Kantonsarchiv Solothurn und Anmerkung hiezu im Landesarchiv Schwyz: «Graubünden 76 II». Konferenz der V katholischen Orte, Luzern, 25. Juni 1619. Staatsarchiv Luzern, Band XII, Fol. 41. Kantonsarchiv Zug, Band XI (Bericht der zurückgekehrten Gesandten an die drei Bünde).
Konferenz der evangelischen Städte und Orte, Zürich, 25. Juni 1619. Staatsarchiv Zürich, Gest. XII, 139, Fol. 183, Abschied, Band V, Abt. 2. Konferenz der VII katholischen Orte, des Abtes von St. Gallen und der Stadt Rotweil, Luzern, 8. Aug. 1619. Staatsarchiv Luzern, Abschiede de anno 1619, Band XII, Fol. 70. Abschiede, Band V, Abt. 1, Konferenz der IV evangelischen Städte, Zürich, 13. Aug. 1619, Staatsarchiv Zürich, Gest. XII, 139, Fol. 206 (Diese Konferenz wurde wegen des Churer Revisionsgerichtes einberufen, um Massregeln zum Schutz der evangelischen Prädikanten zu treffen). Konferenz der V katholischen Orte, Gersau, 7. Oktober 1619, Staatsarchiv Luzern, Abschiede de anno 1619, Band XII, Fol. 97. («Diese Zusammenkunft ist des neuen, den Katholischen gefährlichen Aufruhrs in Bünden und auch noch anderer Läufe wegen ausgeschrieben worden», Straffgericht von Davos!) Konferenz der IV evangelischen Städte, Zürich, 9. Oktober 1619, Staatsarchiv Zürich, Gest. XII, 139, Fol. 240. («Der Diener des Landeshauptmanns Rudolf Planta, Bartholome Duschletta, habe ausser vier durch Rudolf begangene Mordtaten bekannt, dass derselbe und sein Bruder Pompejus vom Gouvernator in Mailand 1500 oder 1600 Dublonen empfangen hätten, um sich des Veltlins zu bemächtigen, die Prädikanten zu vertreiben und die evangelische Religion auszurotten.») Konferenz der VII katholischen Orte, Luzern, 17. bis 19. Oktober 1619, Staatsarchiv Luzern, Abschiede de anno 1619, Band XII, Fol. 108. Landesarchiv Nidwalden, Konferenz von Luzern, Uri, Schwyz und Nidwalden, Altorf, 3. Juli 1620. Staatsarchiv Luzern, Abschiede de anno 1620, Band XIII, Fol. 121. («Wegen der Absicht Zürichs, den Evangelischen in Graubünden bewaffnete Hilfe zu leisten, zusammenberufen.») Konferenz der VII katholischen Orte, Luzern,

22. Juli 1620, Staatsarchiv Luzern, Abschiede de anno 1620, Band XIII, Fol. 126; Kantonsarchiv Zug. («Es handelt sich um die Erhaltung der wahren Religion.») Konferenz der V katholischen Orte, Gersau, 28. Juli 1620, Staatsarchiv Luzern, Abschiede de anno 1620, Band XIII, Fol. 132; Landesarchiv Schwyz. (Zürich sei entschlossen, mit Volk in die drei Bünde zu ziehen; dies sei mit aller Gewalt zu verhindern und Truppen aufzubieten.) Konferenz der evangelischen Städte und Orte, Aarau, 30. Juli 1620, Staatsarchiv Zürich, Gest. XII, 139, Fol. 379. («Wegen der äussersten Not und Gefahr, in welcher sich die drei Bünde durch die grausamen mordlichen Praktiken ihrer Banditen und Widersacher befinden, zusammenberufen.» Veltlinermord! Berichte von Kriegsvorbereitungen in Tirol und im Etschland.) Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII Orte, Baden, 3. bis 8. August 1620, Staatsarchiv Zürich, Gest. XII, 139, Fol. 382; Staatsarchiv Luzern, Abschiede de anno 1620, Band XIII, Fol. 143. («Die Sache sei nun so weit gekommen, dass etliche Verbannte [Rudolf und Pompejus Planta!] sich an fremde Potentaten gewendet und mit deren Hilfe ins Veltlin eingedrungen seien und dort unerhörte Gewalttaten verübt hätten. Im Engadin und Münstertal hätten schon feindliche Ueberfälle stattgefunden. Miron und Gueffier raten von einer bewaffneten Intervention ab; im gleichen Sinne äussert sich auch der Schultheiss Sonnenberg im Namen der Katholiken, «denn leicht möchte es zu einem Religionskrieg kommen», darum protestiert er gegen die gewaltmässige Erzwingung des Durchpasses seitens der Berner Truppen. «Bern wird aber» — so erklären seine Abgeordneten — «seine Ehre zu verantworten wissen.») Konferenz der V katholischen Orte, Luzern, 13. August 1620, Staatsarchiv Luzern, Abschiede de anno 1620, Band XIII, Fol. 156; Landesarchiv Nidwalden. (Die Konferenz steht unter dem Einfluss Casatis; Beschluss: «... da die Berner und Zürcher Truppen bereits im Anzug seien, so möchten die Orte zur Erhaltung der wahren, katholischen Religion das ihrige auch tun ...») Konferenz der V katholischen Orte, Luzern, 17. August 1620, Staatsarchiv Luzern, Abschiede de anno 1620, Band XIII, Fol. 166. («Das bernische Kriegsvolk ist in Uznach und verlangt den Durchpass und will ihn im Weigerungsfalle mit Gewalt erzwingen.» Das «räse und trotzige» Schreiben Berns, mit «Drohworten aller Art», ruft grosse Entrüstung hervor bei den katholischen Abgeordneten.) Konferenz der IV evangelischen Städte, Zürich, 25. August 1620, Staatsarchiv Zürich, Gest. XII, 139, Fol. 398. («Vertrauliche Mitteilung Zürichs an Basel und Schaffhausen, dass die Sache in den drei Bünden misslich und gefährlich stehe, Veltlin und Münstertal sind in der Gewalt der Bandirten. Zürich und Bern hätten schon zwei Regimenter [ca. 300 Mann unter Mülinen und Steiner] in die Bünde geschickt.») Konferenz der evangelischen Städte und Orte, Aarau, 22. und 23. September 1620, Staatsarchiv Zürich, Gest. XII, 139, Fol. 415. (Die zwei Bündner Prädikanten Johann à Porta und Caspar Alexius berichten über die Lage in Graubünden. Von zuverlässigen Orten hat Zürich Bericht erhalten, dass die «Widerwärtigen» nicht bloss in den Bünden, sondern auch in gemeiner Eidgenossenschaft die wahre christliche Religion ausrotten wollen.) Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII Orte und Zugewandten, Baden, 29. September bis 13. Oktober 1620, Staatsarchiv Zürich, Gest. XIII, 139, Fol. 424. Die drei Bünde sollten durch ein Schreiben ersucht werden, den Verbannten Gelegenheit zu geben, vor einem unparteiischen Gericht sich zu verantworten. Die Berner und Zürcher Truppen sollten auf Wunsch der katholischen Orte wieder «abgemahnt» werden. Sie selber seien nur durch das «spitzige» Schreiben Berns veranlasst worden, «die Landesfähnlein zu lupfen». Es entsteht nun ein Meinungsstreit über die Frage, ob man zuerst den innern Zwist beilegen soll und erst dann beschliessen, ob und wie man den Bündnern helfen will, oder ob man um-

gekehrt unverzüglich den drei Bünden mit Hilfe beispringen soll. Die Tagsatzung wird auf den 18. Oktober vertagt, um den Gesandten Zeit zu geben, ihre Instruktionen einzuholen. Diese Verschiebung bedeutete jedoch nur verlorene Zeit und verlorene Mühe, denn schliesslich dringen die «geheimen Absichten» sowohl der reformierten (Zürich, Bern) als auch der katholischen Orte (Uri, Schwyz, Luzern) durch, und diese waren in beiden Lagern dieselben, d. h. für eine Intervention zu Gunsten ihrer Glaubensgenossen. Sie war auch bereits erfolgt. Am 18. Oktober hatten die Zürcher unter Oberst Steiner und die Berner unter Oberst v. Mülinen im Verein mit den Bündnern die bekannte Niederlage von Tirano erlitten, während es fast um die gleiche Zeit den katholischen Oberländern mit Unterstützung von fünfortischen Truppen gelungen war, die Verlegung des Beitages von Chur nach Ilanz zu erzwingen, die Unter-Engadiner und Prätigauer von demselben auszuschliessen und das «Mailänder Kapitulat vom 6. Februar 1921» eigenmächtig vorzubereiten. (Siehe oben I. Teil, Kap. I, Abschnitt 15, und II. Teil, I. Kap. B, Abschnitt 5.)

[20] Ein Auszug seiner Rede befindet sich im Staatsarchiv in Luzern.

[21] Siehe weiter unten, Anmerkung 29.

[22] Siehe oben, Anmerkung 19. Gesandtschaft von Zürich, Bern und Glarus auf dem Beitag in Chur, Mai 1619, und Gesandtschaft der katholischen Orte vor dem allgemeinen Beitag in Chur vom 24. bis 31. Mai 1619.

[23] Eidgenössische Abschiede, Band V, Abt. 1. Die Gesandten der katholischen Orte langten am 24. Mai in Chur an. Die Gesandten von Zürich und Bern hatten sich anfangs entschlossen, heimzureisen, wenn die katholischen Gesandten ankommen. Die Berner reisten wirklich ab, die Zürcher warteten noch den Vortrag der katholischen Gesandten ab. Glarus kam zu spät.

[24] Siehe Sprecher, a. a. O. S. 107.

[25] Jenatsch, Alexander, J. T. Vulpius und Hauptmann Antoni Violant von Schuls, dem wir später noch begegnen werden, gehören zu den Opfern des Churer Gerichts.

[26] Siehe Sprecher, a. a. O. S. 116 u. ff.

[27] Rudolf, Pompejus und Daniel Planta, Luzius von Mont, Johann Anton Giöri, Anton von Molina (königlicher Dolmetsch), Fabius von Prevost, Johann Leon, der Plantas Nichte zur Frau hatte, waren diese Kapitalbandirten. Siehe Sprecher, a. a. O. S. 117.

[28] Sie ist oft übersehen worden und wird noch immer zu wenig beachtet.

[29] Die Katholiken, an Stimmenzahl auf der Tagsatzung (7) den Protestanten überlegen, wurden durch die bedeutend grössere Macht der evangelischen Städte im Schach gehalten. Anderseits wurden die Bündnisanträge der protestantischen Fürsten Deutschlands an die evangelischen Städte Zürich und Bern, hauptsächlich auf Betreiben Basels und Schaffhausens, wiederholt abgewiesen (wodurch sich diese zwei Städte kein geringes Verdienst um die Förderung des Gedankens der bewaffneten Neutralität der Schweiz — der allerdings erst im Defensionale von Wil 1647 einen lebendigen Ausdruck fand und eine sichere Grundlage bekam — erworben haben). Die beste «Salbe» zur Heilung (Vernarbung) der religiösen Gegensätze in der Schweiz war und blieb doch immer — mit wenigen Unterbrechungen — die französische Bündnispolitik.

[30] Es ist aber auch fraglich, ob der Erzherzog Leopold gewagt hätte, Graubünden anzugreifen, wenn er die Gewissheit gehabt hätte, dass hinter den drei Bünden eine einige und starke Eidgenossenschaft gestanden wäre. Er musste ja ohnehin sich gut in acht nehmen, mit den evangelischen Eidgenossen in einen Krieg verwickelt zu werden, da sonst seine Gebiete im Elsass und Schwarzwald nicht bloss von der Pfalz (Friedrich von der

Pfalz, böhmischer König), sondern auch von der Eidgenossenschaft aus bedroht gewesen wären.

[31] Eidgenössische Abschiede, Band V, Abt. 2, Nr. 27, S. 29; Staatsarchiv Luzern, Abschiede de anno 1618, Band XI, Fol. 98; Landesarchiv Schwyz und Kantonsarchiv Zug, Abschiede, 11.

[32] A. Casati, Schreiben an die VIII Orte, Mailand, 15. August 1618, Staatsarchive Freiburg und Solothurn, Abschiede, Band XLII; Eidgenössische Abschiede, Band V, Abt. 2, S. 31.

[33] Eben aus dem Grunde wandten sie sich an ihre «Freunde in der Eidgenossenschaft» und an die Tagsatzung.

[34] Wiener Staatsarchiv, Abt. Schweiz, Fasz. 29, 1618—1621. Berichte des erzherzoglichen Rates C. Stredele über die Bündner Unruhen an Kaiser Ferdinand II., 1620.

[35] Rudolf Planta war damals noch protestantisch; darum war der spanische Statthalter ihm gegenüber eher misstrauisch. Auch mit seinem Bruder Pompejus hatte er deswegen oft Streit. Siehe Planta, Chronik, S. 199.

[36] Er bekam auch in Wien das Geld nicht; denn das Handelshaus Pestalozzi in Cläven hatte die an Rudolf schuldige Summe unterdessen schon an das Strafgericht von Thusis entrichtet.

[37] Siehe oben, I. Teil, Abschnitt 14.

[37a] Ueber A. und G. Casati siehe Reinhard: «Korrespondenz der Grafen Casati.»

[38] Die Zürcher hatten 900 und die Berner 2000 Mann in Graubünden. Die zürcherische Besatzung in Maienfeld unter Oberst Steiner stand im Solde Venedigs. (Siehe Planta, a. a. O. S. 212. Brief von Oberst Steiner vom 10. August 1621.) Siehe hierzu: Konrad Escher: Kriegszug der Berner und Zürcher 1620. Neujahrsblatt 1901.

[39] Aus einem Brief des Erzherzogs Leopold an A. Casati (im März 1620, Kopie im Innsbrucker Staatsarchiv. Allerlei ausgeg. Concepte) ersieht man, welche Sorge die Beschützung der Verbannten, besonders der Brüder Planta, selbst dem Erzherzog bereitete. Er sagt dort: «Sie beschützen, würde uns kompromittieren, sie umbringen, wäre unmenschlich.» Weniger barmherzig waren damals die herzoglichen Räte, welche meinten, man sollte die beiden Planta mit Glimpf fortschaffen. (Siehe Planta, Chronik, S. 200.) Im Tirol und in der Eidgenossenschaft wurden mehrmals Versuche gemacht, die beiden Planta gefangen zu nehmen. In einem Brief vom 4. Juli 1620 drückt auch Rudolf Planta die Besorgnis aus, der Herzog von Oesterreich möchte fürderhin ihm und seinem Bruder den Aufenthalt auf seinem Gebiete verwehren. (Innsbrucker Staatsarchiv.)

[40] Kurz vor dem Einfall ins Münstertal, im Juli 1620, erklärte Rudolf Planta dem österreichischen Oberbefehlshaber im Vintschgau, A. v. Baldiron, das ganze Unternehmen sei zuerst von Pompejus ohne sein Wissen geplant worden. (Innsbrucker Staatsarchiv, allerlei ausgeg. Konzepte 1620.)

[41] Noch am 4. Juli schrieb Rudolf von Imst aus an die Gemeinden des Unter-Engadins, man möge doch endlich seinem Begehren entsprechen und ein unparteiisches Revisionsgericht einsetzen, dem sie (er und sein Bruder) an sicherem Orte Rede stehen wollen.

[42] Siehe oben, Anmerkung 31.

[43] Innsbrucker Staatsarchiv, allerlei ausgeg. Konzepte, Brief von C. Stredele von Montani an Erzherzog Leopold, 24. Juli 1620.

[44] Siehe oben, I. Teil, Abschn. 14. Ferner Planta, a. a. O. S. 202.

[45] Sprecher, a. a. O. S. 184, Vallis Flemmia.

[46] Siehe weiter oben.

[47] Siehe a Porta, Hist. ref. II, S. 287.

[48] In Finstermünz schoss die Wache, die die Engadiner dort aufgestellt hatten, auf ihn und seine 6 Begleiter, so dass er nach Nauders zurückkehren und einen weiten Umweg machen musste, um nach Imst zu gelangen. (Innsbrucker Staatsarchiv, Brief des Zollers von Finstermünz an die Regierung in Innsbruck.)

[49] Innsbrucker Staatsarchiv, Brief Stredeles an M. Mohr, 17. Juli 1620.

[50] Siehe weiter oben.

[51] Siehe weiter oben, II. Teil, I. Kap. B, Abschn. 2.

[52] Die Bündner waren durch Michael Lazzaroni auf der anfangs Juli in Sondrio zusammengetretenen Versammlung der bündnerischen Amtleute auf die drohende Gefahr und auf die Vorbereitungen Robustellis eindringlich aufmerksam gemacht und ersucht worden, eine bündnerische Besatzung ins Tal zu schicken; man schenkte ihm jedoch kein Gehör. Ja, nach Lavizzari (S. 144) sollen die Bündner sogar 1000 Veltliner (!) aufgeboten haben. Mit Recht betont Lavizzari («Storia della Valtelina», S. 157) auch die soziale Seite des Veltliner Mordes, d. h. die Entrechtung der Grundbesitzer durch ihre Pächter und die Tötung der Gläubiger durch ihre Schuldner. Diese Tatsache erklärt uns am einleuchtendsten, warum auch viele katholische Grundbesitzer und Amtleute im Veltlin den Mord verurteilten.

[53] Innsbrucker Staatsarchiv, allerlei ausgeg. Konzepte, Brief Stredeles an Leopold, 21. Juli 1620.

[54] Laut Sprecher, a. a. O. S. 133, waren es 480.

[55] Wie sich der Feind während der ganzen Zeit der Besetzung des Münstertals aufführte, ist in einem interessanten romanischen Gedicht aus jener Zeit geschildert. Es ist betitelt: Dalg fatt da Deis (vom Werke Gottes), siehe Annalas da la Soc. retorom., XVIII. annada, 1904, S. 79—100.

[56] Nach Sprecher sagte ihnen Baldiron (a. a. O. S. 184), nach Planta (Chronik, S. 204) Rudolf Planta den Eid vor. Siehe hierzu auch Bericht der Innsbrucker Regierung an Erzherzog Leopold, 22. August 1620.

[57] Leopold war gerade in jenen Tagen vom Elsass nach Innsbruck zurückgekehrt.

[58] Siehe weiter oben. Sta. Maria wurde eingeäschert.

[59] Innsbrucker Staatsarchiv, allerlei ausgeg. Konzepte. Auch bei Planta, a. a. O., abgedruckt.

[60] Innsbrucker Staatsarchiv, Schreiben der erzherzoglichen Räte vom 13.Aug.

[61] Innsbrucker Staatsarchiv, Brief an Obristen Baldiron, 22. August: «Als werdet Ir euch nochmalen angelegen sein lassen, selbige Huldigung solicher Ordinanz wortlichen Inhalt nach mit Inen, den gehuldigten, zu effectuieren ... sintemal und so nun hievon mercklich viel gelegen, daz die angedeit huldigung besagtem Euch den 13. diss eingeschlossenen Conzept, von Wort zue Wort allerdings gleich und nit anderst aufgericht und ausgefertigt werde.»

[62] Innsbrucker Staatsarchiv, Brief Leopolds vom 30. Juli an Baldiron («man könnte es damit entschuldigen, dass die Planta es ohne Ordre gemacht hätten»).

[63] Barth. Cazin, Peter Jecklin von Hohenrealta und Johannes Bircher von Davos.

[64] Staatsarchiv Chur, Landesakten, 2. September 1620.

[65] Staatsarchiv Chur, Landesakten, 2. September 1620.

[66] Schon am 27. Juli hatten einige Gemeindevorsteher von Unter-Valtasna nach Davos berichtet, man befürchte, dass Rudolf Planta Zernez besetzen werde, «da werden in sein Lüt gern empfahen wie im Gericht darnider überall. (Staatsarchiv Chur.)

[67] Siehe I. Teil, Abschn. 14.

[68] Sprecher, a. a. O. S. 212.

[69] Es waren im ganzen etwa 1500 Mann.

[70] Sie versuchten auch die Boten von Davos und Prätigau von den Versammlungen fernzuhalten, was ihnen aber nicht gelang. Siehe I. Teil, I. Kap., Abschn. 15.

[71] Siehe Anhorn, a. a. O., II, S. 247.

[72] Auf der Reise besuchte er in Bormio die Witwe seines Freundes Rodomonto Alberti, eines auch mit Guler befreundeten Veltliners. «Wenn ihr Mann noch am Leben wäre,» so äusserte sich Pompejus Planta, «so hätten sie beide das Unglück im Veltlin verhindern können.» (Siehe Planta. a. a. O. S. 204.)

[73] In Tirano hielt er sich etwa 14 Tage auf, muss also gerade zur Zeit der Schlacht bei Tirano dort gewesen sein. Auch seinen «Kelchkrieg» (Pamphlet gegen den Wormser Zug) soll er dort verfasst haben.

[74] Talenge zwischen Finstermünz und Martinsbruck.

[75] Innsbrucker Staatsarchiv, Brief der Innsbrucker Regierung «an Herrn Landeshauptmann im Tirol», 3. Oktober 1620.

[76] Scarltal.

[77] Auf Remüser Gebiet rechts vom Inn, zu hinterst im Val d'Assa.

[78] Im Montafun am Ausgang des Fimbertals.

[79] Im Montafun am Fusse des Futschölpasses, der Galtür mit Ardez und Fetan verbindet.

[80] Innsbrucker Staatsarchiv, Leopold an zugegebnen Haubtmann im Viertl Burgrafambt Hanss Georg v. Hohenstorff, 15. July 1621.

[81] So nannte nun Gueffier die Anhänger der venezianischen Partei.

[82] Siehe a Porta, Hist. ref., Band II, S. 309. Der Herzog von Feria soll zu den bündnerischen Gesandten, die im Januar 1621 mit ihm verhandelten, die Worte gesagt haben: «Ihr habt dem Gueffier zu viel vertraut, dan Ich hab Briefe von Ihme, darinnen er bekennet, er habe den Mord und die Rebellion im Veltlin angestiftet». Herzog von Feria gestand ferner den Boten des Grauen Bundes, wenn er nur acht Tage damit gezögert hätte, den Veltlinern Hilfe zu senden, so würde er von seinem König Gegenbefehl und den Auftrag erhalten haben, sich in die Veltliner Angelegenheit gar nicht zu mengen. Der Vorgänger Ferias in Mailand, Don Pedro de Toledo, und noch andere Ratgeber des spanischen Königs waren gegen eine Einmischung. (Siehe Sprecher, a. a. O. S. 179 und Anm. 66. In einem seiner häufigen Wutanfälle soll Gueffier selber im Hause des Dompropstes von Chur und in Anwesenheit von zwei vornehmen Bündnern gesagt haben: «Les Grisons veulent de la guerre, par la mort de Dieu, je leur en feray avoir tout leur saoul, tant que de terre. Je leur ay fait perdre la Valteline: Je leur feray aussi perdre leur propre Pais.» (Siehe Juvalta, a. a. O. S. 60, Anmerkung 1.

[83] Wiener Staatsarchiv, Abt. Schweiz, Fasz. 29, 1618—20.

[84] Siehe weiter unten, Abschn. 9, Rechenbericht Stredeles von Ende Juli 1621. Ferner Gallati, Bündn. Monatsbl. Nr. 1, 1928, S. 4, Anmerkung 5.

[85] Wiener Staatsarchiv, a. a. O.

[86] Siehe oben, Anmerkung 82.

[87] Das ist sehr gut möglich. Daraufhin deutet folgende Stelle aus einem Schreiben des Landammanns und der Gemeinden von Unter-Valtasna, das am 15. Januar 1621 von Fetan aus an die Bundeshäupter geschickt worden ist: «... So khenen wir doch in gewusste erfarung das eine böse faction dermassen über die Hand hatt (nämlich in Obtasna) das nit allein keine obrigkeit dawwider nichts vermag, sondern deren da seiendt die den ganzen

Sommer hin und her zum findt geloffen und mit inen ratschlag gehalten. Ja sich offentlich merkhen lassendt es sollent in wenig tag das ganz Engadin zu aschen verbrent werden, wie Münsterthal.» (Staatsarchiv Chur, Landesakten 1621.)

[88] Es war uns leider nicht möglich, in den Innsbrucker Archivmaterialien diesen Befehl Leopolds an Baldiron ausfindig zu machen.

[89] Eigene Truppen lieh er nicht; aber er veranlasste Spanien und Maximilian von Bayern, dem Erzherzog Hülfstruppen zu schicken.

[90] Siehe hierüber P l a n t a, Chronik, S. 206 u. ff., wo zwei Berichte, die von zwei Mördern stammen und die am Tag nach der Ermordung Plantas von Oberst Steiner nach Zürich geschickt wurden, zum Teil abgedruckt sind. Zürich und Bern votierten den vier Hauptmördern ein Geschenk von 800 Gulden und nannten sie die vier Tellen. Die Originale der zwei genannten Berichte sind im Zürcher Staatsarchiv und in der dortigen Bibliothek (Waser'sche Sammlung) aufbewahrt.

[91] Siehe oben, I. Teil, Abschn. 14.

[92] Siehe oben, I. Teil, I. Kap.

[93] Siehe S p r e c h e r, a. a. O., S. 265.

[94] Staatsarchiv Chur, Landesakten, Vettan, den 10. tag meyens 1621.

[95] Siehe oben, Anmerkung 87.

[96] Es ist dies eine Antwort der Gemeinde Unter-Val-Tasna auf ein vom Bundestag vorgelegtes Schreiben Zürichs an die Bünde betreffend Unterhandlungen mit Mailand. (Mailänder Kapitulat.)

[97] Siehe D e V a u c i e n n e s, Mémoires sur l'origine des guerres qui travaillent l'Europe depuis cinquante ans. Pag. 10. Amsterdam 1715.

[98] Siehe S p r e c h e r, a. a. O. S. 265/66.

[99] Zu gleicher Zeit sandten sie auch den Attio Besta und den Doktor Joh. Bapt. Marinano zu Erzherzog Leopold nach Innsbruck, um dessen Rat und Hilfe sich zu erbitten und ihn namentlich zu ersuchen, den Vollzug des Vertrages zu hindern. Der Erzherzog hat dann, allerdings mehr aus eigenem Interesse, den Kaiser ersucht, in Rom und Madrid zu bewirken, dass das Veltlin den Bündnern nicht eher zurückerstattet werde, als Oesterreichs Forderungen auch erfüllt seien. Sogar an den König von Frankreich sandten die Veltliner einen Abgeordneten, den Mönch A. Pandolfo.

[100] Die Bandirten waren hauptsächlich deswegen empört, weil im Madrider Vertrag nur für die Veltliner, nicht aber auch für sie Amnestie vorgesehen war.

[101] Siehe weiter oben.

[102] Siehe weiter oben.

[103] Staatsarchiv Chur, Landesakten, Vettan, 10. Mai 1621.

[104] Bergübergang von Val Tasna (zwischen Fetan und Ardez) nach dem Paznauntal im Montafun.

[105] Zwei einsame, wegen zahlreicher Mordgeschichten bekannte und berüchtigte Häuser auf Ardezer Gebiet an der alten Landstrasse, die nach Fetan führte.

[106] Staatsarchiv Chur, Landesakten, Brief Baldirons, Mals, 4./14. Juni. Antwort der zehn Gemeinden des Unter-Engadins, Vettan, den 5. Juni. Bericht der zehn Gemeinden an die Häupter und Copia des Briefes an Baldiron, Vettan, den 15. Juni.

[107] Staatsarchiv Chur, Landesakten, Vettan, den 21. Juni 1621.

[108] Bergübergang zwischen Val d'Assa auf Remüser Gebiet und dem Rojental, das sich bei Reschen-Scheideck gegen die Malser Heide hin öffnet.

[109] Seitental des Inns auf Schulser Gebiet.

[110] Aus einer Ordinanz Leopolds an den Obristen von Baldiron (vom 10. Juli) erfahren wir, dass 14 Ochsen zurückerstattet und die übrigen drei mit zehn Rheinischen Gulden (ca. 800 Franken) vergütet werden sollten. Dem Leutnant Steiger solle er einen Verweis geben und die Knechte, die die Ochsen gestohlen haben, in die Eisen schlagen, damit solche Attentate, solange man in Imst verhandle, unterlassen würden. (Innsbrucker Staatsarchiv, Grenzakten.)

[111] Sehr wahrscheinlich war er vom Ofenpass her über Fuorcla dal Botsch und Fuorcla Mingèr und von hier durch das Plavnatal nach Tarasp gekommen.

[112] Siehe Sprecher, a. a. O. S. 285.

[113] Innsbrucker Staatsarchiv, allerlei ausgeg. Konzepte, IX, 111 und 112. Leopold an Baldiron am 10. Juli; Leopold an Max. Hendl, 10. Juli; Leopold an Baldiron, 15. Juli; Leopold an Baldiron, 15. Juli, wegen der Salzburgischen Truppen; Leopold an Hauptmann Aliprandini, 15. Juli, wegen Arbeiten zur Vollendung der Feste bei Santa Maria; Leopold an Herzog Maximilian von Bayern wegen Hilfstruppen zum Schutze der katholischen Religion, u. a. m.

[114] Innsbrucker Staatsarchiv, allerlei ausgeg. Konzepte, Fasz. IX, 112. «Summario sopra tutto quello che da parte del Ser.mo Arc.a Leopoldo, s'ha ricevuto et speso per occasione del negotio di Grisoni, dal principio della levata del Cap.o Giac. Steiger, sin' alla fine del mese di Luglio 1621.» Dieser Bericht ist auch insofern von Bedeutung, als er genauen Aufschluss gibt über die von Reinhard (I. c., S. 36 u. ff., Anmerkung) erwähnten etwas rätselhaften «Effetti», für die Feria nach Abschluss des Mailänder Kapitulats durch Mohr und Vatielli dem Erzherzog 15,000 Dukaten senden liess und zugleich den Beweis liefert, dass die Vermutung von Frau Dr. Gallati (Bündner Monatsblatt Nr. 1, S. 4, Anmerkung 5), es seien damit «unzweifelhaft die geplanten Einfälle in Bünden» gemeint, zutrifft; es handelt sich aber um viel grössere Summen. Der Bericht umfasst etwas mehr als 6 Seiten Quartformat und ist in schönem Italienisch verfasst. Dazu Begleitschreiben des erzherzoglichen Rates Faistenberg. Innsbruck, 27. Juli 1621.

[115] A. Vatielli war Prokurator des Erzherzogs Leopold am Hofe Ferias.

[116] Oesterreichischer Schatzmeister.

[117] Nicht alle Kompanien und nicht alle Truppengattungen waren gleich gut bezahlt. Ein gemeiner Soldat bekam im Durchschnitt 4—9 Rheinische Gulden (250—600 Franken); ein Fendl bestand in der Regel aus 300 Mann, d. h.: 18 Gefreite, 150 Musketierer und 132 Hakenschützen. Dazu kamen noch die 14 Mann, die gewöhnlich «auf dem ersten plat» verzeichnet waren und einen bedeutend höheren Monatslohn bezogen, nämlich:

1 Hauptmann (Privatschreiber, Dolmetsch und Leibschütze inbegriffen)	150	Rh. G.
1 Fähnrich (mit seinem Jungen = Diener)	50	» »
1 Leutnant	35	» »
1 Feldweibel	25	» »
1 Feldschreiber	20	» »
1 Feldscherer	16	» »
2 Gemeinweibel à 18 Gulden	36	» »
1 Fierer	18	» »
1 Furier	18	» »
2 Pfeifer à 8 Gulden	16	» »
2 Trommelschläger à 8 Gulden	16	» »
	400	Rh. G.

Als Monatssold für die ganze Kompanie (314 Mann) wurde laut Instruktion an den Obristen Mustermeister Freiherrn Max. Hendl 2700 Rh. G. berechnet. (Innsbrucker Staatsarchiv.) Siehe hierzu auch Anmerkung 230, I. Teil, I. Kap.

[118] Siehe weiter oben, Kriegsrüstungen.

[119] Allen voran Hartmann Planta von Chur, Jenatsch und J. P. Guler.

[120] Ermordung Plantas und Vertreibung der fünförtischen Truppen aus dem Oberland.

[121] Siehe weiter oben.

[122] Siehe I. Teil, I. Kapitel, Abschnitt 14.

[123] Siehe J. A. Vulpius, Chronica raetica, S. 122, und Sprecher, a. a. O S. 296.

ZWEITES KAPITEL

[1] Dennoch behaupteten die österreichischen Kommissäre: «Man hat vermeint, uns aufzuhalten, damit wir uns nicht besorgend und sie (die Bündner) uns unversehentlich überfallen können.» (Siehe Juvalta, a. a. O. S. 73.)

[2] Siehe oben, I. Teil, Abschnitt 14.

[3] Siehe Sprecher, a. a. O. S. 298 und 299.

[4] Jenatsch, Andreas und Joh. Sprecher und Meinrad Buol, die alle beritten waren, zeichneten sich durch ihren Mut besonders aus.

[5] Staatsarchiv Chur, Landesakten. Siehe ferner auch Pieth: Das denkwürdige Jahr 1622, eine Erinnerungsschrift an den Freiheitskampf der Leute des Zehngerichtenbundes in Graubünden. Walt, Fopp und Töny, Schiers, 1922.

[6] Siehe oben, Strafgericht von Thusis.

[7] Die Daten stimmen nicht überall genau überein mit den bei Sprecher, Juvalta, N. da Porta und Vulpius angegebenen. Alle hier angeführten Briefe sind im Staatsarchiv Chur, Landesakten 1621.

[8] Staatsarchiv Chur, Landesakten 1621. Zernez, in Eile, den 17./27. Oktober. Süs, den 17./27. Oktober um 3 Uhr nachmittags: «.... die guote Unter-Engadiner haben sich stattlich wohl gehalten und dem Feind einen grossen Widerstand gehalten .... aber die guten Leute können sich allein nicht mehr wehren ....» Unterschrieben von Landammann Const. Planta. Davos, in eilender Eile, um 9 Uhr, den 17./27. Oktober: Bitte um ausdrückliche, eilende Anordnung, wo sich die eine oder die andere Gemeinde hinwenden solle, damit keine Konfusion entstehe. Unterschrieben von Statthalter und Rat auf Davos.

[9] Das ist ein Weiler unterhalb Schuls auf der rechten Seite des Inns.

[10] Siehe Vulpius, a. a. O. S. 149; N. da Porta, a. a. O. S. 159—160; Sprecher, a. a. O. S. 308.

[11] Eine Waldwiese am Abhang des Piz St. Jon, ungefähr 20 Minuten oberhalb Schuls am Eingang des Scarltales.

[12] Siehe Vulpius, a. a. O. S. 126; N. da Porta, a. a. O. S. 160.

[13] Am Ausgang des Scarltales.

[14] Eine Waldwiese am Ausgang des Scarltales, links vom Fluss, ob Vulpera.

[15] Vulpius und N. da Porta erwähnen, dass der Hauptmann Violand schuld gewesen sei, dass es dem Feind gelang, eine Brücke über den Fluss zu schlagen. Violand habe den Rat gegeben, eine Anzahl Feinde am Uebergang nicht zu hindern, um sie dann durch plötzlichen Ueberfall massenhaft ins Wasser zu jagen. Diese Behauptung steht aber in Widerspruch mit der andern, die sie auch anführen, dass die Schulser dort den Feind gar nicht erwartet hätten. (Siehe auch Sprecher, a. a. O. S. 302.)

[16] Als Dank und Anerkennung für die Tapferkeit, die die Schulser Frauen bei diesem Anlass an den Tag gelegt haben, dürfen dieselben noch heute in der Kirche «rechts sitzen» (d. h. in der Bankreihe auf der rechten Seite des Hauptschiffes). Siehe hiezu auch die von Angerer vertonte Ballade Fl. Grands: «A Scuol sün il sunteri» (Auf dem Friedhof zu Schuls). Liederbuch: Engiadina, coro viril Nr. 10.

[17] Eines dieser erbeuteten Pferde wurde dem Pfarrer Blasius Alexander zum Verhängnis, indem er es bei seiner Flucht über den Krüzlipass nach Glarus nicht im Schnee zurücklassen wollte und infolgedessen von einigen Oberländer Bauern eingeholt, gefangen genommen und an Baldiron ausgeliefert wurde. (Siehe weiter unten.)

[18] Siehe Sprecher, a. a. O. S. 303. «Es fand eine Beratung statt und gern hätten viele Unter-Egadiner ihre Hülfe dazu geboten, den Feind zu Vettan (es lagen nur vier Fähnlein dort) anzugreifen, aber leider hatte der grösste Teil der Truppen sich schon nach Ob-Tasna zurückgezogen.»

[19] Siehe weiter oben, Brief der Gemeinde Zuoz an die Bundeshäupter.

[20] Staatsarchiv Chur, Landesakten 1621. «Agli capitani et officiali et capi delle tre Lege.» Scholzl il primo die novembre 1621. Il colonello Alouisi Baldiron. (Mit Wappensiegel.)

[21] Siehe Sprecher, a. a. O. S. 307.

[22] Die zwei Gerichte Maienfeld und Malans mussten sich nämlich damals ihrer strategischen Lage als Passland wegen faktisch in das Schicksal der übrigen acht Gerichte teilen.

[23] Der Umstand, dass Herzog von Feria, dem verabredeten Plan entsprechend, am 29. Oktober ins Bergell eingerückt war, dasselbe unterworfen hatte und wohl auch weiter vorgerückt wäre, wenn nicht die Ober-Bündner, die Stadt Chur und andere Gotteshausgerichte, ja zuletzt sogar der Zehngerichtenbund sich an ihn mit der Bitte gewendet hätten, sofort einen Waffenstillstand abzuschliessen, mag als mildernder Grund für die Handlungsweise der Ober-Engadiner gelten. Siehe Sprecher, a a. O. S. 303—307.

[24] Ein weiterer Beweis für die Unaufrichtigkeit der österreichischen Kommissäre in Imst.

[25] Siehe Sprecher, a. a. O. S. 307/8.

[26] Siehe Sprecher, a. a. O. S. 303; Vulpius, a. a. O. S. 127; N. da Porta, a. a. O. S. 160. Es ist dies kaum glaubhaft. Die drei gleichen Gemeinden haben heute zusammen höchstens 500—600 Kühe.

[27] Am schwersten mussten in Ob-Tasna die persönlichen Feinde Plantas büssen. Der verdiente und angesehene Landammann und Kommissär zu Cläven, Dom. Gulfin von Ardez, wurde von einigen Anhängern Plantas, die auf der Flucht nach Zuoz sich befanden, gefangengenommen und an Baldiron ausgeliefert, der ihn in der Feste Santa Maria einsperrte. Ungefähr nach einem Jahr gelang es Gulfin, seiner Haft zu entkommen. Sein Vater dagegen, den ein gleiches Schicksal erreicht hatte, starb im Kerker.

[28] Staatsarchiv Chur, Landesakten 1621. «Nota da las pretensiuns u dumandas chia ls' cumens d'Engedina Suot, sur Tasna haun da far via â Cumaenas Terras per ls dans ardtschavüdts in las guerras passadas et chia cumaenas terras sun culpauntas das satisfar, u refar.» In diesem auch sprachlich höchst interessanten Dokument werden auch die Ausgaben des Gerichts für die Aufstellung von Wachen auf den Bergpässen während der ganzen Zeit vor dem Einfall der Oesterreicher verrechnet: 1. Bis zum Einfall der Oesterreicher ins Münstertal 1000 Gulden. 2. Von der Einnahme des Münstertals bis zum Einfall der Oesterreicher 1621 6000 Gulden. 3. Für das Aufwerfen von Schanzen in Champ Sech am Ofenberg und im Val Tasna (Transchera) zwischen Fetan und Ardez 3000 Gulden. —

Das ganze Dokument wird demnächst in den «Annalas da la Soc. Retorom.» publiziert.

[29] Der gesamte Grossviehbestand der gleichen Gemeinden beträgt heute höchstens 2000 Stück. Alle Angaben, die wir im Verlauf dieser Arbeit über landwirtschaftliche Verhältnisse im Unter-Engadin während des 16. und 17. Jahrhunderts, wie z. B. über den Viehbestand, über Anpflanzung von Getreide u. a. m., vorfanden, rufen in uns die Ueberzeugung wach, dass eine genaue Untersuchung hierüber und ein Vergleich mit den heutigen Verhältnissen zu höchst interessanten Ergebnissen führen müsste.

[30] Siehe oben, Anmerkung 24.

[31] Siehe Sprecher, a. a. O. S. 307. Vom ganzen Obern Bund waren nur drei Boten anwesend.

[32] Staatsarchiv Chur, Landesakten 1621. Zernez, den 6. November 1621.

[33] Am 7. November riefen die Churer ihr Fähnlein heim, und da zu gleicher Zeit auch das Zürcher Regiment unter Oberst Steiner, das seit dem ersten Wormser Zug in der Herrschaft Maienfeld sich befand, nach Zürich zurückkehrte, blieben zur Bewachung der Luziensteig nur wenige Prätigauer und Maienfelder zurück. (Sprecher, a. a. O. S. 309.)

[34] Staatsarchiv Chur, Landesakten 1621. Küblis, den 12. November 1621.

[35] 2 Guler, 2 Sprecher, 2 Buol und Jenatsch.

[36] Sprecher, a. a. O. S. 308.

[37] Siehe I. Teil, Kap. 2.

[38] Der Bruder des Chronisten Fortunat von Sprecher.

[39] Sprecher, a. a. O. S. 309.

[40] Bald darauf wurden alle Waffen auf das österreichische Schloss Gutenberg gebracht.

[41] Die Urkunden der französischen und eidgenössischen Bündnisse mussten bei dieser Gelegenheit den Oesterreichern abgeliefert werden und wurden nicht mehr zurückgegeben.

[42] Siehe Sprecher, a. a. O. S. 310.

[43] Die Maienfelder zwang Brion, der am 13. November mit seiner gesamten Reiterei dort eingedrungen war, die Waffen in das von den Oesterreichern besetzte Schloss Maienfeld zu bringen.

[44] Siehe Sprecher, a. a. O. S. 310.

[45] In einer für Baldiron entlastenden Art erzählt Guler diesen gleichen Vorfall in Schiers. (Siehe Guler, «Deduction», S. 36—37.) Baldiron war laut den Quellen eine rohe Soldatennatur, ein Kind seiner Zeit, aber ausgestattet mit einer natürlichen Schlauheit, die ihn befähigte, in der Verstellungskunst Grosses zu leisten. Seine eigenhändig geschriebenen Briefe verraten aber sowohl in ihrer Schreibweise wie auch im Satzbau und der Interpunktion nicht die geringste Spur von höherer Bildung.

[46] Innsbrucker Staatsarchiv, Allerlei ausgeg. Konzepte. «Befehl von Al. v. Baldiron wegen reichung fleischs der Wacht auf Castelss an das Gericht daselbst.» Grüsch, den 18. November 1621.

[47] Innsbrucker Staatsarchiv, Allerlei ausgeg. Konzepte. «Instruktion und Ordinanz für Herrn Hauptmann Joh. Ballion, was gestalten zu Grüsch, Gericht Schiers und Seewis zu kommandieren.» Dezember 1621.

[48] Später verfügte er, dass auch die übrigen Gerichte bei der Verproviantierung der Soldaten wie Castels und Schiers herangezogen werden müssen, «weil es nit billich wäre, dass solche drei Orte (Schiers, Castels und Küblis) die Länge allein leiden, die andern aber, allein leer ausgehen und die auslachen sollen».

[49] Siehe weiter oben.

[50] Ein Beispiel eines solchen Eidschwurs in romanischer, italienischer und deutscher Sprache findet sich im Anhang. Herr Prof. Stolz in Innsbruck stellte uns eine Abschrift des Originals gütigst zur Verfügung, wofür wir ihm bestens danken.

[51] Auf dem Albulapass geriet Baldiron in eine Lawine, wobei 8 Soldaten den Tod fanden.

[52] Dr. Matth. Burglechner und Ferd. Fuegger, die uns beide von der Konferenz von Imst noch in Erinnerung sind, und Dr. N. Bernhard.

[53] Der Erzherzog bestätigte ihn in diesem Amt erst am 9. April 1622, und zwar nur unter der Bedingung, dass er mit seiner schon öfter gegebenen Erklärung, zur katholischen Religion überzutreten, ernst mache. (Innsbrucker Staatsarchiv, Gutachten der Kammer betr. Einsetzung Rud. Plantas zum Statutrichter im Unter-Engadin. Innsbruck, 2. März 1622. Siehe weiter unten Abschnitt 3.

[54] ImEngadin bei Pontalt und im Prätigau beim Schloss Fragstein.

[55] Auf der Durchreise verbot er in Zuoz den reformierten Kultus und verlangte die Einführung der Messe.

[56] Salomon Hirzel und Heinrich Brem. (Sprecher, a. a. O. S. 308.)

[57] Siehe Sprecher, a. a. O. S. 326.

[58] z. B. Jenatsch, Ul. und Rud. v. Salis, Anthon Vieland u. a. m. (Siehe N. da Porta, a. a. O. S. 164.)

[59] Siehe Sprecher, a. a. O. S. 311; Vulpius, a. a. O. S. 131; N. da Porta, a. a. O. S. 164. Ferner: «Il led da Nic. Ant. Vulpius» (Die Trauer des N. A. Vulpius), ein Gedicht, das Vulpius als Einleitung zu seiner 1648 publizierten Bibla pitschna (kleine Bibel) geschrieben hat und in dem er die Schicksalsschläge, die ihn seit seiner Jugend getroffen haben, aufzählt.

[60] Siehe Sprecher, a. a. O. S. 312; Planta, Chronik, S. 214.

[61] Siehe oben, Anmerkung 115, II. Teil, Kap. 1 b.

[62] Es waren eigentlich drei Abkommen, die am gleichen Tage abgeschlossen wurden, nämlich: 1. Eines zwischen den Bündnern und den Veltlinern, 2. eines zwischen Graubünden und Oesterreich, und 3. eines zwischen Graubünden und Spanien. Der Einfachheit halber ziehen wir alle für uns wichtigen Bestimmungen unter dem Namen Mailänder Artikel zu einem zusammen.

[63] Siehe Pfarrer D. L. Ludwig, «Der Versuch der Gegenreformation im Unter-Engadin und Prätigau 1621/22». Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubündens, XXXV. Jahrgang, 1905.

[64] Innsbrucker Staastarchiv, Allerlei ausgeg. Konzepte.

[65] Die protestantische Ehe und Taufe wurden von der katholischen Kirche anerkannt, da sie, wie bei den Katholiken, im Namen der heiligen Dreieinigkeit ausgeführt wurden.

[66] Innsbrucker Staatsarchiv, Allerlei ausgeg. Konzepte. An die Kommissäre im Unter-Engadin, 27. Januar 1622.

[67] Innsbrucker Staatsarchiv, Allerlei ausgeg. Konzepte.

[68] Innsbrucker Staatsarchiv, Allerlei ausgeg. Konzepte.

[69] D. h.: «Vornehmlich in Absicht und aus Eifer für die Religion.»

[70] Es werden hier noch andere Gründe gegen Planta angeführt, die nicht das beste Licht auf die Aufrichtigkeit der erzherzoglichen Räte gegen Rudolf Planta werfen; so z. B. «er sei Richter in eigener Sache, als Landesverräter sei er verhasst und mache gewiss auch das österreichische Regi-

ment im Engadin verhasst. Er könnte sich eines Tages mit seinen Feinden aussöhnen» usw. Dennoch wurde Planta, wie schon erwänt, am 9. April vom Erzherzog im Amt eines Statutrichters des Unter-Engadins bestätigt.

[71] Siehe I. Teil, Kap. 1.

[72] Pater Alexius von Speyer war im Januar 1622 vom päpstlichen Nuntius Scapi mit einem Bericht des Papstes an den Bischof von Chur gesandt worden und demselben als «äusserst kluger, vorsichtiger und zur Bekehrung Andersgläubiger geeigneter Mann» empfohlen. Bei der zweiten Invasion der Oesterreicher war Pater Alexius Feldkaplan und konnte die Tapferkeit der Prätigauer, die bei Saas und Aquasana dem Feinde sich widersetzt hatten, nicht genug rühmen.

[73] Innsbrucker Staatsarchiv, Graubündner Akten. Baldiron an Erzherzog Leopold, 20. April 1622. («hereditaria cativeria.»)

[74] Sprecher, a. a. O. S. 322.

[75] Siehe Ludwig, Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft, 1905, a. a. O.

[76] Er wird gewöhnlich Pater Guardian von Feldkirch genannt und war auf Wunsch des Bischofs als Ratgeber Baldirons und Bekehrer der Prätigauer nach Bünden gekommen. Er stammte aus einem angeseheneen Geschlecht von Sigmaringen. (Siehe Ludwig, FK., S. 71.) Anfänglich war das Unter-Engadin das Versuchsfeld für die Rekatholisierung, nach kurzer Zeit wurden aber die österreichischen Kommissäre daselbst durch das überhastete Drängen Baldirons im Prätigau weit überholt.

[76a] Siehe Ludwig, a. a O. (FK.), S. 73/74. Urkunde im bischöflichen Archiv Chur.

[77] Siehe Anhorn, IV, S. 43; Sprecher, a. a. O. S. 329.

[77a] Siehe Ludwig, Prätigauer Freiheitskampf, S. 68/69; Guler, «Deduction», S. 37.

[78] So nannte sich die Finanzverwaltung Oesterreichs. (Innsbrucker Staatsarchiv, Allerlei ausgeg. Konzepte, 22. April 1622.)

[79] Innsbrucker Staatsarchiv, Allerlei ausgeg. Konzepte. Im Mai 1622 reklamiert Baldiron, die 5000 Gulden, die man ihm geschickt habe, seien so schlecht gewesen, dass er sie nicht als Sold habe verwenden dürfen.

[80] Innsbrucker Staatsarchiv, Allerlei ausgeg. Konzepte.

[81] Pfarrer D. A. Ludwig, Der Prätigauer Freiheitskampf, Schiers, 2. Ausgabe, 1904. Pieth, Das denkwürdige Jahr 1622, eine Denkschrift.

[82] Da der Prätigauer Aufstand schon öfters Gegenstand einlässlicher Behandlung gewesen ist, treten wir hier nur soweit darauf ein, als das Verständnis der ihm folgenden Begebenheiten es erfordert.

[83] Siehe Sprecher, a. a. O. S. 342; Anhorn, a. a. O. IV., S. 49.

[84] Siehe Sprecher, a. a. O. S. 352.

[85] Innsbrucker Staatsarchiv, Allerlei ausgeg. Konzepte. Sprecher, a. a. O. S. 357.

[86] Siehe Sprecher, a. a. O. S. 352.

[87] Am 19. Mai waren nämlich die Schanfigger im Begriffe, ihren Landammann Anton Schmid als Unterhändler zu Baldiron nach Chur zu schicken.

[88] Gemeint sind die drei Pfarrer: Blasius Alexander, Joh. von Porta, Caspar Alexius und der Hauptmann Jacob von Ruinella.

[89] Baldiron wünschte als Geiseln Hauptmann Dietegen von Hartmannis, Oberst Rud. v. Salis, Joh. P. Guler, Joh. Guler, J. A. Pestalozzi und den Bruder des Obersten J. P. Guler, und verlangte, dass dieselben ihn bis Cläven geleiteten.

[90] Staatsarchiv Chur, Ratsprotokolle 1622. Sprecher, a. a. O. S. 379. Vulpius, a. a. O. S. 151.

[91] Siehe Sprecher, a. a. O. S. 383; Vulpius, a. a. O. S. 153.

[92] Siehe weiter unten, Anmerkung 98.

[93] Laut Vulpius und da Porta sollen nur die zwei Weiler Griosch und Manas am rechten Talabhang oberhalb Remüs verschont geblieben sein. (Vulpius, a. a. O. S. 157.)

[94] Zu diesen 6 Häusern, die noch stehen blieben, gehörte auch das Haus der Familie Vulpius, das heute noch zu sehen ist.

[95] Ihre Führer hiessen: Jos. Wertmüller, Joh. W. Stapfer, Andreas Steiner, Thom. Schmid, Heinr. Tschudi und Konrad Schiess.

[96] Dort waren die Hauptleute A. Steiner, J. Jeuch, Stephen Thys (ein Prätigauer) und C. Schiess.

[97] Am 27. Juli raubten die Engadiner auf den dem Scarl- und Uinatal benachbarten Alpen der Tauferser und Latscher 150 Stück Vieh. Am 29. Juli kamen die Einwohner von Galtür über den Futschölpass und trieben 80 Kühe von den Fetaner Alpen im Tasnatal fort. (Siehe Sprecher, a. a. O. S. 398 und 401; Vulpius, a. a. O. S. 161; N. da Porta, a. a. O. S. 152.)

[98] 4 Kompanien des Regiments Sulz waren schon früher ins Unter-Engadin geschickt worden. Am 7. Juli 1622 marschierten dieselben nach Süs, um die vom Flüela herkommenden Bündner zurückzuschlagen.

[99] Im Montafun (Illtal).

[100] Wasserscheide zwischen Inn und Ill.

[101] Staatsarchiv Chur, Landesakten, Rechnung des Gerichtes Ob-Tasna an die drei Bünde. (Siehe Anmerkung 28, II. Teil, 2. Kap.)

[102] Siehe Sprecher, a. a. O. S. 411.

[103] Innsbrucker Staatsarchiv, Ausführliche Akten zum Lindauer Vertrag vom 30. September 1622.

[104] Siehe I. Teil, Kap. 1 und 2.

[105] Innsbrucker Staatsarchiv, Graubündner Akten.

[106] Ambrasser Akten, IX, 505, Innsbrucker Staatsarchiv. «Citation Baldironscher Creditoren» zwecks «Liquidation des yber Weiland Herrn Aloysen von Baldiron gewesten Kriegsobristen hinterlassnen Vermügen». Hier erfahren wir, dass er mit dem Hauptmann Berhold, dem Anführer der Besatzung in Küblis im Winter 1621/22, den «Genuesischen Krieg» von 1625/26 mitgemacht hat und besagtem Hauptmann bei der «Abdankung in Casteleto laut Akkord mit der Herrschaft Genua» den ganzen Sold für ihn und seine Kompanien (Hauptmann 200 Gulden monatlich, Soldaten 6 Kronen = 9,45 Gulden) für volle 6 Monate und ferner auch die «Bezahlung für Wäsche, Musketen und andere Rüstungen von abgestorbenen Soldaten» schuldig ist, im ganzen 9480 Gulden. In einer in diesem «Nachlass» enthaltenen Urkunde kommt ein Posten (230 Gulden) noch unter dem Datum vom 16. November 1638 vor (von «Burkhard Kleinhannss, Oberwachtmeister und Hauptmann der Arlbergischen Herrschaften....»). Und da die eingelaufenen Forderungen im Oktober und November 1639 an die «Kommissäre in Sachen Baldironscher Hinterlassenschaft» eingereicht wurden, so können wir kaum fehlgehen, wenn wir annehmen, dass Baldiron in der Zeit vom Dezember 1638 bis November 1639 gestorben ist.

Lebenslauf

Rudolf Olaf Tönjachen, von Fetan im Unter-Engadin, geboren 1896, besuchte in seinem Heimatort die Primar- und Sekundarschule und trat im Herbst 1912 in die Seminarabteilung der Kantonsschule in Chur ein, wo er im Frühling 1916 die Maturitätsprüfung (Primarlehrerpatent) bestand. Nach vierjähriger Tätigkeit an der Primarschule in Schuls immatrikulierte er sich im Frühling 1920 an der Philosophischen Fakultät I der Universität Bern und erwarb hier nach 4 Semestern, 1922, das bernische Sekundarlehrerpatent. Seither war er als Sekundarlehrer zuerst in Schuls, dann in Samaden tätig. Während der Sommerferien setzte er seine Studien in Geschichtswissenschaft und Romanistik fort, nahm im Frühling 1928 ein Jahr Urlaub vom Schuldienst und schloss am 19. Juli 1929 an der Universität Bern seine Studien mit dem Doktorexamen ab.